

Zeitschrift für Stadtgeschichte Stadtsoziologie und Denkmalpflege

In Verbindung mit
Hans Herzfeld
Rudolf Hillebrecht
Friedrich Mielke und
Alexander Mitscherlich
herausgegeben von
Otto Borst

Verlag W. Kohlhammer
3. Jahrgang

1/76

Aus dem Inhalt:

Hermann Heimpel,
Göttingen
Die Geschichtlichkeit
des Menschen
und der Stadt

Georg Germann,
Basel
Städtebautheorie
der Frühneuzeit

Othmar Birkner,
Arisdorf
Die Bauordnung
im Städtebau
des 19. Jahrhunderts

Dieter Rebentisch,
Frankfurt
Städte und Monopol
in der
Weimarer Republik

Ulfert Herlyn,
Göttingen
Soziale Sortierung
in der Stadt

Rudolf Stich,
Mainz
Rechtsregelungen
für Altstadtbereiche

Josef Wiedemann,
München
Die Lehre der
Denkmalpflege

Josef Riederer,
Berlin
Archäometrie
und Denkmalpflege

Peter Franke,
Münster
Neue Literatur zum
Städtebau-
förderungsgesetz

Zeitschrift für Stadtgeschichte Stadtsoziologie und Denkmalpflege

Band 1/1976. Dritter Jahrgang

Halbjahresschrift der Arbeitsgemeinschaft für Stadtgeschichtsforschung, Stadtsoziologie und städtische Denkmalpflege e. V. In Verbindung mit Hans Herzfeld, Rudolf Hillebrecht, Friedrich Mielke und Alexander Mitscherlich herausgegeben von Otto Borst

Redaktionskollegium:

Dipl.-Soz. Heide Berndt, Frankfurt/Main – Professor Dr. Otto Borst, Esslingen (Schriftleitung) – Dr. Hans-Joachim Fliedner, Leiter der Volkshochschule und des Stadtarchivs Offenburg – Dr. Henning Grabowski, Geographisches Seminar der Universität Münster, Münster/Westf. – Professor Dr. Rainer Jooß, Esslingen

Die Zeitschrift erscheint jährlich in zwei Halbjahresbänden mit einem Gesamtumfang von etwa 320 Seiten.

Der Bezugspreis im Abonnement beträgt jährlich DM 58,-; Vorzugspreis für Studierende gegen jährliche Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung DM 48,-; Einzelbezugspreis für den Halbjahresband DM 34,-, jeweils einschließlich Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandkosten ab Verlagsort. Preisänderungen vorbehalten.

Verlag, Vertrieb und Anzeigenverwaltung: W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart 1, Urbanstraße 12–16, Postfach 747.

Verlagsort: Stuttgart. Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH. Graphischer Großbetrieb, Stuttgart. Printed in Germany.

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungsexemplare werden an die Anschrift der Schriftleitung erbeten: 7300 Esslingen am Neckar, Neues Rathaus, Postfach 269. Alle Rechte vorbehalten.

Gedruckt mit Unterstützung des Kultusministeriums Baden-Württemberg. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie fotomechanische und andere Vervielfältigungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Verlag W. Kohlhammer
Stuttgart Berlin Köln Mainz

INHALTSVERZEICHNIS

ABHANDLUNGEN

HERMANN HEIMPEL

Die Geschichtlichkeit des Menschen und der Stadt

1

GEORG GERMANN

Krumme Straßen. Städtebautheorie der Frühneuzeit

10

OTHMAR BIRKNER

Die Bedeutung der Bauordnung im Städtebau des 19. Jahrhunderts

26

DIETER REBENTISCH

Städte und Monopol. Privatwirtschaftliches Ferngas oder kommunale Verbundwirtschaft in der Weimarer Republik

38

ULFERT HERLYN

Soziale Sortierung in der Stadt in ihren Konsequenzen für soziale Randgruppen

81

RUDOLF STICH

Rechtliche Regelungen für Altbaubereiche. Möglichkeiten und Forderungen

95

JOSEF WIEDEMANN

Die Lehre im Fach Denkmalpflege

112

BEITRÄGE UND BERICHTE

JOSEF RIEDERER, Archäometrie und Denkmalpflege

122

PETER FRANKE, Neue Literatur zum Städtebauförderungsgesetz

127

MARTIN GRASSNICK, Memorandum zur Errichtung eines Institutes 'Bauliche Denkmalpflege und Stadterneuerung' an der Universität Kaiserslautern

130

Die internationale Publikation 'Quellenmaterial der Baudenkmäler der europäischen Hauptstädte'

134

III. Konferenz des Arbeitskreises der Dozenten für Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland

136

DIE AUTOREN

138

NOTIZEN

139

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Hermann Heimpel

Die Geschichtlichkeit des Menschen und der Stadt

Es gibt Geschichte, es vollzog sich große Geschichte ohne die Stadt. Reiternomaden erfüllen große Räume, suchen Beute und Weide, sie mögen Städte erobern, ausbeuten und zerstören.

Aus einem ländlichen Leben brechen die schon sesshaften und somit geschichtlich lebenden Germanen in die Urbanität des Römischen Reiches. Sie übernehmen Reste der antiken Stadtkultur, zumal in Wirtschaft und Religion: der Bischof nimmt zwar seinen Sitz in der Stadt, aber die Religion intensiviert sich ländlich – St. Benedikt sucht die Berge, St. Bernhard wird die Täler suchen. Aber auch der an die Stadt gebundene Bischof, sein Kapitel, die städtischen Stifter werden ins ländliche Leben gebunden; die Prälaten kommen, für ein und ein halbes Jahrtausend, aus den Familien des landbesitzenden Adels. Die Adligsten der Adligen, die Könige, durchziehen ihre Reiche landauf landab, kehren gewiß in Städten ein, wo es eben Städte gibt: in London, in Paris, in Worms und Speyer, aber öfter in Klöstern und oft in Pfalzen: Pfalz Grone ist älter als Stadt Göttingen. Geschichte also ohne Stadt, große Geschichte noch tief ins verstädterte neunzehnte Jahrhundert hinein »gemacht« von Politikern, die aus dem schloßgesessenen oder Güter besitzenden Adel stammen. Die »Knochen des pommerschen Grenadiers« sind eben die Knochen eines Bauernburschen, die Massenheere des neunzehnten Jahrhunderts sind noch während der Entstehung von Arbeitermassen Bauernarmeen. Aber die Stadt gibt dem in der Geschichte lebenden Menschen längst, bevor sie die Geschichte selbst bestimmt wie erst heute, in besonderer Weise das, was der Ausdruck »Geschichtlichkeit« wohl sagen will: ein intensiveres, aber auch ein bewußteres Leben in der Zeit: die Stadt bewirkt Verdeutlichung des geschichtlichen Bewußtseins. Das Leben erhält in der Stadt eine höhere »Geschichtlichkeit«.¹

Die alten Städte freilich lassen das Land noch unberührt. Erst die heutige wahrhaft moderne Stadt wird allgegenwärtig sein, indem das Land sich verstädtert. Städ-

¹ Klassische weltgeschichtliche Analyse: Max Weber, Die Stadt, jetzt unter dem Titel »Die nichtlegitime Herrschaft« in M. W., Wirtschaft und Gesellschaft 2 (1947), 56 S. 923–1033. Souveräne Zusammenschau für Europa: Edith Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters (1975). – Gut orientierende Sammlung von Aufsätzen aus der »unübersehbaren« Literatur zur Stadtgeschichte: Die Stadt des Mittelalters. Hrsg. von C. Haase. 1. Begriff, Entstehung und Ausbreitung (1975), 2. Recht und Verfassung (1972), 3. Wirtschaft und Gesellschaft (1973 = Wiss. Buchgesellschaft: Wege der Forschung, Bände 243–245).

tische Herrschaft über die Landleute ist, teilweise auf antiken Grundlagen, da und dort gelungen: das klassische Beispiel ist das gewerbemächtige Florenz, das im späten dreizehnten Jahrhundert den Adel von seinen Burgen in Stadtwohnungen zwingt, um mit diesem »Inurbamento« Gau und Bauern, contado und contadini der Toscana zu beherrschen und in der Steigerung urbaner Kultur hinauf bis Dante Alighieri höchste Geschichtlichkeit des Menschen zu erreichen.

Die Bedeutung der Stadt und die geschichtliche Intensität städtischer Lebensweise zeigt sich in der Demographie, in den Einwohnerzahlen, die wir dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert abzulesen gelernt haben. Den italienischen Großstädten Venedig, Mailand und Florenz mit je etwa so viel Einwohnern wie das heutige Göttingen, also bis zu 100 000, folgt das Paris der 60 000, dann Brügge, Gent, Köln mit etwa 50 000, Straßburg, Nürnberg, Lübeck mit 20 000, Frankfurt, Basel, Genf mit 10 000, Nördlingen mit 5000, Überlingen mit 2000 bis zu Kleinstädten mit weniger als 500 Einwohnern.² Für das Deutschland des späteren Mittelalters wird man von einer Überstädterung sprechen müssen: Ein Viertel aller Deutschen lebte schon damals in Städten, von denen aber viele nicht lebensfähig blieben.

Geschichtlichkeit des Menschen und der Stadt ergibt sich aus den Besonderheiten der alten Städte, nämlich aus der besonderen Art des Verhältnisses von Stadt und Land. Anders als die moderne offene, heute ins Land fließende Stadt ist die alte Stadt charakterisiert sowohl durch Trennung vom Lande wie durch Einbettung in das Land. Trennung: die Silhouette ist von Mauern und Türmen ins Land gezeichnet. Die nachantike Stadt ist Festung, liegt nicht unterhalb einer Festung wie Athen unter seiner Akropolis. Aber die Mauer hat Tore. Durch die Tore kommen hinein: Korn, Salz, Wein und Neubürger. Ohne die Söhne des Landes, die nicht Erben sind und nicht Knechte sein wollen, ohne Neubürger würde die alte Stadt mit hoher Sterblichkeit und späten Heiratschancen aussterben. Daher reichen die Stadterweiterungen des vierzehnten Jahrhunderts meist noch im achtzehnten aus. Erst Industrie und Bevölkerungswachstum sprengen die Mauer. Aber noch etwas anderes verbindet die in die Mauer gedrängte Stadt mit dem offenen Land: ihre eigene Ländlichkeit. So eng die Gassen, so dicht das Marktgewimmel, die alte Stadt ist voll von Gärten, enthält da und dort, innerhalb der Mauer noch Ackerland. Bürger haben Braurecht, zeitlich befristetes Schankrecht für den Wein, sie stapeln Gerste, und wo Lärm ist, knallen die Peitschen – denn Göpel, Kran, Botenwesen und Handel nähren Pferde und Maultiere, fordern Ställe und Scheunen für Heu, Hafer und Stroh. Als zu Regensburg im April 1471 ein Reichstag gehalten wurde, forderten Kaiser und Reichsstände von der Stadt Tausende von Pferdestellplätzen, samt Lagerstätten für Pferdepfleger. Das »Parkproblem« wurde gelöst, man konnte zusammenrücken in den Roßställen der Bürger. Aber entscheidend ist die Trennung, der

² H. Ammann, Wie groß war die mittelalterliche Stadt? Studium generale 9 (1956), S. 503–506 auch wie Anm. 1.

Unterschied. Städtische Geschichtlichkeit ist gegeben, als Verteidigung, aber auch als städtische Wirtschaft, städtisches Recht, städtische Religion, Stadtwirtschaft: Die Stadt ist, anders als die termingebundenen Märkte des Landes, ständiger, täglicher Markt. Ihre Plätze sind, in heutigen Stadtgrundrissen und meist noch in Straßennamen erkennbar, Märkte: Hauptmarkt, Fleischmarkt, Kornmarkt, Fischmarkt, Roßmarkt, Rindermarkt. Diese Stadtwirtschaft ist schon in alten Zeiten nicht das, was ältere und zählebige Theorien meinten: Autarkie von Stadt und Umland im Tausch von Ackerfrucht und Werkstück, sondern lebt in weiter Verzweigung. Wir lassen die Wohlgerüche des Orients beiseite und beachten den täglichen Massenbedarf. Geschichtlichkeit des Menschen und der Stadt ist nicht die Umweltidylle, die sich dem unverbindlich wandelnden Touristen darbietet, der seinen Spitzweg vor Augen und den Fremdenverkehrsprospekt in der Tasche hat. Daß die alte Stadtwirtschaft in ihrer Handelsverflechtung moderner Wirtschaft durchaus vergleichbar ist, mögen drei Beispiele deutlich machen: das Getreide, das Vieh, das Tuch.³ Köln wird aus Kornschiffen versorgt, die rheinaufwärts fahren: das Getreide kommt von See, zumal aus den Speichern des Danziger Hafens. Dieses Ostseegetreide gelangt aber in die rheinische Stadt, weil ihm der französische Wein, das niederländische Tuch entgegenfährt, und weil diese West-Ost-West-Linie nordsüdlich geschnitten wird mit dem aus Lüneburger Salz exportfähig gemachten dänischen Hering und mit dem norwegischen Stockfisch. Das Vieh: gewiß möchte Hans im Glück die eingetauschte Kuh auf den Markt des Städtchens treiben, auf dessen Anger sein übernächster Gewinn, die Gans, schnattert. Aber wesentlicher für die Wirtschaft der alten Stadt ist der kreditbegabte Frankfurter, Nürnberger, Kölner Metzger, nämlich Viehhändler, der Ochsen herdenweise in Posen kauft, diese auf den Viehmarkt nach Donauwörth treibt, wohin seine Abnehmer aus Worms und Mainz geritten sind. Das Tuch: gewiß, der Bauer mag Hose und Kittel und Bundschuh auf der Schustergasse der nahen Stadt einkaufen, die unzähligen Weber den lokalen Markt versorgen, also doch: Stadt und Umland. Gewiß verdienen Hersteller und Verleger der textilen Edelsorten aus Flandern und aus Florenz am Luxus der Reichen. Doch in weiträumigen Handel verflochten ist auch der bürgerliche, der tägliche, der bäuerliche Bedarf an mittleren Qualitäten. In Tausenden von Ballen verläßt der Barchent seinen Haupterzeugungsort Ulm. Im Stichjahr 1340/41 kommen an den Regensburger Zoll 320 Saum Tuch aus den Niederlanden. Das sind 3912 Tuche, zu je 28 Metern. Das ist Stoff für 27 384 Kleider zum Umschlag in einer Stadt von 6000 Einwohnern. Einem außerordentlichen Bedarf an Textilien und Schuhwerk entspricht der interlokale Handel mit Altkleidern und Altschuhen, mittelalterlicher Ersatz moderner Konfektion.

Der Wappenspruch des Stadtrechts: »Stadtluft macht frei«. Geschichtlichkeit des

³ H. Heimpel, Auf neuen Wegen der Wirtschaftsgeschichte. 1933. Neudruck bei Haase 3 (s. Anm. 1), S. 9–32.

Menschen und der Stadt ist Fortschritt, die Stadt gibt dem Unfreien, der durchs Tor kommt und das Bürgerrecht erwirbt, eine neue Freiheit. Nur innerhalb der Ringmauer wird man ein Bürger. Ist man es, bleibt man es, wie der zweite Wappenspruch sagt: »Eine Henne fliegt nur einmal über die Mauer«, hinein, nicht hinaus. Den also, der seinem ländlichen Herrn, dem Schatten von Burg und Krummstab, in die Stadt entlaufen ist, erwartet Freiheit – nicht unsere Liberté, sondern Freiheit von alter Unfreiheit und als neuartige, eben bürgerliche Bindung, Freiheit als Bürgerfreiheit.

Die neue städtische Freiheit kommt vom Lande. Denn Stadtfreiheit ist von Herren des Landes verliehenes Privileg, von Königen, Fürsten, geistlich und weltlich. Die weitere Geschichte der Städte ist die der Zurückdrängung der privilegierenden Stadtherrschaft, der Streit der Blüte gegen die Wurzel, der Weg zur Selbstherrschaft der Stadt, angetreten im gemeindestiftenden Zusammenschwur, begangen in blutigen Kriegen oder im zähen Kampf um einzelne Rechte. Den Kämpfen gegen den Stadtherrn folgt der Streit im Innern der Stadt, Kämpfe von Parteien, wie denn Parteien nur in der Stadt denkbar sind, ja zum geschichtlichen Wesen der Stadt gehören: Kämpfe der zünftigen Bürger gegen das auch mit dem Adel verbundene Patriziat, aber auch Kampf des niederen Stadtvolkes gegen die städtische, patrizisch oder zünftisch etablierte Obrigkeit. Die ständische Gliederung des Stadtvolkes aber auch durchschnitten von einem oft schreienden Gegensatz von Arm und Reich, einer kapitalistischen Abhängigkeit von Handwerkern, in einem System, in dem der Handel dem Handwerk das Gesetz vorschreibt, Handwerker unter sich abhängig sein können, wo statt Arbeitsteilung Berufsteilung herrscht. Immer aber bleibt die städtische Gesellschaft ständisch, vom reitenden Patrizier zum »Spießer«, dem lanzentragenden kleinen Mann. Endlich, in der Stadt intensiviert sich die Religion und mit ihr der ihr eingebundene, sich ihr schließlich entringende Geist. Das Land ist nicht gottlos: In gewiß Tausenden von Dorfkirchen wird die Messe gefeiert, das Bußsakrament gehandhabt, Rügegericht gehalten. Aber das Land ist weit gedehnt, von riesigen Wäldern besetzt, die Wege sind mühsam, Beichtgelegenheit ist selten, die Bedürfnisse des Bauern und des Hirten sind handfest. Wie sollte außerhalb des Klosters religiöse Tiefe aufkommen, wo die Geister des Waldes gebannt und der Willkür der Natur mit dem Wettersegen begegnet werden mußte? Zu seiner Intensivierung in den Herzen der Menschen bedurfte das kirchlich gefaßte Christentum, seit seiner Stiftung eine städtische Religion, eben der Stadt: der auf Dauer zusammengeführten und vor den allerelementarsten Gefahren geschützten Menschenmenge. Die gemauerte Stadt ist ein besonders befriedeter Bezirk, Stadtfriede ist rechtlich und faktisch sicherer als Landfriede. Wenn die adligen Fehdegegner einander Feindschaft ansagen, wenn Graf A. dem Freiherrn B. schadet, indem er dessen Ernten auf dem Halm anzündet und seinen Bauern das Vieh wegtreibt, wenn der böse Vogt dem Vater Melchthal die Ochsen ausspannt,⁴ kann die

⁴ Schiller, Wilhelm Tell I 4.

Stadt die Tore schließen und Mauerabschnitte besetzen. Nicht nur der Krieg, auch der Hunger wartet vor der Stadtmauer. Wenn draußen die Menschen wie in dem für das schwäbische Land furchtbaren Jahr 1312 Gras essen, schützt in der Stadt das Kornhaus und der Brotwucher vor der allerersten Not. Die Menschenmenge aber im befriedeten und vor Krieg und Hunger einigermaßen schützenden Mauerring orientiert sich und organisiert sich religiös anders als Bauernhof und Ritterburg. Die Religion wird erst in der Stadt als Kirchenwesen dauernd präsent.⁵ Sie wird städtisch gesteigert. Hinter der Mauer sind Chöre und Türme der Pfarrkirchen, der Kapellen, der Ordenskirchen in den Himmel gezeichnet. Der Vorsorge für das tägliche Leben im Kornhaus entspricht die Vorsorge für das Ewige Leben in der Kirche als Stiftung von Altären, für Altäre und Messen, es entsteht, ja es wuchert städtische Klerisei, unter dem reichen Stifts- und Pfarrklerus bildet sich eine Masse vielfach arm, ja proletarisch lebender Meßpriester. Zur landwirtschaftlichen Atmosphäre kommt die klerikale, stehen Pfaffenhaß und Ketzerei – ohne Stadt keine Reformation. Geschichtlichkeit des Menschen in der Stadt ist also auch eine neue dichtere Symbiose von Welt und Überwelt, Verkirchlichung der Welt und Verweltlichung der Kirche. Der unter Eid geschlossene Kaufvertrag wird unter Kirchenrecht gestellt, zwischen die äußeren Stützpfeiler der Kirchen drücken sich Marktbuden, wie heute noch an der Heiliggeistkirche in Heidelberg zu sehen. Neben den noch vom Lande her organisierten Pfarrkirchen – noch bis 1500 gehörte die berühmte Nürnberger Lorenzkirche in die Pfarrei des bischöflich-bambergisches Fürth – neben Bischofsdom, Stiftskirche und Pfarrkirche wachsen die Kirchen der städtisch orientierten Bettelmönche empor, der Augustinereremiten Martin Luthers und, göttlich gesprochen: der »Barfüßer« und der »Pauliner«. Der Städter Franz von Assisi sucht im Ekel am Reichsein die Städte, wo das ist, was ihn eckelt: mit Bußpredigt und Ständepredigt. Die Symbiose von Stadt und Kirche ist zugleich Kampf. Die alte Stadt lebt ja in zwei täglichen Öffentlichkeiten, der Öffentlichkeit von Markt und Gericht und der Öffentlichkeit der Kirche. Denn die Kirche der Marktbuden und, wie am Straßburger Münster zu sehen,⁶ des in ihr tagenden weltlichen Gerichtes oder doch die Kirche, vor deren blutroter Tür Gericht gehalten wird, ist eben nicht nur wie die Kirche in der modernen Stadt ein Gotteshaus, sondern zugleich städtische Öffentlichkeit. In dem Kampf der beiden Öffentlichkeiten ist im Großen gesehen die Stadt die Siegerin, ohne doch ihren kirchlichen Charakter aufzugeben. Wie einst

⁵ Der günstigen Quellenlage entsprechend bietet das Verhältnis von Stadt und Kirche ein lohnendes Arbeitsfeld. Exemplarisch: R. Kiessling, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abh. z. Gesch. der Stadt Augsburg. Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg 19, 1971).

⁶ Bei manchen notwendigen Korrekturen als plastische Darstellung immer noch lesenswert: O. Windkelmann, Zur Kulturgeschichte des Straßburger Münsters im 15. Jahrhundert, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 61 (1907), S. 247–290.

dem Stadtherrn, so trotz sie der Kirche Rechte ab: ragendes Beispiel das dem Bischof entwundene Straßburger Münster. Ja die Stadt drängt vielfach den ältesten Städter, den Bischof aus der Stadt, und so trennen sich zwei Typen von Städten; Bürgerstadt und Residenzstadt: Mainz und Aschaffenburg, Speyer und Philippsburg, Straßburg und Molsheim, Konstanz und Meersburg, Lübeck und Eutin. Ein anderer Erfolg der Städte gegen ihre Geistlichkeit führt uns in unseren Überlegungen über Geschichtlichkeit des Menschen und der Stadt einen Schritt weiter: der Sieg der Stadt in der Schule, auf allen ihren Stufen. In zähen Auseinandersetzungen mit der Kirche, in Bischofsstädten mit dem Scholaster des Domkapitels, wird die Schule, so sehr der Unterricht geistlich und kirchlich bleibt, der geistlichen Bestimmung und Aufsicht entzogen. Die Stadt setzt aber auch neben die lateinische Schule die volkssprachliche, für die Zwecke von Handwerk und Handel bestimmte. In Lübeck fanden sich Scherben von Tafeln, auf denen Schüler kaufmännisches Rechnen zu lernen hatten⁷. Die städtische Schule, sei sie nun, wie man da und dort im neunzehnten Jahrhundert sagte, eine lateinische oder eine deutsche Schule, die Schule nicht des Domes, des Stiftes, sondern eben der Stadt oder eines von der Stadt konzessionierten Lehrers, gehört zur Eigenart städtischen Zusammenlebens, als gelehrte wie ungelehrte Stadtschule bedeutet sie eine nur in der Stadt mögliche Emanzipation von der Kirche: Religiöse Bildung der Laien, ihr entstammende Aufklärung, die Technik der Papiermühle, die Kultur des gedruckten Buches, und schließlich die lesende Gesellschaft: Wissenschaft als Kontroverse: schon ein Abälard und seine Feinde undenkbar ohne die Schulen des tumultuarischen Paris. Wissenschaft aber wird auf die Dauer Gleichheit bedeuten, die moderne Welt: die Geschichtlichkeit des Menschen und der Stadt.

Geschichte ist nicht identisch mit Vergangenheit, geschichtlicher Sinn ist nicht Verklärung alter Zeiten. Die alte Stadt, so herrlich ihre Kirchen und Rathäuser sind, so immer neu zu beklagen die Kriegszerstörung, die das Ulmer Münster fast zu einem einsamen Denkmal gemacht hat, die alte Stadt kann nicht ein unreflektiertes ohne Kritik anerkanntes Vorbild sein. Gewiß, geschichtlicher Sinn lebt immer auch aus der Trauer über den ewigen Wandel der Zeiten. Denn der denkende, sich erinnernde Mensch ist mit Phantasie begabt und zur Trauer fähig. Wir suchten aber zu zeigen, daß die Stadt stets eine Stätte nicht der Bewahrung, sondern der Neuerung war. In dem, was an ihr für uns alt ist, könnte kein Lobredner des Alten auch nur einen Tag leben, nicht in ihren sanitären Verhältnissen, nicht in ihren sozialen, rechtlichen und geistigen Voraussetzungen, nicht in ihren Grausamkeiten, niemals mehr ohne die Technik. Die mit ihren hölzernen Wehrgängen erhaltene Nördlinger Stadtmauer ist eine malerische und den dort Geborenen eine liebe Erinnerung, aber

⁷ F. Rörig, *Mittelalter und Schriftlichkeit. Die Welt als Geschichte* 13 (1953), S. 29–41. Bürgerschule: man betrachte das Bild einer Basler Schulstube (1516) von Ambrosius Holbein, *Athenaion-Bilderatlas zur Deutschen Geschichte* (1968), Tafel 220 (H. Boockmann).

wer von uns möchte dort als Bürger den Wachdienst gegen tägliche Bedrohung leisten, mit Grabenreinigung als Bürgerpflicht? Was wir sehen, mit Recht bewundern und lieben, sind oft die Schalen eines geschrumpften Inhalts. Der Speyerer Dom war wohl noch nie so schön wie in der heutigen für ihn unverbindlicheren Zeit: schöner als vor 500 Jahren, da er kräftiger lebte und unter seinem Dachstuhl die Pulverkammern der Speyerer Bürger lagen. Und fast rein erhalten hat sich das Alte da, wo das neunzehnte Jahrhundert, kurz gesagt: die Eisenbahnschiene an ihr vorbeigegangen war. Locus classicus ist Rothenburg, wo die alte Zeit und die zu groß gewordenen alten Bauten so lange in der Erstarrung unberührt blieben, bis der Historismus zumal der Künstler das Alte dadurch retten konnte, daß es in der nun aufkommenden Touristik auch eine neue wirtschaftliche Funktion erhielt. Schwerer hatte es, um in Franken zu bleiben, das Nürnberg der Bleistifte und der Maschinenindustrie. Als die berühmte Nürnberger Mauer im Jahre 1866 den Schutz der Tatsache verlor, daß Nürnberg bis dorthin als bayerische Festung gegolten hatte, bedurfte es der äußersten Anstrengung des Historismus, der sich inzwischen im Germanischen Museum seine Hochburg gebaut hatte, die Mauer zu verteidigen gegen Forderungen der Zeit⁸.

Kein Historiker wird übersehen, daß es bei Erörterungen über Restaurierung von Baudenkmalern und Modernisierung von Wohnraum, über historisch bedingte städtebauliche Strukturen und gegenwärtige Funktionen des Stadtkerns; über »Zeitgenössisches Bauen und die geschichtliche Stadt«, die inzwischen einem weltweiten Bedürfnis antworten und die Presse fast täglich beschäftigen, immer um Kompromisse gehen wird. Nur eine nach vorwärts gerichtete, nur eine blühende Wirtschaft kann die Erhaltung des guten Alten finanzieren, die Denkmäler leben sozusagen von ihren Feinden. Das Neue hat den Angriff auf das Alte in mehreren Wellen vorgetragen. Die erste Welle kam um 1800, noch vor der Industrialisierung von einer fiskalisch denkenden und handelnden Verwaltung. Gefährdet waren damals im wesentlichen »Gebäude«, nämlich solche, die ihre Funktionen verloren hatten, und für deren Erhaltung der Staat kein Geld aufwenden wollte. Der Staat der »guten alten Zeit« konnte dabei von brutaler Unerbittlichkeit sein. Bayern hätte ohne Bedenken die Barockkirchen des Pfaffenwinkels abgerissen wie etwa Rottenbuch, vor denen sich heute die Omnibusse der Reiseunternehmen ablösen. Herrliche alte Gebäude wurden gerettet durch ihre Herabwürdigung. Der »Prediger«, das Dominikanerkloster in Schwäbisch Gmünd überlebte als Kaserne, die Basler Barfüßerkirche als Salzmagazin, die Regensburger Minoritenkirche als Schuppen. Bezeichnend ist das Schicksal des Pfalzbezirks in Goslar. Die Pfalzkirche, der Dom wurde bis auf einen minimalen Rest abgerissen, die Pfalz selbst blieb stehen als Holzmagazin.

⁸ Industrielle Revolution und historischer Sinn, auch am Nürnberger Beispiel: Geschichtswissenschaft und Vereinswesen im 19. Jahrhundert. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 1 (1972), bes. S. 72 f.

Die zweite Welle kam im industriellen Zeitalter von Wirtschaft und Technik. Sie brandete nicht mehr nur an Gebäude, sondern an die Stadtlandschaft im Ganzen. Jener Staat der Wende vom achtzehnten zum neunzehnten Jahrhundert hatte ins Unerschöpfliche gegriffen – jetzt ging es an die Substanz. Wo der geschichtliche Prozeß am lebendigsten war, war die Gefahr am größten. Hier aber ergab sich ein geschichtliches Paradox. Die Veränderung, die Revolutionierung von Wirtschaft und Gesellschaft, rief den geschichtlichen Sinn auf den Plan; das ist der Fall Jacob Burckhardts. Die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, welche die Städte in die Gestalt und Ungestalt brachte, wie wir Alten sie aus unserer Jugend kannten, wird zugleich die Zeit des Historismus, die große Zeit der Geschichtschreibung: Liebig und Ranke sind Zeitgenossen. Als die klassische Figur des zugleich naturwissenschaftlich-technisch-industriellen und historischen Zeitalters erscheint mir immer wieder der rheinische Großindustrielle Gustav Mevissen. Angesichts der gerade von ihm mitbewirkten totalen Veränderung von Landschaften und Städten schuf er die »Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde«, die in ihrem mächtigen Historischen Atlas der Rheinlande die historische Landschaft festschreiben sollte.

Die dritte Welle donnerte mit den Bombengeschwadern. Weniger laut, weniger tödlich, aber auf die lange Zeit noch mächtiger rollt nun im wahrsten Sinne des Wortes die vierte Welle, als Veränderung der Grundstrukturen. Die Haupttriebkraft der heutigen Veränderungen ist der Verkehr, nicht mehr an die Schienen gebunden. Er gleicht das Land der Stadt an, während die Schiene den Verkehr zugleich beflügelt und umzäunt hatte. Bahndamm und Bahnhof haben die Insel Lindau gewiß nicht verschönert, aber auch in Ruhe gelassen. Erst der von der Schiene befreite Verkehr kommt über die Substanz unserer Städte wie die Barbarenstürme über die römische Urbanität.

Das Gebot der letzten Stunde: dieser Stunde der bedrohten Substanz fordert den geschichtlichen Sinn in doppelter Weise heraus. Möge ihm, der von dem Wissen lebt, daß jede Zukunft Vergangenheit sein wird, erlaubt sein, so viel zu bewahren, daß Geschichte auch als Vergangenheit unbewußt, gelassen hingenommen werden kann. Wohl dem Kind, dessen Schulweg an einer alten Kirche, an einem ruhig gebauten Haus, an einem intakten Garten vorbeiführt, auf einem seit eh und je begangenen, auf einem nicht verbreiterten Weg. Wohl der Stadt, der Straßenzüge bewahrt werden wie die Göttinger »Karspüle« mit ihren unverfälschten Namen, deren Biegung dem Zug des alten Walles folgt und auch dem nicht der Geschichte zugewandten ein Gefühl von Geschichte gibt. Als das römische Mainz zerfiel, blieben in Takt die römischen Straßenzüge, an denen das mittelalterliche und das neue Mainz sich erheben konnten. Als Trier zerschlagen war, verwuchsen auch die alten Wege. Möge uns nicht der trierische, sondern der mainzische Weg beschieden sein. Zum unbewußten Hinnehmenkönnen der Geschichte muß aber treten die bewußte, die Zukunft einschließende Hinwendung zur Geschichtlichkeit der Stadt. Man sage nicht, daß dies unzeitgemäß sei. Wäre nicht ein mächtiges Bedürfnis danach vor-

handen, zu wissen, woher unsere Gesittung kommt, hätte die Göttinger Ausstellung »Die Welt des alten Orients« nicht Zehntausende von Besuchern. Aber alles ist vergeblich, wenn die, welche in der Stadt ihr Brot suchen, nicht auch ihre Bürger sein wollen. Geschichtlichkeit hat die Stadt nur, wenn der Mensch sich zu ihr bekennt, sie nicht nur als Arbeitsstätte betrachtet, der man abends entflieht, und der man doch nicht entfliehen kann, da man die Stadt auf der Flucht mitnehmen muß. Geschichtlich verhält sich zur Stadt, wer nicht nur in ihr, sondern auch für sie wirken will. Geschichtlichkeit des Menschen und der Stadt ist in alter und neuer Zeit dem Stadtbürger vorbehalten.

Georg Germann

Krumme Straßen

Städtebautheorie der Frühneuzeit

Ordnung, optisch und organisatorisch, kann bald als Hilfe in einer als chaotisch erscheinenden Welt erfahren werden, bald als Monotonie, bald als beengender Zwang. Dementsprechend ändern sich die Konnotationen einer und derselben Form: Welch ein Weg vom Strahlennimbus von Heiligenbildern des 14. Jahrhunderts über die strahlenförmig angelegten Idealstädte des Cinquecento bis zu den sogenannten panoptischen Gefängnissen des 19. Jahrhunderts!¹ Und gleichzeitig welch ein Weg vom »selvaggio«, der eingepflanzten kleinen Wildnis im Renaissancegarten, über die absichtsvolle Unregelmäßigkeit ganzer Parks des 18. Jahrhunderts bis zur systematischen Ausweitung auf das Straßennetz von Neuquartieren!²

Wir untersuchen ein Kapitel Stadtbautheorie: die Argumente, die um 1500 und um 1800 für krumme Straßen angeführt wurden. Die Zwischenzeit wird vom planimetrisch regelmäßigen Städtebau beherrscht.

Berühmt ist die Stelle in L. B. Albertis (1404–1472) um 1450 abgefaßten, aber erst 1485 gedruckten »Zehn Büchern über die Baukunst«, wo er über die Militärstraße spricht:³ »Nähert sie sich der Stadt und ist das Gemeinwesen berühmt und mächtig, so soll es gerade und breite Straßen haben, welche zur Würde und zum Ansehen der Stadt beitragen. Wird es aber eine Kolonie oder eine befestigte Stadt sein, so wird der Zugang dann am sichersten sein, wenn er sich nicht frei aufs Tor hinrichtet, sondern sich zur Rechten oder Linken nahe an der Mauer und besonders unterhalb der Außenwerke der Mauer selbst hinzieht. Innerhalb der Stadt aber soll sie nicht gerade, sondern wie ein Fluß hierhin und dorthin und wieder nach derselben früheren Seite in weicher Biegung gekrümmt sein. Denn außerdem, daß sie dort, wo man sie weiter überblicken kann, die Stadt größer erscheinen läßt, als sie ist, trägt sie in der Tat auch zur Schönheit, Zweckmäßigkeit und zu den wechselnden Bedürfnissen der verschiedenen Zeiten außerordentlich bei. Und wie schön wird es sein, wenn sich einem beim Spazierengehen auf Schritt und Tritt allmählich immer

neue Gebäudeansichten darbieten, so daß jeder Hauseingang und jede Schauseite mit ihrer Breite mitten auf der Straße aufmarschiert und daß, ob zwar anderswo eine zu große Weite unschön und auch ungesund, hier sogar ein Übermaß von Vorteil ist.

Die Stadt Rom, schreibt Cornelius [Tacitus], sei von Nero durch die Verbreiterung der Straßen heißer und deshalb weniger gesund gemacht worden. Anderswo dagegen friert man in den engen Gassen, und sogar im Sommer wird immer nur Schatten sein. Bei uns aber wird es kein Haus geben, in das nicht der Strahl des Tages Zutritt hätte und das nicht der Luft ausgesetzt wäre. Denn wohin sie mit ihrer Bewegung trifft, überall wird sie eine gerade und größtenteils freie Fläche finden, die sie durchwehen kann. Auch gefährliche Winde wird sie niemals ertragen müssen, sofort nämlich werden sie von den entgegengesetzten Mauern zurückgestoßen. Dazu kommt, daß der Feind, wenn er eindringt, nicht minder von vorne und von den Seiten als auch von rückwärts angegriffen, vernichtet werden wird.« Für gewundene Hauptstraßen in kleineren Städten führt Alberti also drei Gründe an: »Die Stadt werde größer scheinen, die Häuser sich allmählich und abwechselnd dem Auge darbieten, der Schatten nie ganz fehlen, der Wind gebrochen, die Verteidigung gegen Feinde leichter sein«, wie Jacob Burckhardt zusammenfaßt.⁴

Auf den ersten Blick möchte es so scheinen, als ob Alberti noch in der mittelalterlichen Tradition stehe. Aber bereits Burckhardt wies 1867 darauf hin, daß es eine solche Tradition in Italien gar nicht gibt: »Schon vor dem Eintritt der Renaissance und noch mehr seither werden große Straßenkorrekturen, oft mit bedeutenden Opfern, durchgeführt, teils um der Zweckmäßigkeit, teils zugestandenermaßen um der Schönheit willen, als deren Vorbedingung bereits die Gradlinigkeit betont wird.«⁵ Wolfgang Braunfels hat diese Behauptung 1953 durch neue Quellenbelege untermauert.⁶ Da wir aus dem Mittelalter keine Stadtbautheorie besitzen, sind wir auf das Studium der »gegründeten« Städte und der spärlichen Quellenbelege, namentlich zu Straßenkorrekturen und Platzerweiterungen, angewiesen.

Es gibt mittelalterliche Stadtgrundrisse, deren Regelmäßigkeit römischen Kolonien kaum nachsteht. Berühmt sind die im 13. Jahrhundert angelegten südwestfranzösischen »Bastides«. Sainte-Foy-la-Grande, gegründet 1255, ist eine der regelmäßigsten; doch selbst hier durchbricht eine diagonale Straße als kürzeste Verbindung zum Osttor den Schachbrettplan (Abb. 1).⁷ Stets paßt, soweit wir wissen, der mittelalterliche Städtebauer das Schema den Gegebenheiten an: dem Gelände, bestehenden Gebäuden, dem Wegnetz und Rechtstiteln; nie setzt sich, soweit wir

¹ Michel Foucault, *Surveiller et punir: Naissance de la prison* (= Bibliothèque des histoires), Paris 1975, S. 197–229 (Kapitel 3: »Le panoptisme«).

² Zum Begriff der architektonischen Regelmäßigkeit vgl. *Toñis Kask*, *Symmetrie und Regelmäßigkeit. Französische Architektur im Grand Siècle* (= Studien aus dem Institut für Geschichte und Theorie der Architektur der ETH Zürich 1, 1971).

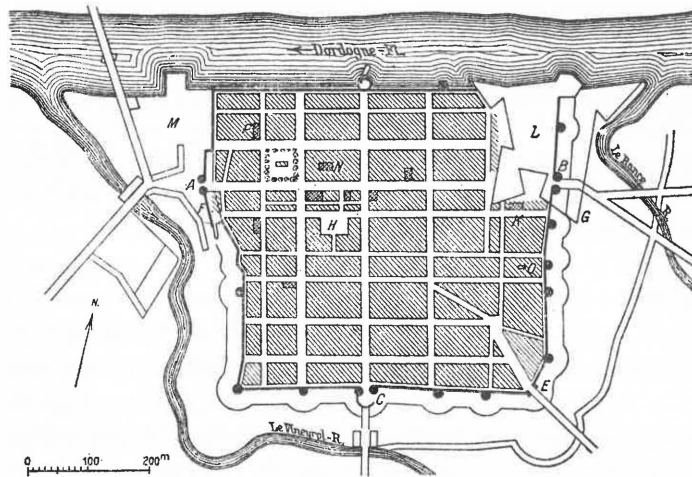
³ Buch 4, Kapitel 5, zit. nach *Leon Battista Alberti*, *Zehn Bücher über die Baukunst*. übers. M. Theuer (1912), S. 201.

⁴ Jacob Burckhardt, *Die Baukunst der Renaissance in Italien* (Ges. Werke 2, 1955), S. 170 (§ 112).

⁵ Ebda.

⁶ Wolfgang Braunfels, *Mittelalterliche Stadtbaukunst in der Toskana* (1953), bes. S. 101 f.

⁷ Pierre Lavedan und Jeanne Hugueney, *L'urbanisme au moyen âge* (= Bibliothèque de la Société Française d'Archéologie 5, 1974), S. 82 und Abb. 268.



1 Sainte-Foy-la-Grande, gegründet 1255 (nach A. E. Brinckmann, *Stadtbaukunst*, 1925)

wissen, der Wille zur Regelmäßigkeit schrankenlos durch. Wenn sich nun auch deutlich erkennen läßt, daß im Mittelalter Unregelmäßigkeit in Kauf genommen wurde, so fehlt einstweilen umgekehrt ein Beleg dafür, daß man Unregelmäßigkeit suchte.

Deshalb zielt Albertis Aufforderung, die Hauptstraßen kleiner Städte gewunden anzulegen, wohl doch auf ein Novum. Dagegen finden wir einen Teil seiner Argumente auch anderswo. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wehrten sich die Quartierbewohner gegen die Vergrößerung des Platzes vor der Kirche Saint-Agricole in Avignon, indem sie dem Projekt der Kanoniker entgegenhielten: Sobald sie den Platz erweiterten, würde er Gassenjungen, Schüler und Studenten anlocken; ihre Spiele und ihr Geschrei würde die Anwohner stören, und Steinwürfe würden ihre Fensterscheiben zertrümmern. Im Kriegsfall wäre die Verteidigung erschwert. Auch würde der Mistral ungehemmter blasen. Endlich würde die geplante Veränderung die Straße entstellen und den Anblick der Stadt verunstalten.⁸

Drei der Argumente stimmen mit denen Albertis für krumme Straßen überein: Taktik, Hygiene und Ästhetik. Nur das erste ist Albertis Vorstellungen entgegengesetzt; denn immer wieder empfiehlt er die Anlage und die Benutzung von Plätzen für Spiel und Sport.⁹ Während Alberti in Gedanken Idealstädte entwirft, wehren sich die Bürger von Avignon zunächst in verständlichem Eigennutz für ihre Ruhe.

⁸ Ebda., S. 151, mit dem Schlußsatz im lat. Wortlaut.

⁹ Buch 4, Kap. 3; Buch 4, Kap. 8; Buch 7, Kap. 1; Buch 8, Kap. 8. Wir zitieren nach der italienisch-lateinischen Neuausgabe: *Leon Battista Alberti, L'architettura* (De re aedificatoria), testo latino e traduzione a cura di Giovanni Orlandi, introduzione e note di Paolo Portoghesi (= *Classici italiani di scienze tecniche e arti*), 2 Bde., Mailand 1966, Bd. 1, S. 291 und 331; Bd. 2, S. 533 und 755).

Das hygienische Argument findet sich weitläufig schon um 30 v. Chr. bei Vitruv; Winde in den Wohnquartieren dünken ihn schädlich.¹⁰ Im Mittelalter scheint man aus diesem Grund auf allzu breite Straßen verzichtet zu haben. Braunfels vermag dafür wenigstens den Quellenbeleg aus einer Kleinstadt anzuführen: »In Pagani sollten die Hauptstraßen durch Arkaden verschmälert werden, um den Winden und Fiebern keinen Zugang in die Stadt zu gewähren.«¹¹ Ob die Bürger von Avignon und von Pagani Vitruv kannten, ist hier unerheblich.¹²

Das ästhetische Argument, das die Avignonesen gegen die Erweiterung des Parvis de Saint-Agricole vorbringen, läßt sich nicht weiter mit Albertis Text vergleichen, weil offen bleibt, inwiefern die Vergrößerung Quartier und Stadt entstellt hätte. Albertis Argumentation, obwohl differenziert, wurde von seinen Interpreten unterschiedlich ausgelegt. Für Burckhardt ist die Alberti-Stelle eine »sehr auffallende Ausnahme«.¹³ Braunfels stimmt ihm bei und erklärt diese Ausnahme so: »Nur ein Mensch der Renaissance konnte sich der Tatsache bewußt werden, daß durch die Windungen der Straße die Hausfronten infolge des größeren Abstandes besser zur Wirkung kommen.«¹⁴ Leonardo Benevolo betont, Alberti setze nicht etwa der herrschenden Praxis eine neue Theorie entgegen, sondern bestätige mit seinen Regeln vielmehr mittelalterliche Erfahrungen.¹⁵ Auch für Heinrich Klotz ist Alberti kein strenger Dogmatiker: »Sein baukünstlerisches und auch sein architekturtheoretisches Werk kennzeichnet weit mehr die Einstellung des Sowohl-Als-auch und weit weniger die des Entweder-Oder.«¹⁶ Er bemängelt deshalb das Geschichtsbild jener Forscher, die wie Anthony Blunt die Stelle über krumme Straßen verschweigen: »Symmetrie gilt als Zeichen der Rationalität, die den Geist der Neuzeit bestimmt. Was aber will eine solche Interpretation ausrichten, wenn Alberti neben dem axial-

¹⁰ Buch 1, Kapitel 6: *Vitruv*, Zehn Bücher über Architektur, übers. C. Fensterbusch (1964), S. 59–69 (zweisprachig).

¹¹ *Braunfels* (s. Anm. 6), S. 103; italienischer Quellenbeleg Anm. 348.

¹² Vgl. *Herbert Koch*, Vom Nachleben Vitruvs (= *Deutsche Beiträge zur Altertumswissenschaft* 1, 1951). – *Karl August Wirth*, Bemerkungen zum Nachleben Vitruvs im 9. und 10. Jahrhundert ..., *Kunstchronik* 20 (1960), S. 281–291.

¹³ *Burckhardt* (s. Anm. 4), S. 170 (§ 112). – Immerhin folgen im 16. Jahrhundert drei Autoren Albertis Argumentation: Girolamo Maggi (um 1523–1572) in: *Girolamo Maggi und Jacomo Castriotto*, Della fortificatione della città, Venedig 1564, Buch 1, Kap. 8. – *Bonaüto Lorini*, Le fortificationi, Venedig 1596; Ausgabe 1609, Buch 1, Kap. 20. – *Francesco de Marchi* (1504–1576) in: *Luigi Marini*, Francesco de Marchi ..., Rom 1810, Bd. 3, Kap. 59 (um 1545 für Anpassung der Straßen an Hindernisse; krumme Straßen »rendano una miraculosa prospettiva«). – Näheres bei *Horst de la Croix*, Military Architecture and the Radial City Plan in Sixteenth-Century Italy, *Art Bulletin* 42 (1960), S. 263–290, bes. Abb. 25 (nach Marchi).

¹⁴ *Braunfels* (s. Anm. 6), S. 101.

¹⁵ *Leonardo Benevolo*, La città italiana nel Rinascimento, Mailand 1969, S. 23.

¹⁶ *Heinrich Klotz*, L. B. Albertis »De re aedificatoria« in *Theorie und Praxis*, *Zeitschrift für Kunstgeschichte* 32 (1969), S. 93–103.

symmetrischen auch den gewundenen Straßenverlauf propagiert, so wie er in mittelalterlichen Städten üblich war? ... Die Unterscheidung der beiden Stadttypen hat die Unterscheidung zweier verschiedenartiger Straßenläufe zur Folge. Alberti bedenkt also die Relation, gibt der großen Stadt die Würde der Symmetrie (womit gleichzeitig ein oberer Wert festgestellt ist), der kleinen Stadt aber gesteht er den gewundenen Straßenlauf zu – nicht allein aus Zweckmäßigkeitsgründen. Es muß überraschen, wenn er den flußgleich gewundenen Straßen ästhetische Qualitäten abgewinnt und die Schönheit ihrer Wirkung ausdrücklich hervorhebt. Unser gewohntes Zuordnungsschema, mit dem wir implizite Epochenbegriffe definieren – Renaissance: Symmetrie – Mittelalter: Unregelmäßigkeit –, wird hier, zumindest für das Quattrocento, relativiert.¹⁷ Blunt hat die (wenigen) Mängel seines Buchs über die italienische Kunsttheorie mit der Unbesonnenheit seiner Jugend entschuldigt.¹⁸ Seine einseitige Darstellung des Urbanisten Alberti ist indessen auch zeittypisch: Als Blunt, im Januar 1940, sein Buch vollendete, erschien Rationalität als eines der höchsten Güter; Klotz dagegen gehört einer Generation an, welche sie hinterfragt.¹⁹

Albertis Text über die Spiegelgleichheit großstädtischer Straßen ist freilich weniger explizit als Blunt und Klotz uns glauben machen: »... bellissime ornabunt porticus lineamentis pariles, et hinc atque hinc mutuo coaequatae domus ad lineam et libellam.«²⁰ Die Betonung liegt auf jenen Zügen, über welche damalige Baubehörden Macht hatten: auf den Laubengängen, soweit sie öffentlichen Grund überwölben, und auf der Gebäudehöhe. Auch die Praxis des Quattrocento ging über diese Regelmäßigkeit nicht hinaus.²¹ Wenn das richtig ist, dann liegen sich auch Albertis Empfehlungen für die Anlage großer und kleiner Städte nicht diametral gegenüber, sondern bilden Sprossen einer Rangleiter des Schicklichen.²²

Bisher war vom städtischen Hauptachsennetz die Rede, von den »Militärstraßen«. Im Anschluß daran behandelt Alberti die Seitengassen. Diese sollen jenen entspre-

¹⁷ Ebda., S. 95 f.

¹⁸ »Preface to Second Impression«: Anthony Blunt, *Artistic Theory in Italy, 1450–1600*, Oxford 1962 und Reprint 1973, S. iii.

¹⁹ Heinrich Klotz und John W. Cook, *Architektur im Widerspruch: Bauen in den USA von Mies van der Rohe bis Andy Warhol (= Studiopaperback)*, Zürich 1974 (amerikanische Erstausgabe 1973).

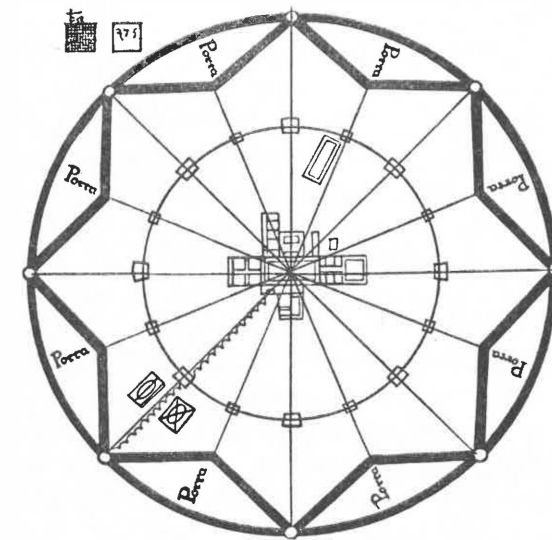
²⁰ Buch 8, Kap. 6: Alberti, Ed. 1966 (s. Anm. 9), Bd. 2, S. 711. – Die Übersetzung lautet: »... le adoreranno ... due file di porticati di ugual disegno, o di case tutte di una stessa altezza.« – Blunt (s. Anm. 18), S. 8, paraphrasiert: »... Alberti proposes that if possible the streets shall be so designed that symmetry may reign between the houses on the two sides of the street, and that a standard design may be repeated for a whole street.«

²¹ Auch nicht bei den von Blunt genannten Beispielen: Piazza di San Marco in Venedig, Piazza della SS. Annunziata in Florenz, Piazza Pio II in Pienza.

²² Vgl. dazu Heiner Mühlmann, *Albertis St.-Andrea-Kirche und das Erhabene*, Zeitschrift für Kunstgeschichte 32 (1969), S. 153–157, bes. S. 154.

chen; gerade Linienführung sei ein Vorteil für die anstoßenden Gebäude, weil sie rechte Winkel ermögliche und die Einteilung erleichtere.²³ Aus militärischen Gründen habe man in der Antike einige Gassen unentwirrbar, andere als Sackgassen angelegt.

Für ein tieferes Verständnis von Albertis Vorstellungen über Städtebau ist es verhängnisvoll, daß seine »Zehn Bücher über die Baukunst« erst im 16. Jahrhundert illustriert wurden. So sind wir auf andere Bilddokumente angewiesen. Bei aller Verschiedenheit der Auffassung müssen wir deshalb auf Filaretes (um 1400 bis 1469/70) um 1460 in Mailand verfaßten Architekturtraktat zurückgreifen (Abb. 2). Filarete ist der erste, der ein radiales Hauptachsennetz vorschlägt und es



2 Filarete, *Idealstadt Sforzinda*, um 1460

mit einer Ringstraße ergänzt.²⁴ Zu Recht ist die Verbindung von idealer, an mittelalterliche Civitas-Dei-Vorstellungen erinnernder Planimetrie mit politischem und sozialem Realismus hervorgehoben worden, die sich in der unregelmäßigen Anlage

²³ Buch 4, Kap. 5: Alberti, Ed. 1966 (s. Anm. 9), Bd. 1, S. 307: »... cum angulis parietum et partibus aedificiorum magis convenient.«

²⁴ Filarete's Treatise on Architecture: Being the Treatise by Antonio di Piero Averlino, Known as Filarete, translated with an introduction and notes by John R. Spencer (= Yale Publications in the History of Art 16), 2 Bde. (Übersetzung und Faksimile), New Haven and London 1965, Bd. 1, S. 74; Bd. 2, Lib. VI, fol. 43 r. – Antonio Averlino detto il Filarete, *Trattato di architettura*, testo a cura di Anna Maria Finoli e Liliana Grassi, introduzione e note di Liliana Grassi (= *Classici italiani di scienze tecniche e arti*), 2 Bde., Mailand 1972, Bd. 1, S. 165–167; Bd. 2, Tf. 23.

des zentralen Hauptplatzes am auffälligsten manifestiert.²⁵ In unserem Zusammenhang erscheint als besonders wichtig, daß Filarete nur das Hauptachsennetz zeichnet, nicht aber die Seitengassen. Das erlaubt es nämlich, die weißen Flecke seines Stadtplans versuchsweise so auszufüllen, wie es zwei Generationen später Cesare Cesariano (1483–1543) in seiner italienischen Vitruv-Ausgabe von 1521 tat (Abb. 3).



3 Cesariano, Idealstadt nach der mißverstandenen Anleitung Vitruvs, 1521

²⁵ Lionello Puppi, La »città ideale« nella cultura architettonica del Rinascimento centro-europeo, in: Actes du XX^e Congrès international d'histoire de l'art. – Budapest 1969, 3 Bde., Budapest 1972, Bd. 1, S. 649–658, bes. Anm. 17. – Loredana Olivato, La città »reale« del Filarete, in: Arte lombarda 18 (1973), S. 144–149. – Zur sternförmigen Stadt: Stanislaus von Moos, Turm und Bollwerk: Beiträge zu einer politischen Ikonographie der italienischen Renaissancearchitektur (1974), S. 198–203.

Cesariano mißversteht Vitruvs Beschreibung der Windrose als Hilfslinien eines Stadtplans, wo Vitruv offenbar nur sagen will, durch Abdrehen des schachbrettartig gedachten Stadtplans gegenüber den Hauptrichtungen vermeide der Städtebauer den schädlichen Zugwind.²⁶ Cesariano stellt sich die römische Stadt in der von Filarete vorgeschlagenen radialen Form vor und füllt die Kreissektoren zwischen den Hauptachsen mit einem unregelmäßigen Gassengewirr, weil ihm dies die einzige Möglichkeit scheint, Vitruvs Warnung vor dem Zugwind zu befolgen. Nur einen Sektor erschließt er auf dem Holzschnitt mit einem orthogonalen Straßennetz; die Legende dazu knüpft an das Beispiel der Stadt Mytilene auf Lesbos an, die zwar stattlich gebaut, aber den Winden ausgesetzt war: »Alpha und Beta bezeichnen die Art, wie die Stadt Mytilene angelegt war; die Häuserblocks würden höchst ungesund, wenn sie wie die mit den Buchstaben Epsilon gebaut wären; Lambda bezeichnet die öffentlichen Straßen. Die hier gezeigte Anordnung, die bis zum Buchstaben Gamma reicht, würde sich als äußerst ungesund zeigen, sowohl wegen der Winde als auch wegen der Sonnenhitze...«²⁷ Cesariano weist dann auf die »vetustissime Civitate & Oppidi & vici« hin, wo nach Vitruvs Rezept die Winde kunstvoll zerstreut worden seien; bei Cesarianos ziemlich ungebrochenem Verhältnis zum Mittelalter dürfen wir annehmen, er verstehe hier altitalienische Städte, wie er sie kannte.²⁸

Dank den in einigen späteren Vitruv-Ausgaben kopierten Holzschnitten hielt sich Cesarianos irrige Auslegung noch lange, obwohl bereits 1511 Fra Giocondo den Vitruv-Text durch einen Schachbrettplan illustriert hatte.²⁹ Noch früher, in seinen während der 1480er Jahre verfaßten Architekturtraktaten, empfahl Francesco di Giorgio Martini (1439–1501) Schachbrett- und Radialplan für Stadtgründungen, soweit das Gelände Regelmäßigkeit erlaubte.³⁰ Aber: »In Francesco di Giorgios schönen Gemälden gleicht kein Haus dem anderen.«³¹

²⁶ Buch 1, Kapitel 6: Vitruv (s. Anm. 10), S. 59–69. – Vitruvius, De Architectura: Nachdruck der kommentierten ersten italienischen Ausgabe von Cesare Cesariano (Como, 1521), »with an Introduction and Index by Carol Herselle Krinsky« (= Bilddokumente, Quellen-schriften und ausgewählte Texte zur europäischen Kunstgeschichte), München 1969, fol. XXII v. – XXVI v., bes. Abb. fol. XXVI v.

²⁷ Ebda., fol. XXVI r.

²⁸ Carol Herselle Krinsky, Cesariano and the Renaissance without Rome, in: Arte lombarda 16 (1971), S. 211–218. – Über Cesariano zuletzt Sergio Gatti, L'azione del Filarete in un giudizio di Cesare Cesariano, in: Arte lombarda 18 (1973), S. 129–32.

²⁹ Die französische Übersetzung von Jean Martin (1547) gibt Cesarianos Holzschnitt seitenverkehrt und ohne Legende, die deutsche von Walter Ryff (Rivius) (1548) seitenrichtig mit Übersetzung von Kommentar und Legende.

³⁰ Francesco di Giorgio Martini, Trattati di architettura, ingegneria e arte militare, a cura di Corrado Maltese, trascrizione di Livia Maltese Degrossi (= Classici italiani di scienze tecniche e arti), 2 Bde., Mailand 1967, Bd. 1, S. 21 und Tf. 9; Bd. 2, S. 365 f. und Tf. 214.

³¹ Sigfried Giedion, Raum, Zeit, Architektur: Die Entstehung einer neuen Tradition (1965), S. 64 f. (amerikanische Erstausgabe 1941).

Auch wenn wir im Auge behalten, daß Architekturdarstellungen in einem Gemälde und schon gar in einer Figurenkomposition stets auch etwas anderes sind als reine Abbilder, hält es schwer, zeitgenössische Beispiele für Albertis Sicht krummer Straßen zu finden. Wo nicht eine historische Begebenheit zur Darstellung eines realen städtischen Schauplatzes zwingt, bleibt das Fernbild der Stadt die Regel, und selbst beim Architekturporträt, das – wie die meisten Romveduten – als Erinnerungsbild dient, verbietet es der entfernte oder hohe Standort der Aufnahme, von der Darstellung eines Straßen- oder Platzraums zu sprechen.³² Das soll uns davor warnen, Albertis Lob krummer Straßen in ein Lob des pittoresken Straßenraums umzubiegen; Alberti hebt ja gerade nicht die Verkürzungen der bogeninneren, sondern die breite Entfaltung der äußeren Straßenseite hervor: »... ut cuiusque domus egressio et prospectus et media viae ipsius amplitudine dirigatur.«³³

Alberti, der »Allseitige«, wie ihn Burckhardt genannt hat, war nicht zuletzt ein *Homme de Lettres*.³⁴ Das erklärt, warum er die Vorzüge einer krummen Straße nicht nur als Bild zu schildern, sondern aus der Bewegung des Gehens zu erleben und zu beschreiben vermag. Als literarische Vorlage könnte Plinius' d. J. Beschreibung seines Landgutes in der Toskana gedient haben, die zufällig auch die Aussicht von einem vielfach gekrümmten Gartenweg enthält, vor allem aber von Plinius selbst als Muster einer Beschreibung aus der Bewegung hingestellt wird.³⁵

Bis dahin versuchten wir, Albertis Empfehlung, Straßen in kleinen Städten krumm anzulegen, aus der Vereinzelung zu reißen, in die sie bei jedem Überblick über die Geschichte des Städtebaues gerät, ohne ihr die Einzigartigkeit zu rauben, die sie gegenüber den Äußerungen aus Mittelalter und Renaissance besitzt; im folgenden überspringen wir die rund zweihundert Jahre, in denen wenigstens in der Theorie die geraden Straßen vorherrschen (Abb. 4).

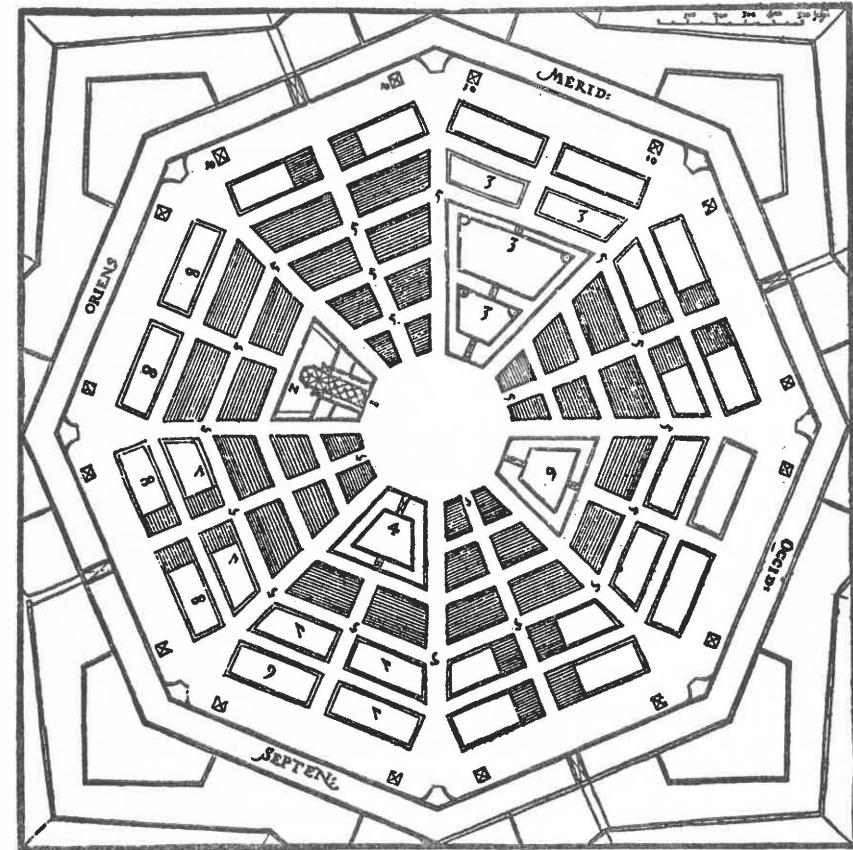
In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nehmen wenigstens drei Autoren Albertis Argumente von Häuserkampf und Perspektive wieder auf: Francesco de Marchi (1504–1576), Girolamo Maggi (um 1523–1572) und Bonaiuto Lorini (in

³² Vgl. den Ausstellungskatalog *La ville au moyen âge: Gravure allemande du XV^e siècle...*, Genf 1974, bes. *Jean Wirth*, *La représentation de la ville dans la gravure d'illustration*, S. 15–23.

³³ *Alberti*, Ed. 1966 (s. Anm. 9), 1, S. 307.

³⁴ *Jacob Burckhardt*, *Die Kultur der Renaissance in Italien, ein Versuch* (Ges. Werke 3, 1955), S. 94.

³⁵ Buch 5, Brief 6: *Gaius Plinius Caecilius Secundus*, *Sämtl. Briefe*, übers. v. André Lambert (= *Die Bibliothek der Alten Welt, Römische Reihe*, 1969), S. 186–194. – *Alberti*, Buch 9, Kap. 2, Ed. 1966 (s. Anm. 9), 2, S. 793, paraphrasiert diesen Brief, wo er die Lage der Villa suburbana beschreibt; vgl. *Erik Forssman*, *Palladios Lehrgebäude: Studien über den Zusammenhang von Architektur und Architekturtheorie bei Andrea Palladio* (= *Acta Universitatis Stockholmiensis, Stockholm Studies in History of Art* 9), Stockholm, Göteborg und Uppsala 1965, S. 50 f.



4 *Speckle, Idealstadt, 1584 (nach der Ausgabe 1589)*

seinem Festungstraktat von 1596).³⁶ Die notwendige Anpassung an das Gelände wird oft erwähnt, aber selten illustriert.

Unter den Schriftstellern, die sich mit geraden und krummen Straßen beschäftigten, finden wir nicht allein Architekten und Militärs, sondern auch den Philosophen René Descartes (1596–1650) mit seinem »Discours de la méthode« von 1637. Menschenwerk wird nur dann rational, sagt Descartes, wenn es einem einzigen Kopf entspringt; deshalb sind in alten, aus Burgflecken allmählich herangewachsenen Städten die Straßen krumm, während ein Ingenieur, der in der Ebene einen festen

³⁶ *Horst de la Croix*, *Military Architecture and the Radial City Plan in Sixteenth-century Italy*, in: *The Art Bulletin* 42 (1960), S. 263–290, bes. S. 285–288 und Abb. 25. – Kritik an der erfrischend einseitigen Stoffbehandlung durch Horst de la Croix bei *Robert Klein*, *L'urbanisme utopique de Filarete à Valentin Andraea*, in: *Les utopies à la renaissance: Colloque international* (avril 1961), Brüssel und Paris 1963, S. 209–230, bes. 225.

Platz anzulegen hat, diesen regelmäßig aussteckt. »Freilich sehen wir nicht, daß man alle Häuser einer Stadt über den Haufen wirft bloß in der Absicht, sie in anderer Gestalt wiederherzustellen und schönere Straßen zu machen«; ebenso lasse sich alles kollektive Menschenwerk wie Staat und Wissenschaften nicht von Grund aus ändern, weil die »Mängel fast in allen Fällen erträglicher als ihre Veränderung sein würde. Es verhält sich damit ähnlich wie mit den großen Wegen, die sich zwischen den Bergen hinwinden und durch den täglichen Gebrauch allmählich so eben und bequem werden, daß man weit besser tut, ihnen zu folgen, als den geraderen Weg zu nehmen, indem man über Felsen klettert und in die Tiefe jäher Abgründe hinabsteigt.«³⁷

Descartes unterscheidet »gegründete Stadt« und »gewachsene Stadt« und setzt ihren bildhaften Gegensatz voraus, um einen Vergleich zwischen der gebauten Stadt und dem Staatswesen zu ziehen. Die seinem Vergleich zugrunde liegende communis opinio lautet, daß man krumme Straßen in Kauf nehmen müsse.

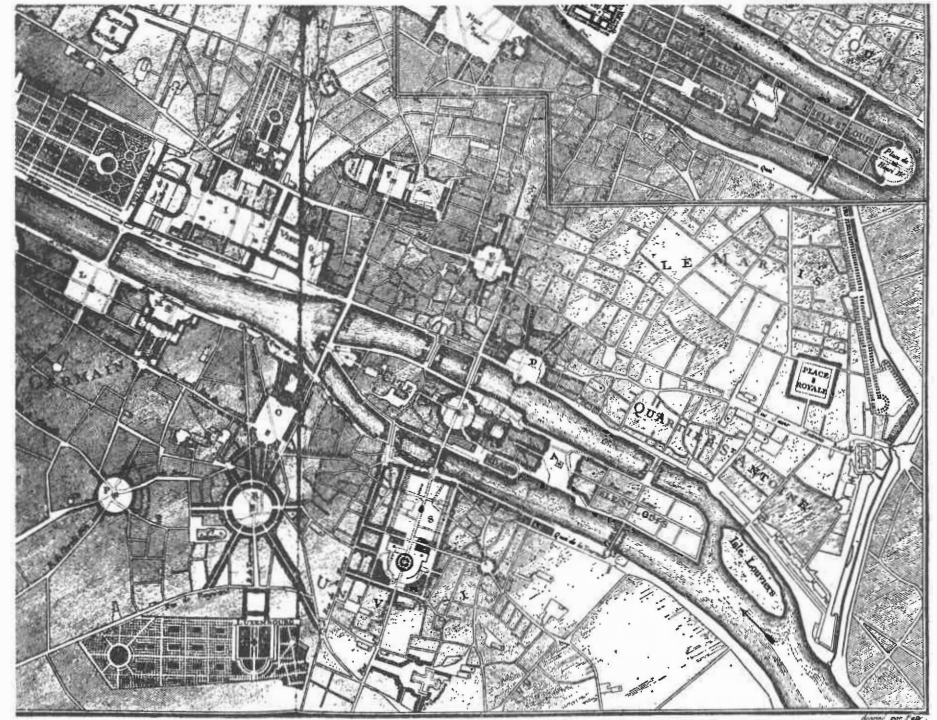
Marc-Antoine Laugier (1713–1769) stehe als Beispiel für eine ganze Generation von Theoretikern und Kritikern vor und um 1750.³⁸ Um es gleich zu Beginn klarzustellen: Laugier ist ein Mann der Ordnung. Es ärgert ihn, daß die Städte »noch immer sind, was sie waren: eine Anhäufung von Häusern, die ohne System, Zweckmäßigkeit und Plan zusammengepfert sind.«³⁹ Die Straßen sollen breit und soweit möglich ohne Krümmung sein; sie schaffen die kürzeste Verbindung und erleichtern den Wagenverkehr. Das Straßennetz einer Stadt soll wie das Wegnetz eines Parks angelegt werden: mit Sternplatz, Straßenfächer, Parallelstraßen und möglichst vielen weiteren Figuren. Trotz der Wörter »déordre« und »pittoresque«, die Laugier hinwirft, kann der sorgfältige Leser nicht zweifeln, daß der französische Garten Vorbild bleibt, aber mit einer Vielgestalt, die das Schachbrettschema verbietet. Wenn eine Stadt nach diesem Schema gebaut wird, »sieht man überall nur eine langweilige Wiederholung derselben Gegenstände, und alle Viertel gleichen einander so sehr, daß man sie verwechselt und sich verirrt.« Was Laugier vorschwebt, ist gleichsam die Kombination sämtlicher Verschönerungsvorschläge für Paris, wie sie später Pierre Patte (1732–1812) zusammengestellt hat (Abb. 5).⁴⁰ Nicht um krumme Straßen geht es Laugier, sondern um eine Stadtplanung, die nicht zur Monotonie führt. Es ist

³⁷ René Descartes, Abhandlung über die Methode des richtigen Vernunftgebrauchs und der wissenschaftlichen Wahrheitsforschung, übers. K. Fischer u. H. Glockner 1971, S. 12–15 (Beginn von Kap. 2).

³⁸ Der selbständige Anteil Laugiers herausgearbeitet bei Wolfgang Herrmann, Laugier and Eighteenth-century French Theory (= Studies in Architecture 6), London 1962, S. 131–147.

³⁹ Marc-Antoine Laugier, Essai sur l'architecture, 2. Aufl., Paris 1755, S. 209 (1753).

⁴⁰ Pierre Patte, Monumens érigés en France à la gloire de Louis XV ..., Paris 1765, Tf. XXXIX. – Patte, S. 213, Anm., nennt Laugiers »Essai« ein Werk, »où il y a nombre de reflexions pleines de goût sur les embellissemens des villes«.



5 Paris, Zusammenstellung von Projekten verschiedener Architekten für Königsplätze (nach Patte, Monumens, 1765)

übrigens möglich, daß er die Orientierungsfunktion von Straßennetz und Architektur als erster hervorgehoben hat.

Indessen geht es Laugier doch in erster Linie um den guten Geschmack, was immer das um 1750 heiße. Noch enger kreisen die Gedanken der Engländer um ästhetische Kategorien. Die Reihe eröffnet Joshua Reynolds (1723–1792) mit der Rede, die er 1786 vor den Studenten der Royal Academy hielt, dem »Discours XIII«. Reynolds betrachtet, wie er selbst betont, Architektur mit den Augen des Malers; er sucht Bilder voll Unregelmäßigkeit und Abwechslung und findet diese in alten Städten: »Die Formen und Drehungen der Straßen in London und anderen alten Städten werden vom Zufall hervorgebracht, ohne Plan und Absicht; doch sie sind deshalb für den Fußgänger oder den Betrachter um nichts weniger lebenswürdig. Im Gegenteil, wenn die Stadt nach dem regelmäßigen Plan von Sir Christopher Wren gebaut worden wäre, dürfte die Wirkung eher unfreundlich sein, wie wir das in einigen Neuquartieren erleben. Die Einförmigkeit würde Langeweile und einen leichten Anflug von Ekel hervorrufen.«⁴¹

⁴¹ Erstdruck von Reynolds' »Fifteen Discourses« 1769–1791; wir übersetzen nach Joshua

Das »Malerische« wird erst bei den unmittelbaren Nachfolgern von Reynolds zu einem zwar umstrittenen, aber doch im Rückblick fest umrissenen Begriff. Uvedale Price (1747–1829) spricht an einer Stelle von der Stadt als Teil der Landschaft, deren Erlebnis und Verschönerung der Gegenstand seiner »Essays« sind.⁴² Dabei denkt er sich als Bauplatz einen steilen Abhang: »In einer solchen Situation würde ein Architekt, der Maleraugen besitzt, die Gelegenheit wahrnehmen, seine eigene Kunst mit der des Malers zu den reichsten Effekten zu verbinden, indem er die Bauten und zumal ihre Silhouette entsprechend ihrer Stellung charakteristisch gestalten würde.« Price nennt Tivoli ein Muster, bei dem Zufall und Absicht gleich viel zum Gelingen beigetragen hätten. Aber wie monoton wäre die Stadt herausgekommen, hätte sie der Landschaftsgärtner Capability Brown oder einer seiner Nachfolger angelegt, deren schematisch glättende und gleichwohl alle geraden Linien vermeidende Art für Price das schlimmste darstellen, was Landschafts-»Verbesserung« angerichtet hat. Von einer modernen Hügelstadt wie Bath, wo mit dem Lansdown Crescent 1794 die ersten schlangenförmigen Häuserblocks entstanden, zeigt sich Price enttäuscht, weil die Silhouette vernachlässigt wurde.⁴³

Noch immer ist nur mittelbar von krummen Straßen die Rede; aber es wird doch die Verbindung vom unregelmäßigen englischen Landschaftsgarten zur Stadtplanung gezogen, der Zufall, der Unregelmäßigkeit erzwingt, bejaht, und in Tivoli das Zusammenwirken von Zufall und Absicht vermutet. Welch ein Gegensatz zu Laugiers Abscheu vor dem verwinkelten Paris seiner Zeit bei Reynolds wie bei Price!

Einen weiteren, vielleicht den entscheidenden Schritt tat John Claudius Loudon (1783–1843) wenige Jahre später in seinem zweibändigen Werk über Landsitze.⁴⁴ Darin setzt er sich auch mit Architektur und Landschaftsgärtnerei auseinander. Den Exkurs über Stadtplanung entschuldigt er damit, daß es vielen Landbesitzern ver-

Reynolds, Fifteen Discourses, delivered in The Royal Academy (= Everyman's Library), London und New York o. J. (um 1905), S. 224.

⁴² Uvedale Price, *Essays on the Picturesque*, as compared with the Sublime and the Beautiful; and, on the Use of Studying Pictures, for the Purpose of Improving Real Landscape, 3 Bde., London 1810, Bd. 2, S. 218–221 (1794).

⁴³ Als erster erkannte die Bedeutung der Stelle über Tivoli und Bath unter dem Aspekt des Malerischen Christopher Hussey, *The Picturesque: Studies in a Point of View*, London und New York 1927, S. 204 f. – Johannes Dobai, *Die Kunstliteratur des Klassizismus und der Romantik in England*, Bd. 3 (erscheint 1976 oder 1977 in Bern), behandelt außer den von mir angeführten Autoren im Kapitel über »Urban Picturesque«: Heinrich Wackendorfer (als kontinentale Parallele), Thomas Gray, James Dallaway, Richard Elsam. – Zur historischen Stellung von Lansdown Crescent vgl. Giedion (s. Anm. 31), S. 122 f.

⁴⁴ John Claudius Loudon, *A Treatise on Forming, Improving, and Managing Country Residences* . . . , 2 Bde., London 1806, Bd. 1, S. 146–151. – Über den Zusammenhang mit anderen Postulaten Loudons vgl. Georg Germann, *Neugotik: Geschichte ihrer Architekturtheorie* (1974), S. 59–62 (engl. Erstausgabe 1972).

gönnt sei, auf Schönheit und Zweckmäßigkeit von Stadtplanungen Einfluß zu nehmen. Weil bei Industrie- und Handelsstädten die Gesamtanlage ohnehin und zu Recht von Zweckmäßigkeitsgründen diktiert werde, beschränke er sich auf Universitätsstädte, Bäderstädte und Seebäder. »Da man darauf sieht, daß diese Städte schmuck aussehen, darf man die Hauptstraßen in Windungen anlegen, vor allem wenn natürliche Umstände wie ein Fluß, unebenes Gelände, ein unregelmäßiger Abhang oder Rücksicht auf eine bestehende Straße diese Idee nahelegen. Ein ausgezeichnetes Beispiel dafür kann man in Oxford sehen, andere kleineren Maßstabs in Musselburgh und Prestonpans, Seehäfen an unregelmäßig gebrochener Küstenlinie. Zuweilen mögen es die Umstände im Gegenteil von Anfang an als schicklich erscheinen lassen, die Hauptstraßen gerade anzulegen, so wenn eine nicht zu ausgedehnte ebene Fläche zu überbauen ist . . . Laufen die Straßen geradeaus, können sie immer noch durch vorspringende private oder öffentliche Bauten so abwechslungsreich gemacht werden, wie es die High Street in Edinburgh und Holborn in London sind; stets wird ihre Schönheit durch solche Bauten erhöht werden, wie sie sich an der High Street in Oxford dem Auge darbieten.«

Ein Zeitalter, das in der griechischen und der gotischen Architektur zwei gleichrangige Ausdrucksformen sah, die mühelos wiederbelebt werden konnten, mußte den Kontrast der beiden, wie man sie damals verstand, als besonders reizvoll empfinden. Dies war der Fall von Altstadt und Neustadt in Edinburgh: »Die charakteristische Unregelmäßigkeit von Form und Anordnung der Häuser und die rußige Farbe der Altstadt, die schöne Symmetrie und Regelmäßigkeit der Neustadt, die weit über das Tal gespannte Brücke, die beide verbindet, und die ragenden Hügel und die romantische Szenerie der unmittelbaren Umgebung der Stadt machen Edinburgh, wie alle Besucher bekennen, zur schönsten Stadt Europas.« Loudons Liebe gehört aber der Altstadt, und seine größte Sorge sind die geplanten »mächtigen Mißgestalten aus Stein, die als angeblich griechische Architektur . . . den feinen Charakter und die harmonische Wirkung der alten Bauten sehr beeinträchtigen würden.«⁴⁵

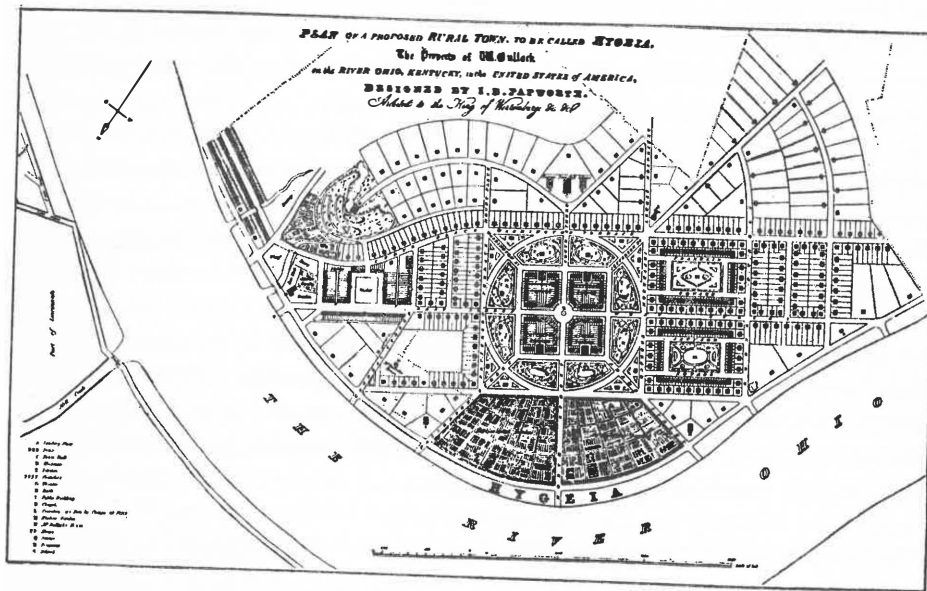
Es ist nicht ausgeschlossen, daß Loudon Albertis »Zehn Bücher« in Edinburgh las, wo er zur Schule ging und Italienisch lernte.⁴⁶ Sicher kannte er Uvedale Prices »Essays«. Doch bleibt es seine eigene Leistung, die krummen Wege des englischen Landschaftsgartens unerschrocken auf das Hauptstraßennetz von Städten übertragen zu haben, wenn auch nur in der Theorie. Gerade Straßen bilden für ihn die Ausnahme, krumme die Regel. Wie für Price sind für Loudon mittelalterliche Städte die Vorbilder, auf die er sich beruft; aber er betrachtet sie nicht mehr bloß von

⁴⁵ Vgl. Ian G. Lindsay, *Georgian Edinburgh*, revised by David Walker, Edinburgh und London 1973 (1948).

⁴⁶ Über die Jugendjahre siehe John Gloag, *Mr. Loudon's England: The Life and Work of John Claudius Loudon, and His Influence on Architecture and Furniture Design*, Newcastle-upon-Tyne 1970, S. 23–30.

außen, als Teile eines Landschaftsbildes oder einer Landschaft, sondern auch von innen, als Stadtlandschaften.⁴⁷

Alberti sagt nichts darüber, in welcher Art die Windungen kleinstädtischer Hauptstraßen anzulegen seien. Wir dürfen aber annehmen, daß er sie sich wie später Francesco di Giorgio Martini von der Geländeform bedingt denkt. Es ist für die Zeit um 1800 bezeichnend, daß Loudon betont, in der Regel müßten die Umstände die Windungen der Straßen rechtfertigen: »... those which are principal may be made in winding directions, especially if any natural circumstance favour that idea ...«⁴⁸ Unregelmäßigkeit soll nicht nur als malerisch erscheinen, sondern ebenso sehr als »funktionell«. Das entspricht der gleichzeitigen Forderung im Landhausbau, der Architekt solle »die auswendige Gestalt sich nach den inwendigen Bedürfnissen formen lassen«.⁴⁹



6 Papworth, Idealstadt Hygeia am Ohio, 1827 (nach Bullock, Sketch of a Journey, 1827)

Wie bei Alberti fehlt uns die authentische Illustration. John Buonarotti Papworth (1775–1847), acht Jahre älter als Loudon, gibt in seinem 1827 für Willam Bullock gezeichneten Plan der Idealstadt Hygeia am Ohio wenigstens eine Andeutung dessen, was sich Loudon vorgestellt haben muß (Abb. 6). Und von Papworth wissen

⁴⁷ Seit spätestens 1880 kennt das Englische das Wort »townscape«.

⁴⁸ Loudon (s. Anm. 44), Bd. 1, S. 147.

⁴⁹ James Malton, An Essay on British Cottage Architecture . . . , London 1798, S. 27.

wir übrigens, daß er Albertis »Zehn Bücher« besaß.⁵⁰ Es ist nun bezeichnend, daß er gewundene Straßen auf ein Wohnquartier mit Einzel- und Doppelhäusern beschränkte. Damit strafte er Loudons Zuversicht, wenigstens in kleineren Städten ließe sich die malerische Schönheit gewundener Hauptstraßen wieder einführen, sogar auf einem Idealplan Lügen. Durch das ganze 19. Jahrhundert blieben planmäßig angelegte krumme Straßen den Wohnvierteln vorbehalten, wo die Straßenflucht ohnehin durch Streubauweise aufgelöst und, wenn man so sagen darf, vergärtnert wurde.

Trotz der wachsenden Zahl malerischer Straßenveduten und einer auf das Malerische ausgerichteten Reiseliteratur, ereilte das Schicksal, das Loudon für Edinburgh befürchtete, noch manche Altstadt:

»Die Ratzenburg will Großstadt werden

Und schlägt die alten Linden um;

Die Türme macht sie gleich der Erden

Und streckt gerade, was traulich krumm . . .⁵¹

Albertis und Loudons Argumente für krumme Straßen sind Argumente der vorindustriellen Zeit: Überlegungen zum Häuserkampf vor Erfindung rasanter Schnellfeuerwaffen, klimatologische Überlegungen vor Erfindung des Verbrennungsmotors, ästhetische Überlegungen, die auf den Fußgänger zielen. Beiden erscheint, und dies mag überzeitlich sein, die krumme Straße als Ausnahme, die der Begründung bedarf.

⁵⁰ Wyatt Papworth, John B. Papworth, Architect to the King of Wurtemberg (sic): A Brief Record of His Life and Works . . . , London 1879, S. 7 (Alberti) und 75 (Hygeia). – Krumme Straßen verlangen auch andere Sozialutopisten: aus Furcht vor Erkältungskrankheiten in einer Vitruv-Paraphrase Claude-Nicolas Ledoux, L'architecture considérée sous le rapport de l'art, des mœurs et de la législation, Bd. 1, Paris 1804, S. 70; unter dem Gesichtspunkt malerischer Perspektiven (»pour éviter l'uniformité«) Charles Fourier, Théorie de l'unité universelle, Bd. 3 (Oeuvres complètes 4, Paris 1841, S. 302 f. (eine recht bekannte Stelle).

⁵¹ Satire auf die Stadterneuerung von Solothurn: Gottfried Keller, Sämtl. Werke, ed. J. Fränkel u. C. Helbling, 2, 1 (1937), S. 26. – Freundliche Hinweise verdankt der Verf. den Dres. Johannes Dobai, Uta Feldges und K. Guth-Dreyfus.

Othmar Birkner

Die Bedeutung der Bauordnung im Städtebau des 19. Jahrhunderts

1. Bauamt und Baupolizei – 2. Hamburg nach dem Brand von 1842 – 3. Ein Gesundheitsbeamter für 50 000 Einwohner – 4. Die neuen Materialien – 5. Städtebau ist Raumkunst – 6. Beispiel Basel – 7. Die Bauordnung des 19. Jahrhunderts und die Denkmalpflege der Gegenwart

1. Bauamt und Baupolizei

Sowohl die antike als auch die mittelalterliche Stadt kannten Bauvorschriften, aber erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts entwickelten sich Bauordnungen im heutigen Sinne. Gesetze zur Feuersicherheit, Nachbarschaftsrechte usw. wurden zusammengefasst beziehungsweise in eigenen Bauämtern weiter ausgearbeitet. So veröffentlichte 1814 das »Bauamts-Substitut« des schweizerischen Kantons Aargau ein »Noth- und Hilfsbüchlein oder Bauunterricht für Stadt und Landbewohner der Schweiz«. Es war dies eine aufklärende Schrift, denn »die vielen Streitigkeiten, langwierigen und kostbaren Rechtshändel sowohl als mancherlei Verdruss, ja oft dadurch ewig erzeugte Feindschaft, Nachteil und Schaden entstehen beim Bauen nur deswegen, weil sehr wenige Menschen von denen Rechten gesetzliche Begriffe haben, die dem Bürger durch das gesellschaftliche Leben sind auferlegt worden.«¹

Die Bauämter begnügten sich jedoch nicht damit, jene Gesetze zu sammeln, welche den Bauenden betreffen könnten. Die Technisierung des 19. Jahrhunderts führte zur Spezialisierung von Hoch- und Tiefbauvorschriften. Es wurden Fachkräfte ausgebildet, welche schliesslich auch die Nichteinhaltung der Bestimmungen zu ahnden hatten. So verfügte beispielsweise die königliche Baugewerkschule von München bereits in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts über eine eigene Abteilung zur Ausbildung von »Baupolizei-Kommissions-Mitgliedern«. Der Unterricht für die Baupolizisten, welche man zu einer selbständigen Administration erhob, umfasste allgemeine Bestimmungen in Hinsicht auf die »Landesverschönerung«. Kenntnis von Situations- und Baurissplanung, sowie von Kostenvoranschlägen bei Kommunalbauten, besondere Kenntnisse über die Bestimmungen für »Blitzableiter-Aufstellung«, »Brand- und Kommun-Mauern«, Strassen-, Damm- und Brückenbau und der Ausarbeitung von Steuerekatasterplänen, Garten- und Feldregulierung

¹ Noth- und Hilfsbüchlein oder Bauunterricht für Stadt- und Landbewohner der Schweiz, Aarau 1814, S. I.

gen usw.² Ein Mann, welcher sowohl bei der Erstellung von Kommunalbauten als auch in Steuerfragen entscheidend mitzureden hatte, musste respektinflössend sein. Seine Autorität wurde durch die Dienstuniform noch hervorgehoben. Der preussische Bau-Inspektor trug um 1850 einen blauen Oberrock, auf dem zwei Sterne in orangem Feld blinkten, eine Kokordeschirmmütze und einen Degen.³ In Österreich sah Rudolf Eitelberger in ihrer Macht ein Symptom des Metternich-Polizeistaates, welches vor der Revolution von 1848 freie Architekturwettbewerbe verhinderte und auf alle künstlerischen Fragen in strengster Bürokratie nivellierend wirkte.⁴

2. Hamburg nach dem Brand von 1842

Durch eine Feuerbrunst in Hamburg wurden 1842 20 000 Einwohner obdachlos. Das Zentrum der Stadt mit fast 4000 Bauten in 71 Straßen wurde zerstört. Wie schritt man an die damals grösste städtebauliche Aufgabe: Sie musste möglichst schnell bewältigt werden, dennoch wollte man sich nicht einfach mit einem Wiederaufbau auf alten Grundmauern begnügen. So wurde eine »Technische Kommission« einberufen, welche sich aus einem Baudirektor, Baubeamten, Ingenieuren und Mitgliedern der Hafenverwaltung zusammensetzte. Dieser Kommission ordnete man einige Architekten unter.⁵ Zuerst wurde der niedergebrannte Stadtteil genau vermessen, die Grundstücke neu eingeteilt und ein Kanalnetz angelegt. Nach Ausarbeitung eines besonderen Baugesetzes konnte der Aufbau beginnen. Die neue Bauordnung bestimmte nicht nur Fluchtlinien, sondern auch die Grundrisseinteilung einzelner Häuser. Man verteilte für die Fassaden sogar Musterblätter. Die Bauordnung prägte also den wiedererstandenen Stadtteil, ja sie änderte somit auch »den Lebensstil der Bewohner grundsätzlich.«⁶ Es entstanden die ersten Grosswohnhäuser, denen man in jedem Geschoss ein WC und einen Abguss vorschrieb. Daneben entwickelte sich das reine Kaufhaus. Der wohlhabende Geschäftsmann wollte nach englischem Vorbild seine Familie in einem berufsfreien Milieu behütet wissen. 1876 konnte man in der Londoner City bereits eine bedenkliche Entvölkerung feststellen; 1851 lebten in ihr 128 000 Einwohner, 1871 nur mehr 75 000.⁷ Rudolf Eitelberger wies 1860 auf die psychologischen Folgen der Trennung von Wohn- und Arbeitsstätte hin: »Die

² »Bericht über den Unterricht für Baupolizei-Kommissions-Mitglieder an der k. Baugewerkschule in München.« in: Allgemeine Bauzeitung (1836), S. 63 f.

³ »Reglement für die Uniformirung der Staats-Bau-Beamten«, in: Zeitschrift für Bauwesen 1855), S. 1 f.

⁴ R. Eitelberger von Edelberg, Ges. kunsthistorische Schriften 1 (1879), S. 245, 283.

⁵ Hamburg und seine Bauten, Hamburg 1890, S. 48 ff.

⁶ E. Gloede, Einfluß der Baupolizei auf die bauliche Entwicklung Hamburgs, Diss. Braunschweig 1955.

⁷ R. Baumeister, Stadterweiterung in technischer, baupolizeilicher und wirtschaftlicher Beziehung, Berlin 1876, S. 9.

Natur eines bürgerlichen Wohnhauses verlangt, daß die Arbeitszimmer, ohne die Wohnung der eigentlichen Familie zu genieren, doch in möglichst practischer Weise in Verbindung mit der Familienwohnung kommen, damit die Söhne des Hauses von Jugend auf sich gewöhnen, des Handwerks ihres Vaters sich zu freuen und nicht zu schämen.«⁸

3. Ein Gesundheitsbeamter für 50 000 Einwohner

Die Trennung von Wohn-, Geschäfts- und Industriequartieren war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in vollem Gange und wurde von den Behörden gefördert. Als 1875 in München der »Verein für öffentliche Gesundheitspflege« tagte, sprach man von der »Gruppierung verschiedenartiger Stadtteile«. Man müsse der Großindustrie und dem Handel eigene Quartiere zuweisen. In Wohnquartieren bevorzuge man die Führung von Südost-Nordost-Strassen. Daneben sollten Bezirke mit »offener Bebauung«, also Villenquartiere oder solche mit Vorgartenreihenhäusern entstehen.⁹ Man bedenke, daß gerade damals die meisten Städte der Gründerjahre diesen Entmischungsregeln folgten. Ein weiteres Merkmal des neuen, auf die Volksgesundheit achtenden Städtchens war die »unterirdische Stadt«. Zwischen 1840 und 1900 erhielten selbst Provinzstädte ihre Kanalisation. Die »Kanalisierungs-Feste« bezeugten, welche Bewunderung man diesen Anlagen zollte. So traf sich am 14. April 1882 die Haute-Volée von Köln in der grossen, neueröffneten »Spülkammer«. Man weihte den Kanal mit »kölnischem Bier« ein und auf dem Festbanner stand: »Wohl manches Menschliches trägt meine Fluth o!«¹⁰ Zur Kanalisation gehörte auch der gepflasterte Strassenbelag. Paris wählte in den 40er Jahren das konvexe, also in der Mitte nach oben gewölbte, Strassenprofil mit beidseitigen Trottoirs. Das Strassenwasser floss durch Abflussöffnungen neben oder unter den Trottoirrandsteinen in die Kanäle.¹¹ Der Wunsch nach einer möglichst ebenen Strassenoberfläche führte zur Asphaltierung. Bis 1882 hatte Berlin 18 km Strassenlänge asphaltiert. Als in diesem Jahr die Berliner Hygiene-Ausstellung eröffnet wurde, sprach man von der Stadt mit den saubersten Strassen.¹²

Trotzdem waren die Zustände in Berlin nicht nur lobenswert. Gerade die bereits 1853 sehr detailliert ausgearbeitete Bauordnung brachte auch neue Misstände mit sich. Die Baupolizei legte offensichtlich das Gewicht zu einseitig auf die Strassenanlagen. Was hinter der Baulinie passierte, interessierte nur in Hinsicht auf Statik

⁸ R. Eitelberger, Das bürgerliche Wohnhaus und das Wiener Zinshaus, Wien 1860, S. 14.

⁹ »Thesen über die hygienischen Anforderungen an Neubauten«, in: Die Eisenbahn, Bd. IV (1876), S. 221.

¹⁰ Ein Kanalisierungs-Fest, in: Deutsche Bauzeitung (1882), S. 201.

¹¹ Notizen über die Arbeiten der Munizipalverwaltung des Brücken- und Straßenbauwesens in der Stadt Paris, in: Allgemeine Bauzeitung (1844), S. 104 ff.

¹² »Die Hygiene Ausstellung in Berlin«, in: Deutsche Bauzeitung (1883), S. 36.

und Feuersicherheit. In den tiefen Bauparzellen schrieb man Hofräume von mindestens 17 x 17 Berliner Fuss, also keine 5 x 5 m vor.¹³ Der Bauspekulant gab dieser Mindestforderung freiwillig keinen Zentimeter zu. So entstanden beklagenswerte Hinterhofmilieus. Während der Hygieneausstellung verlangte man eine Bauordnung, die »nicht bloss vom Bauen, sondern auch vom Wohnen handelt.«¹⁴ In den Ämtern sei neben den Technikern für je 50 000 Einwohner ein »Gesundheitsbeamter« anzustellen. Dieser müsse nicht nur die Baugesuche, sondern auch die bestehenden Wohnungen regelmäßig kontrollieren. Unter die Vorschläge für hygienische Bodenbeläge, keimfreie Zwischendeckenbeschüttungen usw. gehörte auch die Empfehlung zum unverputzten Backsteinhaus. Es trockne schnell aus und könne ohne Bedenken gleich nach der Fertigstellung bezogen werden. Tatsächlich finden wir aus den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts am häufigsten Fassaden aus hartgebranntem, unverputztem Backstein, eine Bauweise, die man besonders bei Arbeitersiedlungen gerne anwandte.

4. Die neuen Materialien

Die »Allgemeine Bauordnung für die Stadt Pesth« 1839 enthielt bereits Vorschriften, die von der Sockelgestaltung bis zur Stockwerkszahl eines Hauses reichten. Selbst Fassadendekorationen mussten einer »Verschönerungskommission« vorgelegt werden.¹⁵ Ähnliche Bestimmungen finden wir in Berlin und Paris. Welche Entwurfsfreiheit blieb hier noch dem Architekten? Die neuen Bauaufgaben und Materialien des 19. Jahrhunderts boten keinen Ausweg. Die preussische Akademie des Bauwesens klagte 1881, dass die Hochbauten der Eisenbahnen alleine in der Hand spezialisierter Ingenieure lägen: »Wenn bisher zu derartigen Bauten überhaupt die Hilfe eines Baukünstlers herangezogen wurde, so geschah dies in der Regel erst dann, wenn der Entwurf des ganzen Bauwerks fertig vorlag . . . Der zu Hilfe gerufene Architekt sah sich dann zumeist auf die undankbare Aufgabe beschränkt, das Ansehen des in seiner allgemeinen Gestaltung unantastbaren Bauwerks durch äusserliche dekorative Mittel einigermaßen zu heben.«¹⁶ Der Architekt in Berlin wusste so gut wie sein Kollege in Brüssel, dass Eisenkonstruktionen zu neuen Gestaltungsmöglichkeiten führen könnten; er war aber an eine Bauordnung gebunden, welche beispielsweise sichtbare Eisenstützen untersagte. Unter Wohnräumen waren sie ganz verboten, bei reinen Warenhäusern und Fabrikbauten verlangte man

¹³ Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Berlin, 21. April 1853, § 27 »Hofraum«, in: Zeitschrift für Bauwesen (1853), S. 410 ff.

¹⁴ Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens, Breslau 1885, Bd. I, S. 491 ff.

¹⁵ Allgemeine Bauordnung für die Stadt Pesth, in: Allgemeine Bauzeitung (1839), S. 147 ff.

¹⁶ »In Bezug auf die architektonische Gestaltung der großen Hochbauten«, in: Deutsche Bauzeitung (1881), S. 244.

feuersichere Ummantelungen. »Die Berliner Architekten haben sich schon durch diese Massregeln nicht wenig beeinträchtigt gefunden ... Danach musste in der neueren Zeit fast bei jedem Bau mit der Bau-Polizei um jeden einzelnen Pfeiler, sowie um dessen Dimensionen gefeilscht werden.«¹⁷

Dem Historiker muss heute bewusst sein, dass die erste Anwendung kühner Bau-techniken meistens nicht von der Genialität eines ideenreichen Architekten, sondern von der Toleranz der jeweiligen Baupolizei abhängig war. Die Verkleidungsparagraphen waren nicht zuletzt daran schuld, dass man das Berlin der achtziger Jahre als Stadt der »Gipspaläste« verspottete. Wer wurde abermals angerufen? – »Die Baupolizei würde ein gutes Werk thun, wenn sie die Verwendung eines so wenig wetterfesten Materials, wie Gips es ist, an äusseren Bauteilen einfach untersagte!«¹⁸ Gleichen Umständen waren die frühen Betonbauten unterworfen. In den achtziger Jahren war in Berlin »die Anwendung des Zementbetons zu tragenden Konstruktionen ... noch ganz verboten, während in anderen Städten ganze Häuser und auch in Deutschland weit tragende Brücken daraus hergestellt werden.«¹⁹ Als 1892 François Hennebique sein Eisenbetonpatent erwarb, welches für die moderne Bautechnik entscheidend wurde, musste gleichfalls über ein Jahrzehnt hinweg das Vertrauen der einzelnen Stadtbauämter erst errungen werden.

5. Städtebau ist Raumkunst

Zum Thema Umweltgestaltung stellte man 1975 fest, dass heute für die Aussen-gestaltung eines Einfamilienhauses rund ein Dutzend verschiedener Materialien zur Anwendung kommen, im Gegensatz zur traditionellen Bauweise, die mit Stein, Putz, Holz, Dachziegeln, Eisen und Glas auskam.²⁰ Wie versucht man gegenwärtig dem chaotischen Bauen Herr zu werden? Durch neue Institutionen, durch noch schärfere Gesetzgebungen? So glaubte auch der Architekt im vorigen Jahrhundert, dass bei allen Mängeln, die eine Bauordnung mit sich bringen kann, an eine Abschaffung derselben nicht zu denken sei. Er konnte die bestehenden Gesetze nur verbessern, das heisst nur mithelfen, die Bauordnung weiter auszubauen. Man begann um 1900 den statischen, hygienischen und verkehrstechnischen Vorschriften vermehrt sogenannte baukünstlerische Bestimmungen beizufügen. In diesem Sinne wurde beispielsweise 1901 das Stuttgarter Ortsbaustatut vom Jahre 1874 überarbeitet. Gegenüber einem »Schematismus bei Normierung der Häuserabstände und Häuserhöhen« verlangte man Kontraste, die dem abwechslungsreichen Terrain

¹⁷ »Zur Handhabung der Baupolizei in Berlin«, in: Deutsche Bauzeitung (1884), S. 157 f.

¹⁸ »Zur Anwendung des Gipsgusses im Aeusseren von Gebäuden«, in: Deutsche Bauzeitung (1883), S. 324.

¹⁹ Wie Anm. 17.

²⁰ P. R. Kramer, »Hat ein Bauer ein schön' Stück Land«, in: Werk (1975), S. 384.

Stuttgarts folgen sollten.²¹ Camillo Sittes Buch »Der Städtebau nach seinen künstlerischen Grundsätzen«, welches von 1889 an in mehreren Auflagen erschien, hatte grossen Einfluss. Bei Bebauungsplänen um 1900 gehörte zu den wichtigsten Kriterien, dass man eine Strasse nicht mehr nur als Verkehrsader ansah, den Platz nicht nur als Kreuzungspunkt verschiedener Strassen. Bauabstandsvorschriften wurden durch Strassenbildstudien bereichert und immer öfter sprach man von der »Raumkunst« im Städtebau. In Deutschland wurden 1909 Hochschulkurse über Städtebaukunst für höhere Staats- und Kommunalbeamte eingeführt. Sie sollten ihr »künstlerisches Sehen im Städtebau« ausbilden. Denn so wie in früheren Jahrhunderten im Brücken- oder Festungsbau es »Ingenieure mit Künstleraugen« gab, so musste nun auch ein »rechter Stadtbaurat ein Künstler sein.«²²

6. Beispiel Basel

Wer die Bauordnung einer Stadt aufschlägt, wird ein Gerüst erkennen, welches für das 19. Jahrhundert zeittypisch ist und bis in das 20. Jahrhundert nachwirkte. Das 19. Jahrhundert hatte ganz bestimmte Vorstellungen davon, wie die Probleme der Hygiene in schnell wachsenden Städten, der neuen Verkehrsmittel oder der neuen Materialien, um nur einiges zu nennen, bewältigt werden sollten. Sowohl die Grundprinzipien als auch einzelne Detailbestimmungen variieren aber nach lokalgeschichtlichen und geographischen Verhältnissen. Wie weit allgemeine Zeitgeschichte und Lokalgeschichte ineinanderwirken, soll an einer mittलगrossen Stadt dargelegt werden.

Basel führte 1442 eine »Fünfer-Ordnung« ein, welche in erster Linie Rechtsstreitigkeiten zwischen bauenden Nachbarn betraf. Diese »Fünfer-Ordnung« wurde 1741 zu einer »Bau-Ordnung der Stadt Basel« ausgearbeitet. Sie lag nun nicht nur mehr in den Händen dreier Ratsherren, eines Maurers und eines Zimmermanns. Neben erweiterten Nachbarrechten und Pflichten gab es eine Dohlen(Abwasser)-Ordnung und Ergänzungen wie die »Verordnung wegen dem allzu starken Fahren und Reiten in der Stadt«. 1817 folgte eine »Verordnung wegen Feuersgefahr in der Stadt, vor den Thoren und den zunächst gelegenen Gemeinden.« Die Betonung, dass neue Vorschriften auch für »zunächst gelegene Gemeinden« Gültigkeit hätten, deutet bereits den Expansionswillen der Stadt im neuen Jahrhundert an. Tatsächlich waren nun die meisten Städte für Jahrzehnte von der Aufgabe erfüllt, alte einengende Befestigungen zu entfernen, um an ihrer Stelle neue städtebauliche Konzeptionen zu finden. Die gestalterischen Ideen mussten sich aber meistens politischen, technisch-organisatorischen Umständen unterordnen. Dies gilt selbst dort, wo

²¹ Die Stuttgarter Stadterweiterung mit volkswirtschaftlichen, hygienischen und künstlerischen Gutachten, Stuttgart 1901, S. XXIV.

²² Th. Goetze, »Der rechte Stadtbaurat«, in: Der Städtebau (1912), S. 63 f.

man, wie in Wien 1857, einen internationalen Wettbewerb ausschrieb. Wer denkt heute daran, dass das Gelände der heutigen Wiener Ringstrasse bereits ein dichtes Kanal-, Wasser- und Gasleitungsnetz hatte. Es war in eigenen Plänen festgehalten, der Wettbewerbsteilnehmer hatte davon Kenntnis zu nehmen. In Basel entfernte man die Schanzen 1859–61, zu einem Zeitpunkt, als man bereits drei, bzw. zwei Bahnhöfe hatte: den Elsässerbahnhof (1844) im St. Johannquartier und den provisorischen Bahnhof der schweizerischen Zentralbahn (1854) im St. Albanquartier, welche 1860 zum Zentral-Bahnhof vereinigt wurden. Ausserhalb Klein-Basels bestand ausserdem der Badische Bahnhof (1855). Der späte Abbruch der Stadtmauern wurde durch die grosszügige Anlage »breiter Boulevards mit Grünanlagen« entlohnt. Kein Abschnitt fiel der spekulativen Verbauung zum Opfer, eine Tatsache, die uns »heute noch mit Bewunderung erfüllt«. ²³ Seltsamerweise fasste man die Boulevardanlage primär als Gartengestaltung auf. Karl Effner, Hofgärtner aus München, arbeitete 1860 einen Generalbegrünungsplan für alle Plätze der Stadt und der freien Gelände des Stadt-Kantonsgebietes aus. ²⁴

Die Grünzonenplanung im Schanzenbereich hatte aber ihren politischen Hintergrund. Basel folgte nämlich nur den Bestimmungen des Schweizer Bundesgerichtes von 1862. Der Kanton Basel war 1833 in zwei Halbkantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt getrennt worden. Basel-Landschaft stellte nun Miteigentumsforderungen an das Gelände der Schanzen im Stadtgebiet. ²⁵ Diese konnten im Laufe des Rechtsstreites soweit reduziert werden, dass Basel-Landschaft nur bei Baulandparzellierungen Gewinnbeteiligter gewesen wäre. Deshalb hatte Basel-Stadt es zunächst mit der Einebnung von Wall und Graben nicht eilig. Stadtbürger bezeichneten sie sogar als erhaltenswerte »Zierde der Stadt«. ²⁶ Dann musste man auf jeglichen Grundstücksverkauf an Bauinteressenten verzichtend, an »Promenaden, englische Anlagen und dergl. zur freien Benützung des Publikums« denken. ²⁷ Nach Erledigung der Schanzenaffäre konnte Basel-Stadt ungehindert jene Ziele verfolgen, die schon 1859 im Gesetz »über die Erweiterung der Stadt« angestrebt worden waren. Man erkannte in der Stadtplanung in erster Linie Fragen des Strassenbaus an und für sich. Für jeden Bebauungsplan musste ein Haupt- und Nebenstrassengesetz festgelegt werden, denn nach dem Gesetz von 1859 mit Anhang 1877 durften

²³ R. Brönnimann, Basler Bauten 1860–1910, Basel 1973, S. 30.

²⁴ Karl Effner, Berichte und Vorschläge über die Promenaden und Anlagen von Basel und Umgebung, Basel 1860.

²⁵ Werner Kundert, Der Basler Schanzenstreit 1859/62, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 73 (1973), S. 157–194.

²⁶ J. Rüttimann, Gutachten betreffend die Rechte, welche dem Kanton Basel-Landschaft an den die Stadt Basel umgebenden Festungswerken zustehen, Liestal 1859, S. 14.

²⁷ Wie Anm. 29, S. 10, und H. Dernburg, Rechtsgutachten über den zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt obwaltenden Streit bezüglich der Festungswerke bei der Stadt Basel, Halle 1862, S. 33.

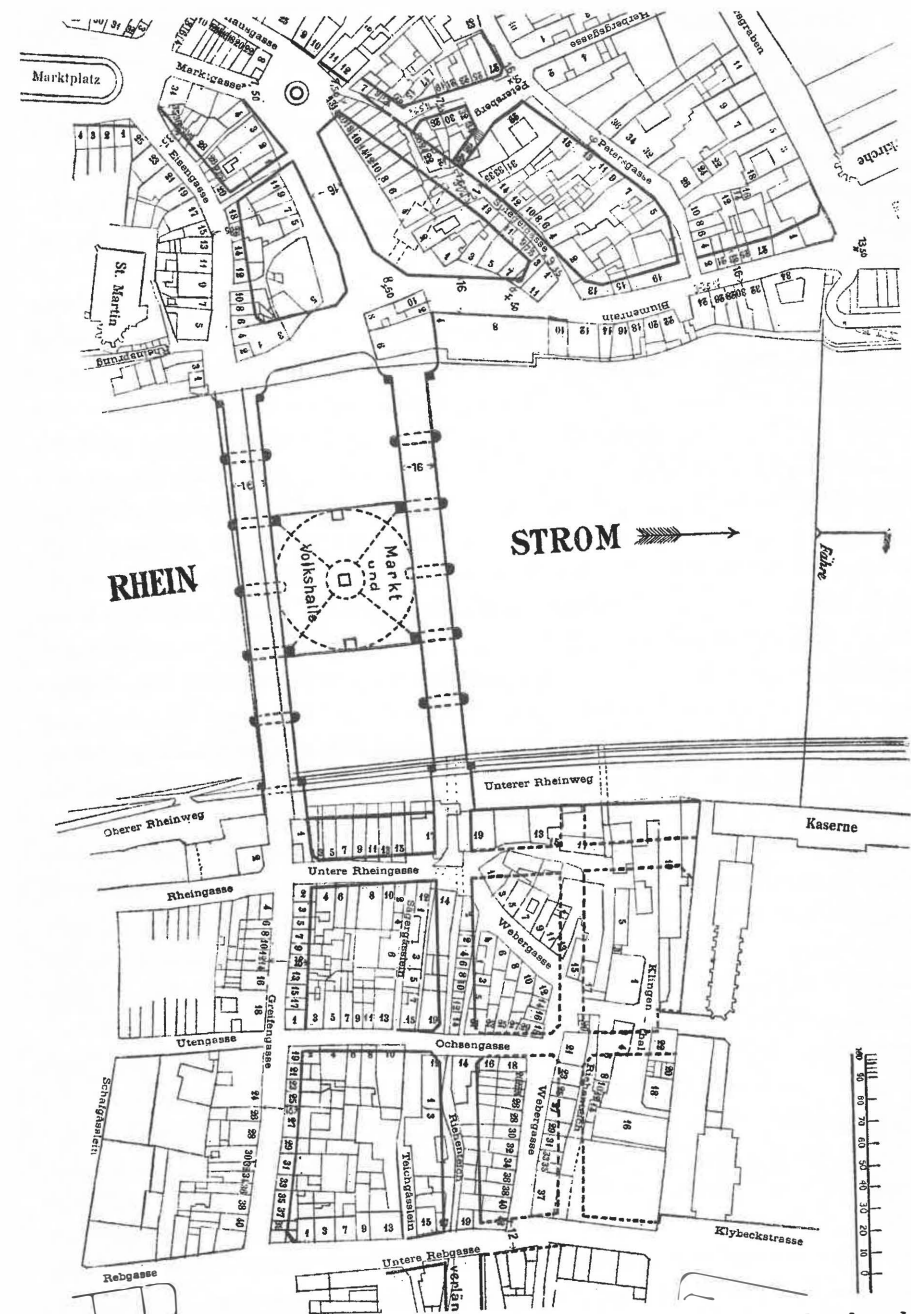


Abb. 1: Strassenkorrekturen für Basel-Stadt 1899 im Zuge einer Brückenplanung mit Markt- und Volkshalle.

Bildquelle: Planausschnitt »Rhein-Brücken-Projekt«, Friedr. Kerk, Basel 1899.

»keine neuen Parzellen entstehen, welche nicht an einem öffentlichen Fahrweg liegen«. 1864 erhielt Basel-Stadt ein »Gesetz über Hochbauten«. Hier wurde in erster Linie das Verhältnis eines Bauwerks zur Strasse festgelegt. Die Strassenbreite bestimmte die Gebäudehöhe und nur bei öffentlichen Gebäuden konnte der Kleine Rat eine Überschreitung der vorgeschriebenen Maximalhöhe bewilligen. Grosse Strassenbreiten sah man ausnahmslos als Vorteil für die »Anwänder« an. Deshalb stiess man bei Strassenverbreiterungen und Strassenkorrekturen meist auf wenig Widerstand.

Man kann sich nur wundern, mit welcher Brutalität in Altstädten Korrektionspläne entworfen wurden. Die winkelige Altstadtgasse war Symbol katastrophaler hygienischer Zustände. Die Bevölkerung von Basel verdoppelte sich zwischen 1837 (22 199 Einwohner) und 1870 (44 122 Einwohner). Die »Dohlen-Ordnung« von 1741 blieb aber bis 1865 unverändert. Ein öffentliches Kanalnetz konnte erst zwischen 1880 und 1910 verwirklicht werden, nachdem das erste Kanalisationsprojekt 1876 bei einer Volksabstimmung verworfen worden war. Diese Volksabstimmung wurde lang als Schande empfunden, denn zur Mitte des Jahrhunderts, wo ein Teil der Häuser überhaupt keine Abtritte hatte und der Kot auf der Strasse lag, wurde die Stadt von Cholera- und Typhusepidemien heimgesucht. Um so mehr wurde um 1890 schliesslich der kanalisierte gerade Strassenraster als Sinnbild fortschrittlicher Baukultur angesehen. In Basel ermächtigte man 1874 die Süddeutsche Immobilien-Gesellschaft in Mainz zur Erstellung eines Strassennetzes auf einem 200 Jucharten grossen Gelände. Dieses fast freie Ackerland befand sich südlich des Zentralbahnhofs und war halb so gross wie das damals bebaute Gross- und Kleinbasel. Es wurde ein Bebauungsplan vorgelegt, »welcher sich nicht bloss auf die zufällige Anlage einzelner Strassen und Plätze, wie sie zur Verwertung (des Landes) nötig sind, bezieht, sondern ein Netz von Strassen und Plätzen umfasst, bei denen die zu korrigierenden Strassen mit den neuen Strassen und Plätzen in Beziehung gebracht sind und eine mehr oder weniger vollständige Quartieranlage erzielt wird, welche ebenso den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs als denjenigen einer rationellen Parzellierung entspricht.«²⁸

Dieser zeitgenössische Satz spiegelt die Planungsmentalität sehr gut. Das durch die Immobilien-Gesellschaft ins Leben gerufene Gundeldinger-Quartier war bis 1900 durchgehend bebaut und hatte 1890 als einziger Stadtteil Basels entlang der Güter- und Dornacherstrasse mit allen Seitenstrassen ein lückenloses Kanalnetz. Man war stolz auf dieses von Technik und modernen Bauvorschriften gestaltete Quartier. Die Strassen erhielten patriotische Namen: Dornacherstrasse nach der Schlacht bei Dornach, Sempacherstrasse, Tellplatz, Winkelriedplatz. 1896 wurde ein »Spezialbüro für Erweiterung und Korrektion der Stadt« eingerichtet, und es spiel-

²⁸ G. A. Wanner, Hundert Jahre Gundeldinger-Quartier, in: Basler Nachrichten, Nr. 149 (1974), S. 25.

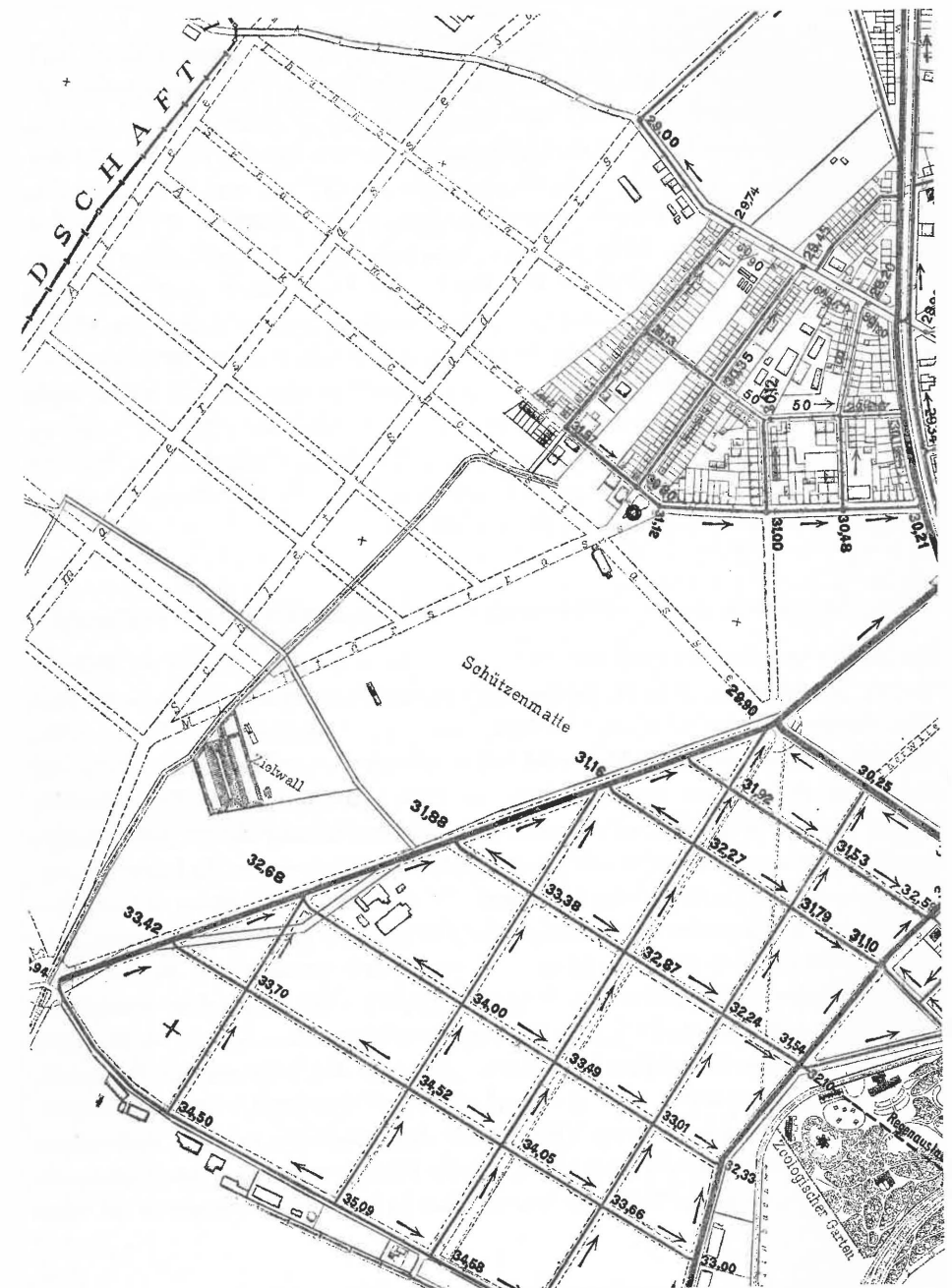


Abb. 2: Etappen einer Erweiterung von Basel 1891.

1. Expropriation des Landes und Planung des Straßenrasters (Quartier »Im langen Lohn«).
2. Kanalisierung des Straßensystems (Quartier »Holeeletten«).
3. Bebauung der erschlossenen Grundstücke (Tannerstraße-Blauenstraße).

Bildquelle: Planausschnitt, Übersichtsplan der Stadt Basel 1891, Kanalisationsnetz, Baudepartement Basel.

ten sich voneinander abhängige Erschliessungsetappen ein: Strassenraster, Baugrundparzellierung, Kanalisations- und Wasserleitungsbau. Dem Spezialbüro stand das neue Hochbaugesetz von 1895 zur Verfügung. Dieses nahm auch auf die Einteilung der Häuser selbst Einfluss. Der dritte Abschnitt vermerkt: »dass alle Wohn- und Schlafräume, Küchen, Bureaux, überhaupt alle Räume, welche Menschen zu dauerndem Aufenthalt dienen, direkt aus dem Freien genügend Licht erhalten müssen.«²⁹ Ergänzungen dieser Art waren sehr notwendig, da Karl Bücher in seiner 1891 veröffentlichten »Wohnungs-Enquête in der Stadt Basel« auch hinter den Fassaden von Neubauten in korrigierten Strassenzügen äusserst ungesunde Wohnverhältnisse angetroffen hatte.³⁰ In diesem Sinne erarbeitete man 1896 Gesetze zur »Verbesserung der Wohnverhältnisse«. Die Korrektur der Altstadt sollte durch wirksamere Enteignungsverfahren vorangetrieben werden und Altstadthäuser, soweit sie nicht abgebrochen wurden, nach neuen Vorschriften umgebaut werden, der Bau billiger und gesunder Wohnungen gefördert, sowie die Verkehrsmittel (Strassenbahn) zu Aussenquartieren ausgebaut werden.³¹

7. Die Bauordnung des 19. Jahrhunderts und die Denkmalpflege der Gegenwart

Ein mittelalterlicher Stadtteil entstand unter anderen Bedingungen als ein Quartier des 19. Jahrhunderts. Das 19. Jahrhundert machte den Fehler, dass es seine Verkehrskonzepte, Strassenbreiten, Baulinien usw. dem Baubestand früherer Jahrhunderte aufzwang. Der Fehler wird heute oftmals fortgesetzt, indem wir in das historische Gefüge mit Bauordnungen der Gegenwart eingreifen. Die Situation nimmt dann groteske Formen an, wenn man die Bauordnung des 19. Jahrhunderts nur dort weiter anwendet, wo sie nachträglich eingeführt wurde. So kann man beobachten, dass in barocken und biedermeierlichen Vorstadtquartieren Wiens Neubauten auf zurückversetzten Baulinien der Gründerzeit entstehen, während diese Gründerzeitbaulinien in historistischen Vierteln, wie entlang des Donaukanals, nach dem teilweise verwirklichten Regulierungsplan 1948 aufgegeben werden. In Basel wurden endlich vom Grossen Rat die Korrektionspläne des 19. Jahrhunderts (1933 im gleichen Grundcharakter überarbeitet) für das Innenstadtbereich aufgehoben. Ebenso notwendig wäre aber auch die Ungültigkeitserklärung der Korrektions- und Aufzonungspläne von 1933–1949 in den Quartieren des 19. Jahrhunderts und der Jahrhundertwende. Hier bietet sich die Rückerinnerung an jene Reglements an, nach denen diese Stadtteile entstanden sind. Je jünger ein Stadtgebiet ist, umso

mehr lohnt sich das Studium der zur Erbauungszeit gültigen Bauvorschriften. Um 1900 gab es Bauordnungen, die bis zum Detail der Materialwahl gingen. So wurde 1891 im Zürcher Stadelhofquartier nach Vorschriften über Dachgesimse, Firstlinien, Dachneigungswinkel usw. gebaut. Zur gleichen Zeit verbot man im Berner Kirchen- und Lindenfeldquartier gewöhnliche rote Ziegeldächer.³²

Solche Bestimmungen wurden am schnellsten wieder aufgegeben, weil sie sich ja auf eine historische Architektur mit steilen Dächern oder romantischen Dachaufbauten bezogen. Eine Architektur, deren vielfältige Detailinstrumentierung den Schematismus der Strassenraster ausglich. In Jugendstilquartieren kämpft heute die Denkmalspflege um jedes Haus, und selten lässt sich eine ganze Zeile unter Schutz stellen. Die ursprüngliche Bauordnung hätte aber überdimensionierte Bauten von vornherein ausgeschlossen. Eine x-te Gesetzesüberarbeitung mit einer wachsenden Zahl von Ergänzungsklauseln ist gegenüber der Originalfassung, welche den Strassenzug effektiv prägte, nur eine Krücke. Damit sei nicht gesagt, dass man in jedem Stadtviertel die Bauordnung der Entstehungszeit einfrieren solle. Die Kenntnis der Bauordnung ist aber für die richtige Erfassung der Städtebaugeschichte eminent wichtig. Die Bauordnung wurde bis jetzt zu wenig als Spiegel historischer beziehungsweise lokalpolitischer Ereignisse beachtet. Sie ist ja meist die direkteste Übersetzung eines Ereignisses auf die unverwechselbare Stadtgestalt. Erinnern wir uns nur, wie in Basel Promenaden an Stelle der Festungen angelegt wurden. Dies war keine Grünzonenplanung im heutigen Sinne. Die Beschneidung dieser heute äusserst wertvollen Erholungszone durch Schnellstrassen ist bedauerlich. Basel verlor aber auch ein Zeugnis seiner individuellen Stadtgeschichte; diese Tatsache war jedoch nurmehr wenigen Historikern bekannt.

²⁹ H. Reese, Die bauliche Entwicklung Basels von 1881–1897, in: Schweizerische Bauzeitung, Bd. XXX (1897) Sonder-Abdruck S. 4.

³⁰ K. Bücher, Die Wohnungs-Enquête in der Stadt Basel vom 1.–19. Februar 1889, im Auftrage des Regierungsrates bearbeitet, Basel 1891.

³¹ Basler Nachrichten, 23. Juli 1896.

³² O. Birkner, Bauen und Wohnen in der Schweiz 1850–1920, Zürich 1975, S. 43.

Dieter Rebentisch

Städte und Monopol. Privatwirtschaftliches Ferngas oder kommunale Verbundwirtschaft in der Weimarer Republik

I. Kommunalwirtschaft und Wirtschaftsordnung – II. Ruhrgasmonopol und Struktur der Gaswirtschaft – III. Selbstverwaltungsverbände und Gruppengastheorie – IV. Der Köln-Frankfurter Kohlenfelderkauf 1927 – V. Rohrbergbau, Städte und Staat – VI. Konrad Adenauer und die kommunale Gruppengasversorgung – VII. Gemeinwirtschaftliche Aspekte in der Frankfurter Gaspolitik – VIII. Das Konzept einer südwestdeutschen Verbundwirtschaft – IX. Möglichkeiten und Grenzen städtischer Wirtschaftspolitik.

1. Kommunalwirtschaft und Wirtschaftsordnung

Bei der Analyse des unbestreitbaren Strukturwandels der modernen kapitalistischen Wirtschaftsordnung und seiner politischen und sozialen Implikationen pflegt die Geschichtswissenschaft die Existenz und den Einfluß der weitverzweigten Kommunalwirtschaft weitgehend auszublenden¹. Auch dem neuesten Versuch, die Entwicklung zu einer hochkonzentrierten, verbandsmäßig organisierten und erst mit Hilfe von Staatsinterventionen unterschiedlichster Art effektiv funktionierenden Wirtschaftsordnung unter den Generalnenner des »organisierten Kapitalismus« begrifflich zu fassen², liegt ein merkwürdig zentralistischer und etatistischer Denkanatz zugrunde, der der föderalistischen Gliederung der öffentlichen Hoheitsträger in Deutschland nicht angemessen erscheint. Rudolf Hilferding, von dem der theoretische Entwurf des »organisierten Kapitalismus« stammt, leitete daraus die Forderung und die Hoffnung ab, daß es in der Periode der relativen Stabilität der Weimarer Republik gelingen könne, die kapitalistisch gelenkte Wirtschaft in eine durch den demokratischen Staat geleitete Wirtschaft überzuführen, in ein ökonomisches System also, das durch die Unterordnung der wirtschaftlichen Privatinteressen unter das gesellschaftliche Interesse dem Sozialismus nahekomme, wenn nicht gleichzusetzen sei. Die Weiterentwicklung dieses Systems durch Fritz Naphtali³ wies den staatlichen und kommunalen Betrieben neben den Errungenschaften der sozialen

¹ So zuletzt auch der an sich imponierende Versuch einer arbeitsteiligen Darstellung H. Mommsen/D. Petzina/B. Weisbrod (Hrsg.), *Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik* (1974).

² H. A. Winkler (Hrsg.), *Organisierter Kapitalismus* (1974).

³ »Im demokratisch organisierten und regierten Staat ist ein Staatsbetrieb, in einer demokratisch organisierten und verwalteten Gemeinde ein Kommunalbetrieb eine Form des Werdens der Wirtschaftsdemokratie«, F. Naphtali, *Wirtschaftsdemokratie* (1928), S. 54.

Kämpfe, dem Arbeitsrecht, der Mitbestimmung, den Konsumgenossenschaften und Gewerkschaftsbetrieben den Rang von Etappen auf dem langen Weg zu einer im Sozialismus endenden Wirtschaftsdemokratie zu. Sozialistische Kommunaltheoretiker wie Paul Hirsch fragten sich in diesem Zusammenhang, in wie weit den vorhandenen Gemeindebetrieben bereits der Charakter sozialistischer Wirtschaftsformen zukomme.

Diese flüchtigen Hinweise sollen nicht mißverstanden werden. Es geht in der historischen Interpretation nicht darum, sozusagen die sozialistische Qualität der Gemeindebetriebe zu ermesen, wohl aber darum, die Interventionskapazität der Kommunalwirtschaft und besonders der finanzstarken Großstädte festzustellen, um dadurch nicht nur den Grad des Einflusses der Städte auf das Wirtschaftssystem, sondern auch umgekehrt ihre Stellung in dem Bezugfeld von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu ermitteln. Es muß gefragt werden, ob die Städte eine ökonomische Potenz darstellten, die zugleich als ein weiterer Bestimmungsfaktor für die Beschaffenheit der Wirtschaftsordnung heranzuziehen ist.

Die moderne Stadtgeschichte hat zur Beantwortung dieser Fragen wenig genug beigetragen. Abgesehen von kursorischen Überblicken über Bedingungen und Wandel der kommunalwirtschaftlichen Betätigung in der Weimarer Republik⁴ und der allerdings richtungsweisenden exemplarischen Studie Otto Büschs über die Berliner Verhältnisse⁵ sind Inhalte und Funktionen der großstädtischen Wirtschaftspolitik im Detail noch unerforscht. Erste Einzeluntersuchungen scheinen anzudeuten, daß nicht nur die Voraussetzungen, sondern auch die Auffassungen von den Aufgaben und Zwecken der kommunalen Eigenwirtschaft von Stadt zu Stadt stark variierten. Während in Berlin die städtischen Werke primär unter dem Gesichtspunkt hoher Ertragsüberschüsse zur Haushaltsdeckung verwaltet wurden, dominierten anderswo sozialpolitische Tendenzen, Motive planmäßiger Infrastrukturpolitik zum Zwecke einer Verbesserung der Standortbedingungen für die lokale Industrieansiedlung oder regionalwirtschaftliche Aspekte, mit denen die Wirtschaftsmacht der Städte über das Gebiet ihrer verwaltungsmäßigen Zuständigkeit hinauszuwirken suchte⁶.

Die gleichsam klassische Kommunalwirtschaft der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg

⁴ O. Ziebill, *Geschichte des Deutschen Städtetages* (21956), S. 196–203. K. Stern/G. Püttner, *Die Gemeinwirtschaft. Recht und Realität* (1965), S. 25–37.

⁵ O. Büsch, *Geschichte der Berliner Kommunalwirtschaft in der Weimarer Epoche* (1960).

⁶ P. Steinborn, *Grundlagen und Grundzüge Münchener Kommunalpolitik in den Jahren der Weimarer Republik* (1968), S. 295–316; D. Rebentisch, Ludwig Landmann, *Frankfurter Oberbürgermeister der Weimarer Republik* (1975), S. 147–215; unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsförderung Chr. Engeli, Gustav Böß, *Oberbürgermeister von Berlin 1921–1930* (1971), S. 133 ff. u. 138; über Ludwigshafen F. Bläich, *Möglichkeiten und Grenzen kommunaler Wirtschaftspolitik während der Weltwirtschaftskrise 1929–1932*, *Archiv für Kommunalwissenschaften* 9 (1970), S. 92 ff.

verdankte ihr Entstehen in starkem Maße dem Gedanken der Monopolkontrolle. Das bei den lebenswichtigen Versorgungsbetrieben aus betriebswirtschaftlichen Gründen unausweichliche Monopol sollte nicht privatwirtschaftlicher Willkür überlassen bleiben⁷. Die Kriegswirtschaft, die eine nahezu totale innere Mobilisierung des deutschen Volkes herbeiführte, brachte nicht nur auf nationalwirtschaftlichem Gebiet eine weitgehend staatlich gelenkte Produktion und Verteilung⁸, sondern auch im kommunalen Bereich bei der Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung und Brennstoff sowie in der Kriegswohlfahrtspflege ein bisher unbekanntes Maß von Eingriffen der öffentlichen Verwaltung, die als erhebliche Ausweitung des sogenannten »Munizipalsozialismus« verstanden wurden⁹. Die von den Städten teils freiwillig übernommenen, teils reichsgesetzlich durch Bundesratsverordnungen zugewiesenen Aufgaben gewöhnten die städtische Bürokratie rasch an ein Interventionsinstrumentarium, das sie nach der Demobilisierung nicht sofort aus der Hand gab.

Der zögernde Abbau der gemeindlichen Kriegswirtschaft hinterließ materielle Relikte, die zwangsläufig mit dem privaten Gewerbe in Konkurrenz traten. Zudem schuf die Kommunalisierungswelle der unmittelbaren Nachkriegszeit, die vielfach eine Kanalisierung revolutionärer Forderungen bezweckte, durch die Übernahme des Anschlagwesens und des Taxigewerbes neue städtische Monopolunternehmen oder eröffnete in der erwerbsmäßigen Ausdehnung des städtischen Fuhrparks sowie bei der Übernahme von Installationen und Verkauf von Gas- und Elektrizitätsgeräten neue Betriebe mit monopolartiger Tendenz¹⁰. Im Zusammenhang mit der nachrevolutionären Sozialisierungsdiskussion, die stark unitarische Züge aufwies und Sozialisierung als Überführung in Reichseigentum begriff, kam der Gemeindefirtschaft freilich nur subsidiärer Charakter zu. Der von der Sozialisierungskommission und der Reichsregierung ausgearbeitete Entwurf eines Kommunalisierungsgesetzes enthielt eine Freiliste kommunalisierungsreifer Gewerbebezüge, die den

Tätigkeitsbereich der Städte nicht wesentlich erweiterte¹¹. Für einen systematischen Ausbau der Kommunalwirtschaft fehlte indessen auch die wirtschaftliche und finanzielle Grundlage. Seit der Erzbergerschen Finanzreform waren die Städte zum Ersatz für die ausfallenden Finanzquellen auf hohe Einnahmen aus den Betrieben angewiesen; Neuinvestitionen großen Stils mußten unterbleiben und konnten erst in den Jahren relativer Stabilität mit Hilfe von Anleihemitteln durchgeführt werden. In den Kernbereichen der Kommunalwirtschaft, Verkehr und Energieversorgung, war eine nennenswerte Erweiterung des kommunalen Einflusses gegenüber der Vorkriegszeit nicht zu verzeichnen¹².

Obwohl zuverlässige statistische Erhebungen über den Anteil der öffentlichen Wirtschaft am Gesamtwirtschaftsvolumen fehlten¹³, wuchs Mitte der zwanziger Jahre die Kritik an der öffentlichen Wirtschaftstätigkeit, die zunehmend als unzulässige Konkurrenz für die Privatwirtschaft gedeutet wurde. Die angeblich wachsende eigenwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hände erschien als »kalte Sozialisierung«, als stille, auf Umwegen angestrebte allmähliche Überführung des Wirtschaftssystems in einen quasi sozialistischen Zustand. Die vorwiegend publizistisch mit dem Ziel einer Beeinflussung der Gesetzgebung geführten »Aktionen gegen die kalte Sozialisierung« gipfelten in einer Kundgebung der privatwirtschaftlichen Spitzenverbände am 10. 11. 1926 in Berlin¹⁴. Kurz zuvor hatten der Deutsche Städtetag und der Reichsverband der Deutschen Industrie in einem Spitzengespräch die gegenseitigen Standpunkte zu klären versucht¹⁵. Dabei konnten die Industriesprecher globale Vorwürfe gegen Auswüchse der Kommunalwirtschaft nicht erheben, so daß sich ihre Forderungen auf ein Anhörungsrecht der Handelskammern bei der Festsetzung der allgemein als überhöht empfundenen Gewerbesteuer beschränkte.

Bei der nachfolgenden Kundgebung – und dies war allgemein kennzeichnend für

⁷ Stern/Püttner (s. Anm. 4), S. 19; H. D. Brunckhorst, Faktoren und Motive der Kommunalisierung der Versorgungswirtschaft in der 2. Hälfte des 19. Jh., dargestellt am Beispiel der Gaswirtschaft in Deutschland, Wirtschaftswiss. Diss. München 1975.

⁸ J. Koka, Klassengesellschaft im Krieg 1914–1918 (1973), S. 22 u. 120 ff.; G. D. Feldman, Army, Industry and Labor in Germany 1914–1918, Princeton N. J. 1966 passim; F. Zunkel, Industrie und Staatssozialismus. Der Kampf um die Wirtschaftsordnung in Deutschland 1914–1918 (1974), bes. S. 21 ff. u. 93 ff.

⁹ Darüber zuletzt mit Belegen und Literatur J. Reulecke, Städtische Finanzprobleme und Kriegswohlfahrtspflege im Ersten Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Barmen, Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2 (1975), S. 48 ff.

¹⁰ Einen zusammenfassenden Überblick über die Kommunalisierungspolitik der Berliner Stadtverwaltung bietet Büsch (s. Anm. 5), S. 35–44; über Frankfurt Rebentisch, Landmann (s. Anm. 6), S. 90–96; über München Steinborn (s. Anm. 6), S. 295 ff.

¹¹ Stern/Püttner (s. Anm. 4), S. 29 f.; Ziebill (s. Anm. 4), S. 197; Verhandlungen der Sozialisierungskommission über die Kommunalisierung (1921), S. 447 u. 466 ff.

¹² Vgl. die Tabelle bei Stern/Püttner (s. Anm. 4), S. 31.

¹³ Verbindliche Prozentzahlen sind wegen der Mängel der Reichsstatistik und der unzureichenden Offenlegung von Besitzverhältnissen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sowie deren Verschachtelung von Unterbeteiligungen nicht zu ermitteln. Statistik des Deutschen Reiches Bd. 413. Gewerbliche Betriebszählung (1929). Ferner H. Apfelstedt, Umfang und Formen der öffentlichen Unternehmertätigkeit im Rahmen der deutschen Gesamtwirtschaft, in: J. Landmann (hrsg.), Moderne Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung (1931), S. 589 ff.

¹⁴ Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft. Bericht über die Versammlung der wirtschaftlichen Spitzenverbände in der Singakademie zu Berlin am 10. November 1926, bearb. v. M. Sogemeier (1926). Das gesamte Problem ist behandelt von C. Böhrer, Aktionen gegen die »kalte Sozialisierung« 1926–1930 (1966), passim.

¹⁵ Auf der Grundlage der Städtetagsdenkschrift: Städte, Staat und Wirtschaft (1926). Das Protokoll in: Altakten des Deutschen Städtetages (ADSt) Berliner Landesarchiv A 315.

die Agitation gegen die Kommunalwirtschaft – konzentrierten sich die Angriffe auf erwerbsorientierte Geschäftserweiterungen der Nachkriegszeit, auf private Transportgeschäfte der städtischen Fuhrparks, auf die Reparaturwerkstätten und den Zubehörhandel der Kraftverkehrsgesellschaften, den privaten Verkauf von Friedhofsgärtnereien und Beschaffungsämtern, auf den Baustoffhandel und die Handwerksbetriebe der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften, die Installationsgeschäfte und den Gasgerätehandel, die Konkurrenz der Wohlfahrtsämter für den Kleiderhandel, den Warenverkauf der Werkstätten für erwerbsbeschränkte Kriegsoffer, auf die Kreditgeschäfte der kommunalen Sparkassen und auf einige atypische Sonderbetriebe im Lebensmittelhandel. So imponierend dieser Katalog erscheinen mochte, der sich nicht auf jede einzelne Stadt in aller Vollständigkeit anwenden ließ – insgesamt handelte es sich um Betriebe, die keine großen Geschäftsanteile in dem jeweiligen Gewerbebezirk erreichten. Die eigentlichen Monopolunternehmen der Gemeinden waren allenfalls mit Randerscheinungen, nicht in ihrer Existenz betroffen. Rückhaltlos wurde anerkannt, daß ein überwiegendes Allgemeininteresse hier die öffentliche Wirtschaftstätigkeit rechtfertigte¹⁶. Es war jedoch ein Trugschluß, wenn man damit den Kern der Kommunalwirtschaft, die Versorgungsbetriebe, gesichert glaubte. Gerade im Jahre 1926 begann, bisher wenig beachtet¹⁷, ein Einbruch in die kommunale Energiewirtschaft, der zum Ziel hatte, die lokalen und regionalen Gebietsmonopole der Gemeinden durch ein überregionales privatwirtschaftliches Monopol zu ersetzen.

II. Ruhrgasmonopol und Struktur der Gaswirtschaft

Ausgangspunkt für das Eindringen in das Absatzgebiet der kommunalen Energiewirtschaft war die kritische Lage auf dem Kohlenmarkt. Im Juni 1925 lagerten unter Einschuß der Syndikatslager 9,4 Millionen Tonnen Kohle auf den Zechenhalden, weit über eine ganze Monatsförderung. Eine vorübergehende Entlastung brachte der englische Bergarbeiterstreik im Mai 1926, doch stieg gleichzeitig die Ruhrkohlenförderung um 8 Millionen Tonnen im Jahr 1926 auf insgesamt 111 Millionen Tonnen und im Jahr 1927 um weitere 6 Millionen auf insgesamt 117 Millionen Tonnen¹⁸. Da der steigenden Kohlenproduktion kein entsprechend wachsender Verbrauch gegenüberstand, sondern vielmehr im Zeichen der Großschifffahrt die Konkurrenz des Erdöls fühlbar wurde, hielten die Kohleproduzenten nach neuen Absatzmärkten Ausschau.

Eine zweite Motivkette führte zu demselben Ergebnis. Die durch wiederholte Lohnerhöhungen gestiegenen Selbstkosten und die aus dem Kohlewirtschaftsgesetz

von 1919 herrührende Bindung an einen »politischen« Kohlepreis im Inland hatten Unkosten und Gewinne in ein unbefriedigendes Verhältnis gebracht. Auch hier schien die Eigenproduktion von Fertigerzeugnissen auf Steinkohlenbasis, also vor allem Koks, Gas, Teer, Ammoniak und Benzol, dem unrentabel werdenden Bergbau einen Ausweg zu eröffnen. Die Konzentration auf das Produkt Gas lag nahe. Schon beim normalen Betrieb der Ruhrkokereien im Jahre 1926 fielen rund 7,3 Milliarden m³ Gas an, wovon nur ca. 4,4 Mrd. m³ wieder in die Unterfeuerung gingen, während sich von dem verbleibenden Überschuß von 2,9 Mrd. m³ nur ein Teil an Hütten und Walzwerke verkaufen ließ¹⁹.

Von Albert Vögler²⁰, dem Generaldirektor der soeben von ihm mitbegründeten Vereinigten Stahlwerke und Aufsichtsratsvorsitzenden des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, ging im Sommer 1926 die Anregung zur Gründung einer Aktiengesellschaft für Kohleverwertung aus, die zunächst nur in der Form einer Studiengesellschaft zu prüfen hatte, ob es sich lohnte, »Anlagen für die Gasversorgung und Fernheizung zu errichten und zu betreiben und die damit zusammenhängenden Lieferungs- und Konzessionsverträge abzuschließen«²¹. Daß bei der Größe des Kohlensyndikats und den naturgemäß heterogenen Interessen seiner Mitglieder nur wenig mehr als zwei Monate benötigt wurden, um die Studiengesellschaft zu gründen, und weitere fünf Monate, um sie am 2. 3. 1927 in eine Betriebsgesellschaft mit 25 Millionen RM Kapital umzuwandeln, zeugt von der zentralen Bedeutung, die der Ruhrkohlebergbau dem Ferngasunternehmen beimaß²².

Der volkswirtschaftliche Nutzen schien auf der Hand zu liegen. Kochen und Heizen mit Gas war um ein Vielfaches billiger als mit Elektrizität. Die Selbstkosten der Gasherstellung ließen sich in einem großen Werk gegenüber kleinen Werken ganz beträchtlich senken, da durch Verringerung der Betriebskosten und bessere Nutzung überlegener technischer Anlagen aus der gleichen Menge Kohle ein erheblicher Mehrgewinn an Gas zu erzielen war. Die Gasproduktion in unmittelbarer Verbindung mit der Kohleförderung ließ zusätzlich eine volkswirtschaftlich vernünftige Lösung des sogenannten Sortenproblems erwarten. Der bei der Kohleproduktion entstehende Anfall von 50 % Feinkohle konnte durch sofortige Vergasung eine rationelle Verwendung finden, wodurch die bisherigen Absatzschwierigkeiten dieser minderen Sorten vermieden wurden. Schließlich war durch die Anlage von Fernleitungen in die großen Verbraucherzentren zu erwarten, daß die dazwischen liegenden sozusagen noch unerschlossenen Regionen zum Gaskonsum übergehen und die Gasnachfrage erhöhen würden. Denn Deutschland lag damals

¹⁹ Ebda., S. 23.

²⁰ G. v. Klass, Albert Vögler. Einer der Großen des Ruhrreviers (1957).

²¹ Ruhrgas (s. Anm. 18), S. 16.

²² Am 29. 7. 1926 hatte sich der Kohleabsatzausschuß des Syndikats erstmals mit dem Problem beschäftigt; am 11. 10. 1926 erfolgte die Gründung der Studiengesellschaft, am 2. 3. 1927 ihre Umwandlung in eine Betriebsgesellschaft; Ruhrgas (s. Anm. 18), S. 17.

¹⁶ Dazu Böhret (s. Anm. 14), S. 28.

¹⁷ Ziebill (s. Anm. 4), S. 207; Böhret (s. Anm. 14), S. 57; Büsch (s. Anm. 5), S. 119.

¹⁸ 25 Jahre Ruhrgas Aktiengesellschaft 1926–1951 (1951, künftig: Ruhrgas), S. 10.

mit einem jährlichen Verbrauch von 51 m³ Gas pro Kopf der Bevölkerung hinter England mit 178 m³ noch weit zurück²³.

Die AG für Kohleverwertung, die hinfert mit ihrem 1928 angenommenen Namen Ruhrgas AG bezeichnet wird, plante, ein Netz von Fernleitungen, schmiedeeiserne Rohre, elektrisch verschweißt, die ganze Leitung gewissermaßen aus einem Stück, über ganz Deutschland zu legen. Eine große Sammelleitung sollte von Hamburg nach Hamm führen, wo in großen Gasbehältern und Druckanlagen das Gas gereinigt, auf den richtigen Heizwert und das richtige spezifische Gewicht zu bringen war. Dort konnte eine Hauptleitung Bremen–Hamburg–Lübeck–Kiel und eine zweite Hannover–Magdeburg–Berlin angeschlossen werden. Eine dritte Leitung sollte über Kassel–Erfurt–Leipzig den Anschluß an die sächsischen und oberschlesischen Kohlengebiete finden. Im Rheintal war eine Hauptleitung bis Frankfurt vorgesehen, die von hier aus geteilt einmal über Mannheim und Karlsruhe bis Stuttgart, zum anderen über Nürnberg und Augsburg bis München reichen sollte. Eine Querverbindung Hamburg–Berlin–Chemnitz–Nürnberg–Stuttgart konnte später das System einer großen Ringleitung vollenden (vgl. Abbildung). Die Absicht, praktisch ein gesamtdeutsches Monopol in der Gaswirtschaft aufzubauen, wurde dadurch noch unterstrichen, daß die Gemeinden dem Privatunternehmen des Kohlsyndikats lediglich als Abnehmer gegenüberstanden, eine Beteiligung an der Produktion aber völlig ausgeschlossen wurde. Das wirtschaftliche Druckmittel gegenüber den Gemeinden, die Verfügung des Syndikats über 76 % der damals in Deutschland geförderten Kohle²⁴, verlieh dem Unternehmen eine ungeheure Stoßkraft. Den Zechen wurde ein Revers vorgelegt, der sie verpflichtete, keine brennbaren Gase an Dritte zu liefern und keine Feinkohle an Gaskokereien abzugeben, die ihrerseits Dritte mit brennbaren Gasen belieferten²⁵. Mit anderen Worten: Die Ruhrgas AG suchte ihre Mitglieder darauf festzulegen, den bestehenden Gasanstalten die geeignete Rohkohle nicht mehr zu liefern, um dadurch die lokale Gasproduktion künstlich unwirtschaftlich zu machen. Für die Forschung, mit der man an das Projekt der Zechenferngasversorgung heranging, ist ein Wort charakteristisch, das Albert Vögler, dem Aufsichtsratsvorsitzenden des Syndikats, zugeschrieben wurde. »Mit einer halben Flasche Sekt im Leibe«, soll er gesagt haben, werde sich die Sache binnen zweier Monate regeln lassen²⁶.

²³ Deutsche Großgasversorgung. Denkschrift der AG für Kohleverwertung (1927), Tabelle 7.

²⁴ Die deutsche Gesamtförderung belief sich 1926 auf 145 Millionen t, die des Syndikats auf 111 Millionen t oder 76 %. Die genauen Zahlen bei U. Muthesius, Ruhrkohle 1893 bis 1943 (1943), S. 213.

²⁵ Im Wortlaut gedruckt in: Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung zu Frankfurt am Main (künftig: StVV Ffm) vom 14. 6. 1927, S. 647. Der Verpflichtungsschein lag auch schon am 5. 4. 1927 dem Aufsichtsrat der Frankfurter Gasgesellschaft vor, Stadtarchiv Frankfurt (künftig: StA Ffm) T 1945 III; auch Frankfurter Zeitung, Nr. 694 vom 18. 9. 1927.

²⁶ Vorwärts, Nr. 94 vom 25. 2. 1927.

Welche Konsequenzen das Vorgehen des Ruhrkohlesyndikats für die Städte hatte, ist am besten durch einen Blick auf die Struktur der deutschen Gaswirtschaft zu ermessen. Dabei muß das Augenmerk sowohl auf die Organisation des Marktes, insonderheit auf den Produktionsanteil der Kommunen, als auch auf die zeitgenössischen Entwicklungstendenzen, auf technischen Fortschritt und betriebswirtschaftliche Rationalisierung, gerichtet werden. In der deutschen Gasindustrie, die bekanntlich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch englische Gesellschaften eingeführt wurde, dominierte lange privates Kapital. Der monopolartige Charakter indes, den die Gaswerke aufgrund der technischen Gegebenheiten, vor allem des Leitungsnetzes, notwendig hatten, und der eine Preisregulierung wie bei freier Konkurrenz weitgehend ausschloß, machte ein Eingreifen der Städte als öffentliche Körperschaften zum Schutze der Konsumenten, der Sicherstellung der Lebensbedürfnisse der Einwohner und der ortsansässigen Industrie unausweichlich. Die Übernahme der privaten Gasanstalten oder der Bau eigener Werke war den Selbstverwaltungskörperschaften durch die charakteristische Universalität ihrer Zuständigkeit ohne weiteres rechtlich möglich. Dieser Prozeß der Kommunalisierung, der zugleich eine Abstellung der Versorgung auf Stadtbezirke bedeutete, war zumindest in den Großstädten vor dem Ersten Weltkrieg praktisch abgeschlossen. Seither waren zwei Merkmale der deutschen Gaswirtschaft festgelegt: einmal ein lokal begrenztes Produktions- und Verteilungsmonopol der Städte innerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen und zum zweiten, gesamtwirtschaftlich gesehen, die dezentralisierte Struktur der deutschen Gasversorgung durch eine Vielzahl von kommunalen Produktionsstätten. Insofern war die Lage anders als in der Elektrizitätswirtschaft, wo durch einen frühzeitig von den großen Elektrokonzernen geförderten Konzentrationsprozeß und das damit provozierte Engagement von Reich und Ländern sich der rein kommunale Marktanteil auf etwa 30 % reduziert hatte²⁷.

Von den rund 1200 Gaswerken indes, die es zu dieser Zeit in Deutschland gab, befanden sich etwa 80 % in kommunalem Besitz; 8 % waren gemischtwirtschaftliche, 12 % private Unternehmen²⁸. Mit der Größe der Städte stieg der Anteil der kommunalen Eigenerzeugung noch an. In den 91 Städten über 50 000 Einwohner, die das Statistische Jahrbuch der deutschen Städte im Erhebungsjahr 1926/27 verzeichnete, waren 85 Gaswerke oder 93,4 % rein städtische, nur drei Werke ge-

²⁷ A. Wolff, Aufgaben und Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Elektrizitätswirtschaft, in: Landmann (hrsg.), Organisationsformen (s. Anm. 13), S. 78.

²⁸ F. Elsas, Die deutsche Gaswirtschaft, in: Landmann (hrsg.), Organisationsformen (s. Anm. 13), S. 17; O. Maretzky, Wirtschaftsbetriebe der Gemeinden. Unter besonderer Berücksichtigung der Betriebe der Stadt Berlin (1934), S. 64. Zur Struktur der Gasversorgung vgl. ferner W. Vollbrecht u. R. Sternberg-Raasch, Das Gas in der deutschen Wirtschaft (1929).

mischwirtschaftliche und ebenfalls nur drei private Betriebe²⁹. Abgesehen von Gesichtspunkten der Marktregulierung besaßen die Gaswerke vor allem in finanzieller Hinsicht große Bedeutung für die Städte. Die 44 Gaswerke in Großstädten, die die Reichsstatistik 1927/28 erfaßte, erbrachten den städtischen Haushalten zusammen 79,7 Millionen RM an Überschüssen, was etwa 30 % der Überschüßerträge der gesamten städtischen Betriebe und noch immer 2,8 % des städtischen Finanzbedarfs überhaupt ausmachte³⁰. Eine privatwirtschaftliche Konkurrenz auf dem Markt der Gasversorgung stellte die Städte zweifellos vor ernste und weitreichende Probleme.

Die Gemeinden verschlossen sich einer Rationalisierung der Gasproduktion und der Anlage von Fernleitungen nicht grundsätzlich. Im Gegenteil, Städte des Ruhrreviers, wie vor allem Essen, bezogen bereits um die Jahrhundertwende Zechengas. Die Fremdbelieferung überschritt den lokal begrenzten Rahmen jedoch erst, als nach dem Weltkrieg verschiedene Gesellschaften, die Thyssen'schen Gas- und Wasserwerke, das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk oder die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, ihr Versorgungsgebiet schrittweise erweiterten³¹. Auch kommunale Großgaswerke gingen dazu über, mittels verlängerter Rohrleitungen das Umland zu beliefern. Im Jahre 1925 gaben rund 80 kommunale Gaswerke rund 140 Millionen m³ Ferngas über ein Leitungsnetz von insgesamt 1290 km ab. Überhaupt wies der Ferngasbezug steigende Tendenz auf³², betrug aber noch immer nur ein Zehntel des gesamten Gaskonsums. Vor allem aber gilt es festzuhalten, daß 61 % dieses Ferngases in kommunalen Gaswerken und nur 39 % in privatwirtschaftlichen Betrieben produziert wurden. Und fast überall waren die kommunalen Interessen beim Ferngasbezug insoweit gewahrt, als die Gemeinden in ihrem Gebiet für den Weiterverkauf des Gases ein Monopol behielten, so daß sie außer den Haushaltungen auch die gewerblichen und industriellen Großabnehmer belieferten. Diese Marktorganisation mit ihrem typischen Ausgleich zwischen den Interessen der Produzenten und der Verbraucher war durch das großdimensionale Projekt des Kohlensyndikats grundsätzlich in Frage gestellt. Es mußte sich zeigen, ob die kommunale Gaswirtschaft über genügend Kraft zur Selbstbehauptung verfügte und ob sich das Prinzip der Vielzahl lokaler öffentlicher Monopole gegen ein nahezu gesamtdeutsches privatwirtschaftliches Monopol durchsetzen konnte.

²⁹ Statistisches Jahrbuch deutscher Städte 23 (1928), S. 625 ff.

³⁰ Die kommunalen Betriebe im Rechnungsjahr 1927/28, bearb. im Statistischen Reichsamt (1930), S. 82.

³¹ Ruhrgas (s. Anm. 18), S. 22; *Elsas*, Gaswirtschaft (s. Anm. 28), S. 22.

³² Während nach einer Rundfrage des Deutschen Städtetages der Gasverbrauch von 1924 bis 1925 von 2,088 auf 2,304 Milliarden m³, also um 6 % anstieg, wuchs das Volumen des Ferngasbezugs von 205 auf 230 Millionen m³, also um 22 %. Vorbericht zur Vorstandsitzung des Deutschen Städtetages v. 25. 2. 1927, ADSt A 467.

III. Selbstverwaltungsverbände und Gruppengastheorie

Die ersten Vorkehrungen gegen privatwirtschaftliche Monopolbildung in der Gaswirtschaft wurden in der Provinz Sachsen getroffen, die damit die Leistungsfähigkeit der provinziellen Selbstverwaltung Preußens sichtbar unter Beweis stellte. Eine Zusammenkunft der Bürgermeister, Landräte und Kreisdirektoren der Provinz und des Freistaates Anhalt betonte schon im August 1925 die Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens der Kommunalverbände, um zu verhindern, »daß den Privatgesellschaften unter Gewährung eines Ausschließlichkeitsrechts auf die Überlassung von Provinzialstraßen zur Legung von Leitungen eine Monopolstellung eingeräumt würde, durch die die betreffenden Bezirke hinsichtlich der Belieferung mit Gas unter die Botmäßigkeit der Gesellschaften gerieten«³³. Wenig später beauftragte der Provinzialausschuß den Landeshauptmann, sich in geeigneten Fällen an der Gründung von Ferngasunternehmen zu beteiligen und gegebenenfalls hiervon das Verlegen von Leitungen auf Provinzstraßen abhängig zu machen. Ferner billigte er Grundsätze, nach welchen etwaige Lieferungsverträge eine zum gleichen Zeitpunkt endende Laufzeit haben, allen Gemeinden ein Ankaufsrecht für die Rohrleitungen und Verteilernetze zugestehen und eine Meistbegünstigungsklausel für die ganze Provinz enthalten mußten. Diese Beschlüsse trugen insoweit präventiven Charakter, als es vorerst nur wenige überörtliche Leitungen gab, die alle nur der Nahversorgung dienten. Immerhin bekräftigte man, als 1927 die Debatte über die Ferngaspläne anlief, den Beschluß, daß »im mitteldeutschen Wirtschaftsbezirk die Monopolisierung einzelner Gruppen der Privatwirtschaft« vermieden werden müsse.

Ganz anders lagen die Dinge im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, wo kommunale Interessen auf vielfältige Weise mit Kohle und Stahl, Hütten und Zechen eng verflochten waren. Dort lieferten bereits fünf Gesellschaften ca. 240 Millionen m³ Ferngas in die nähere Umgebung, darunter an die Städte Barmen, Hamborn, Mülheim, Neuss und Remscheid³⁴. Die Städte Dortmund, Bochum, Witten, Herne, Gelsenkirchen, Münster und Hamm bezogen Koksofengas von benachbarten Zechen, andere Städte im Westen und Norden der Provinz Westfalen ließen sich von der Gasabteilung der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen in Dortmund beliefern, einem rein kommunalen Unternehmen von 31 Städten und Landkreisen der Provinz, das eben daran ging, nach und nach alle Gemeinden seines elektrischen Versorgungsgebiets in die Gasbelieferung einzubeziehen. Da die VEW als Eigentümer dreier Zechen und mithin Mitglied des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats in geringem Umfang an der Ruhrgas AG beteiligt waren, kam schließ-

³³ Denkschrift über die Gasversorgung in der Provinz Sachsen (1927). Ein Exemplar befindet sich im Historischen Archiv der Stadt Köln (künftig: HASTK) 902/80 I.

³⁴ Denkschrift des Landeshauptmanns der Rheinprovinz vom 27. 10. 1927, in: HASTK 902/80 I.

lich 1927 ein Vertrag zustande, nach welchem die VEW ihr Gas nur noch von der Ruhrgas AG bezogen und diese ihrerseits die VEW als alleinige Verteilergesellschaft in ihrem Versorgungsgebiet anerkannte³⁵. Im Süden und Osten Westfalens wurden im gleichen Jahr die Interessen der Landkreise und Kommunen unter maßgeblicher Beteiligung der Provinz zu einer Westfälischen Ferngas AG zusammengefaßt. Großstädte waren an dem Unternehmen nicht beteiligt. Die Landkreise und Kleinstädte, vor allem aus den Randzonen der Provinz, ließen sich dabei nicht nur von der Wahrung kommunaler Interessen leiten, sondern auch von dem Wunsch, den Anschluß an die neuzeitliche Energiewirtschaft nicht zu verlieren. Die Frage, ob die neue Gesellschaft Produzent oder nur Verteiler von Ferngas sein sollte, blieb vorerst in der Schwebe.

Auch in der Rheinprovinz fühlte sich die provinzielle Selbstverwaltung zur Wahrung der kommunalwirtschaftlichen Interessen berufen. Die überörtliche Gasversorgung durfte nach der Meinung des Landeshauptmanns »wegen ihrer großen volkswirtschaftlichen Bedeutung, wegen der außerordentlichen Macht etwaiger Monopolinhaber, wegen des Einflusses auf die örtliche Gasversorgung und wegen der notwendigen Einheitlichkeit des Leitungsnetzes nicht lediglich in den Händen der Privatwirtschaft bleiben«. Das Ziel müsse die Zusammenfassung aller gasbeziehenden Kommunen eines großen Gebietes sein, »um einheitlich den Gasproduzenten gegenüber auftreten zu können«³⁶. Am 6. 9. 1927 wurde eine rein kommunale Ferngasversorgung Rheinprovinz GmbH gegründet mit der Aufgabe, Gas von der Ruhrgas AG zu beziehen und weiter zu verkaufen, die Ferngasleitungen aber selbst zu bauen und in Betrieb zu stellen. Die beteiligten Kommunen sollten sich verpflichten, Verhandlungen über Ferngasbezug nur durch die Gesellschaft führen zu lassen und ihr das ausschließliche Recht zur Lieferung einzuräumen. An diesem Punkt scheiterte jedoch die Mitwirkung der Großstädte Köln, Düsseldorf³⁷ und Duisburg. Einer der Gründe lag in der Sicherung großstädtischer Tarifhoheit, ein anderer ergab sich aus einem gewissen Stadt-Land-Gegensatz. Erst der großstädtische Massenverbrauch versprach günstige Abnehmerkonditionen, die die Städte auch für sich allein erzielen konnten, und ihre zwangsläufig hohen Beiträge zu den Leitungskosten sollten sichtlich nur dazu dienen, die Versorgung der Landgemeinden zu finanzieren. Aber selbst die Gewährung von Sonderrechten für die Großstädte bewog die Oberbürgermeister Adenauer, Köln, Lehr, Düsseldorf, und Jarres, Duisburg, nicht dazu, sich schon in diesem frühen Stadium festzulegen. Der Ausfall dieser Städte und ihrer finanziellen Beiträge brachte aber die Provinz praktisch um den Erfolg ihrer Gegenwehr gegen die Ruhrkohlenpläne.

³⁵ Vorbericht zur Vorstandssitzung des Deutschen Städtetages am 22. 9. 1927; ADSt A 33 II.

³⁶ Denkschrift des Landeshauptmanns der Rheinprovinz vom 27. 10. 1927 in: HASTK 902/80 I.

³⁷ hierzu, freilich ohne politische Bezüge, E. Filter, Die Entwicklung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaft in der Stadt Düsseldorf, Diss. Köln 1960, S. 56.

Das Eingreifen der provinziellen Selbstverwaltung bewegte sich in Bahnen, die Erfahrungen aus dem Konzentrationsprozeß der Elektrizitätswirtschaft wiesen. Dabei war es zum Teil schon vor dem Weltkrieg gelungen, die gleichmäßige Versorgung von dichtbesiedelten Ballungsräumen und strukturschwachen Gebieten durch öffentliche Beteiligungen an Überlandzentralen zu sichern³⁸. Hinsichtlich der Monopolfahrer blieben die Aktionen der Provinzen, wie damals auch, im Bereich der defensiven Sicherung kommunaler Interessen und öffentlicher Kontrolle und bezweckten nicht eine prinzipielle Selbstbehauptung der produktiven Kommunalwirtschaft im Sinne eines Gleichgewichts innerhalb der Wirtschaftsordnung. Dafür war die Position der Provinzialverbände nicht hinreichend: zu schwach ohne Verfügung über eigene Produktionsstätten und ohne das Potential von Großverbrauchern, zu uneinheitlich hinsichtlich der verschiedenen Interessen und Kapitalkraft der eingeschlossenen Stadt- und Landgemeinden, zu fragwürdig in bezug auf das Druckmittel des Wegereds, das unter übergeordneten Gesichtspunkten durch das Ent eignungsverfahren entwertet wurde. Es ist daher vorrangig danach zu fragen, wie die in erster Linie betroffenen und in erster Linie zum Widerstand befähigten Großstädte reagierten. Den Maßnahmen einzelner zentraler, wirtschaftlich wie finanziell potenter Städte kommt ebensolche Bedeutung zu wie der Wirksamkeit ihres Spitzenverbandes, des Deutschen Städtetages, der die einzelnen Schritte der Mitgliedsstädte koordinierte und so etwas wie eine städtische Gesamtpolitik formulierte³⁹.

In den Reihen des Deutschen Städtetages hatte man schon 1924 den Grundsatzbeschluß gefaßt, daß die Gaswerke sowohl wegen ihres Monopolcharakters und ihrer lebenswichtigen Bedeutung für die Bevölkerung, als auch wegen ihres engen Zusammenhangs mit der allgemeinen Kommunalpolitik nicht der reinen Privatwirtschaft überlassen bleiben dürften, sondern ausschließlich als kommunale Einrichtungen zu führen seien⁴⁰. In einer ersten Auseinandersetzung mit den Plänen der Ruhrkohle im Technischen Ausschuß des Städtetages am 21. 1. 1927 suchte jedoch Oberbürgermeister Bracht aufgrund der Essener Erfahrungen mit der Gasfernversorgung die Gefahr herunterzuspielen. Die Industrie sei sich dessen wohl bewußt, daß das Streben nach einem Monopol Wünsche auf Sozialisierung des Bergbaus zur Folge hätte. Demnach genüge als erforderliche Gegeninitiative, daß sich die Gemeinden die Leitungen und die Verteilung sicherten, damit sie den gesamten Konsum einschließlich der gewerblichen Großabnehmer bedienen konnten. Die Ausschlußmehrheit unter Führung des Städtetagsvizepräsidenten Elsas verwarf

³⁸ Wolff, Aufgaben und Bedeutung der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Elektrizitätswirtschaft, in: Landmann (hrsg.), Organisationsformen (s. Anm. 13), S. 86 ff.; Maretzky (s. Anm. 28), S. 72.

³⁹ Darüber neben Ziebill (s. Anm. 4) vor allem W. Hofmann, Städtetag und Verfassungsordnung (1966), S. 54 ff.

⁴⁰ Technischer Ausschuß 18. 1. 1924, ADSt A 725 I.

jedoch alle bisherigen Vertragsangebote der Ruhrgas AG als »völlig indiskutabel«, äußerte Zweifel an der Möglichkeit, für den Erwerb der Fernleitungen zu einem Zusammenschluß der Provinzen, Landkreise und Städte zu gelangen und erklärte unumwunden die Beteiligung an der Gasproduktion durch Erwerb oder Pachtung von Gruben für wichtiger als den Besitz der Fernleitungen⁴¹. Auf dieser Basis bemühte sich der Städtetag um weitere Klärung, um eine einheitliche kommunale Front aufzubauen.

Aus verbandspolitischer Sicht⁴² waren für die Ruhrkohlenpläne allein die Interessen der Kohleproduzenten maßgebend, während allgemein wirtschaftspolitische Gesichtspunkte und spezifische kommunale Bedürfnisse nicht berücksichtigt wurden, da die Gemeinden lediglich als Stätten des Konsums den Absatz für die anfallende Produktion schaffen sollten. Wirklich bedrohlich wurde der Zusammenschluß fast sämtlicher Ruhrzechen zu einer Wirtschaftsmacht ersten Ranges aber erst durch nahezu monopolartige Wirkung der Gesellschaft, die sich auch innerhalb des Versorgungsgebietes der einzelnen Gemeinden fortzusetzen drohte. Gelegentliche Verlautbarungen der Ruhrgas AG schienen anzudeuten, daß sie ihre künftige Machtstellung ohne Scheu nutzen wollte, um die industriellen Großabnehmer durch besonders günstige Tarifangebote aus der kommunalen Versorgung herauszulösen und zum Ausgleich den Gemeinden für die ihnen verbleibende Unterverteilung entsprechend höhere Sätze abzuverlangen. Die Tarifhoheit der Gemeinden war in der Praxis auf jeden Fall bedroht, und dies mußte sich unmittelbar in den kommunalen Haushalten niederschlagen. Bei der fortwährenden gesetzlichen Einschränkung der kommunalen Finanzquellen⁴³ waren die Gemeinden mehr denn je auf die Überschüsse ihrer Versorgungsgebiete angewiesen. Argumente der volkswirtschaftlichen Rationalisierung und der Verbilligung der Gaspreise schlugen demgegenüber nicht durch, zumal in den einzelnen kommunalen Wirtschaftsgebieten die Kostenersparnis beim Gaspreis von dem nunmehr durch Bahn oder Schiffsfracht verteuerten Koks wieder aufgefressen wurde. Mit einer Zusammenstellung dieser Grundsätze, die ganz offensichtlich die Handschrift des Vizepräsidenten Elsas trugen⁴⁴ und vom Vorstand des Deutschen Städtetages ausdrücklich gebilligt wurden⁴⁵, wollte man in Verhandlungen mit dem Ruhrkohlekartell eintreten, um unter Ausnutzung des kommunalen Wegerechts »die Anbahnung eines Industriemonopols« zu verhindern. Bis dahin mußten die Mitgliedsstädte darauf verpflichtet werden,

⁴¹ Technischer Ausschuß 21. 1. 1927, ADSt A 543 II.

⁴² Hierzu Vorbericht zur Vorstandssitzung des Deutschen Städtetages am 25. 2. 1927; ADSt A 467.

⁴³ Ziebill (s. Anm. 4), S. 229–250; ferner K.-H. Hansmeyer, Kommunale Finanzpolitik in der Weimarer Republik (1973), passim.

⁴⁴ Vgl. dazu auch F. Elsas, Ferngas (1928), S. 23 ff., und ders., Kommunalwirtschaft und Gas, in: Vollbrecht/Sternberg-Raasch, Gas (s. Anm. 28), S. 295 ff.

⁴⁵ Vorstandssitzung vom 25. 2. 1927, ADSt A 33 II.

auch günstige Einzelangebote und Sonderverträge der Ruhrgas AG auszuschlagen, um die kommunale Einheitsfront nicht zu sprengen.

Eine wirksame Vertretung kommunaler Interessen war nur durch eine praktikable Alternativkonzeption zu erreichen. Es lag nahe, einzelne kommunale Gaswerke modern und unter dem Gesichtspunkt größter Wirtschaftlichkeit auszubauen, die dann für das umliegende Gebiet gewissermaßen ringförmig die Versorgung zu übernehmen hätten, so daß die kleineren unwirtschaftlichen Gasanstalten stillgelegt werden konnten⁴⁶. Diese Form der dezentralisierten Gasbewirtschaftung wurde von dem Hamburger Gaswerksdirektor Müller für den Städtetagsvorstand zum System der Gruppenversorgung⁴⁷ weiterentwickelt, einer gruppenweisen Zusammenschließung von kommunalen Leitungsnetzen, die von einem zentralen gemeinsamen Gaswerk gespeist werden sollten. Solche großen leistungsfähigen Gaswerke konnten bei entsprechenden technischen und finanziellen Investitionen, wie detaillierte Berechnungen erwiesen, zu ebenso günstigen Bedingungen produzieren wie die Ruhrkohlenzechen. Voraussetzung dafür war allerdings das Vorhandensein eines geeigneten Gaswerks, das wegen möglichst kurzer Fernleitungen im Schwerpunkt des zu versorgenden Wirtschaftsgebiets gelegen sein und günstige Absatzmärkte für die Nebenprodukte, insbesondere für Koks, vorfinden mußte⁴⁸. Eine weitere unerläßliche Vorbedingung waren günstige Kohlenpreise, da die Einkaufspreise für Kohle etwa 50 % der Unkosten der Gaswerke ausmachten. Erfolgreich ließ sich diese Alternativkonzeption also nur realisieren, wenn in Aussicht genommene Großgaswerke eine eigene Kohlenbasis gewannen. Dem Städtetag blieb demnach nur eine Koordinierungsfunktion, während die Initiative zur Durchführung von Gruppengasversorgungen von den einzelnen Mitgliedsstädten auszugehen hatte.

IV. Der Köln-Frankfurter Kohlenfelderkauf 1927

Während der Städtetag im Frühjahr 1927 in theoretischen Planspielen um die richtigen Abwehrmaßnahmen gegen den Plan des Ruhrkohlsyndikats rang, rüstete sich die Stadt Frankfurt bereits zu einem Gegenangriff, einer risikoreichen Attacke, die tatsächlich erhebliches kommunales Terrain zurückgewann. Die Gasinteressen der Stadt Frankfurt wurden, abgesehen von einem kleineren städtischen Gaswerk im Vorort Hedderheim, von der gemischtwirtschaftlichen Frankfurter Gasgesellschaft AG⁴⁹ vertreten, von deren Aktienkapital die Stadt 55 % hielt und in deren

⁴⁶ Vorbericht zur Vorstandssitzung vom 25. 2. 1927, ADSt A 467.

⁴⁷ Vorstandssitzung vom 25. 2. 1927, ADSt A 33 II; H. Müller, Die Gasfernversorgung, in: Vollbrecht/Sternberg-Raasch, Gas (s. Anm. 28), S. 265 ff.

⁴⁸ Technischer Ausschuß vom 25. 3. 1927, ADSt A 543 II.

⁴⁹ Hundert Jahre Frankfurter Gas (1929); Die Geschichte der Gaskokerei Frankfurt am Main 1828–1953, hrsg. v. d. Maingaswerken (1953).

Aufsichtsrat Oberbürgermeister Ludwig Landmann⁵⁰ den Vorsitz führte. Der zweite Hauptaktionär war mit einer Beteiligung von 40 % das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk (RWE), das über seinen Zechenbesitz die Selbstverbraucherrechte des Kohlensyndikats in die Gesellschaft einbrachte, wodurch die Rohkohle zu einem gegenüber den Marktangeboten um die Hälfte günstigeren Preis bezogen werden konnte. Gegenwärtig war eine Großkokerei im Bau, die nach modernsten technischen Verfahren wirtschaftlich äußerst rentabel produzieren sollte, um noch im gleichen Jahr zusätzlich die Versorgung der Stadt Offenbach zu übernehmen, die dafür im Zuge einer Kapitalerhöhung in eine Beteiligung an der Frankfurter Gasgesellschaft eintrat. Diese Transaktion und die Stilllegung des Offenbacher Gaswerks waren als erster Schritt zu einer regionalen Gasversorgung gedacht, die nun durch die konkurrierenden Pläne der Ruhrkohle zunichte gemacht zu werden drohte.

Frühzeitig über das neue Projekt informiert und von vornherein keineswegs ablehnend, hatte die Stadt Frankfurt eine Kapitalbeteiligung an der Ruhrgas AG und eine Vertretung in ihrem Aufsichtsrat gefordert. Der Drohung, daß andernfalls die Städte genötigt seien, selbst in die Kohlewirtschaft hineinzugehen, war entgegen worden, daß, »unter den gegebenen kommunalpolitischen Verhältnissen den Städten zu solchem Schritt die Entschlußfähigkeit fehle«⁵¹. Das Bekanntwerden des Verpflichtungsscheins, der den Zechen des Syndikats die Belieferung von Dritten untersagte, führte der Stadt Frankfurt den Ernst der Lage vor Augen. Die Selbstverbraucherrechte der Stadt waren ja eine freiwillige Konzession des RWE aufgrund der geltenden, im Jahre 1929 auslaufenden Syndikatsbestimmungen. Eine Meinungsänderung beim RWE, eine Neufassung des Syndikatsvertrages oder die Veräußerung des Aktienanteils des RWE an der Frankfurter Gasgesellschaft würden die bisherige Vorzugsstellung beseitigen. Die geballte wirtschaftliche Macht des Kohlenbergbaus konnte auf diese Weise in absehbarer Zeit einen entscheidenden Einfluß auf den kommunalen Versorgungsbetrieb gewinnen, so stark, »daß gegenüber ihren monopolistischen Tendenzen mit allen Gefahren für die Preisbildung und die Außerachtlassung der Interessen der Konsumenten eine wirkliche Abwehrmöglichkeit kaum noch bestände«⁵². Aber auch in der Sache selbst waren vom Frankfurter Standpunkt aus die Pläne der Ruhrkohle zu verwerfen. Wirtschaftlich richtiger erschien es, so eine Denkschrift der Gasgesellschaft, in einem Fall wie Frankfurt, »wo der Absatz der Nebenprodukte im Wirtschaftsgebiet gesichert ist, in einer außerhalb des Reviers gelegenen Kokerei das Gas und die Nebenprodukte zu erzeugen, als Gas, Koks und Teerprodukte vom Kohlengebiet hierher zu trans-

⁵⁰ Über seine Politik als Aufsichtsratsvorsitzender *Rebentisch*, Landmann (s. Anm. 6), S. 204 ff.

⁵¹ Mitgeteilt in StVV Ffm am 30. 6. 1927, S. 748.

⁵² Begründung des Magistrats Frankfurt für den Erwerb von Kohlefeldern durch die Frankfurter Gasgesellschaft, in: StVV Ffm am 14. 6. 1927 S. 647.

portieren«⁵³. Der Verzicht auf eigene Gaswerke bedeutete zudem eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Arbeitsmarktes durch den Verlust örtlicher Arbeitsplätze und des gewerblichen Auftragsvolumens. Die Zentralisation der Energieversorgung der Nation im Ruhrgebiet schien obendrein wenig ratsam, einerseits, da nach den Erfahrungen des Ruhrkampfes das Revier ausländischem Zugriff jederzeit offenlag, andererseits, weil sich Streiks der Ruhrarbeiter dann mit unheimlicher Wucht auf das ganze Land auswirken, jeden Haushalt berühren und die örtliche Industrieproduktion lähmen konnten. Alle diese Gründe sprachen für die Aufrechterhaltung der Selbsterzeugung, und das hieß: Erwerb einer Rohstoffbasis.

Ertragreiche Zechen standen natürlich nicht zum Verkauf. Da erhielt die Stadt Frankfurt plötzlich, und wohl nicht zufällig, ein Angebot der Rheinischen Stahlwerke auf die unerschlossenen, linksrheinisch zwischen Moers und Rheinberg gelegenen Steinkohlenfelder Rossenray⁵⁴. Der betriebswirtschaftliche Grund für das Verkaufsangebot lag in der geringen Kapitalliquidität der Rheinischen Stahlwerke, die sich zum erstenmal in der fünfzigjährigen Geschichte kurzfristig hatten verschulden müssen. Es handelte sich um elf sogenannte preußische Normalfelder auf ca. 2300 Morgen Land, unter dem nach verschiedenen bergmännischen Gutachten rund 330 Millionen Tonnen Kohle, in der Hauptsache wertvolle Fettkohle, lagen. Der Kaufpreis betrug 16 Millionen RM. Die Kosten der Abteufung der Schächte, die wegen der Nähe zum Rheinufer im Gefrierverfahren niedergebracht werden mußten, und die sonstigen Betriebsanlagen wurden auf 80 bis 100 Millionen RM geschätzt⁵⁵. Die Stadt Frankfurt sah sich daher nach einem gleichgesinnten Partner für das Geschäft um und fand ihn in der Stadt Köln. Für Konrad Adenauer kam die Sache sehr plötzlich. »Die Herren aus Frankfurt riefen telefonisch an und am anderen Morgen waren sie schon hier.«⁵⁶ Es zeugt für die Entschlußkraft Adenauers, daß er binnen kurzem auf das Angebot einging, während andere Städte wie Düsseldorf oder Stuttgart das Risiko scheuten. Am 3. April 1927 schlossen die Frankfurter Gasgesellschaft und die Stadt Köln einen Vertrag, nach welchem die Stadt Köln zur Hälfte in die Rechte und Pflichten aus dem Erwerb der Kohlenfelder eintrat. Beide Parteien gründeten zur Verwaltung ihres gemeinsamen Besitzes eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und verpflichteten sich »über ihre Gesellschaftsrechte ohne Zustimmung der anderen Partei nicht zu verfügen, insbesondere sie

⁵³ Denkschrift des Direktors der Frankfurter Gasgesellschaft vom 24. 2. 1927, StA Ffm T 1967 I.

⁵⁴ *G. Gebhard*, Ruhrbergbau (1957), S. 87; Die Rheinischen Stahlwerke waren 1926 mit ihren Hütten den Vereinigten Stahlwerken beigetreten. Aufgrund der Intervention eines ihrer Großaktionäre, der IG Farben Industrie, blieben die Zechen der Rheinischen Stahlwerke außerhalb des Kartells der Eisen- und Stahlproduzenten (v. *Klass*, Vögler, s. Anm. 20, S. 136).

⁵⁵ Vortrag des Magistrats an die StVV Ffm vom 23. 5. 1927 S. 646 ff.

⁵⁶ HASTK 902/225 II Blatt 243.

nicht zu veräußern⁵⁷. Gleichzeitig tätigte die Frankfurter Gasgesellschaft den Kauf⁵⁸.

Die Köln-Frankfurter Kaufaktion war ein singuläres Ereignis in der Geschichte der Kommunalpolitik der Weimarer Republik⁵⁹ und ein Besitzwechsel, der erhebliches Aufsehen in Presse und Öffentlichkeit erregte⁶⁰. Im Sinne einer Gegenwehr gegen die Ruhrgas AG vergleichbar, kommunalwirtschaftlich aber nur mittelbar bedeutsam, war eine Transaktion wenig früher, bei der die privatwirtschaftliche Deutsche Continental Gasgesellschaft in Dessau die überwiegende Kuxenmehrheit der Zeche Westfalen in Ahlen erwarb. Durch die Einbeziehung der Kokereien dieser Zeche und eine Verfügung über eine eigene Rohstoffbasis glaubte dieses Privatunternehmen seine volle geschäftliche Bewegungsfreiheit gesichert und »den Bedürfnissen der mit ihm im Vertragsverhältnis stehenden Städte und öffentlichen Verbände am besten Rechnung getragen« zu haben. Kaum zwei Jahre später gründete die Dessauer Gasgesellschaft zusammen mit der Stadt Magdeburg unter ihrem sozialdemokratischen Oberbürgermeister Hermann Beims die Großgaserei Mitteldeutschland AG mit der Aufgabe, in Magdeburg eine moderne Gaserzeugungsanlage zu bauen, um von dort aus über weitere gemischtwirtschaftliche Verteilergesellschaften nicht nur die nördlichen Teile der Provinz Sachsen und das Land Anhalt, sondern ganz Mitteldeutschland bis Halle und Leipzig mit Gas und Koks zu versorgen⁶¹. Der Generaldirektor der Dessauer Gasgesellschaft hat damals offen zugegeben, daß seine Partnerschaft mit Magdeburg der Ruhrgas AG »den Weg nach Berlin« versperren sollte⁶². Im Gegensatz zu der noch lange ungeklärten Situation im Westen fiel damit in Mitteldeutschland, einem der Ruhrgas AG vorerst fernliegenden Gebiet, frühzeitig die definitive Entscheidung zugunsten einer Gruppen-gasversorgung unter wesentlichem Einfluß öffentlicher Körperschaften. Im Süden der Provinz Sachsen und im Land Thüringen entstand auf der Basis des städtischen Gaswerks in Erfurt und unter Mehrheitsbeteiligung der Stadt als Produktionsgesellschaft eine Großgaswerk Erfurt AG, die ihrerseits als Mehrheitsbeteiligte zusammen mit ihren eigenen Aktionären, nämlich der Provinz Sachsen, der Thüringer

⁵⁷ Notariatsregister Köln Nr. 572/1927; Kopien in StA Ffm R 1847 I und HASTK 902/225 II.

⁵⁸ Aufsichtsratsprotokoll vom 5. 4. 1927, StA Ffm T 1945 III.

⁵⁹ Während des Weltkrieges hatten verschiedene Städte zur Überwindung von Versorgungsempässen vor allem kleinere Braunkohlengruben gekauft oder gepachtet, ohne daß damit langfristige wirtschaftspolitische Ziele verbunden waren (Rebentisch, Landmann, s. Anm. 6, S. 204 ff.).

⁶⁰ Frankfurter Zeitung Nr. 256 v. 6. 4. 1927; Berliner Tageblatt Nr. 168 v. 6. 4. 1927; Kölnische Zeitung vom 7. 4. 1927.

⁶¹ Elsas, Gaswirtschaft (s. Anm. 28), S. 21; Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften Jg. 1926, S. 3369, u. Jg. 1929, S. 1056; nur technisch interessant W. Schweder, Die Großgaserei Mitteldeutschlands AG (1931).

⁶² H. Müller, Hundert Jahre Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern (1959), S. 171.

Gasgesellschaft und dem Land Thüringen, eine Gasfernversorgung Erfurt AG als Verteilergesellschaft gründete⁶³. Hierbei spielte die Hoffnung eine Rolle, in absehbarer Zeit die mitteldeutsche Braunkohle für die Produktion von Schmelgas nutzen zu können.

V. Ruhrbergbau, Städte und Staat

Die Abwehrmaßnahmen der öffentlichen Verbände und der mitteldeutschen Konkurrenz, insbesondere die auf Rohstoffautarkie zielende Aktion der Städte Köln und Frankfurt, machten die Ferngasfrage zu einem weitbeachteten Politikum. Eine bedeutende Rolle für die Mobilisierung der öffentlichen Meinung spielte auch der Verein der Gas- und Wasserfachmänner, der sich auf verschiedenen Tagungen und in Erklärungen gegen die Monopolisierung der Gasversorgung wandte⁶⁴. Dem wachsenden Druck mußte die Ruhrgas AG nun ihrerseits durch eine publizistische Offensive begegnen, vor allem, um die gesetzgebenden Körperschaften zu beschwichtigen. Die Gasfernversorgung, hieß es nun in der in revidierter Form veröffentlichten Gründungsdenkschrift, solle nicht etwa die bestehende Gaswirtschaft der deutschen Gemeinden in revolutionärer Weise durch eine ausschließliche Gaslieferung von den Zechen des Ruhrgebiets aus ersetzen. Vielmehr gelte es, im Sinne einer zeitgemäßen Fortentwicklung der deutschen Gaswirtschaft lediglich eine unrationelle Vergeudung volkswirtschaftlicher Werte zu vermeiden. Die Ferngasversorgung solle in der für jeden Einzelfall zweckmäßigsten Form allmählich von den Kohlerevieren aus in die vorhandene Gaswirtschaft hineinwachsen⁶⁵. Daß die Ruhrgas AG jetzt etappenweise vorgehen und einige Großgaswerke weiterbestehen lassen wollte, war jedoch nur als eine Modifizierung der geschäftlichen Methoden, nicht als Abkehr von den langfristigen unternehmerischen Zielen zu werten. Indes zog sich von nun an ein Widerruf der Monopolabsichten durch sämtliche Verlautbarungen der Gesellschaft⁶⁶. Der Bergbau, ohne das mindeste Interesse an einem derartigen Monopol, sei mit allen Vorkehrungen gegen diese Gefahr einverstanden. Die künftigen Interessen der Gemeinden und Gasverbraucher könnten durch ge-

⁶³ Elsas, Gaswirtschaft (s. Anm. 28), S. 21; genauere Angaben im Wirtschaftsausschuß des Deutschen Städtetages ADSt A 350 I.

⁶⁴ So zuerst am 21./22. 2. 1927 in München, Vorwärts Nr. 94 v. 25. 2. 1927. Die abschließende Stellungnahme kam im September heraus: Gasfernversorgung von den Kohlegewinnungsstätten aus. Denkschrift des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V. (1927).

⁶⁵ Deutsche Großgasversorgung. Denkschrift der AG für Kohleverwertung (1927), S. 7 ff.; Ruhrgas (s. Anm. 18), S. 27.

⁶⁶ So vor allem die Vorstandsmitglieder der Ruhrgas AG F. Baum, Wirtschaftliche Fragen der deutschen Gaswirtschaft (1928), S. 83 ff. H. Seippel, Gasfernversorgung und Kommunalwirtschaft (1929); ders., Gasfernversorgung und Gasverbraucher, in: Kommune und Wirtschaft. Sonderausgabe der Kölnischen Zeitung (1929), S. 55 ff.

eignete Vertragsbestimmungen vollkommen gewahrt werden, denn die Gemeinden und Kommunalverbände hätten als Eigentümer der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialstraßen eine in geeigneter Weise zu nutzende Machtposition⁶⁷. Dem Dementi, daß sich der erwähnte Verpflichtungsschein für die Ruhrzechen noch in Geltung befinde, entsprach auf der anderen Seite die Erklärung einer »Politik der offenen Tür«, die man »allen Bergbaurevieren und allen Gaswerken gegenüber« anzuwenden versprach⁶⁸.

An der Modifizierung der Geschäftspolitik der Ruhrgas AG hatte auch der Städtetag seinen Anteil. Schon im Juni 1927 erklärte das Vorstandsmitglied der Ruhrgas AG Hermann Seippel, ein ehemaliger Stadtkämmerer von Essen, dem Städtetag, daß man von der direkten Belieferung von Großabnehmern abgekommen sei und diese jetzt ausdrücklich den Gemeinden vorbehalte⁶⁹. Die Anerkennung des kommunalen Verteilermopols innerhalb der Gemarkungsgrenzen blieb freilich eine Forderung, die in den Verhandlungen der Zukunft jeweils erst durchgesetzt werden mußte, da die Ruhrgas AG die ihrem Konzern angeschlossenen Werke und die sonstigen industriellen Großabnehmer immer noch bevorzugt behandelt wissen wollte.

Trotz dieser bescheidenen Erfolge der Vorstandsarbeit sah sich der Städtetag weiterhin auf den Weg taktischer Verhandlungen verwiesen, allein schon deshalb, weil einige der bedeutendsten Mitgliedsstädte aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet eine Sonderstellung einnahmen. Für sie mochte es unter Umständen wirtschaftlich richtig sein, Ferngas von Kohlenzechen zu beziehen. Dabei bestand eine Reihe von Gefahren, gegen die vertragliche Vorkehrungen angebracht waren. Selbst wenn die Gemeinden die Belieferung industrieller Großbetriebe in der Hand behielten, mußte sie zu Tarifen erfolgen, die Aufschläge der Kommunen kaum noch zuließen. Dadurch wurde die ganze Last des kommunalen Finanzbedarfs auf das Gas der Kleinabnehmer übertragen, eine Konsequenz, die sich weder nach sozialen Gesichtspunkten, noch kommunalpolitischen Interessen rechtfertigen ließ. Um nach Ablauf der ersten Vertragsdauer weiterhin günstige Bezugsbedingungen zu sichern, empfahl der Städtetag die Aufrechterhaltung einer gewissen Eigenproduktion, und vor allem die einheitliche Terminierung aller Verträge einer Region, damit die Ruhrgas AG bei Verhandlungen über Vertragsverlängerungen einem geschlossenen Block kommunaler Gasbezieher gegenüberstand⁷⁰. Dies alles lief auf die Formulierung eines Normvertrages hinaus, der, im November 1928 endgültig fixiert, den Beratungen der Zentralstelle des Städtetages zugrunde gelegt

⁶⁷ Stellungnahme der Ruhrgas AG zur Denkschrift der Gas- und Wasserfachmänner, Berliner Börsen Zeitung Nr. 532 v. 12. 11. 1927.

⁶⁸ Deutsche Großgasversorgung, S. 46.

⁶⁹ Als Gast in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 28. 6. 1927 ADSt A 543 II.

⁷⁰ Wirtschaftsausschuß am 1. 6. 1928 ADSt B 1350 I.

Karte C.



Das geplante Hauptverteilungsnetz der Ruhrgas AG

(nach: Deutsche Großgasversorgung. Denkschrift der AG für Kohleverwertung, Berlin 1927)

wurde und auch die Billigung der anderen kommunalen Spitzenverbände und der preußischen Provinzen fand⁷¹.

Ernsthaft zu rechnen hatten die Städte mit der Möglichkeit, daß Preußen und das Reich zugunsten der Ruhrgas AG eingreifen könnten. Angesichts der harten Arbeitskämpfe im Ruhrgebiet mit Lohnsenkungen, sukzessivem Abbau der Sozialleistungen und Anhebung der Schichtzeiten, die schließlich im Ruhreisenstreit 1928/29 kulminierten, und angesichts des Gutachtenkrieges über die angeblich geringe Rentabilität des Bergbaus, der mit dem Schmalenbachgutachten seinen Abschluß fand, waren die staatlichen Interessen stärker von der Sicherung der Arbeitsplätze und der internationalen Konkurrenzfähigkeit bestimmt als von Fragen der Markt-

⁷¹ Wirtschaftsausschuß am 9. 11. 1928 ADSt A 350 I.

regulierung⁷². Es war nicht verborgen geblieben, daß die Ruhrgas AG in diesem Sinne vor allem auf das preußische Handelsministerium einwirkte, da sie befürchtete, bei einem freien Spiel der Kräfte den Widerstand der Gruppengasversorgung nicht überwinden zu können. Schon aufgrund der preußischen Bergwerksinteressen – Preußen war ja durch die Hibernia und die Bergwerks AG Recklinghausen mit 10% an der Ruhrgas AG beteiligt⁷³ – war dort eine starke Gruppe von den Plänen der Ruhrgas AG überzeugt. Eine Interpellation der Fraktionen von KPD und SPD im preußischen Landtag zeigte, daß die Staatsregierung eine Regelung anstrebte; die der Ruhrgas AG die Benutzung der Provinzialstraßen sicherte⁷⁴. Handelsminister Schreiber wollte die Ferngasversorgung »nach allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten« behandeln und hatte sich ganz von der versprochenen Verbilligung der Gaspreise einnehmen lassen. Einem Monopol des Ruhrbergbaus sollte nur hinsichtlich der angemessenen Beteiligung der anderen Kohlewirtschaftsgebiete an der Saar und in Oberschlesien begegnet werden, im übrigen aber galt der Eindruck »des Gespenstes eines Monopols für die Privatwirtschaft« für unvereinbar mit der Realität der gebundenen Kohlewirtschaft⁷⁵. Die von den Städten vielbelagte Kommunaleindringlichkeit der Zentralinstanzen schlug sogar bei sozialdemokratischen Parlamentariern in dem Verdikt durch, daß gegenüber der rationellsten Ausnutzung der »nationalen Wirtschaftsgüter« eine »kommunale Krähwinkelpolitik« nicht betrieben werden dürfe⁷⁶.

Auch das Reichswirtschaftsministerium bereitete den Entwurf eines einheitlichen deutschen Wegerechts vor, das den Gemeinden womöglich die Waffe des Wegerechts aus der Hand schlagen konnte⁷⁷. Das Eindringen des Reichs in die Elektrizitätswirtschaft über Beteiligungen durch die Viag hatte den Städten zudem gezeigt, daß ein starkes Engagement des Reiches zugleich eine Minderung der kommunalen Eigenwirtschaft bedeutete⁷⁸. Für den Städtetag kam es darauf an, unter allen Umständen ein gesetzgeberisches Vorgehen Preußens oder des Reiches zu verhindern, um so sowohl die taktischen Verhandlungen der einzelnen Städte mit der Ruhrgas AG als auch den Ausbau der Gruppengasversorgung abzuschirmen.

⁷² H. Mommsen, Der Ruhrbergbau im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft in der Zeit der Weimarer Republik, Blätter für deutsche Landesgeschichte 108 (1972), S. 170; E. Fraenkel, Der Ruhreisenstreit 1928/29 in historisch-politischer Sicht, in: Staat, Wirtschaft und Politik in der Weimarer Republik. Festschrift Heinrich Brüning (1967), S. 97 ff.

⁷³ H. J. Winkler, Preußen als Unternehmer 1923–1932 (1965), S. 170 ff.

⁷⁴ Sitzungsberichte des Preußischen Landtages, 2. Wahlperiode, 373. Sitzung Sp. 26527 sowie Drucksachen 7182, 7187 und 8990.

⁷⁵ Ebda. Sp. 24847 ff.

⁷⁶ Der Abg. Osterroth (SPD) ebd. Sp. 24831; vgl. aber seine gegenteilige Haltung bei Winkler, Preußen (s. Anm. 73), S. 83.

⁷⁷ Mitteilung im Wirtschaftsausschuß des Deutschen Städtetages am 1. 6. 1928 ADSt B 1350 I.

⁷⁸ Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft (s. Anm. 14), S. 89 ff.

Kommunalwirtschaftlich richtig schien dem Städtetag weiterhin die Gruppengasversorgung auf der Basis der Selbsterzeugung in einem kommunalen Großgaswerk. Sie war dem Ferngasbezug unbedingt vorzuziehen, selbst wenn die Erzeugungskosten höher liegen sollten, da sie die Selbständigkeit der Städte sicherte. Diese scheinbare Radikalität stand in einem eigentümlichen Kontrast zu gleichzeitigen Überlegungen, das Gruppengaskonzept nur taktisch zu nutzen. »Je stärker die Stellung der Städte durch den Ausbau der Gruppengasversorgung ist, mit desto größerer Aussicht auf Erfolg kann in den weiteren Verhandlungen mit der Ruhrgas AG eine Verstärkung des kommunalen Einflusses erreicht werden.«⁷⁹ Nach diesem Kalkül gewannen die Städte den besten Rückhalt durch eine Einflußnahme auf die Produktion im Sinne kapitalmäßiger Beteiligung, also durch Umwandlung der Ruhrgas AG in ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen⁸⁰. Forderungen, die darauf hinzielten, waren aber grundsätzlich abgelehnt worden. Man gab sich keine Rechenschaft darüber, daß die Gruppengasversorgung, konsequent zu Ende gedacht, einen gemeinwirtschaftlichen Kern enthielt, letztlich die bestehende Wirtschaftsordnung in Frage stellte. Davor schreckte der Vorstand des Städtetages bei seiner heterogenen politischen Zusammensetzung begreiflicherweise zurück, zumal auch ein radikaleres Vorgehen die latente Allianz von Ruhrbergbau und Staat verfestigen mußte. So war das Konzept der Gruppengasversorgung funktional ein Druckmittel für Verhandlungen mit der Ruhrgas AG oder bestenfalls eine eher von außen aufgezwungene Alternativlösung, nicht aber eine alle gesellschaftlichen Konsequenzen in Rechnung stellende wirtschaftspolitische Strategie.

VI. Konrad Adenauer und die kommunale Gruppengasversorgung

In der konkreten Ausgestaltung der Gruppengasversorgung war eine Entscheidung über die innere Widersprüchlichkeit des Konzepts auf die Dauer nicht zu umgehen. Städte, deren Führungskräfte verschiedenen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Auffassungen anhängen und die demnach unterschiedliche kommunalwirtschaftliche Konzeptionen verfolgten, konnten sich letztlich zu einer gemeinsamen Regelung der Energieversorgung nicht verstehen. So wundert es kaum, daß die Köln-Frankfurter Freundschaft bald Risse zeigte. Nach einer am 17. 9. 1927 verbreiteten Nachricht verhandelte die Ruhrgas AG mit der Stadt Köln über einen Ferngasbezug auf der Grundlage, daß Köln keinen weiteren Ausbau seines Gaswerks vornehme, sich nicht an einem Abbau der Kohlenfelder beteilige und seine Zustimmung verweigere, wenn Frankfurt aus eigener Kraft Förderschächte niederbringen wolle. Als Gegenleistung hatte die Ruhrgas AG der Stadt Köln nicht nur einen besonders günstigen Gaslieferungsvertrag, sondern auch die Übernahme sämtlicher finanzieller

⁷⁹ Vorstandssitzung vom 31. 5. 1927 ADSt A 397.

⁸⁰ Wirtschaftsausschuß am 1. 6. 1928 ADSt B 1350 I.

ler Verpflichtungen und Zinslasten angeboten, die der Stadt aus dem Kohlenfelderkauf entstanden⁸¹. Obwohl Köln dementierte und Frankfurt der Loyalität versicherte, wollten entsprechende Meldungen nicht verstummen. Die Kölner Erklärung bezog sich auch nur darauf, daß in den Verhandlungen mit der Ruhrgas AG, die also selbst nicht bestritten wurden, die Frage der Kohlenfelder »überhaupt nicht angeschnitten« worden sei. Allerdings paßte es, wie Wirtschaftskreise registrierten, schlecht zu diesem Dementi, daß die dem Kohlebergbau nahestehende Presse der Stadt Köln mehr als deutliche Winke gab, sie möge die Frage des Abteufens der Kohlenfelder von den Erfahrungen mit der Ferngasversorgung abhängig machen⁸². Gleichviel, vom Ausgang der Verhandlungen zwischen der Ruhrgas AG und der Stadt Köln hing zu einem guten Teil die Entscheidung darüber ab, ob die Ruhrgas AG den Aufbau einer marktbeherrschenden Stellung fortsetzen konnte oder ob eine kommunale Gruppengasversorgung realisierbar war.

Die materiellen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der kommunalwirtschaftlichen Selbständigkeit waren in Köln nicht eben günstig. Der erste schwache Punkt der Köln-Frankfurter Zusammenarbeit bestand darin, daß wohl die Anlagen der Frankfurter Gasgesellschaft technisch vorzüglich ausgebaut waren, nicht hingegen die der Stadt Köln. Das stark veraltete Kölner Gaswerk, in den Jahren 1872 bis 1876 in dem Vorort Ehrenfeld erbaut, hatte im Laufe der Zeit vielfache Ergänzungen und Umbauten erfahren und stellte naturgemäß nicht eine so leistungsfähige Wirtschaftseinheit dar wie die modernen Frankfurter Gaswerke⁸³. Der statistische Vergleich läßt erkennen, daß in dem um 250 000 Menschen größeren Versorgungsgebiet der Stadt Köln über 10 Millionen m³ Gas weniger produziert wurden, daß die Zahl der Gasabnehmer um rund 10 000 Verbraucher geringer und der Gaskonsum pro Kopf der Bevölkerung um 76 m³ niedriger lag. Kein gutes Zeugnis für den technischen Zustand der Kölner Gaswerke legte die Gasausbeute pro Tonne verarbeiteter Steinkohle ab.

Köln mußte bis zur Aufschließung der Kohlenfelder für die Dauer von 6–8 Jahren eine Zwischenlösung finden und wurde so zwangsläufig zur Fürsprecherin des Ferngasbezuges, oder wie man in Frankfurt bissig bemerkte, der Bezug von Ferngas ließ sich auch als »Prämie für Rückständigkeit« auffassen⁸⁴. Die Kölner Stadtverordneten kritisierten wiederholt, daß die städtischen Werke allein erwerbswirtschaftlich zugunsten des städtischen Etats ausgebeutet und keine Rücklagen für die Erneuerung der Anlagen gebildet wurden. Nicht nur die sozialistischen Fraktionen

⁸¹ Frankfurter Zeitung Nr. 694 v. 18. 9. 1927.

⁸² Magazin der Wirtschaft vom 29. 9. 1927, S. 1495.

⁸³ Vgl. dazu die Denkschrift des Kölner Beigeordneten Spennrath: Vorschläge für die künftige Gasversorgung der Stadt Köln. Bearbeitet von der Stadtverwaltung im Juni 1929 (künftig: Spennrath-Denkschrift), S. 5 u. S. 11 in HASTK 902/225 II.

⁸⁴ Denkschrift des Gaswerkdirektors Tillmetz vom 24. 2. 1927 in StA Ffm T 1967 I.

Leistungsfähigkeit der Gaswerke der Städte Frankfurt und Köln im Jahre 1926/27
(Quelle: Statistisches Jahrbuch deutscher Städte 23, 1928, S. 628 ff.)

	Köln		Frankfurt	
	städt. Gaswerk	priv. Gaswerk	städt. Gaswerk	Frankfurter Gasgesell- schaft
Bevölkerung des Versorgungsgebiets	672 600	41 100	46 600	423 400
Zahl der Gasabnehmer	112 675	3 100	10 278	115 893
Gaserzeugung in Mill. m ³	66,089	0,981	5,015	73,439
Steigerung gegenüber Vorjahr	— 5,89 %	+ 4,99 %	+ 7,07 %	+ 4,62 %
Verbrauch pro Kopf in m ³	97	37	108	173
Gasausbeute pro Tonne Steinkohle in m ³	380	334	515	567

argwöhnten, die Verwaltung wolle das »rettungslos konkurrenzunfähige« Gaswerk planmäßig herunterwirtschaften, um es »quasi auf Abbruch zu verkaufen«⁸⁵. Noch 1928 mußte auf Rücklagen verzichtet und gleichzeitig der Gastarif erhöht werden, um das allgemeine Etatdefizit auszugleichen, ein Gesichtspunkt, der in der Frankfurter Energiepolitik eine ganz untergeordnete Rolle spielte⁸⁶.

Der zweite wichtige Faktor, den die Kölner Stadtverwaltung zu berücksichtigen hatte, war die besondere Struktur der meinungs- und mehrheitsbildenden Kräfte in der lokalen Parteipolitik. Während in Frankfurt die Presse ziemlich einhellig den Kohlenfelderkauf begrüßte und die Stadtverwaltung nicht nur in der starken, gemeinwirtschaftliche Ziele begünstigenden sozialdemokratischen Fraktion, sondern auch in der einflußreichen linksliberalen Frankfurter Zeitung einen festen Rückhalt fand, beurteilte die Kölnische Zeitung das Städteprojekt von Anfang an negativ⁸⁷. Es war ein offenes Geheimnis, daß vor allem die Kölner Großindustrie mit allen Mitteln auf billigen Ferngasbezug und einen Ausgleich mit der Ruhrindustrie drängte, mit der sie vielfältig verflochten war. Auch die christlichen Gewerkschaften, die zur Sicherung der Arbeitsplätze an der Prosperität des Ruhrbergbaus interessiert waren, übten in dieser Hinsicht starken Druck aus. Noch in der entschei-

⁸⁵ StVV Köln am 20. 10. 1927 und am 9. 2. 1928, S. 67 u. 119.

⁸⁶ Beigeordneter Spennrath in der StVV Köln am 31. 5. 1928.

⁸⁷ Kölnische Zeitung vom 7. 4. und vom 21. 4. 1927.

denden Sitzung, in der die Kölner Stadtverordneten die Gasfrage behandelten, lag ein Telegramm des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter vor, das den Abschluß von Ferngaslieferungsverträgen im Interesse der Bergarbeiter dringend wünschte⁸⁸. So war die in Köln ausschlaggebende Fraktion der Zentrumsparterie in sich gespalten. Ein Teil beargwöhnte durchaus die Monopolbestrebungen der Privatwirtschaft und fürchtete um die Selbständigkeit der Stadt. »Macht Köln mit, dann wird aller Wahrscheinlichkeit nach sehr bald der ganze Westen, das ganze Rheinland, die Gasfernversorgung haben. Dann ist die Möglichkeit gegeben, daß wirtschaftliche Gruppen unter gewissen Verhältnissen Hand auf die Zentrale legen.«⁸⁹ Auf der anderen Seite wuchs im ganzen bürgerlichen Lager die Stimmung gegen eine weitere Anspannung des städtischen Engagements. Jedenfalls glaubte die Stadtverwaltung angesichts der kommunalen Finanzverhältnisse einen Beschluß über die Gruppengasversorgung mit weitreichenden städtischen Verpflichtungen zu diesem Zeitpunkt in der Stadtverordnetenversammlung nicht durchbringen zu können.

Der dritte bedeutsame Faktor ergab sich aus der wirtschaftsgeographischen Lage Kölns. Die alte rheinische Metropole, noch immer volkreichste Stadt des rheinisch-westfälischen Raumes, noch immer Zentrale einer eigenständigen Kulturlandschaft und einer engeren Wirtschaftsregion, lag doch, seit die Industrialisierung einen neuen ökonomischen Schwerpunkt zwischen Ruhr und Emscher gebildet hatte, eher am Rande des großen Verstädterungsgebietes und der industriellen Zusammenballung. Die Ausstrahlung und Integrationskraft des Reviers konnte jedenfalls nicht außer acht bleiben. Starken Druck in dieser Hinsicht übte der Kölner Regierungspräsident Elfgen aus, der, nicht gerade glänzend informiert, sich noch immer der illusionären Hoffnung hingab, durch eine Zusammenfassung aller kommunalen Interessen und unter staatlicher Beteiligung an Gasverteilungsgesellschaften »wirksame Vorkehrungen« gegen die »sicher nicht leicht« zu nehmende Gefahr eines Ruhrmonopols treffen zu können. Angesichts des außerordentlichen wirtschaftlichen Übergewichts des Ruhrgebiets fürchtete er eine allmähliche Verödung der übrigen rheinischen Bezirke Koblenz, Trier und besonders des Grenzraumes um Aachen. Durch das Köln-Frankfurter Projekt sah er die von seiner Regierung geförderte Anbindung dieser strukturschwachen Zonen an das industrialisierte Ruhrrevier gefährdet. Zwischen den Ruhrgasproduzenten und dem Eschweiler Bergwerksverein bestand nämlich ein Vorvertrag, der für den Fall des Zustandekommens der Zechenfern gasleitungen dem Eschweiler Bergwerksverein in den südlich der Linie Köln-Aachen gelegenen Gebieten eine Gasabsatzquote von 25% sicherte. Ein Scheitern des Ruhrprojekts »würde also mit großer Wahrscheinlichkeit einen starken

Rückgang der Produktion und der Arbeiterzahl bei dem letzten großen Betrieb des Aachener Grenzgebiets bedeuten«. Je rückläufiger die Entwicklung dort sei, desto mehr laufe auch Köln Gefahr, »an die äußerste Peripherie des wirtschaftlich starken Ruhrbezirks zu rücken und eines Tages mehr seinen schwachen Nachbarbezirken als dem starken Ruhrgebiet vergleichbar zu sein«⁹⁰. Wenn auch Adenauer den Vorhaltungen der Aufsichtsbehörde, wie das öfter gespannte Verhältnis zwischen Oberbürgermeister und Regierung in Köln zeigt⁹¹, im allgemeinen keine große Bedeutung beimaß, so konnte er sich doch ihren Argumenten nicht völlig verschließen und sagte eine Beachtung der Aachener Interessen zu⁹². Adenauer selbst verfolgte mit Mißtrauen jene Tendenzen, die unter dem Stichwort »Ruhrprovinz« das Revier im Zuge der Neugliederung als geschlossenes Gebiet formieren wollten. Für Köln drohte daraus die Konsequenz, daß die Stadt zusammen mit den ärmeren Regionen am Mittelrhein die restliche Rheinprovinz bilden würde. Um möglichst nahe an das Ruhrgebiet heranzukommen, hatte sich Adenauer zum Beispiel so energisch für die Ruhrschnellbahn eingesetzt. »Jede Verbindung«, lautete seine Maxime, »zwischen dem Ruhrgebiet und uns, sei es kommerzieller oder wirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art, ist wünschenswert und zu begrüßen.«⁹³ Die Verbindung mit dem Ruhrgebiet war ein Gesichtspunkt, der nicht nur in die von dem Beigeordneten Spennrath formulierte Denkschrift über die zukünftige Gasversorgung der Stadt Köln einging, sondern auch in der Stadtverordnetenversammlung beim späteren Abschluß eines Ferngasvertrages bedeutendes Gewicht gewann⁹⁴.

Der vierte und ausschlaggebende Faktor für die Richtung der Kölner Energiepolitik war zweifellos die Person des Oberbürgermeisters selbst. Weder die öffentliche Meinung, zumal die Stellungnahme der Zentrumsfraktion ambivalent blieb, noch die regionalwirtschaftlichen Aspekte und schon gar nicht die technische Ausstattung des Kölner Gaswerks boten Hindernisse, die der in seinem bekannten autokratischen Führungsstil »einsam regierende Oberbürgermeister«⁹⁵ nicht hätte überwinden können. Seiner ganz individuellen Lagebeurteilung und seinen kommunalpolitischen Grundsätzen ist daher nachzuspüren.

Adenauer stilisierte sich gern als wirtschaftlicher Laie, und gemessen am volks-

⁸⁸ StVV Köln am 26. 7. 1929, S. 452. Der Gewerkverein gab dabei allerdings der Erwartung Ausdruck, daß die Ruhrgas AG sich in ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen verwandeln lasse.

⁸⁹ StV Stein (Ztr.) in StVV Köln am 15. 2. 1929, S. 39 ff.

⁹⁰ Elfgen an Adenauer am 19. 4. 1928, HASStK 902/225 II.

⁹¹ H. Romeyk, Adenauers Beziehungen zum Rheinischen Provinzialverband und zu staatlichen Behörden, in: H. Stehkömper (hrsg.), Konrad Adenauer. Oberbürgermeister von Köln (1976), S. 310 ff.

⁹² Adenauer an Elfgen am 21. 4. 1928, ebda.

⁹³ Niederschrift über die Besprechung mit Stadtverordneten am 12. 7. 1929 in: HASStK 902/225 II.

⁹⁴ Spennrath-Denkschrift (s. A 86), S. 28 ff.; ferner StVV Köln am 26. 7. 1929, S. 420.

⁹⁵ So E. Häussermann, Konrad Adenauer und die Presse vor 1933, in: Stehkömper (s. Anm. 91), S. 239. Über den Führungsstil jetzt aufgrund von Aktenstudien überzeugend K. Papst, Konrad Adenauers Personalpolitik und Führungsstil, ebda., S. 249 ff.

wirtschaftlichen Sachverstand anderer Oberbürgermeister war er dies wohl auch. Nur so ist verständlich, daß ihn an den Gaswerken ausschließlich ihr finanzieller Ertrag interessierte, der die beklemmende Finanznot der Städte mildern half. Adenauer betrachtete die Frage sehr eng unter dem Gesichtspunkt möglichst billiger Selbstkosten und möglichst hoher Konsumquoten. »Um die Steuerlast nicht ins unerträgliche zu steigern, wollen wir das Gebiet, auf dem wir noch Geld heraus-holen können, nämlich die Versorgung der Bevölkerung mit Gas und Strom, mög-lichst ausdehnen. Wir verdienen damit und brauchen dann weniger Steuern zu erheben.«⁹⁶ Der mit einer solchen Stellungnahme notwendig verbundenen stärkeren Belastung der Kleinverbraucher durch die städtischen Tarifsätze, einer kaum sozial zu nennenden Grundlinie der Verwaltungsführung, entsprach eine Steuerpolitik zugunsten der gewerblichen Wirtschaft, die ihre Legitimation nicht in dem Zusammenhang von Standortbedingungen, Investitionsklima und Prosperität suchte, sondern in einem Dogma fand, nach dem die Gewerbesteuer, eine Hauptstütze der städtischen Finanzen, schlechtweg »ein Unglück« war⁹⁷.

Andere Sachbezüge, die im Interesse der Marktordnung und der Konsumenten liegende Abwehr privatwirtschaftlicher Monopoltendenzen, die prinzipielle Verteidigung der Kommunalwirtschaft als Zweig der Gemeinwirtschaft, die Weiterentwicklung des wirtschaftlichen Einflusses der Stadt über ihr Umland hinaus zum Zwecke einer Verbesserung ihrer verfassungsmäßigen Stellung, hatten in Adenauers politischer Vorstellungswelt keinen Platz. Daß gerade sein Frankfurter Kollege die Gaswirtschaft als flankierende Maßnahme zu einer modernen Raumordnung und Landesplanung verstand, vielleicht sogar als Hebel, um die veralteten Territorialstrukturen aufzubrechen, ging ihm zu weit. Zwar hatte Adenauer schon 1922 eine Studiengesellschaft Rheinische Gasfernversorgung GmbH gründen lassen⁹⁸, aber nicht sonderlich gefördert. Es ist mit Recht darauf verwiesen worden, daß Adenauers Weigerung, die verfassungspolitischen Implikationen einer ausgebauten großstädtischen Wirtschaftsmacht zur Kenntnis zu nehmen, Schwächen seiner kommunalpolitischen Konzeption aufdeckte⁹⁹. Das findet Bestätigung in verschiedenen Äußerungen Adenauers zur Frage der Ferngasversorgung. Die entsprechenden Projekte wurden, wie er dem Kölner Regierungspräsidenten schrieb, seines Erachtens »stark überschätzt«, der Opposition im Stadtparlament hielt er entgegen, sie

nähme das Problem »viel zu schwer« und er könne »bei bestem Willen« der Angelegenheit keine solche »riesenhafte Bedeutung« beimessen¹⁰⁰.

So war es Adenauer nicht schwer gefallen, Verhandlungen mit der Ruhrgas AG aufzunehmen unter Hinzuziehung der Thyssen'schen Gas- und Wasserwerke, die er aufgrund seiner guten Beziehungen zum Hause Thyssen¹⁰¹ zusätzlich ins Spiel brachte. Mitte März 1928 lag der Stadt Köln ein konkretes Angebot der beiden Gesellschaften vor, dessen Konditionen sie in loyaler Weise der Frankfurter Gasgesellschaft mitteilte. In Frankfurt wollte man im Sinne der Gruppengasversorgung »Köln weiterhin bei der Stange halten« und jede Regelung vermeiden, die die künftige Aufschließung der Kohlenfelder praktisch unmöglich machen würde. Um den Kölner Bedürfnissen nach einer kurzfristigen wirksam werdenden Lösung des Versorgungsproblems Rechnung zu tragen, unterbreitete die Frankfurter Gasgesellschaft gemeinsam mit der Deutschen Continental Gasgesellschaft und ihrer Zeche Westfalen ein Gaslieferungsangebot, das inhaltlich mit dem Ruhrgas-Thyssen-Angebot völlig, auch hinsichtlich der Preise und Qualitätsbedingungen, übereinstimmte. Auch nach der Frankfurter Offerte sollte in Köln eine Großkokerei errichtet werden, die die Stadt Köln durch einen Optionsvertrag nach Ablauf von acht Jahren als alleinige Eigentümerin übernehmen konnte¹⁰².

Da Köln gleichwohl das kombinierte Angebot Ruhrgas-Thyssen anzunehmen wünschte, das von den Ferngasproduzenten aber zugleich als Kampfmaßnahme gegen die weitere Expansion der Frankfurter Gasgesellschaft gedacht war und dementsprechend schrittweise verbessert wurde, erreichten die Beziehungen zwischen Köln und Frankfurt im Sommer 1928 den Punkt, an dem die Interessen beider Städte nicht mehr zu koordinieren waren. Der Frankfurter Stadtkämmerer Asch drängte den Kölner Beigeordneten Spennrath, einem Vertrag nur zuzustimmen, wenn in gleichzeitigen Vereinbarungen zwischen dem Bergbau und Frankfurt die Fortsetzung der Gruppengasversorgung in Süddeutschland gewährleistet war. Asch berief sich auf die gegenseitige moralische Verpflichtung beider Städte, »die starke und materiell wertvolle Position«, die durch den von Frankfurt angeregten Kohlenfelderkauf gewonnen war, nur gemeinsam und nicht einseitig zu nutzen. Spennrath dagegen erkannte nur eine Gemeinsamkeit beim Kauf der Kohlenfelder an. »Eine

⁹⁶ StVV Köln am 20. 10. 1927, S. 453.

⁹⁷ W. Hofmann, Konrad Adenauer und die Krise der kommunalen Selbstverwaltung in der Weimarer Republik, in: *Stehkämper* (s. Anm. 91), S. 347.

⁹⁸ In den Kölner Sachakten hat sich kein Hinweis finden lassen, dagegen ist eine Denkschrift dieser Gesellschaft über die Gasfernversorgung des Rheintals von Köln bis Mannheim vom 1. 5. 1925 in den Frankfurter Magistratsakten erhalten, StA Ffm T 1967 I; vgl. auch Vorbericht zur Vorstandssitzung des Deutschen Städtetages zum 25. 2. 1927, ADSt A 467.

⁹⁹ Hofmann, Adenauer (s. Anm. 97), S. 354.

¹⁰⁰ Adenauer an Elfgen am 21. 4. 1928, HASTK 902/225 I; Niederschrift über die Besprechung mit den Stadtverordneten am 12. 7. 1929, ebda., Faszikel II; StVV Köln am 26. 7. 1929, S. 443.

¹⁰¹ Schon 1924 stand Köln kurz vor einem Abschluß mit Thyssen. Damals schrieb August Thyssen an Adenauer (25. 10. 1924), er danke »für die große und freundliche Unterstützung, die Sie uns bei jeder Gelegenheit angedeihen lassen ...« HASTK 902/225 I; ein weiterer Beleg bei H. Stehkämper, Adenauer (s. Anm. 91), S. 784.

¹⁰² Über die Frankfurter Offerte schon Magazin der Wirtschaft, Nr. 44 vom 3. 11. 1927. Das definitive Angebot wurde vom Aufsichtsrat der Frankfurter Gasgesellschaft am 15. 3. 1928 beschlossen. StA Ffm T 1945 III.

Bindung, sie aufzuschließen«, schrieb er, »sind wir nicht eingegangen und eine Bindung, daß wir nur gemeinsam zu einem Abschluß kommen sollen, kann m. E. erst recht nicht in Frage kommen«. Die Unvereinbarkeit beider Standpunkte führte zu einer heftigen Kontroverse der Oberbürgermeister von Köln und Frankfurt. Landmann, Frankfurt, sah den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben verletzt und betonte, daß allein das »gemeinsame Vorgehen gegen die Pläne der Ruhrgas AG zur Erhaltung der Selbständigkeit und Eigenwirtschaft der beiden Städte« der Zweck des Kohlenfelderkaufs gewesen sei und daß mithin Köln nicht ohne Zustimmung Frankfurts mit der Ruhrgas AG abschließen dürfe. Adenauer entgegnete dem nur, er habe »lange nichts mehr so verblüffendes gelesen« und »irgendeine Verpflichtung nach irgendeiner Richtung« könne er für die Stadt Köln nicht anerkennen¹⁰³.

Von jetzt an ist Adenauer seinen eigenen Weg konsequent zu Ende gegangen. Das Frankfurter Angebot, das ihn in einer für Köln unzuträglichen Weise in die südwestdeutschen Reichsreformpläne verwickelt hätte, wollte er dabei aus prinzipiellen Gründen verständlicherweise nicht mehr berücksichtigen¹⁰⁴. Es hatte seinen Zweck, die Konditionen der Privatwirtschaft weiter zu verbessern, für ihn erfüllt. Im Sommer 1929 wurde durch einen Gemeinschaftsvertrag zwischen der Stadt Köln und der Ruhrgas AG eine Kölner Gas GmbH gegründet, von deren Geschäftsanteilen die Stadt 49 %, die Ruhrgas AG 51 % hielten, in deren Aufsichtsrat aber die Stimmenparität herrschen sollte. Zweck der neuen gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft war es, in Köln eine moderne Gaskokerei mit einem Produktionsvolumen von maximal 60 Millionen m³ zu errichten, für die die Ruhrgas AG die Kohle von ihren Aktionärszechen zum Selbstverbraucherpreis des Kohlensyndikats zu liefern habe. Zwei Fünftel des Kölner Gasbedarfs sollten an Ort und Stelle produziert, drei Fünftel durch einen Gaslieferungsvertrag von der Ruhrgas AG und den Thyssen'schen Gas- und Wasserwerken bezogen werden¹⁰⁵.

Dieser Abschluß ist auch von Befürwortern der Gruppengasversorgung positiv beurteilt worden¹⁰⁶. Adenauer hat in diesem Vertrag zweifellos sehr viel für seine Stadt erreicht. Er konnte sich nicht nur den volkswirtschaftlichen Effekt des Kohlenfelderkaufs, eine starke Reduzierung der Gaspreisforderungen seitens der Privatwirtschaft zunutze machen, sondern auch eine lokale Produktionsstätte erhalten und vor allem eine Reihe von Kautelen gegen den Mißbrauch der marktbeherrschenden

¹⁰³ Briefwechsel Spennrath/Asch und Adenauer/Landmann zwischen 21. 6. und 2. 8. 1928 in versiegeltem Umschlag in StA Ffm R 1847 II; ausführliche Zitate daraus in *Rebentisch*, Landmann (s. Anm. 6), S. 209 ff.

¹⁰⁴ Niederschrift über die Besprechung mit den Stadtverordneten am 12. 7. 1929, HASStK 902/225 II.

¹⁰⁵ Die Verträge in HASStK 902/228 I.

¹⁰⁶ Hermann Müller-Hamburg als Sachverständiger in der StVV Köln am 26. 7. 1929, S. 445; Magazin der Wirtschaft 28 (1929), S. 1094.

Stellung durch die Ruhrgas AG einbauen. An eine Abstoßung der Kohlenfelder dachte er gleichwohl nicht¹⁰⁷. Das Druckmittel wollte er in der Hand behalten. Der Vertrag war nur auf zehn Jahre geschlossen, und Köln hatte sich ausdrücklich vorbehalten, daß im Falle einer Abteufung der Felder und der Errichtung einer Kokerei in Rossenray die Ruhrgas AG die Durchleitung des Gases durch ihre Leitungen nach Köln gestatten mußte. Auf der anderen Seite war Köln im Sinne eines *sacro egoismo* aus der kommunalen Einheitsfront gegen das Ruhrmonopol ausgebrochen und gab damit den Weg nach Süddeutschland frei. In dem Gemeinschaftsvertrag war unzweideutig festgelegt: »Es herrscht Übereinstimmung, daß die Kokerei der Kölner Gas GmbH als Stützpunkt dienen soll für die Gasfernversorgung des gesamten Kölner Wirtschaftsgebiets einschließlich des Gebiets Köln-Koblenz.«¹⁰⁸ Die kommunale Verteidigungslinie verschob sich nach Süden.

VII. Gemeinwirtschaftliche Aspekte in der Frankfurter Gaspolitik

Der Vertrag zwischen Köln und der Ruhrgas AG wurde in Frankfurt als schwerer Rückschlag empfunden, denn man hatte insgeheim die Hoffnung auf eine Aufschließung der Kohlenfelder und die Errichtung einer selbständigen kommunalen Ferngasversorgung noch nicht aufgegeben. Legt man die vier Kriterien, die Kapazität des Gaswerks, den politischen Rückhalt der Kommunalwirtschaft, die wirtschaftsgeographische Lage der Stadt und die Grundauffassung des Oberbürgermeisters, die im vorigen Abschnitt zur Charakteristik der Kölner Entscheidungsstrukturen dienten, an die Stadt Frankfurt an, ergibt sich ein völlig verschiedenes Bild.

Von der technischen Beschaffenheit und der Leistungsfähigkeit der Produktionsanlagen der Frankfurter Gasgesellschaft war schon die Rede. Dieser Vorzug war weniger Ausdruck der handelsrechtlichen Organisationsform als Aktiengesellschaft, als vielmehr Ergebnis einer zielbewußten Politik der Hauptaktionärin, eben der Stadt Frankfurt, die zugunsten einer permanenten Modernisierung auf hohe Dividendenausschüttung verzichtete. Die Frankfurter Gasgesellschaft war längst ein kleiner Konzern, der mit seinen Tochtergesellschaften im Installationsgeschäft, im Koks- und Teerhandel und in der Braunkohlenverschmelzung auf eigenen Gruben, sein Geschäftsgebiet schrittweise über die städtischen Grenzen hinaus in das preußische und hessische Umland ausdehnte¹⁰⁹. Die Kommunalverwaltung sah in der Gasgesellschaft nicht so sehr ein Objekt für die finanzielle Ausbeutung als in erster Linie ein Instrument zur immanenten Steuerung des Frankfurter Wirtschaftsgefüges, ein Hilfsmittel, das einerseits durch konjunkturabhängige Tarifgestaltung

¹⁰⁷ Niederschrift über die Besprechung mit den Stadtverordneten am 12. 7. 1929, ebda.

¹⁰⁸ HASStK 902/228 I.

¹⁰⁹ 100 Jahre Frankfurter Gas (1929).

und Auftragserteilung eine stabilisierende Wirkung ausübte, andererseits der Stadtgemeinde Einfluß auf Gebieten sicherte, die der unmittelbaren Einwirkung der Verwaltung normalerweise entzogen waren.

Auch hinsichtlich der politischen Mehrheitsbildung in der Stadtverordnetenversammlung lagen die Dinge in Frankfurt nicht ungünstig: Zwar wuchs auch hier, ab 1928 zentral von der DVP gelenkt, die Mißstimmung über die Expansion der Kommunalwirtschaft, und namentlich belastete eine von privatwirtschaftlicher Seite im Sinne der Aktionen gegen die »kalte Sozialisierung« böswillig inszenierte Verleumdungskampagne¹¹⁰ die Gasgesellschaft, doch fanden die »im öffentlichen Interesse« liegenden Zweige der Gemeindegewirtschaft, wie die Versorgungsbetriebe, noch immer einen Rückhalt, solange die Parteien der Weimarer Koalition ihre Zusammenarbeit fortsetzten und in kritischen Situationen auf die Unterstützung einer unabhängigen »Arbeitnehmerfraktion« zählen konnten. Insbesondere beeinflusste die Sozialdemokratie schon allein durch ihre starke Vertretung im Magistrat¹¹¹ das kommunalpolitische Geschehen viel stärker als in Köln, wo sie in eine hoffnungslose Oppositionsrolle gedrängt war.

Hinsichtlich der wirtschaftsgeographischen Lage befand sich Frankfurt in einer Situation, die der Kölner geradezu entgegengesetzt war. Inmitten einer von tradierten Verwaltungsgrenzen extrem zerklüfteten Region gelegen, die südlichste Grenzstadt einer preußischen Provinz, eingeklemmt zwischen den hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen, galt die Stadt doch als natürlicher Mittelpunkt eines industrialisierten und verstädterten Ballungsraumes, war sie selbst Zentrale, nicht Satellit eines Wirtschaftsgebietes. Seit Beginn der zwanziger Jahre verfolgte die Kommunalverwaltung die erklärte Politik, grenzübergreifende Bindungen wo irgend möglich zu schaffen oder zu festigen. Zuerst schienen die Bezirkswirtschaftsräte nach Artikel 165 der Weimarer Verfassung später die Anfänge der Landesplanung geeignet, nicht allein das engere Umland, sondern das ganze Verstädtierungsgebiet an Frankfurt zu fesseln¹¹². Eine Programmschrift aus dem Jahre 1924 erklärte Frankfurt zur Zentrale des »Rhein-Mainischen Städtekrans«, zum Mittelpunkt der in 30 km Umkreis erreichbaren Städte Friedberg, Aschaffenburg, Darmstadt, Mainz und Wiesbaden. Dieser Städtekranz galt wiederum als Herzstück eines weiteren »südwestdeutschen Wirtschaftsgebietes«, das von Kassel im Norden, über Koblenz und Saarbrücken im Westen bis Karlsruhe im Süden reichte¹¹³. Auf nahezu

allen Gebieten der Verwaltungsführung des Frankfurter Magistrats kehrt diese verblüffend konsistente Konzeption einer südwestdeutschen Wirtschaftsprovins wieder, deren verfassungspolitische Funktion es war, die verkrusteten Territorialstrukturen und die Partikularkräfte der Länder zu zersprengen, um im Zuge einer Reichsreform als Provinz eines dezentralisierten Einheitsstaates Wirklichkeit zu werden. In diesem Zusammenhang bedeutete Gruppengasversorgung für Frankfurt, daß zunächst an die rhein-mainische Zentrale die umliegenden kommunalen Gasverbraucher angeschlossen werden sollten und danach die weiter südlich gelegenen Städte, bis ein interkommunales Verbundsystem entstand, das mit eigenen Rohstoffbasen und Absatzmärkten den Monopolbestrebungen des Kohlensyndikats auf erdenkliche Zeit trotzen konnte.

Für den Frankfurter Oberbürgermeister blieb die Aufschließung der Kohlenfelder unverändert das große Ziel. Zwischenlösungen wollte er nur akzeptieren, solange die kommunalen Finanzen das Abzweigen der erforderlichen Investitionsmittel nicht gestatteten. Der Kohlenfelderkauf hatte für ihn nicht, wie für Adenauer, nur funktionale Bedeutung gehabt, sondern war Grundlage für eine dauerhafte Erhaltung kommunaler Eigenproduktion, und mehr noch, Auftakt zu einer weiteren Expansion der Kommunalwirtschaft. Sein ökonomisches Credo, das dem Kathedersozialismus entstammte, den Einfluß der »neudeutschen Wirtschaftspolitik« Friedrich Naumanns nicht leugnete und die Nähe zu Entwürfen der Wirtschaftsdemokratie suchte, ließ ihn auf einen dritten Weg zwischen Privatkapitalismus und Sozialisierung marxistischer Prägung setzen. Die Sozialbindung des Eigentums, die in Artikel 153 der Weimarer Verfassung rudimentär enthalten war, und die »Mitwirkung aller schaffenden Volksteile« an der Verwertung der Produktivkräfte aus Artikel 156 nahm er sehr ernst. Diese Verfassungsgrundsätze ließen sich, nachdem der Staat durch »die Pressionsversuche der Großverbände der Unternehmer« schon viel zu sehr »unter die Knute der Wirtschaftsmächte« geraten war, nurmehr realisieren durch weitgehenden Einfluß der öffentlichen Hände im Wirtschaftsprozess, nicht nur auf dem Gebiet der Energieversorgung, des Wohnungsbaus und des Verkehrs, auch in bisher unbestrittenen Reservaten der Privatwirtschaft. Dem Abbau der in Krieg und Nachkriegszeit kommunalisierten Betriebe hat er bezeichnenderweise einmal damit widersprochen, daß z. B. die kommunale Möbelfabrikation so lange im öffentlichen Interesse liege, wie minderbemittelte Konsumenten durch Auswüchse des Systems der Ratenzahlung in finanzielle Not geraten könnten. Eine Rückkehr zum reinen Privatkapitalismus schien ihm »wie ein tragikomischer Ausgang der Revolution, die auszog, den Drachen des Kapitalismus zu töten, und ein Königreich der Individualwirtschaft geschaffen hätte«. Insbesondere die Versorgungsbetriebe in öffentlichem Besitz, um die, wie er später einmal schrieb, »die Haie der Privatwirtschaft schon herumschwammen, weil sie glaubten, ... es gäbe einen fetten Bissen zu erhaschen«, wollte er als die Fundamente erhalten, auf denen sich eine Staats- und Gesellschaftsverfassung verändernde Wirtschaftsmacht der

¹¹⁰ Näheres dazu *Rebentisch*, Landmann (s. Anm. 6), S. 244 ff.

¹¹¹ 1928 waren es 5 besoldete und 6 unbesoldete Stadträte. 20 der 26 Magistratsmitglieder zählten zur sogenannten »Weimarer Koalition«.

¹¹² *D. Rebentisch*, Anfänge der Raumordnung und Regionalplanung im Rhein-Main-Gebiet, *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 25 (1975), S. 307 ff.

¹¹³ Der Rhein-Mainische Städtekranz mit seiner Zentrale Frankfurt am Main im Südwestdeutschen Wirtschaftsgebiet, hrsg. vom Wirtschaftsamt (1924).

Städte aufbauen ließ¹¹⁴. Seine Vision einer süddeutschen Gasverbundwirtschaft, die es im folgenden näher zu umschreiben gilt, muß mithin als ein Muster für eine qualitativ andere Wirtschaftsordnung verstanden werden.

VIII. Das Konzept einer südwestdeutschen Verbundwirtschaft

Um in Süddeutschland eine neue kommunale Front gegen die Ferngasproduzenten aufzubauen, schlossen am 18. Januar 1928 die Frankfurter Gasgesellschaft und die Stadt Mannheim einen Interessengemeinschaftsvertrag ab, durch den sie sich gegenseitig verpflichteten, ohne Zustimmung des anderen keine Ferngasverhandlungen zu führen. Mit dem gleichen Vertrag gründeten sie eine Südwestdeutsche Gas AG (Süwega), der die Aufgabe zugewiesen wurde, die kommunale Gruppengasversorgung im Südwesten zu fördern und Fernleitungen zwischen den in Aussicht genommenen Gruppengaswerken zu bauen und zu betreiben. Das zur Belieferung der Abnehmer notwendige Gas sollte die Süwega ausschließlich von ihren Gesellschaftern beziehen¹¹⁵. Der Vertrag enthielt außerdem eine Klausel, in der Frankfurt und Mannheim ihre engeren Wirtschaftsgebiete gegeneinander abgrenzten und sich in diesen »Eigengebieten« in bezug auf die Gaserzeugung und die Gasversorgung die Selbständigkeit zusicherten. Mit der wechselseitigen Anerkennung solcher konkurrenzfreier städtischer Einflußräume war zugleich das Prinzip formuliert, welches den Zutritt weiterer Städte zur Süwega begünstigte.

Als weiterer Partner kam in erster Linie die württembergische Hauptstadt Stuttgart in Frage. Dort stieß man, wie schon im Jahr zuvor beim Kohlenfelderkauf, zwar auf Interesse, aber nicht auf eindeutige Zustimmung. Während Oberbürgermeister Lautenschlager im Prinzip ein Zusammengehen der Städte befürwortete, regten sich bei Bürgermeister Sigloch, einem Mitglied des Reichskohlenrats, starke Bedenken, weil er in dem Frankfurt-Mannheimer Zusammenschluß zunächst nur eine neue Verwertungsgemeinschaft für die Kohlenfelder erblickte. Er mußte in Rechnung stellen, daß der Stuttgarter Gemeinderat nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch aus grundsätzlicher Abneigung für ein solch aufwendiges Unternehmen nicht zu haben war. Persönlich hielt er, hierin mehr Kohlefachmann als Kommunalpolitiker, den Bau einer neuen Schachthanlage für volkswirtschaftlich nicht vertretbar, da sie wegen der hohen Anlagekosten, der sozialen Lasten und Steuern sowie der begrenzten Absatzmärkte nicht billiger produzieren konnte als die alten Zechen¹¹⁶. Erst die Versicherung, daß Frankfurt die Südwestdeutsche Gas AG nicht mit Folgekosten der erworbenen Kohlenfelder oder ihrer Aufschließung belasten werde, eröffnete vorübergehend eine Aussicht auf einen Beitritt Stuttgarts.

¹¹⁴ Rebentisch, Landmann (s. Anm. 6), S. 95 ff., 108 ff., 213 ff. u. 305.

¹¹⁵ StA Ffm T 1968 I.

¹¹⁶ Sigloch an den Vorstand der Frankfurter Gas AG am 27. 2. 1928, StA Ffm T 1968 I.

In Württemberg war zu diesem Zeitpunkt die kommunale Gruppengasversorgung wenigstens auf dem Papier bereits eingeführt. Zum Zwecke der Förderung einer gemeinnützigen Gasversorgung war ein Landesverband württembergischer Gaswerke¹¹⁷ gegründet worden, der das Land in einzelne Gasversorgungsgebiete aufgeteilt und deren Versorgung jeweils einem Hauptgaswerk übertragen hatte. Gab eine Gemeinde die eigene Gaserzeugung auf, so blieb ihr weiterhin die Verteilung des Gases, die Unterhaltung des Rohrnetzes, das Recht, im Rahmen des gesamten Landesplans Fernleitungen zu bauen und das bezogene Gas an andere Gemeinden weiterzuverkaufen. Natürlich wurde die Tarifhoheit als wichtigstes kommunales Recht nicht angetastet. Für die Zukunft war eine Verbindung der Hauptgaswerke untereinander durch direkte Leitungen zu einem württembergischen Verbundsystem vorgesehen. Bei diesem Stand des Interessenausgleichs schien der Stuttgarter Stadtverwaltung ein sofortiger Anschluß an die Süwega nicht notwendig. Stuttgart fühlte sich, wie es Lautenschlager in einer Besprechung der südwestdeutschen Städtevertreter ausdrückte, »weit ab vom Schuß« und wünschte nur, sich für fünf Jahre ein Optionsrecht auf einen Beitritt zu sichern¹¹⁸. Da die Stadt ihr Gaswerk gerade für den Bedarf der nächsten zehn Jahre erweiterte¹¹⁹, war die Stimmung für ein Engagement in der Ferngasfrage nicht günstig, zumal die Vorteile der Zusammenarbeit mit den südwestdeutschen Städten auch ohne Beitritt zur Süwega durch einen Vertrag zwischen dieser Gesellschaft und dem Württembergischen Landesverband zu erreichen waren. Als durch eine Indiskretion eine Meldung über die Besprechungen der Städtevertreter in der Stuttgarter Presse erschien, mußten schon aus Rücksicht auf die Bindungen im Landesverband die weiteren Verhandlungen über einen Beitritt Stuttgarts zur Süwega unterbleiben¹²⁰.

Am Oberrhein, wo es noch keine überregionalen Vereinbarungen bezüglich der kommunalen Gasversorgung gab, war ein Beitritt zur Süwega schon dadurch attraktiv, daß sich die Städte auf diese Weise Einflußzonen sichern und wechselseitig garantieren konnten. Der Ludwigshafener Oberbürgermeister Weiss, einer der energischsten Befürworter der kommunalen Selbstbehauptung, nahm flugs die Gelegenheit wahr, den Beitritt seiner Stadt mit einer Erweiterung ihres »Eigengebietes« zu erkaufen¹²¹. Zwischen Karlsruhe und Pforzheim stand ein Konflikt bevor,

¹¹⁷ Dazu: Stand der Gruppengasverhandlungen in den einzelnen Gebieten Deutschlands, Anlage zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Städtetages am 2. 11. 1928, ADS A 350 I.

¹¹⁸ Niederschrift der Verhandlung der südwestdeutschen Städtevertreter am 6. 11. 1928 in Heidelberg, in StA Ffm T 1968 I.

¹¹⁹ E. Kratzsch, 50 Jahre kommunale Gasversorgung Stuttgarts (1949), S. 37 ff.; generell: O. Borst, Stuttgart. Die Geschichte der Stadt (1973), S. 322 ff. u. 405.

¹²⁰ Stuttgarter Neues Tageblatt, Nr. 527 vom 15. 11. 1928. Schreiben des Stadtschultheißenamtes an den Frankfurter Oberbürgermeister vom 16. 11. 1928 in StA Ffm T 1967 II.

¹²¹ Über die Leistungsfähigkeit des dortigen Gaswerks vgl. 100 Jahre Ludwigshafen am Rhein (1953), S. 158; ferner Chr. Weiß (hrsg.), Die Stadt Ludwigshafen (1927), S. 110 ff.

da Karlsruhe die Stadt Ettlingen belieferte und von dort aus mit Rohrleitungen bis Wildbad und ins Ennstal vordringen wollte. Unter Vermittlung des Vorstandes der Frankfurter Gasgesellschaft kam zwischen beiden Städten als Gesellschafter der Südwestdeutschen Gas AG ein Abkommen zustande, nach welchem alle Verträge über Gaslieferungen im Eigengebiet des Nachbargeschafters bis zum Vertragsende in Gültigkeit blieben, während nach Ablauf dieser Verträge diese Belieferung grundsätzlich dem Gesellschafter zustand, in dessen Eigengebiet der betreffende Abnehmer lag. Diese Schlichtung war also zugleich ein Mittel, den Beitritt der Stadt Pforzheim zu beschleunigen. Da Karlsruhe, das schon Mitglied der Süwega war, bislang nur einen Vertrag mit Ettlingen unterschrieben hatte, konnte durch einen schnellen Beitritt Pforzheims der status quo in dem überlappenden Interessengebiet festgeschrieben werden¹²².

Anfang 1929 war ein gewisser Abschluß in der Zusammenfassung der südwestdeutschen Städte erreicht. Außer Frankfurt und Offenbach als Gesellschafter der Frankfurter Gasgesellschaft und Mannheim als Gründungsmitglied traten die Städte Ludwigshafen, Karlsruhe, Pforzheim und Wiesbaden mit je einer Aktienbeteiligung von 10 %, der Bezirksverband Wiesbaden und die Stadt Hanau mit Anteilen von je 5 % der Südwestdeutschen Gas AG bei. Für Frankfurt und Mannheim zusammen blieb also ein Anteil von 50 %, den sie im Falle weiterer Beitritte – gedacht war vor allem an Heidelberg und an hessische Städte – allenfalls auf 26 % schrumpfen lassen wollten¹²³. Privatwirtschaftlichen Gesellschaftern, wie etwa den Opelwerken in Rüsselsheim oder anderen industriellen Großbetrieben, sollte nur eine Beteiligung von insgesamt höchstens 24 % gestattet werden, so daß den Kommunen immer die qualifizierte Mehrheit verblieb. Jedem öffentlich-rechtlichen Aktionär sollte mindestens ein Sitz im Aufsichtsrat gesichert sein, auch wenn infolge künftiger Kapitalerhöhungen sein Anteil unter die festgesetzte Norm sank. Gewinne waren in der Gesellschaft nicht in Aussicht genommen, sogar die laufenden Geschäftskosten einschließlich der Verzinsung des Anlagekapitals hatten die Aktionäre anteilig zu tragen. Die Gesellschaft verfolgte keine anderen Ziele als die Aufrechterhaltung der kommunalen Produktionsanlagen, die enge Zusammenarbeit mit dem Gesamtwirtschaftsgebiet zur Erzielung eines höheren Wirkungsgrades der einzelnen Erzeugungsstätten und die gemeinschaftliche Wahrnehmung gemeinsamer Interessen¹²⁴.

Der Zusammenschluß der südwestdeutschen Städte erregte natürlich auch die Aufmerksamkeit der Ministerien in Berlin. Das Reich und Preußen verfolgten die Ferngasfrage ja schon länger mit großem Interesse. Von einer gesetzlichen Rege-

¹²² Schreiben der Südwestdeutschen Gas AG an Oberbürgermeister Gündert – Pforzheim vom 18. 10. 1928 in: StA Ffm T 1968 I.

¹²³ Aufsichtsratsprotokoll vom 5. 3. 1929 in StA Ffm Beiakte zu T 1968 II.

¹²⁴ So Landmann in StVV Ffm am 30. 10. 1928, S. 1020.

lung des Wegerechts war zwar zuletzt nicht mehr die Rede, doch übte das preußische Handelsministerium nunmehr starken Druck auf die Stadt Frankfurt aus, sich mit dem Kohlesyndikat zu verständigen. Als Gegenleistung sucht es auf die Ruhrgas AG einzuwirken, um durch gewisse Änderungen in den Vertragsentwürfen dem Unternehmen den Monopolcharakter zu nehmen¹²⁵. Im Reichswirtschaftsministerium hatte man das Frankfurter Vorgehen »nicht gern gesehen« und bot an, zwischen Frankfurt und der Ruhrgas AG »vermittelnd einzugreifen«, wenn man sich in Frankfurt bereit zeige, die Interessen der Saarkohle zu berücksichtigen¹²⁶. Ende September 1928 kam es sogar zu einem offenen Konflikt, der sich in der Presse unter der Schlagzeile »Gaskrieg zwischen dem Reich und Frankfurt« niederschlug. Bei Beratungen über Steuererleichterungen für Auslandsanleihen wurde scharfe Kritik an Frankfurt geübt, weil der größte Teil des Erlöses einer Anleihe der Frankfurter Gasgesellschaft für den Kauf der Kohlenfelder verbraucht worden sei, obgleich für bloße Besitzwechsel keine Anleihemittel herangezogen werden dürften. Diese merkwürdige Begründung konnte in Fachkreisen nicht überzeugen, da einerseits der Stadt Köln kurz zuvor eine Anleihe für den Ausbau der städtischen Werke und damit zumindest indirekt für die Finanzierung der Kohlenfelder gewährt worden war, und andererseits die Gelsenkirchener Bergwerks AG und das RWE ebenfalls Anleihemittel für ähnliche Transaktionen verbrauchten, ohne daß ein Protest der Reichsregierung erfolgte. So entstand der Verdacht, »daß man durch solche Mittel von Reichs wegen den schwierigen Ferngaskampf zugunsten der Ruhrgas AG entscheiden wollte¹²⁷. Diese Differenzen konnten zwar beigelegt werden, doch war danach zweifelsfrei klar, daß die Städte in der Ferngasfrage auf eine Unterstützung des Reichs oder Preußens nicht hoffen durften.

Hinsichtlich der Saarkohle waren die Städte grundsätzlich bereit, die wirtschaftlichen Bindungen zwischen dem unter Völkerbundsverwaltung stehenden Gebiet und dem Reich wo irgend möglich zu stärken. Der staatliche, jetzt von Frankreich betriebene Kohlebergbau an der Saar, der selbst auf seinen Zechen keine Kokeereien betrieb, sondern dies den belieferten Hüttenwerken überließ, hatte zu einer anderen Struktur der Gaswirtschaft geführt. Eine Ferngasgesellschaft Saar GmbH, deren Anteile sich zu 58 % in der öffentlichen Hand befanden, kaufte das überschüssige Kokereigas von den Hütten und verteilte es an die Gemeinden weiter¹²⁸. In Verhandlungen mit der Südwestdeutschen Gas AG, die von Oberbürgermeister

¹²⁵ Bericht der Frankfurter Interessenvertretung in Berlin über eine Unterredung vom 26. 4. 1928, StA Ffm T 1967 II. Diese vermittelnde Politik des Handelsministeriums hat später ausdrückliche parlamentarische Billigung erfahren. Sitzungsberichte des Preussischen Landtags, 3. Wahlperiode, 116. Sitzung vom 24. 1. 1930, Sp. 9786.

¹²⁶ Bericht der Frankfurter Interessenvertretung in Berlin an Stadtrat Asch vom 5. 5. 1928, ebda.

¹²⁷ Magazin der Wirtschaft vom 1. 11. 1928, S. 1700.

¹²⁸ Wirtschaftsausschuß des Deutschen Städtetages vom 1. 6. 1928, ADSt B 1350 I.

Neikes, Saarbrücken¹²⁹, geführt wurden, verlangte die Saar GmbH, daß von den süddeutschen Städten unter allen Umständen ein bestimmtes Quantum an Gas in allernächster Zeit abgenommen werde. Schon eine Menge von 80 Millionen m³ sicherten der Saar GmbH die notwendige Rentabilität der Fernleitungen, da auf dem Wege zum Rhein die dazwischen liegenden Pfälzer Abnehmer zusätzlich beliefert werden konnten. Andernfalls sah sich die Saargesellschaft zu einer Verständigung mit der Ruhrgas AG gezwungen, weil sie sich nicht »zwischen zwei Stühlen« setzen wollte. Insbesondere Oberbürgermeister Weiss, Ludwigshafen, befürwortete ein Eingehen auf das Angebot der Saargesellschaft, weil dies abgesehen von den nationalen Gesichtspunkten einen günstigen Eindruck in Berlin machen mußte¹³⁰. Doch nun wirkte es sich zum Nachteil aus, daß die süddeutschen Städte alle Selbstversorger waren und über eine entsprechende Aufnahmekapazität so kurzfristig nicht verfügten. Daher mußte man es hinnehmen, daß sich die Saar GmbH und die Ruhrgas AG unter Mitwirkung des preußischen Staates im Herbst 1929 auf eine Quotenaufteilung und eine Abgrenzung ihrer Interessen bei der Belieferung Süddeutschlands einigten.

Die Schwäche der Position der südwestdeutschen Städte lag darin, daß es ihrer Führungsmacht, der Stadt Frankfurt, nicht gelang, das für Ferngas aufnahmebereite hessische Territorium in die geplante Verbundwirtschaft einzubeziehen. In Hessen bestand seit 1924 das Bedürfnis nach einem billig produzierenden Großgaswerk, das die lokalen, veralteten und unwirtschaftlich arbeitenden Kleingaswerke ablösen konnte. Ursprünglich hatten die hessischen Gemeinden die Errichtung einer gemeinsamen Kokerei bei Gernsheim am Rhein angestrebt, sich aber wegen der unterschiedlichen geographischen Lage der einzelnen Orte und wegen der verschiedenartigen Werte der vorhandenen Gaswerke weder über den Standort noch den Zeitpunkt für den Bau des Großgaswerkes einigen können. Mainz hatte ein hinreichend leistungsfähiges Gaswerk, Darmstadt stand vor der Aufgabe, größere Geldbeträge für die Modernisierung seiner Anlagen aufzuwenden. Offenbach wiederum hatte einerseits kein Interesse an einer fern am Rhein gelegenen Kokerei und sah voraus, daß es in seinem begrenzten Absatzgebiet auf die Dauer nicht rationell wirtschaften konnte. Daher war 1927 gegen eine Kapitalbeteiligung der Anschluß an die Frankfurter Gasgesellschaft erfolgt¹³¹. Einer generellen Gemeinschaftslösung mit der Stadt Frankfurt stand aber der Selbstbehauptungswille des kleinen Landes entgegen, der die wirtschaftlichen Gewichte nicht noch stärker in das auf preußischem Gebiet gelegene rhein-mainische Industriezentrum Frankfurt

verlagern wollte, um nicht den dortigen Neugliederungs- und Reichsreformbestrebungen Vorschub zu leisten¹³². So gründeten unter Vorsitz des hessischen Innenministers Leuschner die drei hessischen Provinzen und die Städte Darmstadt, Mainz, Worms und Gießen eine Hessische Kommunale Gasversorgungsgesellschaft¹³³. Gleichzeitig band die hessische Regierung durch ein neues Gesetz das Recht zum Verlegen von Gasleitungen auf den Provinzstraßen an die Zustimmung des Innenministeriums¹³⁴.

Einen Gaslieferungsvertrag mit der Südwestdeutschen Gas AG lehnten die Hessen ab, da sie zwischen der Gaserzeugung und ihrer Verteilung keinen weiteren Verteiler einzuschalten beabsichtigten. Auch der Vorschlag, in die Süwega einzutreten, um dieselben Lieferungsbedingungen wie die zu einer Gruppe zusammengeschlossenen Großstädte zu erreichen, wurde für unannehmbar erklärt. Diese Regelung hätte noch den besonderen Vorteil gehabt, daß das Mainzer Gaswerk als zentrale hessische Produktionsstätte erhalten bleiben sollte, um eine selbständige kommunale Erzeugung zu gewährleisten und Hessen an den künftigen technischen und wirtschaftlichen Fortschritten in vollem Umfang nutznießend teilhaben zu lassen. Schließlich erklärte sich sogar die Frankfurter Gasgesellschaft zu einer Fusion zwischen ihr und dem Mainzer Gaswerk bereit auf der Grundlage, daß die Mainzer Anlagen von ihr übernommen wurden und die Stadtgemeinde Mainz mit einer zehnprozentigen Beteiligung in die Frankfurter Gasgesellschaft eintrat. Die Stadt Frankfurt stellte der Stadt Mainz für die Finanzierung dieser Aktienbeteiligung besonders günstige Kreditvereinbarungen in Aussicht¹³⁵. Doch je weiter Frankfurt den Hessen entgegenkam, um so größer wurde dort die Sorge, von der übermächtigen Mainmetropole erdrückt zu werden. Auch eine Demarche des Mannheimer Oberbürgermeisters Heimerich bei seinen sozialdemokratischen Parteifreunden, Staatspräsident Adelung und Minister Leuschner, sich im gemeinwirtschaftlichen Interesse für die Frankfurter Lösung einzusetzen, zeigte nur vorübergehend Wirkung¹³⁶. Das Verhältnis zwischen Hessen und Frankfurt war psychologisch so stark belastet, daß es auch parteipolitische Solidaritätsbindungen nicht bessern konnten. Zumal gerade 1928 wieder verschiedene Artikel der Frankfurter Zeitung, die der Angliederung hessischer Gebiete an Frankfurt und generell der Reichsreform nach dem Zuschnitt des dezentralisierten Einheitsstaates das Wort redeten, in Darmstadt den Eindruck hervorriefen, »als ob man in Frankfurt Hessen gewissermaßen als ein demnächst nach Frankfurt hin aufzuteilendes Gebiet behandle«¹³⁷.

¹²⁹ Über ihn vgl. F. Jacoby, Oberbürgermeister Hans Neikes, Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 19 (1971), S. 497 ff.

¹³⁰ Besprechung am 6. 11. 1928, StA Ffm T 1968 I.

¹³¹ Stenographisches Protokoll über die Sitzung des Provinziallandtages der Provinz Starkenburg in Darmstadt am 31. 7. 1926, in: StA Ffm T 1967 II; ferner: Die Zukunft der Gas- und Stromversorgung der Stadt Offenbach, Denkschrift 1927, ebda., T 1969.

¹³² Vgl. dazu Rebentisch, Raumordnung (s. Anm. 112), S. 307 ff.

¹³³ Neuordnung der rhein-mainischen Gaswirtschaft, hrsg. von der Hessischen Kommunalen Gas AG (1934).

¹³⁴ Verh. des Landtages des Volksstaates Hessen, 4. Landtag, 7. Sitzung vom 29. 3. 1928, S. 103.

¹³⁵ Die Angebote an die Hekoga und an Mainz in StA Ffm T 1968 I.

¹³⁶ StA Ffm T 1967 II.

Andererseits hinderte die Gefahr der Monopolbildung die Hessen daran, einfach mit der Ruhrgas AG abzuschließen. Im Oktober 1928 bereiste eine hessische Delegation bestehend aus Staatsrat Reitz vom Innenministerium und den Bürgermeistern Hiemenz, Mainz, und Schulte, Worms, zur Orientierung über praktische Erfahrungen mit der Ferngasversorgung verschiedene Städte des Rhein-Ruhrreviers und besuchte dabei auch die Vereinigten Stahlwerke und die Ruhrgas AG. Das Ergebnis der Studienreise gestattete zwar keine eindeutige Entscheidung, doch hatten die Abgesandten aus den Gesprächen herausgehört, daß sich auch mit Hessen ein Vertrag nach dem Kölner Muster denken lasse, der einen hinreichenden Schutz gegen einen Mißbrauch der Monopolstellung bot. Danach konnte das Mainzer Gaswerk als Stützpunkt ausgebaut werden und gewisse Grundmengen Gas sowie den im hessischen Raum absetzbaren Koks selbst produzieren¹³⁸. Auf dieser Grundlage kam es tatsächlich im Frühjahr 1931 zwischen Hessen einerseits und der Ruhrgas AG und der Saar GmbH zu einem Vertragsabschluß mit 30 Jahren Laufzeit¹³⁹. Das Abkommen erwies sich aber von zweifelhaftem Wert. Einige der Mitglieder der Hessischen Kommunalen Gasgesellschaft, die Provinz Starkenburg, Mainz und Darmstadt wollten ihre Selbständigkeit nicht aufgeben und lehnten es ab, sich mit Ruhrgas beliefern zu lassen. Andererseits war inzwischen die Frankfurter Gasgesellschaft in das hessische Versorgungsgebiet durch den Ankauf der Gaswerke von Michelstadt und Eberstadt eingebrochen¹⁴⁰, während Mannheim sein Versorgungsgebiet bis Weinheim ausdehnte und den hessischen Ort Viernheim belieferte.

Der Abschluß mit Hessen bedeutete für die Ruhrgas AG, daß sie ein Leitungsnetz bauen mußte, um ein Gebiet zu versorgen, dessen Absatzmarkt in keinem Verhältnis zu den Kosten der Leitungen stand. Oberbürgermeister Landmann glaubte daher noch immer, eine hinreichende Sperre gegen das Vordringen des Ruhrmonopols errichtet zu haben. Er rechnete damit, daß die Ruhrgas AG ihre Fernleitungen nur lege, wenn sie durch einen ausreichenden Absatz eine Rentabilität erwarten konnte. »Wenn aber die dicken Rosinen aus dem Kuchen herausgenommen sind, nämlich die großen Städte, was für ein Interesse hat dann die Ruhr, eine Leitung nach Süddeutschland zu legen? Wir sind der Ansicht, daß die Ruhr bei der Belieferung von Hessen allein kein Geschäft machen wird, sondern versuchen muß, mit uns einig zu werden.«¹⁴¹

Auf dieser Rückzugsposition konnten die Städte getrost die weitere Entwicklung abwarten. Es blieb ihrer Entscheidung überlassen, ob und wann und unter welchen Bedingungen sie einen Vertrag mit den Ferngasproduzenten abschließen wollten,

oder ob sie nicht, wenn es die wirtschaftliche Situation forderte oder zuließ, lieber die kommunale Gruppengasversorgung ausbauten. Trotz der Erfolge der Ruhrgas AG – sie hatte 1928 durch einen Vertrag mit Hannover die große Ausfalleitung nach dem Osten erschlossen, sie hatte in Westfalen mit zwei gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften langfristige Lieferverträge vereinbart, und sie hatte im gleichen Jahr das Gasleitungsnetz des RWE mit ca. 300 km Länge käuflich erworben¹⁴² –, trotz dieser Erfolge also traf die Ruhrgas AG in Mitteldeutschland im Einflußbereich Magdeburgs und in Süddeutschland im Wirtschaftsgebiet ihres Hauptgegners Frankfurt auf vorerst uneinnehmbare Bastionen. Zwischen Privatwirtschaft und Kommunen war gewissermaßen ein Patt entstanden, ein Gleichgewicht der ökonomischen Kräfte und Organisationen, das sich unter den politischen Bedingungen der Weimarer Republik nicht mehr zugunsten einer Seite verschieben ließ¹⁴³.

IX. Möglichkeiten und Grenzen städtischer Wirtschaftspolitik

Die Geschichte der Abwehrmaßnahmen gegen ein Ruhrgasmonopol stellt sich dar als eine Folge von Rückschlägen. Für die radikalen Verfechter der Kommunalwirtschaft hielt erst die letzte, unmittelbar vor den eigenen Versorgungsgebieten gezogene Verteidigungslinie stand. Der Hauptgrund hierfür war, daß die Interessen von Staat, Provinzen und Städten eine gemeinsame und einheitliche Politik der Monopolkontrolle nicht erlaubten. Selbst die großen Städte waren wegen ihrer unterschiedlichen Konzeptionen zu gemeinsamem Handeln nur partiell befähigt. Das allen gemeinsame Ziel, ein wirksamer Schutz gegen eine mißbräuchliche Ausnutzung der vom Ruhrbergbau erstrebten Monopolstellung, wurde inhaltlich unterschiedlich definiert und demgemäß mit unterschiedlichen Methoden verfolgt.

Die Provinzen, deren politische Macht in dieser Frage auf dem Wegerecht beruhte, erstrebten auf vertraglicher Basis wirksame Kontrollmöglichkeiten, die zugleich einen vertretbaren Ausgleich zwischen privatwirtschaftlichen und öffentlichen Interessen beinhalteten. Von der Gasproduktion unabhängige Verteilergesellschaften sollten die Leitungen in der Hand behalten, um sich bei einem Mißbrauch des Produzentenmonopols nach Ablauf der Vertragsfristen nach anderen Gaserzeugern umschauen zu können. Diese Konzeption war dem Muster der Elektrizitätswirtschaft nachgebildet, wo allerdings die Sicherung öffentlicher Interessen durch ein starkes Engagement von Reich und Ländern gewährleistet war. In der Gaswirtschaft hielten sich Reich und Länder auffällig zurück. In einer von Reparationsproblemen ge-

¹³⁷ So Wirtschaftsminister Korell zu einem von Landmann ausgeschickten Vermittler am 9. 10. 1928, StA Ffm T 1967 II.

¹³⁸ Eine Abschrift des Reiseberichts vom 13. 10. 1928 in StA Ffm T 1968 I.

¹³⁹ *Elsas*, Gaswirtschaft (s. Anm. 28), S. 24.

¹⁴⁰ StA Ffm T 1968 II.

¹⁴¹ Ebda.

¹⁴² Ruhrgas (s. Anm. 18), S. 28 u. 35.

¹⁴³ Der nationalsozialistische Staat zwang die Städte 1936 im Zeichen der forcierten Rüstungswirtschaft des Vierjahresplans zum Ferngasbezug überzugehen. Vgl. *H. Matzerath*, Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung (1970), S. 402 ff.; zu Frankfurt: *K. Müller*, Preußischer Adler und hessischer Löwe (1966), S. 298 ff. » *L. Winkler*, Die gemeindliche Gaswirtschaft (1938), S. 137.

störten Volkswirtschaft verwies die doppelte Funktion der Privatunternehmen als Produzenten transferierbarer volkswirtschaftlicher Überschüsse und als Vermögensverwalter, die dem Zugriff der Alliierten entzogen waren, den Staat an die Seite des Ruhrbergbaus. Sozialpolitische Probleme des Arbeitsmarktes, der aufgrund von Rationalisierung und Konzentration an der Ruhr besonders empfindsam reagierte, wirkten in dieselbe Richtung. Hinsichtlich der Monopolfahr schien ein Einwirken auf die Ruhrgas AG von innen her, das durch die Beteiligung über den preußischen Bergwerksbesitz möglich wurde, voll hinreichend, zumal dieser Einfluß durch die latente Drohung eines gesetzgeberischen Eingreifens mehr Nachdruck gewann, als die zehnprozentige Beteiligung ausdrückte. Vertragliche Sicherungen, die die Städte erreichen konnten, machten eine Intervention des Staates offenbar entbehrlich.

Dafür war der Vertrag der Stadt Köln mit der Ruhrgas AG das durchschlagendste Beispiel. In Köln war es gelungen, den Ferngasbezug mit einem gewissen Maß an Eigenerzeugung zu kombinieren, wodurch die günstigen Auswirkungen auf den lokalen Arbeitsmarkt und den Kokshandel gesichert blieben. Für das rheinisch-westfälische Industriegebiet und die übrigen Kohlereviere war der »Bezug von Zuschußgas zur Ergänzung der kommunalen Eigenerzeugung unter Wahrung der kommunalwirtschaftlichen Interessen durch entsprechende Verträge zwischen Großlieferanten und Kommunen«¹⁴⁴ ohne Frage der richtige Weg. Vom »stadtkölnischen« Standpunkt hatte Adenauer zweifellos das Maximum des für seine Stadt Erreichbaren erreicht. Was als glänzender Erfolg des Pragmatismus erscheint, kann freilich auch als ideologisch motivierte Entscheidung zugunsten der Privatwirtschaft gedeutet werden. Indessen enthielt auch die Adenauersche Lösung des Problems einen gemeinwirtschaftlichen Zug, gemeinwirtschaftlich in dem Sinne, daß bei grundsätzlicher Beibehaltung der privaten Besitzverhältnisse zugleich deren Anbindung an öffentliche Interessen erstrebt wurde. Schon die Gründung der gemischtwirtschaftlichen Kölner Gas GmbH, einer gemeinsamen Tochter von Stadt und Ruhrgas AG, brachte die Stimme der städtischen Verbraucher im Rahmen des Konzerns zur Geltung. Der kommunale Einfluß wurde noch verstärkt, als 1930 die Ruhrgas AG neun Vertreter der lokalen und provinziellen Selbstverwaltung in ihren vierzigköpfigen Aufsichtsrat aufnahm¹⁴⁵. Die parteipolitische Zugehörigkeit dieser »führenden Persönlichkeiten des kommunalen Lebens in Westdeutschland« – die Oberbürgermeister Adenauer und Bracht, Essen, gehörten der Zentrumspartei an, Jarres, Duisburg, der DVP und Lehr, Düsseldorf, der DNVP – machte deutlich, daß bei der Auswahl auch eine politische Interessengemeinschaft mit der Privatwirtschaft im Spiel war. In Adenauers Vorstellungen sollte jedoch der Aufsichts-

ratsmitgliedschaft langfristig auch die öffentliche Kapitalbeteiligung folgen, eine Entwicklung, die durch die politischen Veränderungen gestört wurde.

Das südwestdeutsche Konzept einer rein kommunalen Gruppengasversorgung entsprach dem, was man grob mit dem Begriff »Kommunalsozialismus« umschreiben kann. In diesem Modell einer kommunalen Verbundwirtschaft zeichnete sich eine neue Form interkommunaler Zusammenarbeit und mithin eine gesamtwirtschaftliche Einflußmöglichkeit der Städte ab. Die Südwestdeutsche Gas AG, die die beteiligten Oberbürgermeister gern als »Städtebund« bezeichneten, war kein Erwerbsunternehmen, auch keine bloße gemeinnützige Gasverteilungsgesellschaft, sondern eine neue Art von großstädtischem Interessenverband, länderübergreifend wie der Deutsche Städtetag, aber doch an einer ökonomisch strukturierten Landschaft orientiert, ein Instrument kollektiver großstädtischer Wirtschaftspolitik, nicht eine auf Verfassung, Verwaltung und Finanzen ausgerichtete Kommunalvertretung wie die Städte- und Gemeindetage in den verschiedenen Ländern. Sie war privatwirtschaftlich als Aktiengesellschaft aufgezogen, nicht nur, weil diese Form im Kampf gegen das private Monopolbestreben die gleichen betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen und die gleichen unternehmerischen Methoden gestattete, sondern auch, weil sich im öffentlichen und bürgerlichen Recht keine adäquate andere Organisationsform fand, die in gleichem Maße die Entfaltung großstädtischer Wirtschaftsmacht ermöglichte. Dieser Städteverband war zugleich Ausdruck dafür, daß im Zeichen des wachsenden ökonomischen und politischen Zentralismus die herkömmlichen Mittelinstanzen, Provinzen und Länder, zur Vertretung kommunaler Belange nicht mehr hinreichten. So war in dieser Konzeption Vision und Utopie untrennbar verbunden. Visionär war der Ausblick auf eine öffentlich kontrollierte Energiewirtschaft, der in gewissem Umfang der Charakter einer Schlüsselindustrie zukam, utopisch die Hoffnung, Probleme der Wirtschaftsordnung und der Verfassungspolitik gleichzeitig zu lösen. Die Überfrachtung der Konzeption mit Aspekten der Reichsreform gereichte ihrer wirtschaftlichen Effektivität zum Nachteil, ebenso wie ein ideologischer Grundzug, der sozialistisches und liberales Gedankengut mischte. Die Antimonopolpolitik im Bereich der Kommunalwirtschaft hatte ja eine liberale Wurzel. Wo die freie Wirtschaft durch Beseitigung der Konkurrenz aufgehoben war und eine Ausbeutung der Verbraucher drohte, da forderte schon der klassische Liberalismus anstelle des Privatmonopols die öffentliche Bewirtschaftung. Auch die Kommunalisierung der Versorgungsbetriebe vor dem Ersten Weltkrieg war ja durch Stadtparlamente erfolgt, die vorwiegend unter liberaler Parteiherrschaft standen. Andererseits kennzeichneten die Kommunalwirtschaft durchaus Merkmale, die sich als Elemente einer gemäßigten Wirtschaftsdemokratie sozialistischen Zuschnitts verstehen ließen.

Die Verhinderung eines überregionalen, privatwirtschaftlich beherrschten Monopols in einem Zweig der Energiewirtschaft der Weimarer Republik war letztlich der Eigeninitiative der deutschen Städte zu danken. Eine solche direkte Einwirkung

¹⁴⁴ *Elsas*, Ferngas (s. Anm. 44), S. 24.

¹⁴⁵ *Ruhrgas* (s. Anm. 18), S. 35 u. S. 44.

auf die nationale Wirtschaftsordnung gehörte zwar eher zu den Ausnahmen als zu den Regelfällen kommunalwirtschaftlicher Betätigung, doch legte sie nicht nur den Charakter der Städte als autonomer Wirtschaftsverbände bloß, sondern auch ihre Fähigkeit zu einer überörtlich wirksamen marktkonformen Interventionspolitik, die legislative Eingriffe entbehrlich machte. Diese Funktion unterstrich die Rolle, die die Städte im lokalen Bereich als Arbeitgeber, Auftragsgeber und Instanzen der Wirtschaftsförderung spielten und die die Kommunalwirtschaft zu einem wichtigen Bestandteil der gesamten Volkswirtschaft machte.

Ulfert Herlyn

Soziale Sortierung in der Stadt in ihren Konsequenzen für soziale Randgruppen

I. Zum Umfang und zu den Ursachen von Segregationsprozessen – II. Auswirkungen der Segregation auf Randgruppen – II.1 Zu Obdachlosensiedlungen – II.2 Zum Gastarbeiter-Wohnen – III. Überlegungen zur Unterbringung von Randgruppen

Helmut Schelsky hat kürzlich »die fast einer Gehirnwäsche gleichkommende Überbetonung der Randgruppen« in den Massenmedien angeprangert und den Propagandisten dieser Form des »geborgten Elends« vorgeworfen, Ungerechtigkeit und Hilfsbedürftigkeit des Menschen in der entwickelten Gesellschaft dauerhaft zu aktualisieren und damit auch ihre Herrschaft zu begründen.¹ Nun ist nicht zu bestreiten, daß sich die Auseinandersetzung mit randständigen Gruppen in den letzten Jahren verstärkt hat, jedoch parallel zum Ausbleiben kurzfristiger politisch-planerischer Erfolge erlahmte auch die Intensität, mit der sich die öffentliche Meinung diesen sozialen Gruppen zuwandte, so daß wir bis heute immer noch weit mehr über die Angehörigen sozialer Mittelschichten wissen als über soziale Randgruppen, bei denen Armut und soziale wie räumliche Isolierung zusammentreffen.

In diesem Beitrag möchte ich die Auswirkungen der räumlichen Separierung auf Randgruppen exemplarisch an den Problemgruppen der Obdachlosen und der Gastarbeiter darstellen (Teil II). Zuvor sollen in Teil I einige grundsätzliche Bemerkungen zum Umfang und zu den Bestimmungsfaktoren des sozialen Sortierungsprozesses in unseren Städten gemacht werden. Schließlich sollen in einem Teil III konzeptionelle Überlegungen zur zukünftigen Unterbringung von Randgruppen angestellt werden, die sich an ihren eigenen Interessen und Ansprüchen orientieren.

I. Zum Umfang und zu den Ursachen von Segregationsprozessen

Solange es »Stadt« gibt, gibt es auch eine räumliche Trennung sozialer Gruppen in der Stadt. In diesem Sinne formuliert der bekannte amerikanische Sozialökologe Louis Wirth in seiner berühmten Abhandlung über das Ghetto von 1928: »Wenn wir die mittelalterliche mit der modernen Stadt vergleichen, finden wir, daß beide

¹ H. Schelsky, Die Arbeit tun die anderen. Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen (1975), S. 371.

Strukturen etwas gemeinsam haben, nämlich die räumliche Trennung der Bevölkerung nach verschiedenen Klassen und beruflichen Gruppen.«² Bei der näheren Analyse der Segregation müssen einerseits jedoch die sich durch technologische Entwicklungen verändernden räumlichen Distanzen betrachtet und andererseits der Formwandel der jeweiligen Sozialstruktur berücksichtigt werden.

Bei der Beschreibung von Sortierungen sozialer Gruppen in Städten müssen per Dekret erlassene, direkt verordnete Lokalisierungen bestimmter Gruppen von indirekten, nur mittelbar ökonomisch und sozial veranlaßten räumlichen Trennungen unterschieden werden.

Vor allem im Mittelalter gab es Typen von Stadtvierteln, die durch Rechtsakte für besondere Gruppen und Funktionen vorbehalten waren. Rosemarie Künzler-Behnke unterscheidet bei dieser »primären Viertelsbildung« als Ergebnis einer rechtlichen Fixierung nach dem Status der Bewohner drei Formen:³

- den »Typ des Ghettos« – als Beispiel für »negativ« privilegierte Viertel mit Freizügigkeitsbeschränkungen und als Ausdruck der kulturellen Absonderung und des sozialen Unterordnens seiner Bewohner gegenüber der einheimischen Bevölkerung« (Beispiel: Judensiedlungen).
- den »Typ des positiv privilegierten Handelsviertels« – als Beispiel für Stadtteile mit Vorzugsrechten und als Ausdruck der wirtschaftlichen Sonderstellung und der kulturellen und sozialen Gleichstellung der Fremdgruppe mit der einheimischen Bevölkerung« (Beispiel: Niederlassungen der deutschen Hanseaten und italienische Handelsniederlassungen der Levante, z. B. Konstantinopel). Dies waren geschlossene Immunitätsbezirke, in denen die Gesetze des Herkunftslandes galten; sie stellten quasi einen »Staat im Staate« dar.⁴
- den »Typ des primär übergeordneten kolonialen Europäerviertels« – als Beispiel für Stadtteile mit kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Eigenleben, deren fremdvölkische Bewohner Herrschaftsansprüche über die einheimische Bevölkerung geltend machen« (Beispiele in der Kolonisationsgeschichte).

Wenn auch die genannten Formen rechtlich sanktionierter Ausgrenzungen heute keine dominierende Rolle mehr spielen, so ist die durch Dekret verordnete räumlich abgesonderte Platzierung sozialer Gruppen nicht verschwunden, wenn wir z. B. an die für Prostituierte zugelassenen Zonen der Großstädte denken, in denen allerdings andere, nicht zu dieser Gruppe zählende Personen, überwiegen oder uns an die teilweise bis heute noch fortdauernden Siedlungen der Besatzer nach dem 2. Weltkrieg erinnern, die meist in Wohnquartiere eingestreut und mit eigenen

Infrastruktureinrichtungen ausgestattet sind. Hier könnten auch die Anstalten für Kranke oder Gefängnisse erwähnt werden, die jedoch für unsere Fragestellung irrelevant sind, da es sich dabei nicht um einen Wohnplatz handelt.

Für unser Thema besonders wichtig ist jedoch die Tatsache, daß auch heute die öffentliche Hand die Unterkünfte für Obdachlose meist in geschlossenen Siedlungen errichtet, die zumeist abgelegen und von Zugangs- und Einsichtsmöglichkeiten der »Normalbevölkerung« abgeschirmt sind und damit deutlich Ghettocharakter bekommen (vgl. Typ 1). Wenn wir an die eingangs erwähnte Verklammerung von Armut und Isolierung denken, so wird deutlich, daß Obdachlose eine typische Randgruppe darstellen, für die in Teil II die sozialen Konsequenzen erörtert werden sollen.

Jenseits dekretierter Isolierung in der heutigen Stadt unserer Gesellschaft gibt es eine mittelbar ökonomisch und sozial begründete räumliche Trennung sozialer Gruppen. Um das Ergebnis verschiedener empirischer Untersuchungen gleich zu nennen: Die städtische Bevölkerung ist nach ihrer sozio-ökonomischen Lage weder vollkommen gleich verteilt über den städtischen Raum noch leben in bestimmten Teilen der Städte bestimmte Sozialgruppen quasi ausschließlich, wenn wir einmal von den erwähnten Obdachlosenquartieren absehen. Amerikanische und europäische Untersuchungen zeigen, daß die oberen und unteren Ränge der sozialen Struktur am stärksten separiert sind, während die mittleren Positionen (zumeist Angestellte, Beamte und kleinere Selbständige) nicht so eindeutig in bestimmten Vierteln voneinander geschieden sind⁵. So läßt sich am Beispiel der Arbeiter zeigen, daß auf der Ebene des Stadtteils teilweise erhebliche Unterschiede in verschiedenen Städten existieren: »Der Arbeiteranteil unter der Wohnbevölkerung schwankt in Berlin zwischen 38 % (Zehlendorf) und 63 % (Wedding); in Paris zwischen 12 % in den Arrondissements Elysée und Passy und 45 % in Ménilmontant; in Hamburg zwischen 27 % in Harvestehude und 70 % in Billstedt.«⁶

Das schließt jedoch nicht aus, ja ist sogar wahrscheinlich, daß innerhalb der relativ großflächigen Stadtviertel in einzelnen Teilen wiederum starke Unterschiede in der Sozialschichtung der Bewohner vorhanden sind, so daß die Städte sich aus einem »Mosaik sozialer Welten« (L. Wirth) zusammensetzen. Auf der anderen Seite findet man nicht selten auf einer noch gröberen Ebene als Verwaltungsbezirke einer Stadt eine schichtspezifische Zweiteilung der Städte: Beispielfür für das vorherrschende dualistische Verteilungsmuster kann auf London oder Paris verwiesen werden, wo die bürgerlichen Viertel vorzugsweise im Westen liegen und deutlich

² L. Wirth, *The Ghetto*, Chicago 1928, S. 284.

³ Vgl. Rosemarie Künzler-Behnke, *Entstehung und Entwicklung fremdvölkischer Eigenviertel im Stadtorganismus* (1960), S. 12.

⁴ Ebda., S. 52.

⁵ Vgl. O. D. Duncan und B. Duncan, *Residential Distribution and Occupational Stratification*, in: *The American Journal of Sociology* LX (1955). Für europäische Großstädte vgl. R. Gisser, *Ökologische Segregation der Berufsschichten in Großstädten*, in: U. Herlyn (Hrsg.), *Stadt- und Sozialstruktur* (1974).

⁶ Elisabeth Pfeil, *Großstadtforschung* (1972), S. 185.

von den Arbeitervierteln im Osten geschieden sind. Die Quartiere der Mittelschicht müssen jedoch nicht immer im industrie- und damit emissionsarmen Westen liegen, sondern können auch gerade bei geringerer Industriedichte und günstigen topographischen Situationen (Hanglagen) im Osten der Stadt liegen, wie es z. B. in Göttingen und Freiburg i. Br. der Fall ist. Für Freiburg konnte in einer sorgfältigen empirischen Analyse der statistischen Zählungen von 1968 und 1970 nachgewiesen werden, »daß sich die Stadt exakt in zwei völlig unterschiedlich strukturierte Bereiche teilen ließ«⁷.

Bei der Ermittlung des Umfanges sozialer Segregation in Städten ist entscheidend, wie einerseits die der Analyse zugrundeliegenden sozialen Gruppen und andererseits die räumlichen Einheiten definiert werden. Die Ortsbestimmung innerhalb der sozialen Schichtungsstruktur – da gibt es wohl keinen Zweifel – wäre am vollkommensten durch eine Kombination von Merkmalen wie Stellung in der Produktion, Einkommen, Beruf, Bildung etc. zu bestimmen. In den meisten Studien wird jedoch lediglich auf die Berufsposition zurückgegriffen, da in den amtlichen Zählungen die Berufsstellungsgruppen immer ausgewiesen sind. Bei aller Angreifbarkeit der Verwendung dieses Merkmals, vor allem in der groben Einteilung nach den üblichen Berufsstellungsgruppen kommt dem Beruf doch eine hohe Statuskristallisation zu, d. h. mit ihm korrelieren andere schichtbestimmende Kriterien in hohem Maße. Was die räumlichen Einheiten anbelangt, so hält man sich – auch wieder aus Gründen der Verwendung statistischen Materials – meistens an die administrativen Quartiersgrenzen, auch wenn sie nicht selten sozial homogene Stadtgebiete durchschneiden. Generell gilt und sollte bei der Analyse von Daten beachtet werden: je kleiner das räumliche Areal, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, homogene Sozialstrukturen zu finden. Allerdings kann man eine untere Grenze der Zweckmäßigkeit dort angeben, wo die Segregation für Verteilungen anderer stadtstruktureller Besonderheiten (z. B. Einzugsbereiche von Infrastruktureinrichtungen) belanglos bleibt.

Wenn auch nach diesen methodischen Hinweisen die konstatierten Ergebnisse mit aller Vorsicht aufgenommen werden müssen, so geht doch aus ihnen eindeutig hervor, daß es heute nach den Kriterien der beruflichen Schichtung – abgesehen von geplanter Isolierung – keine absolute, sondern eine relative Segregation gibt, die sich allerdings bei den Extremgruppen der Sozialstruktur nach oben und nach unten deutlicher abzeichnet.

⁷ H. Humpert u. H. J. Oehm, Sortierungsprozeß in Freiburg/Br., Stadtbauwelt 41 (1974), S. 58: »Getrennt durch die Haupt-Eisenbahnlinie Basel-Mannheim (gebaut 1850) bilden sich in der Stadt Freiburg zwei deutlich abgegrenzte Gebiete aus: 1. die Hang- und Schwarzwaldbezogenen örtlichen Wohnbezirke, von jeher die bevorzugten Wohnlagen der Stadt, 2. die westlichen Wohn- und Gewerbegebiete in der Rheinebene. Dabei rangieren die östlichen Stadtteile in der Sozial-, Wohn- und Infrastruktur in jeder Weise vor den westlichen Stadtteilen.«

Bei der Frage nach den heute wirksamen Gründen für die relative Sortierung der sozialen Gruppen in der heutigen Stadt sind jenseits der oben erwähnten direkt verfügbaren Trennung durch die öffentliche Hand oder private Unternehmer vor allem zwei miteinander verbundene Bestimmungsgründe auseinanderzuhalten, die für verschiedene soziale Gruppen ein unterschiedliches Gewicht haben, und zwar

- a) die vorrangig aus ökonomischen Gründen erzwungene Trennung und
- b) die sozial kulturell bedingte Neigung des Zusammenwohnens mit ähnlichen Personengruppen.

ad a) Grundlegend wird die Trennung sozialer Gruppen im städtischen Raum durch die Institution des Privateigentums an Grund und Boden insofern geschaffen, als mit dem die expandierende Stadt begleitenden Bodenwertgefälle eine Staffelung der Mietpreise einhergeht, die ökonomisch schwächere Schichten zwingt, in bestimmten Bereichen der Stadt zu wohnen. »Die höheren Einkommenbezieher können sich bessere und teure Lagen im Stadtgebiet leisten, sie können auch Entfernungen besser überwinden.«⁸ Für die ökonomisch schwächeren Schichten reduziert sich somit der Spielraum möglicher Wohnstandorte ganz erheblich.

ad b) Eine nur auf ökonomischen Faktoren basierende Erklärung räumlicher Trennungen ist unzulänglich. So konnte aufgrund einer amerikanischen Untersuchung festgestellt werden, daß »der Einfluß der Schulbildung bei allen Berufsschichten beträchtlich größer als der Einkommenseinfluß«⁹ war. Die aus sozialen Gründen (Ähnlichkeit des Rollenverhaltens) und kulturellen Gründen (Gemeinsamkeit traditioneller Gruppenerfahrungen und -schicksale) bestehende Neigung, mit seinesgleichen zusammenzuwohnen, läßt sich nicht nur aus Meinungsbefragungen herausinterpretieren, sondern konnte auch durch Beobachtung von sozialen Entflechtungen ursprünglich sozial vermischter Quartiere (besonders in neuen Städten bzw. Stadtteilen) festgestellt werden.¹⁰ Dieses soziale Absonderungsverhalten tritt am stärksten bei der Oberschicht auf, für die bestimmte Wohnviertel zum zusätzlichen Statussymbol werden und dieser symbolische Charakter (so z. B. das von Firey untersuchte Oberschichtviertel Beacon Hill in Boston) dann für weitere Segregationsprozesse verantwortlich wird.

Für die ökonomisch schwachen Schichten hat die selbstgewollte Konzentration schwerwiegende Probleme, da sie sich zumeist in Stadtvierteln konzentrieren müssen, in denen die bauliche und infrastrukturelle Ausstattung und entsprechend auch ihr daraus abgeleiteter Ruf unter dem für die Gesamtstadt üblichen Standard liegen. Der Tatbestand sozial segregierter Stadtgebiete wird durch die von Sozial-

⁸ E. Pfeil (s. Anm. 6), S. 188.

⁹ Vgl. R. Gisser (s. Anm. 5), S. 119 f. Dort wird als Beleg verwiesen auf die Untersuchung von A. S. Feldmann u. C. Tilly, The Interaction of Sozial and Physical Space, in: The American Sociological Review XXV (1960).

¹⁰ Quellenangaben zur Entmischung sozial vermischter Quartiere sind enthalten bei U. Herlyn, Wohnquartier und soziale Schicht, in: U. Herlyn (s. Anm. 5), S. 38, Anm. 31.

ökologen wiederholt beschriebenen Prozesse der Invasion, meist sozial niedriger Schichten selbst Ursache verschärfter Ghettobildung. Alle genannten Gründe zusammen scheinen die Aussage im Städtebaubericht 1975 zu unterstützen: »Insgesamt gesehen bestehen in Großstädten Tendenzen zu einer weiteren sozialen Segregation der Bevölkerung in verschiedene Wohnbereiche.«¹¹

II. Auswirkungen der Segregation auf Randgruppen

In Abhebung vom Begriff der Minorität, unter dem alle zahlenmäßige Minderheiten in einer Gesellschaft wie z. B. Künstler, Verbrecher, Linkshänder, Bettler, Witwen, körperlich wie psychisch Kranke oder Zweitwohnungsbesitzer subsumiert werden sollen, ganz gleich, welchen gesellschaftlichen Status sie haben, ob sie also durch die Tatsache der Zugehörigkeit zur Minderheit bevorteiligt oder benachteiligt sind, sollen als Randgruppen nur solche bezeichnet werden, die nicht zumindest in üblichem Umfang über die zentralen gesellschaftlichen Güter und Werte verfügen bzw. an ihnen teilhaben. Sie stehen ökonomisch, sozial und räumlich am Rande, weil sie die in einer Gesellschaft erstrebenswerten Lebensumstände nicht erreichen können, bzw. nicht erreichen wollen und sie daher von der Mehrheit mißachtet bzw. negativ sanktioniert werden.

Das Nichterreichenkönnen von gesellschaftlichen Gütern und Leistungen basiert auf Armut, die in hochentwickelten Gesellschaften zwar immer auch, aber nicht mehr allein durch ein im Verhältnis zum durchschnittlichen Einkommensniveau geringes bzw. unregelmäßiges Einkommen konstituiert wird, sondern auch »nach der Art und dem Ausmaß des Zuganges zu (Partizipation) bzw. Ausschlusses (Deprivation) von solchen Ressourcen wie Dienstleistungen, soziale Sicherung, Wohnbedingungen, Konsumstrukturen, Erziehung, medizinische Versorgung, politische Beteiligung bzw. Kontrolle durch staatliche Institutionen«¹² bestimmt werden muß. Daß neben der relativen Benachteiligung hinsichtlich des individuellen Einkommens und der kollektiven, politisch vermittelten Lebenschancen auch sozio-kulturell bestimmte Lebenssituationen Bedeutung für den Randgruppenstatus haben, wird z. B. bei Gastarbeitern und der Gruppe der »Nicht-Seßhaften«¹³ deutlich. Gastarbeiter nehmen z. B. nicht selten um einer besseren Zukunft in ihrem Heimatland willen Restriktionen (z. B. in der Wohnungsversorgung) in der Gegenwart in Kauf und

beschleunigen damit Prozesse der Unterprivilegierung. In der nicht gerade kleinen Gruppe der Nichtseßhaften mag eine nicht unerhebliche Zahl sein, die das von den meisten Menschen hochentwickelter Gesellschaften fraglos anerkannte »Gut der festen Seßhaftigkeit« (Le Play) nicht erstreben und damit zwangsläufig Privilegienverluste in anderen Lebenssituationen auf sich nehmen.

Die sozialen Randgruppen sind sehr heterogen zusammengesetzt, wenn wir nur an die folgenden Gruppen denken: Obdachlose, Gastarbeiter, demographische Randgruppen wie Kinder, Alte, Geschiedene, Witwen und Waisen, Gruppierungen des Lumpenproletariats wie Kriminelle, Vagabunden, Prostituierte. Der Versuch, für alle pauschal die Wirkung der räumlichen Separierung von anderen sozialen Gruppen angeben zu wollen, muß bei dieser Vielfalt zwangsläufig scheitern.¹⁴ Man könnte höchstens sagen, daß sich – gerade bei räumlich konzentrierten Randgruppen – der Erfahrungs- und Kommunikationsraum stärker als bei nicht deklassierten Gruppen einengt, da sie ohnehin reduzierte Kommunikationsfähigkeiten besitzen. Gerade sie sind in verstärktem Maße darauf angewiesen, von der sozial nicht verachteten Umwelt Anregungen zu erhalten, die ihnen ein Überleben innerhalb der betreffenden Gesellschaft ermöglichen, auch wenn man dem Argument der sozialen Aufstiegsvorbereitung durch Bevölkerungsmischung bei »Normalfamilien« sehr skeptisch gegenüber sein muß, denn Arbeiterfamilien haben sich bei nahem Zusammenwohnen mit Mittelschichtfamilien durchaus als resistent gegenüber ihren kulturellen Standards und ihrem sozialen Lebensstil erwiesen.¹⁵ Außerdem trifft für Randgruppen generell zu: Je klarer die Zugehörigkeit zu ihnen räumlich anschaulich und für Außenstehende zuordnungsfähig wird, desto reibungsloser stellt sich die Projektion von der individuellen Diskriminierung zur kollektiven Stigmatisierung ein. Für alle Randgruppen gilt, daß ihre räumliche Zusammenballung nicht zu einer politisch motivierten Solidarisierung führt, wie sie z. B. von einigen Autoren für traditionelle Arbeiterviertel angenommen wird, sondern eher zu einer resignativen und damit latent reaktionären politischen Haltung.

Wenn wir jetzt die Auswirkungen sozialer Segregationsprozesse auf typische Randgruppen diskutieren, so scheiden Angehörige demographischer Randgruppen (wie Kranke, Witwen, Waisen, Kinder und alte Menschen) aus, da sie, abgesehen von den in Heimen bzw. Anstalten untergebrachten, kaum räumlich von anderen Gruppen isoliert sind. Ähnliches gilt auch für das Lumpenproletariat, das quantitativ nicht so ins Gewicht fällt. Entsprechend der oben getroffenen Unterscheidung zwischen einer amtlich verordneten räumlichen Trennung und einer sich ungeplant bzw. spontan entfaltenden Separierung sollen im folgenden Konsequenzen der

¹¹ Städtebaubericht 1975 der Bundesregierung, Drucksache 7/3583, S. 19.

¹² H. Friedrich u. H. J. Schaufelberger, Armut und soziale Unterprivilegierung, in: M. Osterland (Hrsg.), Arbeitssituation, Lebenslage und Konfliktpotential. Festschrift Max E. Graf zu Solms-Roedelheim (1975), S. 196. Bei ihrer Ausarbeitung eines sowohl ökonomische als auch kulturelle Momente kombinierenden Ansatzes greifen sie u. a. auf die Arbeit von S. M. Miller und F. Riessmann, Social Class and Social policy, New York 1968 zurück.

¹³ Vgl. D. Aderhold, Die Nichtseßhaftigkeit (1970).

¹⁴ Vgl. die Typisierungsversuche von Randschichtfamilien bei H. Friedrich und H. J. Schaufelberger (s. Anm. 12).

¹⁵ Vgl. John H. Goldthorpe, D. Lockwood, Der »wohlhabende« Arbeiter in England, Bd. III (1971).

Isolierung beispielhaft für die Randgruppen der Obdachlosen und der Gastarbeiter gezeigt werden. Wenn also die seßhaften Obdachlosen als eine Randgruppe, die sortiert wird, den Gastarbeitern als einer Randgruppe gegenübergestellt wird, die sich selbst sortiert, so darf nicht verkannt werden, daß ein nicht unerheblicher Teil der Gastarbeiter in firmeneigenen Sammelunterkünften (Wohnheimen) untergebracht ist.¹⁶

1. Zu Obdachlosensiedlungen

Wohl am greifbarsten werden die sozialen Konsequenzen der räumlichen Trennung bei den geschlossenen Siedlungen, die von seiten der öffentlichen Hand für diejenigen errichtet wurden, die keine Wohnung zu normalen Konditionen auf dem Wohnungsmarkt mieten können: die Obdachlosen.

Mit der Einweisung in eine Obdachlosensiedlung werden für viele von ihnen auf mehrere Jahre die Lebensmöglichkeiten restriktiv definiert. Indem er nicht mehr Mieter einer Wohnung ist – ein Status, der trotz aller Beschränkungen eine Reihe von Rechten beinhaltet –, sondern nur Benutzer einer Wohnanlage, gehen ihm nicht nur Rechte verloren, sondern er muß auch Kontrollen und Inspektionen zulassen, die seine Privatsphäre einschränken. Die Unterkünfte selbst sind – das geht aus allen empirischen Untersuchungen hervor – primitiv und lassen Verhaltensänderungen kaum zu. Daß hinter dem Vorhandensein von Schlachtwohnungen nicht nur finanzielle Restriktionen der öffentlichen Hand stehen, wird in einer Feststellung des Wohnungsamtes in München deutlich: »Die Bauten sollten sich deutlich von Wohnungen unterscheiden, damit für die Bewohner der Anreiz bleibt, sich wieder um eine Normalwohnung zu bemühen.«¹⁷ Gerade für diejenigen, deren Wohnungen selbst unterhalb des geforderten und anerkannten Standards liegen, fehlt es in eklatanter Weise an Kompensationsmöglichkeiten im öffentlichen Raum. Private und öffentliche Infrastruktureinrichtungen sind kaum vorhanden. So heißt in einer Beschreibung einer Obdachlosensiedlung in Mannheim: »Es gibt keine Stellen, keine kommunalen Stellen, keine Geschäfte. Die öffentliche Versorgung ist unzureichend. Medizinisch gesehen ist die Siedlung ein Niemandsland.«¹⁸ »angenommen bedeuten diese materiellen Unterausstattungen einen Entzug

Ursula Mehrländer aufgrund einer im Jahre 1973 durchgeführten Befragung ausländischen Arbeitnehmern feststellen, daß 20 Prozent in Wohnheimen sind. Von denjenigen, die weniger als 1 Jahr in der BRD sind, waren es so viele. Vgl. *U. Mehrländer*, Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland, Probleme ausländischer Arbeitnehmer, in: Minderheiten, hrsg. v. *Rupprecht* S. 170.

München: Wohnungen für Obdachlose, München 1967, S. 10, zit. nach *Keller*, Obdachlose. Zur gesellschaftlichen Definition und Lage einer (1974), S. 28.

S. 72; zit. nach *H. Abels* und *B. Keller*, (s. Anm. 17), S. 32.

von Chancen, das Leben so zu reproduzieren, daß sich Elend und Armut nicht in die nächste Generation hinein weitervermittelt.

Die geschlossene und zumeist abgelegene Unterbringung wirkt sich auf die sozialen Kontakte und Beziehungen zur umgebenden Bevölkerung negativ aus. Zunächst einmal wird – wie *Abels* und *Keller* in ihrer Untersuchung über Obdachlose ausführen – die räumliche Randlage ... für die Bewohner einzelner Siedlungen zu einer sozialen Kontaktbarriere, die kaum überwunden werden kann.¹⁹ Sie verfügen in der Regel nicht über die Möglichkeiten, die nicht selten weiten Wege zu den Brennpunkten der Kommunikation (z. B. Citybereiche in größeren Städten) mit öffentlichen Verkehrsmitteln, geschweige denn mit privater Motorisierung, zu überwinden. Nicht nur die rein metrische Entfernung ist hier entscheidend, sondern Obdachlosensiedlungen sind auch häufig von der sozialen Umgebung durch Straßentrassen, Bahngleise, Felder und Mauern getrennt, also Zäsuren, die eine spontane Kontaktaufnahme zwischen Obdachlosen und normalen Bewohnern erschweren. Werden nun diese konkreten Absperrungen doch überwunden, so »(stoßen) die Bewohner in ihrem Alltag, stoßen in allen wichtigen Stationen ihres Lebenslaufes auf Barrieren, auf unsichtbare Mauern, die ebenso unüberwindbar sein können wie solche aus Stein.«²⁰

In der Regel bestehen unter den Siedlungsbewohnern relativ enge Nachbarschafts- und verwandtschaftliche Beziehungen, während zur weiteren sozialen Umwelt sowohl die primären wie die sekundären Sozialkontakte sehr schwach entwickelt sind. Der alltägliche Umgang mit gleichartig Deklassierten und die weitgehend fehlenden Lernchancen durch Kontakt mit der übrigen Bevölkerung führen zur Herausbildung subkultureller Wertmuster und Normvorstellungen (z. B. im Konsumverhalten, Sexualbereich und Erziehungs- und Sozialisationstechniken). Die These von einer »Subkultur der Armut« (*O. Lewis*) ist in bezug auf Obdachlosensiedlungen nicht unumstritten. Während *Hess* und *Mehler* in dem von ihnen untersuchten Armenghetto deutlich den Charakter einer Subkultur belegen, weist *Vascovics* die Subkulturthese aufgrund seiner Trierer Untersuchung zurück, da einerseits externe Beziehungen vorhanden waren und interne Spannungen die Ausbildung allgemein verbindlicher Wertvorstellungen verhinderten.²¹ Ohne die Frage hier entscheiden zu wollen, wirkt sich die starke Isolierung gerade für den primären Sozialisationsprozeß der Kinder verheerend aus, indem unter den Bedingungen des »substandard housing« (*R. K. Merton*) häufig genug die psychosoziale Entwicklung verkümmert und weitere Sozialisationsstationen – allem voran die Schule – in der Regel nicht bewältigt werden.

¹⁹ *H. Abels* und *B. Keller* (s. Anm. 17), S. 32.

²⁰ *H. Hess* und *A. Mehler*, Ghetto ohne Mauern. Ein Bericht aus der Unterschicht (1973, edition Suhrkamp 606), S. 78.

²¹ *H. Hess* und *A. Mehler* (s. Anm. 21) und *L. Vascovics*, Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, erscheint demnächst im Campus Verlag, Frankfurt.

Gerade bei der lupenreinen räumlichen Isolierung Unterprivilegierter verdichten sich leicht Diskriminierungen gegenüber einzelnen von seiten der nicht zu ihnen gehörenden sozialen Umwelt zu kollektiver Stigmatisierung der jeweilig ghettoisierten Minderheit. Vorurteile gegenüber einzelnen der jeweiligen Ghettobewohner werden auf alle übertragen, und der einmal in Gang gekommene Prozeß der Zuschreibung negativ bewerteter Eigenschaften ist geeignet, die Abschließung der stigmatisierten Gruppe gegenüber der als feindlich empfundenen Umwelt von sich selbst aus zu verstärken. So konnte Vascovics feststellen: »Segregation in städtischen Notunterkünften führt dazu, daß Unterschichtfamilien ordinär, primitiv, brutal und aggressiv »werden«; daß sie ungepflegt, laut, unordentlich, schlampig und gleichgültig »sind.«²² Über solche stereotype Einstellungsbilder vermitteln sich dann praktische Verhaltensänderungen bei der sozialen Umwelt, in dem, bei Angabe der »Adresse«, keine Ratenkäufe gewährt werden, schulisches Versagen antizipiert wird, Behörden unnachgiebiger reagieren, Berufswechsel mißdeutet werden usw.

2. Zum Gastarbeiter – Wohnen

Hinsichtlich der Folgen einer sich ungeplant vollziehenden Konzentration bestimmter Randgruppen bilden die ausländischen Arbeitnehmer wohl das treffendste Beispiel. Sie agglomerieren sich besonders in den städtischen Gebieten, in denen Deutsche wegen des mangelhaften baulichen und infrastrukturellen Zustands nicht mehr wohnen wollen, also meistens in innerstädtischen Sanierungsgebieten. In bestimmten Gegenden des Sanierungsgebietes in Berlin-Kreuzberg erreicht der Ausländeranteil schon 40% und mehr. Hierzu ist anzumerken, daß die Konzentration z. T. von der Verwaltung durch entsprechende Maßnahmen gefördert wurde, jedoch in neuester Zeit – wie in der Bauwelt vom 15. 8. 1975 berichtet – vom Berliner Senat versucht wird, der Zusammenballung von Gastarbeitern entgegenzuwirken, indem von Sanierungsträgern erworbene Altbauten nicht mehr an Gastarbeiter vermietet werden.

Je stärker sich in einem Gebiet Angehörige einer Randgruppe zusammenballen, desto geringer wird die Bereitschaft, sich der sozialen Umgebung zu öffnen und Verhaltensformen zu verändern. Wie Braun in einer Untersuchung italienischer Arbeitskräfte in der Schweiz feststellt, »ist das mehr oder weniger starke Zentriertsein auf das Subsystem auf die Dauer weder für den Betroffenen selbst, noch für die ansässige Bevölkerung von Gutem, denn die Abkapselung führt nicht nur zu einer Verengung des sozialen Kontaktfeldes, sondern – damit verbunden – auch zu einer Begrenzung der Daseinsgestaltung in der Fremde. Darüberhinaus fördert

²² L. Vascovics (s. Anm. 21), S. 62. Die Übertragung von äußeren Kennzeichen einer Siedlung auf die charakteristische Verfassung der Bewohner zeigte sich auch bei der Auswertung von Aufsätzen, die Kinder in München in einer Obdachlosensiedlung und einem angrenzenden »normalen« Wohnviertel schrieben. – Vgl. Quellen in Anm. 17.

diese Apartheidtendenz die Rezeption und Verfestigung von ressentimentgeladenen Klischeevorstellungen.«²³ Häufig induzieren die Unterwanderungen durch Gastarbeiter in Wohnvierteln »Auswanderungen« der einheimischen Bevölkerung, d. h. das betreffende Viertel gerät in eine Dynamik, die negativ zu bewerten ist, da mit den bald dominierenden Randgruppen die Investitionsintensität der Hausbesitzer zurückgeht und damit die Bausubstanz dem Zerfall ausgesetzt ist.

Nun muß aber auch gesehen werden, daß die z. T. selbst gewollte räumliche Konzentration von ausländischen Arbeitnehmern ihnen erhebliche Hilfen vermittelt, indem sie schnell mit ihresgleichen verbalen Kontakt aufnehmen können. Das ist besonders zu Anfang wichtig, wo es darum geht, sich in der Fremde zu orientieren und die notwendigen Techniken der alltäglichen Lebensführung zu erlernen, denn »bei fast allen von ihnen treten Eingewöhnungsschwierigkeiten auf«²⁴. Gegenüber den Obdachlosen haben sie in der Regel einen ganz anderen Erwartungshorizont im Hinblick auf ihr zukünftiges, berufliches und privates Leben, da sie entweder – häufig in der Anfangsphase – zu ihrer Arbeits- und Wohnsituation ein stark instrumentelles Verhältnis haben, d. h. dem zu erreichenden Zweck einer finanziell gesicherten Stellung im Heimatland opfern sie Möglichkeiten einer besseren Versorgung oder bei längerem Aufenthalt durch Nachzug der Familie auch Änderungen der unterdurchschnittlichen Wohnumwelt.

Sie sind also gegenüber den Obdachlosen kaum ohne eine Perspektive, die ihnen eine Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Lage verspricht. Man kann mit H. P. Bahrdr sagen: »Eine Segregation nach ethnischen Gruppen fixiert die Unterprivilegierung der ohnehin Unterprivilegierten und nimmt ihnen die Chance zum kollektiven und individuellen sozialen Aufstieg...«²⁵

Indem sie also unter sich bleiben, sich segregieren, zerstören sie eine Chance zur kollektiven Verbesserung ihrer Wohnsituation, was tendentiell auch für alle anderen Randgruppen gilt, die sich ohne offizielle Planung an bestimmten Gegenden der Stadt zusammenfinden.

III. Überlegungen zur Unterbringung von Randgruppen

Aus allem dem dürfte deutlich geworden sein, daß wir vor allem in bezug auf die verschiedenen deklassierten Randschichtfamilien sowohl den per Dekret ghettoisierten Obdachlosen als auch den sich selbst räumlich konzentrierenden Randgruppen (wie z. B. Gastarbeiter) durch soziale Sortierungsprozesse entstandene homogene

²³ R. Braun, Sozio-kulturelle Probleme der Eingliederung italienischer Arbeitskräfte in der Schweiz, Zürich 1970, S. 320 f. Vgl. auch P. Rothammer, Integration ausländischer Arbeiter als Aufgabe der Stadtentwicklungsplanung, in: Bauwelt 1974, H. 29/30.

²⁴ U. Mehrländer (s. Anm. 16), S. 167.

²⁵ H. P. Bahrdr, Humaner Städtebau (1974), S. 124.

Siedlungsbereiche ablehnen und eher eine Bevölkerungsheterogenität anstreben. Vor konzeptionellen Überlegungen muß jedoch der Stellenwert stadtplanerischer Maßnahmen richtig eingeschätzt werden. Dazu sagt H. J. Gans: »Bevölkerungsheterogenität ist nicht zu verwirklichen, solange das grundlegende soziale Problem aller Großstadtgebiete ungelöst ist, nämlich die wirtschaftliche und soziale Ungleichheit, die in unserer Gesellschaft noch immer existiert und die ihren Ausdruck in der Benachteiligung und den unterdurchschnittlichen Lebensbedingungen der untersten sozioökonomischen Bevölkerungsschicht in den Großstadtgebieten findet ... Die Befürwortung der Heterogenität durch die Stadtplaner stellt teilweise ein Mittel dar, um mit diesen Problemen fertigzuwerden; sie hoffen, daß ein Durcheinanderwürfeln der Gesellschaftsschichten besagte Ungleichheit ausbügeln wird. Die Absicht ist zwar edel, doch sind die Mittel ungeeignet. Was statt dessen erforderlich wäre, ist die Anhebung unterdurchschnittlicher Einkommen, die Schaffung umfangreicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Bildungschancen für die sozial minder privilegierte Bevölkerung, und die Entwicklung von Einrichtungen, um ihr die ihren Bedürfnissen und ihren kulturellen Ansprüchen angepaßten Möglichkeiten zu verschaffen.«²⁶

Wenn es in den Forderungen von H. J. Gans um die Beseitigung von Armut als einer Konstitutionsbedingung von Randgruppen im Rahmen einer sozialpolitischen Strategie geht, so wollen wir Überlegungen zur Aufhebung von Isolierung als Integrationsbehinderung versuchen. Trotz der berechtigten Warnung vor einer Überschätzung der Allokation sozialer Gruppen im städtischen Raum als Mittel des sozialen Ausgleichs, könnte zumindest eine Speiche aus dem Teufelsrad der sozialen Unterprivilegierung herausgebrochen werden, wenn Randgruppen nicht räumlich abgeschoben werden und allzu starke Konzentrationen sozial deklassierter Gruppen in bestimmten Stadtvierteln vermieden werden. Der Streuung der Problemfamilien (z. B. Obdachlose) in alle Stadtteile hinein – wie R. Hochhuth sie gefordert hat – muß man sehr skeptisch gegenüber sein, da dann jeder einzelne für sich ungeschützt dem Aggressionspotential der »normalen Mehrheit« ausgesetzt wäre, gegenüber dem die Abwehrkräfte häufig nicht ausreichen.²⁷ Allerdings konnte L. Vascovics in seiner neuen Untersuchung feststellen, daß mit einer Disgregation (also Streuung) für die Bewohner ein deutlich erkennbarer Prozeß der »Entstigmatisierung« und ein Diskriminierungsschwund einherging.²⁸

Wenn geschlossene Obdachlosensiedlungen wegen der dargestellten Probleme als ein humaner Lösungsweg ausscheiden und isolierte Umsetzungen den Rück-

²⁶ H. J. Gans, Die ausgewogene Gemeinde: Homogenität oder Heterogenität in Wohngebieten? in: U. Herlyn (Hrsg.), Stadt- und Sozialstruktur (1974), S. 201 f.

²⁷ Ausstoßungsprozesse beschreibt H. E. Richter in dem Kapitel »Initiativen in Ghettos« seines Buches: Die Gruppe (1972). Vgl. auch die Fortsetzung seiner Auseinandersetzung mit dem Problem der Randgruppen in: Lernziel Solidarität (1974).

²⁸ Vgl. L. Vascovics (s. Anm. 21).

halt der Gruppe entbehren, dann kommt nur eine gruppenweise Umsiedlung in Stadtquartiere in Frage, die nicht von weiteren Umstrukturierungen wie z. B. Sanierungen bedroht sind und in denen schon Sozialschichten wohnen, die in ihren Konsumstandards und Interessenlagen nicht allzuweit von ihnen entfernt sind, d. h. deren soziale Distanz zu den Randschichtfamilien geringer ist.

Wie groß die Zahl von benachbart unterzubringenden Randschichtfamilien sein sollte, ist nicht eindeutig zu bestimmen, da es hier noch an Forschungen fehlt. Nach Empfehlungen des Deutschen Städtetages sollte eine konzentrierte Unterbringung in der Regel nicht über 60 Wohneinheiten, aber auch nicht über 300 Personen hinausgehen.²⁹ Die untere Grenze des Umfanges solcher Gruppen besteht dort, wo man kaum noch von einer nennenswerten Kommunikationschance unter den Randschichtfamilien sprechen kann, die obere Grenze sollte dort gezogen werden, wo auch gewisse öffentliche Einrichtungen nur noch oder überwiegend von den Familien in Gebrauch genommen werden wie z. B. Kinderspielflächen, Vorschulklassen etc.

Auf jeden Fall sind bei allen Formen dekonzentrierter Unterbringung nicht nur finanzielle Starthilfen in ausreichendem Maße vorzusehen, sondern auch ein kontinuierlicher Kontakt zu Gemeinwesenarbeitern, die sich nicht nur als Wegbereiter der Anpassung dieser Familien an die Normen und Standards der übrigen Quartiersbevölkerung verstehen, sondern die jeweiligen sozialen und kulturellen Besonderheiten mit in ihre Strategie und sozialpädagogischen Hilfen einbeziehen. Abels und Keller vertreten eine ähnliche Vorstellung, nämlich das »Konzept der kontakthaltenden, eingestreuten Unterbringung«,³⁰ sei es in schon bestehende oder neue Wohngebiete; letztere Möglichkeit ziehen wir vor, da noch keine eingeschlifenen Sozialbeziehungen bestehen.

Wenn man jetzt an die sich selbst sortierenden Randgruppen in Innenstädten denkt, die sehr oft auch potentielle Sanierungsgebiete sind, dann muß man sich die Instrumente anschauen, die das Städtebauförderungsgesetz, insbesondere der Sozialplan bereitgestellt hat. So ist ein Sozialstrukturkonzept zu erarbeiten, das keiner Gruppe übermäßige Expansionschancen einräumt. Bei Verminderung der Bevölkerungsbilanz können in vorzusehenden Ersatzwohngebieten »auch Festsetzungen getroffen werden, die dazu dienen, die Unterbringung bestimmter Bevölkerungsgruppen unter Berücksichtigung des Sozialplans zu gewährleisten« (S. 11, Abs. 2 Stbau-FG). Zweckbindungen für die Unterbringung bestimmter Bevölkerungsgruppen sind auch in der Novelle zum Bundesbaugesetz enthalten. Die Sozialplanung im Rahmen der Stadterneuerung muß gruppenspezifisch getrieben werden, weil nur so den wirklich Betroffenen genügend Unterstützung und Aufmerksamkeit gewährt

²⁹ Empfehlungen des Deutschen Städtetages: Hinweise zur Obdachlosenhilfe.

³⁰ Vgl. H. Abels und B. Keller (s. Anm. 17), S. 180 f.

werden kann.³¹ Gerade eine sich politisch verstehende Sozialplanung im Sinne eines Versuchs, die Betroffenen zur eigenen Vertretung ihrer Bedürfnisse und Interessen zu befähigen und konfliktfähig zu machen, darf diese z. T. nicht oder nur sehr schwer politisierbaren Randgruppen, die »Nachhut der Gesellschaft« (U. Adams), nicht im Abseits stehen lassen. Sie dürfen nicht aus den Städten verbannt werden, sondern haben einen Anspruch darauf, sozial und räumlich integriert zu werden. Solange das nicht geschehen ist, ist der Begriff der Randgruppe nicht falsch, wie Schelsky in seinem eingangs genannten Buch behauptet.

³¹ Vgl. dazu nähere Hinweise in: U. Herlyn, J. Krämer, W. Tessin u. G. Wendt, Sozialplanung und Stadterneuerung – Analyse der kommunalen Sozialplanungspraxis und konzeptionelle Alternativen (1975).

Rudolf Stich

Rechtliche Regelungen für Altstadtbereiche

Möglichkeiten und Forderungen

I. Die Problematik – II. Städtebaurecht des Bundes: – II.1 Das Städtebauförderungsgesetz – II.2 Das Bundesbaugesetz und seine bevorstehende Neufassung – III. Die Bauordnungen der Länder – IV. Die Denkmalpflegegesetze der Länder – V. Anregungen aus dem Ausland

1. Die Problematik

Der hektischen Expansionsplanung für Wohn-, Gewerbe- und Industriezwecke in den Stadtrandgebieten, die die städtebauliche Entwicklung der fünfziger und sechziger Jahre und auch noch zu Beginn der siebziger Jahre kennzeichnete, ist durch die wirtschaftliche Stagnation und den Bevölkerungsrückgang ein fast gewaltsames Ende gesetzt worden. Veranlaßt teils dadurch und teils durch den Wandel in den Wertvorstellungen, von dem vor allem das Verhältnis des Menschen zu seiner – auch gebauten – Umwelt ergriffen worden ist, hat sich in Politik, Wissenschaft und Praxis im wesentlichen über folgendes Einigkeit herausgebildet: Die wichtigste städtebauliche Aufgabe der kommenden Jahre wird in einer Konsolidierungsplanung bestehen, die sich mit Schwergewicht den bisher von der Stadtplanung und Stadtentwicklung weitgehend vernachlässigten Stadtkernen und dort vor allem den Altstadtbereichen zuwenden muß¹. Einig ist man sich aber kaum über mehr als diesen grundsätzlichen Ausgangspunkt. Fachwissenschaft und Fachpraxis stehen noch mitten in der Diskussion darüber,

- welche öffentlichen und privaten Bedürfnisse, Vorstellungen, Wünsche und sonstigen Belange für diese Phase der Stadtentwicklung wichtig sind,
- wie diese Belange in umfassender Weise unter möglichster Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit zu ermitteln sind,

¹ S. dazu vor allem den Städtebaubericht 1975 der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 7/3583, bes. den Abschnitt »Erhaltungsaufgaben im Städtebau« S. 47–51. Vgl. auch die Tagungsthemen der letzten Jahrestagungen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung: Lübeck 1974 »Historische Stadtkerne und Stadtentwicklung« (s. Mitt. der Akademie, 19. Jg. März 1975) und Duisburg 1975 (gemeinsame wissenschaftliche Plenarsitzung mit der Akademie für Raumforschung und Landesplanung) »Planung unter veränderten Verhältnissen« (Veröff. steht bevor). Hingewiesen sei ferner auf die Veröff. der deutschen UNESCO-Kommission: Historische Städte – Städte für morgen, Textredaktion P. Breielling, Bildredaktion D. Wildemann, Anhang G. Gaentzsch (#1975).

- mit welchem Gewicht diese Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen, um zu Planungszielen zu gelangen, die für die Allgemeinheit und die Betroffenen so günstig wie möglich sind,
- und wie schließlich die noch zu findenden Entwicklungsziele in die Lebenswirklichkeit umzusetzen sind².

Kein Wunder deshalb, daß auch über die rechtsverbindliche, durchsetzungskräftige Festsetzung der Ziele und Inhalte solcher Stadterneuerungsplanungen für die Stadtgesamtheiten wie für die Stadtkerne und die Altstadtbezirke alles andere als Klarheit besteht. Können doch Inhalte, Wirkungen und Vollzugsmöglichkeiten von Instrumenten der Stadtgestaltung erst dann sach- und zweckgerecht in Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften normiert und damit für den allgemeinen Gebrauch in der Stadtplanung bereitgestellt werden, wenn die sachlichen und fachlichen und nicht zuletzt auch die gesellschaftspolitischen Ziele, deren allgemeinverbindlicher Festlegung sie dienen sollen, klar und deutlich erkennbar sind³. Dennoch soll versucht werden – auch als Beitrag zur schnelleren sachlich-fachlichen Zielfindung –, zumindest für Altstadtbereiche die Möglichkeiten rechtlicher Regelungen herauszuarbeiten und gegebenenfalls Forderungen aufzustellen, die auf die Verbesserung der Rechtsinstrumente hinauslaufen. Dazu sind wir einerseits deshalb in der Lage,

² Zur Diskussion über diese Fragen sei auf folgende Veröffentlichungen verwiesen: G. Albers, Erneuern, Bewahren, Verändern – Alternativen für die Umwelt? Heft 19 der Reihe der Bayerischen Akad. der Schönen Künste (1975); G. Albers/P. Breitling/F. Bühler, Stadtkernerneuerung und Entwicklungsplanung, Beispiel Altstadt Ulm, hrsg. von der Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen (1972); G. Fradier, Was für eine Zukunft haben unsere Altstädte? in: UNESCO-Kurier 1974 Nr. 12; E. Gassner, Stadterneuerung und Denkmalschutz, in: Vermessungswesen und Raumordnung (1975), S. 369 ff.; F. Mielke, Die Zukunft der Vergangenheit, Grundsätze, Probleme und Möglichkeiten der Denkmalpflege (Stuttgart 1975), (bes. Abschnitt »Ensembleschutz« S. 155–282); Th. Sieverts, Vom Denkmalschutz über Stadtbildpflege zur Stadtgestaltungspolitik, in: Stadtbauwelt 48 (1975), S. 223 ff.; E. Spiegel, Über Wert und Unwert des Alten für die Bewohner historischer Städte. Bedeutung und Bedeutungsverlust kollektiver Erinnerungen für die Erhaltung alter Wohnquartiere, Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2 (1975), S. 285–306; H. Strack/W. Gehrke, Zu den Auswirkungen des Denkmalschutzes auf die Sanierungsplanung und ihre Verwirklichung, in: Vermessungswesen und Raumordnung (1975), S. 402 ff.; Praxis des Umgangs mit erhaltenswerter Bausubstanz, Band 02.003/1975 der Schriftenreihe »Stadtentwicklung« des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, zusammengestellt von der Arbeitsgruppe »Recht und Steuerfragen« des Deutschen Nationalkomitees für das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 und E. Hein, Bonn.

³ Eingehendere Überlegungen zu den Wechselbeziehungen zwischen dem Rechtsinstrumentarium und der Planung sowie zum Verhältnis zwischen Planern und Juristen bei R. Stich, Zum Rechtsinstrumentarium der Flächennutzungsplanung, in: Die niedersächsische Gemeinde (1975), S. 11 ff. = Saarländische Kommunalzeitschrift (1975), S. 266 ff. = Die Gemeinde, Zeitschrift für die schleswig-holsteinische Selbstverwaltung (1975), S. 269 ff.

weil sich die Ziele der Stadterneuerung doch schon in Umrissen abzeichnen⁴. Auf der anderen Seite bemühen sich viele Städte bereits seit Jahren darum, die Entwicklungsschicksale ihrer Altstadtbereiche nicht sich selbst zu überlassen, sondern sie in eine positive Richtung zu lenken und dafür angemessene, rechtlich abgesicherte Planungs- und Gestaltungslösungen zu finden, wobei die verschiedenartigsten Wege eingeschlagen werden. Gerade das praktische Anschauungsmaterial, das zur Vorbereitung der vorliegenden Untersuchung gesammelt wurde, vermittelt in der Form von Satzungen, Verordnungen, Bebauungsplänen, Gestaltungsrichtlinien, Entwürfen und Erfahrungsberichten die meisten Anregungen⁵.

II. Städtebaurecht des Bundes

1. Das Städtebauförderungsgesetz

Das Städtebauförderungsgesetz von 1971 (StBauFG) ist das erste Gesetz im Rahmen des Bundes-Städtebaurechts, das die besonderen Belange der Altstadtbereiche anspricht. Zwar hatte sich das Bundesbaugesetz von 1960 (BBauG) schon in einigen Vorschriften mit der städtebaulichen Sanierung befaßt⁶. Doch war es mit dem Schwergewicht seiner Vorschriften an den damals notwendig im Vordergrund stehenden Zielen der Planung und Erschließung von Neubaugebieten für den Wohnungs-, Gewerbe- und Industriebau ausgerichtet. Seine wenigen sanierungsrechtlichen Ansätze vermochten – auch im Hinblick auf das fehlende Vollzugsinstrumentarium und die ungelösten Finanzierungsprobleme – eine wirkungsvolle städtebauliche Sanierung nicht zu tragen⁷.

Das Städtebauförderungsgesetz bezieht sich, soweit sein Gegenstand die Sanierung ist⁸, in erster Linie auf die Altstadtbereiche. Ziel der Sanierung ist die Beseitigung städtebaulicher Mißstände (§ 1 Abs. 2 StBauFG). Solche Mißstände liegen vor, wenn ein Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen

⁴ Eine Beschreibung der Ziele der städtebaulichen Erneuerung unter besonderer Berücksichtigung der Stadtkerne und Altstadtbereiche findet sich bei R. Stich, Notwendigkeit und Inhalt eines modernen Denkmalpflegerechts, Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2 (1975), S. 267–284.

⁵ An dieser Stelle ist es geboten, besonderen Dank für die freundliche Bereitwilligkeit zu sagen, mit der die meisten der im Juni 1975 in einem Rundschreiben auf das Thema »Besondere Bau- und Gestaltungsvorschriften für Altstadtbereiche« angesprochenen Städte dem Vf. entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt und dazu in nicht wenigen Fällen auch noch eingehende Erläuterungen gegeben haben.

⁶ S. §§ 5 Abs. 4, 26, 44 Abs. 2 und 59 Abs. 5 BBauG.

⁷ S. dazu Näheres bei K. Meyer/R. Stich/H. J. Tittel, Bundesbaurecht (1966), Randnummer 19 zu § 59 und Randnummern 20 f. zu § 85 BBauG; zum neuen Sanierungsrecht vgl. die Erläuterungen bei K. Meyer/R. Stich/O. Schlöchter, Städtebauförderungsgesetz, Kommentar, Loseblattausgabe (1972 ff.).

⁸ Dies gilt insbesondere für die §§ 3–52 StBauFG.

Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entspricht oder in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen (sozialhygienische und funktionstechnische Mißstände, s. § 3 Abs. 2 StBauFG). Bei der Beurteilung, ob in einem städtischen oder ländlichen Gebiet städtebauliche Mißstände herrschen, sind als Kriterien vor allem in Betracht zu ziehen (vgl. § 3 Abs. 3 StBauFG):

- (1) die Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder die Sicherheit der in dem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen in Bezug auf
 - (a) die Belichtung, Besonnung und Belüftung der Wohnungen und Arbeitsstätten,
 - (b) die bauliche Beschaffenheit von Gebäuden, Wohnungen und Arbeitsstätten,
 - (c) die Zugänglichkeit der Grundstücke,
 - (d) die Auswirkungen einer vorhandenen Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten,
 - (e) die Nutzung von bebauten und unbebauten Flächen nach Art, Maß und Zustand,
 - (f) die Einwirkungen, die von Grundstücken, Betrieben, Einrichtungen oder Verkehrsanlagen ausgehen, insbesondere durch Lärm, Verunreinigungen und Erschütterungen,
 - (g) die vorhandene Erschließung;
- (2) die Funktionsfähigkeit des Gebietes in Bezug auf
 - (a) den fließenden und ruhenden Verkehr,
 - (b) die wirtschaftliche Situation und Entwicklungsfähigkeit des Gebiets unter Berücksichtigung seiner Versorgungsfunktion im Verflechtungsbereich,
 - (c) die infrastrukturelle Erschließung des Gebiets, seine Ausstattung mit Grünflächen, Spiel- und Sportplätzen und mit Anlagen des Gemeinbedarfs, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Aufgaben dieses Gebiets im Verflechtungsbereich.

Die meisten dieser Beurteilungsmerkmale zeigen, daß städtebauliche Mißstände vor allem in Altstadtbereichen anzutreffen sein werden. In der Tat liegen die meisten nach dem Städtebauförderungsgesetz förmlich festgelegten Sanierungsgebiete in diesen Stadtvierteln.

Als Instrument für die Neugestaltung des Sanierungsgebiets verweist das Städtebauförderungsgesetz auf den Bebauungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes. Er ist zwar, wie schon generell für die Regelungen des Bundesbaugesetzes herausgestellt wurde, mit seinen Festsetzungsmöglichkeiten an den Zielen der Neubauplanung orientiert (vgl. § 9 Abs. 1 BBauG). Doch wäre er, wenn man ihn richtig handhaben würde, in seiner Anwendbarkeit elastisch genug, als Planungs- und Rechtsgrundlage für eine städtebauliche Neugestaltung zu dienen (was allerdings wegen des Fehlens der erforderlichen Durchsetzungswerkzeuge nicht allzu viel Sinn hätte). Das Städtebauförderungsgesetz begnügt sich deshalb damit, vorzuschreiben, daß

»für die Neugestaltung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets . . . Bebauungspläne im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes aufzustellen« sind und daß dabei »im Rahmen des § 1 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes auf die Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung Rücksicht zu nehmen« ist; dazu stellt es noch klar, daß landesrechtliche Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern unberührt bleiben (§ 10 Abs. 1 StBauFG). Demgemäß kommt dem Bebauungsplan die Rolle zu, als Planungsinstrument mit Satzungscharakter (§ 10 BBauG) die Neugestaltung des Sanierungsgebietes mit dem Ziel zu lenken, städtebauliche Mißstände zu beseitigen und dabei soweit wie möglich Bauten, Straßen, Plätze und Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu erhalten.

Wenn das Städtebauförderungsgesetz damit auch auf das Planungsinstrumentarium des Bundesbaugesetzes zurückgegriffen und dabei nur seine besonderen Aufgaben im Rahmen der städtebaulichen Sanierung betont hat, so sind in ihm doch zugleich wesentliche Neuerungen enthalten: Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird den Betroffenen und der Allgemeinheit nicht erst durch Auslegung bekanntgemacht, wenn sein Inhalt durch die Vorgänge im Innenbereich der Gemeinde und die Verhandlungen mit den Trägern öffentlicher Belange bereits soweit verfestigt ist, daß es auf »Bedenken und Anregungen« hin nur noch schwer zu einer Änderung des Planinhalts kommt (vgl. § 2 Abs. 6 BBauG)⁹. Vielmehr trifft die Gemeinde die Verpflichtung, mit den Eigentümern der im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke, den Mietern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten oder mit deren Beauftragten möglichst frühzeitig die beabsichtigte Neugestaltung des Sanierungsgebiets zu erörtern; sie soll dabei sogar den Arbeitnehmern der Betriebe im Sanierungsgebiet Gelegenheit geben, sich zur Neugestaltung des Gebiets zu äußern (§ 9 Abs. 1 StBauFG). Damit soll gewährleistet werden, daß bei den Sanierungsplanungen nicht – wie bei vielen Neubaugebietsplanungen der Nachkriegszeit – an den Bedürfnissen, Vorstellungen und Wünschen der Betroffenen vorbeigeplant wird¹⁰, sondern mit den Betroffenen zusammen die Planvorstellungen für eine menschengerechte, umweltfreundliche Neugestaltung des Sanierungsgebiets erarbeitet werden.

⁹ Ausführlich zu dieser Problematik *R. Stich*, Landes-, Regional- und Stadtplanung einschließlich Stadtansanierung als Dienstleistung für den Menschen in der Gemeinschaft, in: Baurecht (1974), S. 89 ff. (bes. S. 92 ff., Abschnitt III: Verbesserung der Planungen durch verstärkte Mitwirkung der Betroffenen und der Öffentlichkeit).

¹⁰ S. dazu Näheres bei *R. Stich*, Normative Anforderungen des demokratischen Rechtsstaats an die städtebauliche Entwicklungsplanung, Zugleich ein Beitrag zur Novellierung des Bundesbaugesetzes, Neue Juristische Wochenschrift (1974), S. 1673 ff. (bes. S. 1674 ff., Abschnitt II: Die Mängel der neueren städtebaulichen Entwicklung, ihre Gründe, Abhilfemöglichkeiten).

Außer dieser erstmaligen gesetzlichen Ausprägung einer frühzeitigen Beteiligung der Betroffenen an städtebaulichen Planungen hat der Bundesgesetzgeber auch ein umfassendes Instrumentarium für die Durchsetzung der Sanierungsplanungen geschaffen: Wenn es in den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Sanierungsgebiet vorgesehen und zur Durchführung der Sanierung erforderlich ist, kann die Gemeinde ein Abbruchduldungsgebot, ein Bau- oder Anpassungsgebot oder ein Modernisierungsgebot erlassen und gegebenenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen (§§ 19 bis 21 StBauFG). Im Rahmen der Regelung über die Kosten der Modernisierungsmaßnahmen ist noch eine besondere Bestimmung für den Fall enthalten, daß sich der Eigentümer eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet, neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen auch bestimmte Maßnahmen durchzuführen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen (§ 43 Abs. 3 StBauFG).

An sich wäre damit das Planungs-, Finanzierungs- und Vollzugsinstrumentarium des StBauFG geeignet, überall dort, wo städtebauliche Mißstände anzutreffen sind, eine städtebauliche Erneuerung zu ermöglichen. Doch hat sich bei der praktischen Anwendung des neuen Sanierungsrechts sehr bald ergeben, daß städtebauliche Sanierungen im förmlichen Sinne vor allem wegen der mit ihnen verbundenen Finanzierungsprobleme (vgl. die §§ 38 bis 49 StBauFG), aber auch wegen der komplizierten Anforderungen an die vorbereitenden Maßnahmen (vorbereitende Untersuchungen mit umfassender Beteiligung der Betroffenen, Ermittlung der Grundsätze für den Sozialplan, Aufstellung des Sozialplanes, Erörterung der Neugestaltung des Sanierungsgebiets mit den Betroffenen, vgl. die §§ 4, 8 und 9 StBauFG) sowie schließlich wegen der Eingriffsschärfe des Sicherungs- und Vollzugsinstrumentariums (§§ 15 bis 32 StBauFG) nur einen räumlich und auch sonst begrenzten Anwendungsbereich haben können¹¹. Das Sanierungsrecht ist daher – nicht zuletzt auch wegen der gegenwärtigen Knappheit der öffentlichen Zuschußmittel – nur beschränkt geeignet, eine räumlich und zeitlich weit ausholende städtebauliche Erneuerungsplanung für die Altstadtbereiche und ihre Verwirklichung zu tragen.

2. Das Bundesbaugesetz und seine bevorstehende Neufassung

Das Bundesbaugesetz stellt zwar in seiner derzeit noch geltenden Fassung in erster Linie die Werkzeuge für die Planung und Erschließung von Neubaugebieten be-

¹¹ Nähere Überlegungen hierzu bei *R. Stich*, Entwicklungstendenzen im Rechtsinstrumentarium der Planung, in: Aktuelle Probleme des Planungsrechts, Städtebauliche Beiträge 1 (1975) des Instituts für Städtebau und Wohnungswesen München der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, S. 77 ff.; dort auch die Beiträge von *H. Bielefeld* und *U. Gerlach*, Erfahrungen mit dem Städtebauförderungsgesetz (in Hannover), S. 1–20.

reit. Doch ist der gesetzliche Katalog der bei der Bauleitplanung zu beachtenden öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 3 bis 5, § 35 Abs. 3 BBauG) so weit gefaßt, daß in ihn die Ziele der Konsolidierungsplanung und damit auch der städtebaulichen Erneuerung von Altstadtbezirken einfließen können. Es wurde auch schon darauf hingewiesen, daß die Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 1 BBauG) elastisch genug sind, um in ihnen die Ziele und Absichten einer städtebaulichen Neugestaltung innerstädtischer Bereiche rechtsverbindlich zum Ausdruck zu bringen. Dementsprechend steht (und stand schon bisher) nichts im Wege, Altstadtbereiche in Bebauungsplänen zu erfassen und in diesen – durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text oder auch nur in der Form von Textfestsetzungen – die erforderlichen Bestimmungen über die weitere städtebauliche Entwicklung zu treffen. Zudem können (und konnten schon bisher) in Bebauungsplänen auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgenommen werden (§ 9 Abs. 2 in Verbindung mit landesrechtlichen Regelungen). Mit Hilfe von Bebauungsplänen hätten daher schon bisher unerwünschte städtebauliche Entwicklungen in innerstädtischen Gebieten (etwa die Zerschlagung harmonischer Stadtbilder durch Hochhausbauten) unterbunden¹² und erwünschte städtebauliche Entwicklungen gelenkt und ermöglicht, wenn auch im allgemeinen nicht gegen den Willen der Grundstückseigentümer durchgesetzt werden können¹³. Wenn dennoch von dem Bebauungsplan als zulässigem Rechtsinstrument für die Ordnung der weiteren städtebaulichen Entwicklung in Altstadtbereichen kaum Gebrauch gemacht worden ist¹⁴, so liegt dies wohl daran, daß die detaillierte Überplanung eines Stadtkerns oder seiner Teile sachlich, fachlich und politisch ungleich schwieriger und damit auch wesentlich zeitraubender ist als eine Neubaugebietsplanung.

Dies ändert aber nichts daran, daß eine echte Erneuerung von Altstadtbereichen im Sinne einer mehr oder weniger eingreifenden Neu- oder Umgestaltung nur auf der Rechtsgrundlage eines verbindlichen Bebauungsplanes vollzogen werden kann. Es ist deshalb für unsere Untersuchung von großem Interesse, inwieweit in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes (Bundestagsdruck-

¹² In diesem Sinne hat die Arbeitsgruppe 3 im Rahmen der Jahrestagung 1974 der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung in Lübeck die Auffassung vertreten, daß der Bebauungsplan nach § 30 BBauG »das entscheidende Planungsinstrument auch für Altstädte sein sollte«; s. Mitt. der Akademie 19 (1975), S. 115.

¹³ S. dazu die aufschlußreiche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 1973, in: Baurecht (1973), S. 166.

¹⁴ Immerhin gibt es Bemühungen in dieser Richtung, wie etwa in der Stadt Halle (Westfalen), die zur Zeit dabei ist, für ihren historischen Kirchplatz und die ihn umgebenden Gebäude (Rundling) einen Bebauungsplan und Gestaltungsregelungen zu erarbeiten und rechtsverbindlich zu machen.

sache 7/2496)¹⁵ Regelungsvorschläge enthalten sind, die das städtebauliche Planungs- und Vollzugsinstrumentarium im Hinblick auf die Stadterneuerung unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Altstadtbereiche verbessern sollen.

In dieser Richtung ist als erstes zu vermerken, daß der Katalog der Grundsätze für die Bauleitplanung erweitert werden soll und die Gemeinden unter anderem angehalten werden sollen, folgende für unsere Fragestellung wichtigen Belange zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Satz 3):

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse, bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung,
- die erhaltenswerten Ortsteile, Bauten, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung,
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes,
- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, und
- die Belange von Sport, Freizeit und Erholung.

Zu erwähnen ist auch die Erweiterung der Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen, wenn auch bereits darauf hingewiesen wurde, daß schon die Umschreibung der möglichen Arten von Festsetzungen im geltenden Recht so elastisch ist, daß mit ihrer Hilfe alle Ziele einer städtebaulichen Sanierung – oder weiter gefaßt: Erneuerung – rechtsbindend zum Ausdruck gebracht werden können. Dennoch seien zur umfassenden Information folgende Festsetzungsmöglichkeiten erwähnt, die das neue Recht bringen soll oder die durch die Neufassung geändert werden sollen (§ 9 Abs. 1):

- die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können, errichtet werden dürfen,
- einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind,
- der besondere Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird,
- die Verkehrsflächen und ihre besondere Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche und Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie der Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen,
- für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon, mit Ausnahme der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,

¹⁵ Nach dem Stand der Beratungen des zuständigen Bundestagsausschusses vom 27. November 1975.

- a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.

Wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, sollen Festsetzungen für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen gesondert getroffen werden können; dies soll auch gelten, soweit Geschosse, Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche vorgesehen sind (§ 9 Abs. 1 b).

Beachtenswert ist auch, daß die Bebauungspläne über die bisherigen Möglichkeiten hinaus für auf Landesrecht beruhende Regelungen geöffnet werden sollen (§ 9 Abs. 2). Es kann sich dabei insbesondere um Regelungen aufgrund des Landesbauordnungsrechts, des Denkmalpflegerechts, des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts und des Wasserrechts handeln. Den Ländern bleibt es überlassen, das Nähere zu regeln und dabei auch zu bestimmen, inwieweit auf solche Festsetzungen die Vorschriften des Bundesbaugesetzes angewandt werden sollen.

Mittelbar ist wegen ihrer Auswirkungen auf den Inhalt der Bauleitpläne die Stärkung der Teilnahme der Bürger am Planungsverfahren von Interesse (§ 2 a). Soll durch sie doch sichergestellt werden, daß die öffentlichen und privaten Belange umfassend ermittelt und mit dem ihnen in der konkreten Planung zukommenden Gewicht in die Abwägung (deren zentrale Bedeutung besonders hervorgehoben werden soll, § 1 Abs. 5 Satz 2) eingestellt werden. Zu diesem Zwecke sollen die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sein, die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung in der Gemeinde öffentlich darzulegen und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben (Anhörungsstufe). Öffentliche Darlegung und Anhörung sollen in geeigneter Weise und möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit verschiedene, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, soll die Gemeinde diese aufzeigen. Über die Anhörung soll ein Bericht mit einer Stellungnahme der Gemeinde angefertigt werden, in den jedermann soll Einsicht nehmen können. Erst daran soll sich dann die schon bisher vorgeschriebene Auslegung des Planentwurfs (beim Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht, beim Bebauungsplan mit Begründung) anschließen (Auslegungsstufe), während deren Verlauf Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, mit denen sich das Gemeindeparlament bei der endgültigen Beratung und Beschlußfassung über den Bauleitplan, bevor er der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird, auseinandersetzen muß (vgl. § 2 Abs. 6 BBauG, im Änderungsentwurf § 2 a Abs. 6).

Nicht weniger wichtig als die Erweiterung der Planungsgrundsätze und der Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen mit der Verpflichtung der Gemeinde zu einer umfassenden Bürgerbeteiligung ist, daß den Gemeinden für die Verwirklichung des Inhalts der Bebauungspläne ein weitreichendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden soll. Sie sollen aufgrund entsprechender

Festsetzungen in den Bebauungsplänen, wenn deren Vollzug im öffentlichen Interesse erforderlich ist, anordnen können (§§ 39 b bis e):

- Bau- und Anpassungsgebote,
- Pflanzgebote,
- Nutzungsgebote,
- Abbruchduldungsgebote,
- Modernisierungs- und Instandsetzungsgebote.

Die größte Bedeutung hat im vorliegenden Zusammenhang, daß den Gemeinden die Befugnis eingeräumt werden soll, in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung Gebiete zu bezeichnen, in denen die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung einer baulichen Anlage aus einem der folgenden Gründe soll versagt werden können (§ 39 h):

- weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt,
- weil sie von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist,
- um in dem Gebiet die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten, wenn dies aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist,
- um bei städtebaulichen Strukturveränderungen einen den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf auf der Grundlage von Grundsätzen für soziale Maßnahmen oder eines Sozialplanes (§ 13 a) zu sichern, die von der Gemeinde beschlossen worden sind.

Selbstverständlich kann eine solche Versagung der beantragten Bau- oder Umbaugenehmigung im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz (Art. 14 des Grundgesetzes) dazu führen, daß die Gemeinde das Grundstück übernehmen und dem Eigentümer eine angemessene Entschädigung gewähren muß. Die Einzelheiten der Übernahme und der Entschädigung sollen ebenfalls – unter stärkerer Betonung der Sozialbindung des Grundeigentums (vgl. Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes) – neu geregelt werden.

Sobald dieses vielgestaltige Planungs- und Vollzugsinstrumentarium Gesetz geworden ist, werden die Gemeinden auch vom Bundesbaurecht her dazu aufgerufen und in der Lage sein, die weitere städtebauliche Entwicklung ihrer Altstadtbereiche gemäß den heutigen gesellschaftspolitischen Erfordernissen zu ordnen, zu lenken und im Rahmen der jeweils gegebenen öffentlichen und privaten finanziellen Kräfte auch zu verwirklichen.

III. Die Bauordnungen der Länder

Bisher haben in Altstadtbereichen die größte Bedeutung ortsrechtliche Bauvorschriften (in der Rechtsform von Gemeindesatzungen oder Gemeindeverordnungen) erlangt, die sich auf das jeweilige Landesbauordnungsrecht stützen. Die

Musterbauordnung von 1960 enthält den Vorschlag (§ 112), die Länder sollten in ihren Bauordnungen Bestimmungen über den Erlass örtlicher Bauvorschriften »zur Verwirklichung der in dieser Bauordnung enthaltenen Anforderungen« aufnehmen, deren Gegenstände unter anderem sein könnten:

- besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie an Werbeanlagen und Warenautomaten, soweit dies zur Durchführung bestimmter gestalterischer Absichten erforderlich ist,
- besondere Anforderungen an bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten, soweit dies zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer und gestalterischer Bedeutung, von Bau- und Naturdenkmälern erforderlich ist; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben beschränkt werden,
- die Einführung einer Bauanzeige für an sich genehmigungs- und anzeigefreie bauliche Anlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten.

Dementsprechend finden sich in den Bauordnungen¹⁶ Bestimmungen über örtliche Bauvorschriften, die allerdings in ihrem Inhalt und Wortlaut mehr oder weniger voneinander abweichen. Durchweg kann ihnen jedoch die Befugnis entnommen werden, in Altstadtbereichen mit einem geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bemerkenswerten Baubestand besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten wie auch an ihre Zulässigkeit überhaupt oder an bestimmten Punkten und in bestimmtem Umfang zu stellen. Die näheren Einzelheiten müssen der jeweiligen Landesbauordnung entnommen werden.

Bei der Durchsicht der zur Vorbereitung dieser Untersuchung gesammelten teils rechtsverbindlichen, teils erst im Entwurf vorliegenden örtlichen Bauvorschriften

¹⁶ In den Ländern gelten zur Zeit folgende Bauordnungen:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GBl. S. 351); Bayerische Bauordnung, in der Fassung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1973 (GVBl. S. 328); Bauordnung für Berlin, in der Fassung vom 13. Februar 1971 (GVBl. S. 457); Bremische Landesbauordnung, vom 21. September 1971 (GBl. S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1974 (GBl. S. 158); Hamburgische Bauordnung, vom 10. Dezember 1969 (GVBl. S. 249), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. S. 69); Hessische Bauordnung, vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. S. 598); Niedersächsische Bauordnung, vom 23. Juli 1973 (GVBl. S. 259), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1973 (GVBl. S. 507); Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96); Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz, vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53), Bauordnung für das Saarland, in der Fassung vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975 S. 85); Landesbauordnung für Schleswig-Holstein, vom 9. Februar 1967 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1972 (GVBl. S. 250).

aus dem gesamten Bundesgebiet hat sich ergeben, daß sie sich meist mit folgenden Regelungsgegenständen befassen:

- bei baulichen Anlagen: allgemeine Baugestaltung, Baukörper, Baumassen, Außenwände, Mauern, Fassadenmalerei und -gliederung, Dachgestaltung, Dachaufbauten, Fenster, Schaufenster, Markisen, Jalousetten, Rolläden, Hauseingänge, Tore, Balkone, Brüstungen, Einfriedigungen, Freileitungen, Antennen, Bauunterhaltung;
- bei Werbeanlagen und Warenautomaten: Zulässigkeit, Art, Gestaltung, Anbringung, Größe, Zahl, Farbe, Lichtwirkung, Instandhaltung.

Es würde den Rahmen und die Zielsetzung der vorliegenden Abhandlung sprengen, den Versuch zu unternehmen, nunmehr für jeden einzelnen der genannten Regelungsgegenstände eine Art Musterformulierung darzubieten, wenn dies sicher auch für die Praxis in den Gemeinden hilfreich sein könnte. Doch wäre dies nicht ungefährlich, weil solche Musterformulierungen leicht dazu führen können, daß die Besonderheiten des betreffenden Altstadtbereichs, für den gerade örtliche Bauvorschriften erarbeitet werden sollen, in diesen Regelungen nur unzulänglich ihren Ausdruck finden. Dennoch soll darauf aufmerksam gemacht werden, daß zuständige Ministerien und kommunale Spitzenverbände den Gemeinden Muster für solche örtlichen Bauvorschriften¹⁷ oder doch wenigstens Hinweise für ihre Ausgestaltung¹⁸ an die Hand gegeben haben.

Immerhin besteht Anlaß, zur Ausgestaltung solcher örtlichen Bauvorschriften in ihren Einzelheiten, vor allem zur Frage der sogenannten Regelungsdichte, noch einige grundsätzliche Überlegungen anzustellen. Dies ist besonders deshalb geboten, weil aus den gesammelten Exemplaren erlassener und in der Bearbeitung befindlicher örtlicher Bauvorschriften nicht selten das Bestreben hervorgeht, mit den rechtlichen Regelungen bis in die letzten gestalterischen Details einzudringen. Dies aber wird der verfassungsrechtlichen Ausgangslage unter der grundrechtlichen Verbürgung der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes), der Freiheit von Kunst und Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes), der Gewährleistung des Privateigentums (Art. 14 des Grundgesetzes) wie auch dem zwar nicht wörtlich im Verfassungsrecht verankerten, ihm aber einhellig zugerechneten Gebot der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns¹⁹ nicht gerecht.

¹⁷ So z. B. das vom Bayerischen Staatsministerium des Innern (unter dem Aktenzeichen: Zu Nr. II B 4 – 9114 – 102) herausgegebene Muster einer »Gemeindeverordnung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen im Altstadtbereich von ...«.

¹⁸ So die »Empfehlungen des Städtetages Nordrhein-Westfalen zur Baudenkmalpflege und Stadtbildpflege in den Städten« vom 13. Mai 1974 (Aktenzeichen: NW 3/43–05 und NW 6/60–05, Umdruck Nr. F 1536).

¹⁹ S. Näheres zum Übermaßverbot bei H. J. Wolff/O. Bachof, Verwaltungsrecht I (©1974), § 30 II b 1 (S. 179).

Die Grenzen von Inhalt und Umfang der Gestaltungsregelungen in örtlichen Bauvorschriften waren nach den ersten Fassungen der Landesbauordnungen noch klar zu ziehen. Sie nahmen auf die gesetzlichen Grundsatznormen Bezug und wiesen den örtlichen Bauvorschriften die Aufgabe zu, »zur Verwirklichung der in den §§ enthaltenen Anforderungen nähere Bestimmungen zu treffen«²⁰. In der Zwischenzeit ist bei der Neufassung der bestehenden Bauordnungen und beim Erlass neuer Bauordnungen die Bindung der örtlichen Bauvorschriften an die gesetzlichen Grundsatznormen (vor allem an die Gesetzesbestimmung über die gestalterischen Anforderungen) aufgegeben worden²¹. Dennoch muß aus den angeführten Verfassungsgrundsätzen geschlossen werden, daß die gemeindlichen Regelungsbefugnisse nicht schrankenlos sind. So folgt aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, daß Erschwernisse und Einschränkungen, die sich für Grundstückseigentümer aus Gestaltungsvorschriften ergeben, in einem vernünftigen Verhältnis zu der damit angestrebten Verbesserung des Ortsbildes stehen müssen²². Was die Nutzung des Eigentums und damit auch von Bauwerken und Grundstücken überhaupt angeht, sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen (gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur gerechtfertigt, »wenn und soweit sie von dem geregelten Sachbereich her geboten und in ihrer Ausgestaltung selbst sachgerecht sind. Dabei müssen die grundlegende Wertentscheidung des Grundgesetzes zugunsten eines sozialgebundenen Privateigentums und das daraus ableitbare Gebot an die rechtssetzende Gewalt berücksichtigt werden, bei der Bestimmung des Eigentumsinhalts die Belange der Gemeinschaft und die privaten Interessen des einzelnen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen«²³. Zieht man außerdem noch die Kunstfreiheitsgarantie (Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) in Betracht, so dürfen Gestaltungsvorschriften nur einen Rahmen setzen, der dem Bauherrn und dem von ihm gewählten Entwurfsverfasser einen Spielraum für eigene individuelle Gestaltung offenläßt²⁴. – Von diesen Grundgedanken müssen die Gemeinden bei der Erarbeitung

²⁰ Ähnlich noch heute z. B. in § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg: »Die Gemeinden können im Rahmen dieses Gesetzes örtliche Bauvorschriften erlassen über. . .«.

²¹ In der Niedersächsischen Bauordnung heißt es in § 56 sogar ausdrücklich, daß die Gemeinden, »auch über die Anforderungen der §§ 49, 53 und 54 hinausgehend«, Ortsbauvorschriften erlassen können (§ 49: Werbeanlagen, § 53: Gestaltung baulicher Anlagen, § 54: Bauliche Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalern); s. dazu aber die Erläuterungen von U. Grosse-Suchsdorff/H. K. Schmaltz/R. Wiechert, Niedersächsische Bauordnung, Kommentar (1974), Randnummern 8–10 zu § 56.

²² Vgl. U. Grosse-Suchsdorff/H. K. Schmaltz/R. Wiechert (s. Anm. 21), Randnummer 8.

²³ Urteil vom 28. April 1972, Baurechtssammlung Band 25 Nr. 127; im entschiedenen Fall hat das Bundesverwaltungsgericht ein generelles Verbot in einer Ortssatzung, durch das die Werbung mit Großflächenwerbetafeln in Mischgebieten verboten werden sollte, wegen Verstoßes gegen Art. 14 des Grundgesetzes als nichtig beurteilt.

und dem Erlaß örtlicher Bauvorschriften für Altstadtbereiche ausgehen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, daß ihre Gestaltungsregelungen in einem Verwaltungsstreitverfahren wegen Verstoßes gegen das Verfassungsrecht ganz oder teilweise als rechtsungültig und damit unbeachtlich angesehen werden.

Trotz den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten, die insoweit für Bebauungspläne wegen der für sie geltenden Bindung an die Grundsätze der Bauleitplanung und an die Voraussetzung der Erforderlichkeit²⁴ nicht in gleichem Maße bestehen, sind örtliche Bauvorschriften in der Kommunalpraxis offenbar doch leichter abzufassen und über die Hürden der Kommunalpolitik zu bringen. Sie enthalten eben nur generelle Regelungen, die zwar den Besonderheiten des betreffenden Altstadtbereichs gerecht werden, nicht aber die Beschaffenheit, Nutzungsart und Nutzungsmöglichkeiten jedes einzelnen Grundstücks sowie die Vorstellungen und Wünsche der Eigentümer in Betracht ziehen müssen. Es ist auch durchaus richtig, daß mit solchen auf das Bauordnungsrecht gestützten örtlichen Gestaltungsregelungen Störungen und Verunstaltungen vermieden werden können und in gewissem Umfang auch die Baukultur gepflegt werden kann. Deshalb ist es auch zu begrüßen, daß in vielen Gemeinden örtliche Bauvorschriften für Altstadtbereiche aufgestellt worden sind oder doch aufgestellt werden sollen. Ein wirksames Instrument für die plamäßige städtebauliche Erneuerung von Altstadtbereichen stellen sie jedoch nicht dar.

IV. Die Denkmalpflegegesetze der Länder

Das Denkmalpflegerecht der Länder könnte wichtige Rechtsinstrumente für die Erhaltung, Pflege und Revitalisierung der Baudenkmäler, der denkmalwürdigen Gesamtanlagen und der unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erhaltenswerten Orts-, Straßen- und Platzbilder bereitstellen. Damit könnte es einen beachtlichen Beitrag zur Schaffung umfassender Grundlagen für die städtebauliche Erneuerung in den Altstadtbereichen leisten. Wegen der Folgerungen im einzelnen, die sich aus dieser Forderung ergeben, kann auf den in der vorausgegangenen Nummer dieser Zeitschrift abgedruckten Aufsatz über »Notwendigkeit und Inhalt eines modernen Denkmalpflegerechts«²⁶ Bezug genommen werden.

²⁴ So zutreffend U. Grosse-Suchsdorf/H. K. Schmaltz/R. Wiechert (s. Anm. 21), Randnummer 10.

²⁵ Vgl. dazu die grundlegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1969, Baurecht (1970), S. 31. Das höchste Verwaltungsgericht hellt darin die Zusammenhänge zwischen Planung, Planungsermessen und Rechtskontrolle auf und erläutert den Norminhalt des § 1 Abs. 1 BBauG (Zweck der Bauleitplanung) dahingehend, daß dieser Vorschrift nur dann genügt sein kann, »wenn überhaupt (hinreichend gewichtige) städtebaulich beachtliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen«.

²⁶ R. Stich, Notwendigkeit und Inhalt eines modernen Denkmalpflegerechts, Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2 (1974), S. 267–284.

Eines ist unter dem Gesichtspunkt der hier untersuchten rechtlichen Möglichkeiten für die Ordnung der weiteren städtebaulichen Entwicklung von Altstadtbereichen mit Blick auf die Denkmalpflege noch einmal besonders hervorzuheben: Notwendig ist vor allem, daß der Sachzusammenhang zwischen der Denkmalpflege als einem wichtigen Bereich der Erhaltung und Gestaltung einer menschenwürdigen Umwelt auf der einen Seite und der städtebaulichen Entwicklung einschließlich der Stadterneuerung andererseits deutlicher herausgearbeitet und in wirksamen Sach-, Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen ausgeprägt wird. Vor allem gehört dazu, das unentbehrliche Zusammenwirken zwischen der staatlichen Denkmalpflege und der gemeindlichen Bauleitplanung bei der Stadterneuerung in Altstadtbereichen rechtsverbindlich zu verankern, weil es sich dabei um eine Art Gemeinschaftsaufgabe von Staats- und Kommunalverwaltung handelt, die nicht in dem bisher weitgehend üblichen, isolierten Nebeneinander bewältigt werden kann²⁷. Davon ist aber selbst in den neueren Denkmalpflegegesetzen²⁸ (einige Länder haben überhaupt noch kein Denkmalpflegerecht²⁹) nichts zu spüren.

V. Anregungen aus dem Ausland

Weittragende gesellschaftspolitische Entwicklungen spielen sich heutzutage kaum mehr nur im nationalen Rahmen ab. Bei dem gegenwärtig erreichten Maß an zwischenstaatlichen Verflechtungen wie auch an Freizügigkeit über die vielen Staatsgrenzen hinweg zeichnen sich solche Entwicklungen in Nachbarstaaten, in ganzen Kontinenten oder gar weltweit zur gleichen Zeit oder auch mit gewissen zeitlichen Verschiebungen ab. Beispiele sind im positiven Sinne die weltweit ausgelöste Welle des erstarkenden Umweltbewußtseins, im negativen Sinne die wirtschaftliche Stagnation, die zumindest die sogenannte »Westliche Welt« ergriffen hat. Um die zur internationalen Aktualität gelangten Probleme bemüht man sich demgemäß entweder weltweit, wie etwa bei der Stockholmer Umweltschutzkonferenz (1972), oder im europäischen Rahmen, wie während des Europäischen Naturschutzjahres (1971) oder zuletzt des Europäischen Denkmalschutzjahres (1975)³⁰.

²⁷ S. dazu auch G. Gaentzsch, Denkmalpflege und kommunale Selbstverwaltung, Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 1 (1974), S. 273 ff. (bes. S. 280 f.); sowie ders., Denkmalschutz – eine Aufgabe der Gemeinden?, Städtetag (1974), S. 484 ff. (bes. S. 489 f.).

²⁸ Eine Zusammenstellung der geltenden Denkmalschutzgesetze findet sich in dem in Anm. 4 genannten Beitrag auf S. 268 (Fußn. 2).

²⁹ Rheinland-Pfalz soll nach der Ankündigung der Landesregierung noch 1976 ein Denkmalpflegegesetz erhalten.

³⁰ S. dazu die vom Europarat im September 1975 beschlossene »Europäische Denkmalschutz-Charta«, abgedruckt in: Deutsches Verwaltungsblatt (1975), S. 946, sowie die »Deklaration von Amsterdam«, verabschiedet vom Kongreß über das europäische Bauerbe am 25. Oktober 1975, abgedruckt ebda., S. 947.

Bei dieser Situation darf sich auch eine Untersuchung über rechtliche Regelungen für Altstadtbereiche nicht auf die Betrachtung der Verhältnisse in der Bundesrepublik beschränken. Bei dem Blick über die Grenzen sind uns (nach dem jetzigen Stand unserer Forschungen, die noch vertieft werden müssen) vor allem zwei Regelungskomplexe begegnet, denen Anregungen für die weitere Ausgestaltung des deutschen Rechtsinstrumentariums für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Altstadtbereichen entnommen werden könnten.

Gemeint ist einmal die in Frankreich³¹ mögliche Ausweisung von »secteurs sauvegardés«, die nach Zweck und Inhalt der gesetzlichen Regelung³² wohl am besten als Bewahrungs- und Erneuerungszonen bezeichnet werden können. Ausgewiesen werden sie durch gemeinsame Anordnung des Ministers für kulturelle Angelegenheiten und des Ministers für das Bauwesen aufgrund einer befürwortenden Stellungnahme oder eines Vorschlags der Gemeinde, gegebenenfalls auch gegen deren Willen aufgrund einer Anordnung des Staatsrats (Conseil d'Etat). Für diese Bewahrungs- und Erneuerungszonen wird eine rechtsverbindliche Planung festgesetzt, die ihren Schutz und ihre Erneuerung zum Gegenstand hat. Auch besteht für ihren Bereich eine umfassende Genehmigungspflicht bezüglich aller Maßnahmen, die auf eine Änderung des Gebäudezustandes abzielen. Mit diesem Rechtsinstrument ist in nicht wenigen französischen Altstädten von historischem und städtebaulichem Wert erreicht worden, daß keine gewaltsamen Veränderungen im Stadtbild durch das erratische Hineinzingen moderner Großbauten der verschiedensten Zweckbestimmung vorgekommen sind³³. Wenn die Zuständigkeit für die Ausweisung solcher Zonen (zwei Minister, mit Beteiligung der Gemeinden, gegebenenfalls auch des Staatsrats) für deutsche Verhältnisse auch ungewöhnlich sein mag, so läßt sie doch die Einsicht in die Notwendigkeit erkennen, daß eine solche Aufgabe, die die üblichen Zuständigkeitsgrenzen (hier städtebauliche Entwicklungsplanung, dort Denkmalpflege) überschreitet, fruchtbar nur bei einem einvernehmlichen Zusammen sind die bereits bestehenden »secteurs sauvegardés« ein gutes Anschauungsmittel der verschiedenen Zuständigkeitsträger erfüllt werden kann³⁴. Im übrigen

³¹ Mit den Fach-, Rechts- und Verwaltungsfragen der Regional- und Ortsplanung einschließlich der Stadterneuerung in Frankreich befaßt sich eingehend P. Schreiner, Stand und Tendenzen der Raumplanung in Frankreich, Diss. Kaiserslautern 1974 (zur Stadterneuerung bes. S. 144 ff.).

³² S. dazu Näheres in: Sanierung historischer Stadtkerne im Ausland, Band 02.002/1975 der Schriftenreihe »Stadtentwicklung« des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (bes. S. 15–21 u. S. 53–55).

³³ Eine Übersicht über die Städte mit »secteurs sauvegardés« findet sich in dem in Anm. 32 genannten Forschungsbericht auf S. 18.

³⁴ S. dazu die Ausführungen oben im Abschnitt IV (Die Denkmalpflegegesetze der Länder) und die Hinweise in Anm. 27.

material für die möglichen Auswirkungen von Satzungsregelungen, wie sie die Novelle zum Bundesbaugesetz für die »Erhaltung baulicher Anlagen« vorschlägt³⁵.

Zum anderen scheinen zwei Regelungen in dem Altstadterhaltungsgesetz der Stadt Graz (Österreich)³⁶ der Beachtung wert. Die eine betrifft die Einrichtung einer Sachverständigenkommission, der es obliegt, vor dem Erlass ergänzender Vorschriften sowie von Bescheiden gutachtliche Stellungnahmen abzugeben. Die Zusammensetzung der Sachverständigenkommission bringt Vertreter der berührten und interessierten öffentlichen und privaten Stellen sowie sachverständiger Institutionen an einen Tisch; außerdem kann die Kommission zu ihren Sitzungen weitere »einschlägige Fachleute« mit beratender Stimme beiziehen. In etwa vergleichbare Institutionen kennt man bei uns nur in der Gestalt von Beiräten im Natur- und Landschaftsschutz (bzw. in der Landespflege)³⁷ sowie in der Denkmalpflege³⁸ und auch dort mit weit geringeren Befugnissen. Interessant sind aus dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz auch die Bestimmungen über die Einrichtung eines Altstadterhaltungsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er dient der Förderung von Baumaßnahmen, die der Erhaltung der Altstadt zugute kommen. Eigentümer von Liegenschaften im Altstadtbereich können vor der Einreichung eines Baugesuches für eine derartige Baumaßnahme die Zusicherung einer Förderung durch den Fonds begehren, die ihnen unter den im Gesetz näher geregelten Verfahrensmodalitäten und sachlichen Voraussetzungen erteilt werden kann.

³⁵ Näheres oben im Abschnitt II.2 (Das Bundesbaugesetz und seine bevorstehende Neufassung).

³⁶ Gesetz vom 11. Juni 1974, mit dem besondere Bestimmungen zum Schutz der historisch, städtebaulich und architektonisch bedeutsamen Altstadt von Graz getroffen werden (Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1974), Landesgesetzblatt für das Land Steiermark, 1974 S. 127. Den Hinweis auf dieses Gesetz verdanke ich Herrn Kollegen P. Breitling, dem ich dafür auch an dieser Stelle ganz herzlich danken möchte.

³⁷ So bestand nach § 8 des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 bei jeder Naturschutzbehörde zu deren fachlicher Beratung eine »Stelle für Naturschutz«, die – abgesehen von ihrem Vorsitzenden (dem Leiter der Naturschutzbehörde) – aus sach- und fachkundigen, ehrenamtlichen Mitgliedern bestand. Ihre Nachfolger sind in den Ländern, die das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu geregelt haben, im allgemeinen »Beiräte«; vgl. § 27 des Landespflegegesetzes von Rheinland-Pfalz, vom 14. Juni 1973 (GVBl. S. 147, BS 791-1).

³⁸ S. beispielsweise die Bestimmung über den Denkmalrat in § 4 des Baden-Württembergischen Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale, vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209); je ein Denkmalrat wird bei den höheren Denkmalschutzbehörden gebildet und er soll von diesen Behörden bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.

Josef Wiedemann

Die Lehre im Fach Denkmalpflege

Dieselben Ursachen, die zu einer gesetzlichen Regelung zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler geführt haben, geben Veranlassung, auch die Lehre im Fach Denkmalpflege neu zu überdenken.¹ Denkmalpflege wird an fast allen Hochschulen, Technischen Universitäten und Fachschulen, wenn überhaupt, dann nur theoretisch in Verbindung mit Kunst- und Baugeschichte gelehrt.² Ein eigenes Fach, das in seinen vielschichtigen Beziehungen alle Bereiche des Architekturstudiums angeht, müßte erst geschaffen werden. Ich sage »müßte«; denn es wird zu fragen sein, ob der Denkmalpflege tatsächlich gedient sein kann, wenn die Lehre zum Spezialfach wird.

Alle Fragen, die sich in der Denkmalpflege und mit ihr in der Lehre so dringend stellen, müssen aus den Ursachen der Misere heraus beantwortet werden. Sonst ist – wie das oft geschieht – nur den Symptomen beizukommen, anstatt der Sache selber. Die Ursachen, die zur Denkmalpflege geführt haben, sind viele. Die Geschichte der Denkmalpflege zeigt, daß es um ein Bewußtwerden geht, um ein Bewußtwerden des eigenen Wesens und der dazugehörigen unverwechselbaren, in seiner Geschichtlichkeit und Kultur uns zugehörigen Umwelt. Ob wir es als Heimat bezeichnen oder als Bewußtsein der Nation, in jedem Falle führt es auch zum Interesse an uns selber. Was da vorhanden ist als Gebilde aus weit vor uns liegender Zeit, das sind wir. Was erhalten wird, ist das Erhalten unserer Existenz. Wenn wir weiterleben wollen, brauchen wir diese Substanz, in der wir wurzeln.³

Dieses fundamentale Lebens-Element findet weder im Wort »Denkmal« noch in dem Begriff »Pflege« den richtigen Ausdruck. Nicht um Monumente geht es, sondern um den Nährboden über die Zeiten hinweg. Nicht um »Pflegen« geht es, sondern um Vergegenwärtigung dessen, was war, als Teil unseres Daseins. Von der

ersten erlassenen Bestimmung zum Schutze der historischen Bausubstanz im ersten Jahrhundert nach Christus in Rom bis zum letzten Denkmalschutzgesetz geht es deshalb um Erhalten, um Kontinuität. Schon die normale Baupflege gehört dazu.

Dem steht heute vieles entgegen: Die Freude an Veränderungen, die Faszination des Fortschritts, die Notwendigkeit der Erneuerung, die Verwissenschaftlichung und mit ihr der Einbruch der Technik bis in unser persönliches Leben, die Entsinnlichung, die aus der Mathematisierung kommt, aus der Verdinglichung, dem Abfiltern des Gegenständlichen. In der Kunst ist das längst sichtbar geworden.⁴ Der Einbruch der Technik, die sogenannte Technische Revolution, hat alle Bereiche des Lebens verändert; und zwar nicht im Sinne einer organischen Entwicklung, sondern im Sinne einer völlig neuen, einer völlig anderen Art zu denken und zu handeln.

Wenn hier vor allem der Blick auf das Bauen gerichtet sein soll, ist zuerst die Frage zu beantworten, was wir unter Bauen verstehen wollen und was in ihm die technische Revolution bewirkte. Am umfassendsten ist es vielleicht verstanden als das Umsetzen der Bedürfnisse der Gesellschaft in dreidimensionale Gebilde, in Räume und Dinge. Von Bedürfnissen geht das Bauen aus, von materiellen und immateriellen. Sie bestimmen die Aufgaben. Umgekehrt ist deshalb das Bauen der Spiegel der jeweiligen Gesellschaft.⁵ Heute bestimmen nicht einmal die wirklichen Bedürfnisse das Produkt, sondern die suggerierten; nicht das sinnvolle Ineinander handwerklicher Vorgänge, sondern die Funktionsabläufe der Produktion.

Auch die Gesellschaft heute ist denen vorhergehender Epochen gegenüber eine ganz andere:⁶ Eine Massengesellschaft, die bedrohlich zunimmt; eine Konsumgesellschaft, die genießen, aber keine Opfer bringen will; eine Industriegesellschaft, die eine technische Zivilisation mit Kultur vertauscht; eine Leistungsgesellschaft, die dem Fortschritt, dem Gewinn nachrennt; eine säkularisierte Gesellschaft, die keine religiöse Bindung kennt, kein Tabu, kein Geheimnis.

Diese Formulierungen werden uns täglich vorgetragen von Portmann, Mitscherlich, Lorenz oder Kükelhaus. Die Vorzüge unserer Epoche werden fast verschwiegen: eine deutlichere Intensität an sozialem Verständnis, freiere Lebensart, weiter reichende Kommunikationen, Abbau von Vorurteilen, unvorstellbare Ergebnisse in Wissenschaft und Technik, tiefere Einsichten in die Vergangenheit. Das alles sind Faktoren, die heute unser Leben bestimmen und damit unser Bauen. Aus ihnen kommen auch die Probleme der Denkmalpflege. Adolf Loos konnte noch Architek-

¹ Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler vom 1. 10. 1973 in Bayern wurde Vorbild für die Gesetze weiterer Bundesländer (vgl. R. Stich in der Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 3. Jg., 1976).

Das Gesetz von Malraux für Frankreich (1962) war nicht das erste europäische Denkmalschutzgesetz, aber doch ein konkreter Anfang.

² An der TU München wird Denkmalpflege in Verbindung mit einem Entwurfslehrstuhl als Wahlpflichtfach gelehrt.

³ »Ein Volk, das auf seine Geschichte verzichtet, verzichtet auf sich selbst«, sagt Jacob Burckhardt.

⁴ Siehe: Bayerische Akademie der Schönen Künste (Hrsg.), Die Künste im technischen Zeitalter; Arnold Gehlen, Die Seele im technischen Zeitalter. Probleme in der industriellen Gesellschaft (1957, rde 53); Hans Freyer, Schwelle der Zeiten (1965); C. G. Jung, Der Mensch und seine Symbole (1968).

⁵ Max Frisch ist der Meinung, daß nicht die Architekten die Pläne machen, sondern die jeweilige Gesellschaft. Viollet Le Duc verlangt nicht das Studium der Formen einer Epoche, sondern des Lebens.

⁶ Hans Freyer, Schwelle der Zeiten (s. Anm. 4).

tur definieren als etwas handwerklich Gewordenes, als ein Symbol.⁷ Mies van der Rohe sieht die Architektur schon als technische Konstruktion.⁸ Und Le Corbusier spricht vom Haus als »Wohnmaschine«. Ehemals war es »Weltort der Seele« (Hentze). Der Neubau, der vordem innerhalb eines Bestandes errichtet wurde, war in gleicher Weise handwerklich durchgeführt, mit einem Instinkt für das Ornamentale, mit gleichem, ortsüblichem Material, aus soziologisch ähnlicher Programmstellung. Aus all den Gründen blieb er in den selben Maßstäben und fügte sich selbstverständlich ein.

In der Gegenwart stehen die neuen Bauformen in einer spürbaren Diskrepanz zu den Häusern einer gewachsenen Stadt. Produktion, Material und Formkanon sind heute nicht an einen Ort oder eine Gegend, auch nicht an ein Land gebunden. Das tragende Gerüst mit vorgehängter Haut, so weit als möglich vorgefertigt, ist in New York nicht anders als in Accra oder München. Die vorher selbstverständlichsten klimatischen Rücksichten werden heute vom Schema mißachtet und von einer technischen Apparatur bewältigt. Die Massengesellschaft sprengt jeden Maßstab.

Das ist die Situation der Gegenwart. Denkmalpflege heißt da nicht nur Erhalten im wörtlichen Sinne, durch Baupflege, durch Konservieren oder Restaurieren, sondern der Begriff ist weit umfassender geworden. Der historische Bestand wird nicht erhalten nur durch das Bewahren seiner materiellen Substanz. Die sinnvolle Nutzung gehört ebenso zur Vergegenwärtigung, zur Re-Vitalisierung, wie die ungestörte und nicht verfremdete engere und auch weitere Umgebung.

Damit wird Denkmalpflege zum vielschichtigen Problem, auf dem Lande, wie in der Stadt. Auf dem Lande ist die soziale Umschichtung ein ebenso gewichtiger Faktor, wie die Industrialisierung, zu der auch der Ausbau des Verkehrs gehört. Die steigenden Grundstückspreise und die damit zusammenhängende äußerste Nutzung des geltenden Baurechts kommen dazu. Die Stadt als Denkmal im weitesten Sinne ist als Ganzes nicht mehr existent. In dem Raumordnungsgesetz des Bundes, das vor einem knappen Jahrzehnt erlassen wurde, ist nicht mehr von Stadt, nur noch von »Verdichtungsraum« die Rede.⁹ Im Städtebauförderungsgesetz ist die Denkmalpflege auch bei der Sanierung nur erwähnt.¹⁰ Gestaltverordnungen einzel-

⁷ »Wenn du in einen Wald gehst und findest einen Hügel, 3 Schuh breit und 6 Schuh lang, mit der Schaufel pyramidenförmig aufgeworfen, dann weißt du: Hier liegt jemand begraben. Das ist Architektur.«

⁸ »Wenn die Technik ihre höchste Vollendung erreicht, wird sie zur Architektur.«

⁹ *Wolf-Jobst Siedler/Elisabeth Niggemeyer/Gina Angreß*, Die gemordete Stadt. Abgesang an Putte und Straße, Platz und Baum (1964), ist ein Abgesang auf die Beheimatung innerhalb der Stadt.

¹⁰ Das Städtebauförderungsgesetz vom 1. 8. 1971 steuert die Erneuerung der Stadt auf zwei Wegen: durch die städtebauliche Entwicklung und die städtebauliche Sanierung. In beiden werden die denkmalpflegerischen Belange nicht als Ansatz anerkannt, nur der Mißstand.

ner Städte im genau abgegrenzten Altstadtgebiet können nur einen Teil der Stadt vor Verunstaltungen retten. Die Stadt als Ganzes wird preisgegeben, wenn sie außerhalb dieser Abgrenzung ins Uferlose weiterwächst, ohne auf die Struktur der Altstadt einzugehen.

Die Auflösung der Familie und die Überfremdung der angestammten Bevölkerung durch die große Zahl von Gastarbeitern haben auch von der soziologischen Seite das zerstört, was Heimat genannt wurde. Dieser dynamische Prozeß der Entfremdung kann nicht isoliert in Teilproblemen angegangen werden. Bevölkerungszuwachs, Rauschgiftsucht, technologisches und wirtschaftliches Ungleichgewicht, Polarisierung militärischer Macht, Vergiftung der Luft, der Gewässer, des Meeres, der Nahrung: das alles ist miteinander verflochten. Forrester hat in seiner alarmierenden Studie über die gegenwärtige Situation nur die materielle Seite beleuchtet. Der Mensch als psychosomatisches Wesen ist in keiner geringeren Not. Eine Schule, ausschließlich mit künstlicher Belichtung und Belüftung, ist die letzte Konsequenz der Entfremdung von den natürlichen Gegebenheiten. Das ist nicht mehr Umweltzerstörung, sondern Selbstzerstörung.¹¹ Die außergewöhnlich hohe Bautätigkeit nach dem Kriege steigerte den Vorgang.¹² Die Diskrepanz von Alt und Neu liegt nicht nur im Formalen, im Gestalterischen, sondern in tiefergreifenden soziologischen und anthropologischen Veränderungen. Auch die vielbesprochene Zerstörung unserer Umwelt ist nichts anderes als das Bild unserer eigenen Störung. Gesund wird sie nicht durch Verbote und Verordnungen, sondern durch unsere eigene Gesundung.

Das ist die Situation; sie konnte nur angedeutet werden. Das sind auch die Ursachen, die Denkmalpflege – im weitesten Sinne verstanden – notwendig machen. Und aus diesen Tatsachen ist die Ausbildung im Fach Denkmalpflege zu überlegen. Vor allem muß ausgesprochen werden, daß den Übeln nicht mit Denkmalpflege allein, auch wenn sie umfassend verstanden wird, gesteuert werden kann. Trotzdem ist es notwendig und sinnvoll, überall anzusetzen, auch im Fach Denkmalpflege. Da es sich in der Denkmalpflege vor allem um Bauten handelt, als einzelne und in der Gruppe, um städtebauliche Fragen¹³ und solche der Kulturlandschaft, wird das Fach an einer Architekturabteilung einer Technischen Universität oder Hochschule am sinnvollsten beheimatet sein. Dort sind alle Disziplinen vorhanden, die das Fach Denkmalpflege für die Lösung seiner Aufgaben braucht: Baugeschichte, Kunstgeschichte, Stadtbaugeschichte, Aufnahmen von Bauwerken, Photo-

¹¹ In Berlin sind mehrere solche Schulen, mit hohem Aufwand an Bau- und Betriebskosten, erstellt worden.

¹² In den 30 Jahren nach dem letzten Weltkrieg soll auf der Welt ebensoviel gebaut worden sein, wie vom Beginn der Geschichte bis zum Zweiten Weltkrieg.

¹³ »Der Organismus einer Stadt ist stärker an der Verwirklichung ihres Charakters beteiligt, als die Summe ihrer einzelnen Gebäude« (Friedrich Krauss).

grammetrie, Baukonstruktion, Materialkunde, Materialprüfung, Statik, Holzbau, Stahlbau und schließlich das Entwerfen, der Städtebau, auch Haustechnik, Metallurgie, Modellwerkstätten, Soziologie gehören dazu, eine Architektur-Bibliothek und eine Architektursammlung.¹⁴ Es wäre sicher nicht möglich, diese Fächer sinnvoll mit einem Lehrstuhl für Denkmalpflege zu verbinden. Ganz selbstverständlich kommt diese Verbindung beim Entwerfen. Eine Entwurfsaufgabe mit denkmalpflegerischen Ansprüchen – und in welcher Aufgabe im mitteleuropäischen Raum wären sie nicht vorhanden – ergibt von sich aus die Zusammenarbeit mit fast allen vorher genannten Disziplinen. Die Aufgabe einer Erweiterung, eines Anbaues oder eines Umbaues von einem historischen Gebäude, der Entwurf eines Neubaus in engerer oder weiterer Nachbarschaft eines solchen oder in einem Ensemble, auch eine städtebauliche Sanierung oder der Neubau in einer Landschaft mit spezifisch geprägter Bauart: alle fordern die Zusammenarbeit mit einer Reihe der vorher genannten Fächer und Fachgruppen.

Das führt zu dem Schluß, daß das Fach Denkmalpflege auf jeden Fall mit einem Entwurfslehrstuhl verbunden sein sollte. Natürlich muß dieser Lehrstuhl nicht nur das Entwerfen üben, mit Denkmalpflege-Ansprüchen. Das würde höchstens ein Entwerfen mit besonders hohen Ansprüchen an Qualität bedeuten. Die Ansprüche sollten ohnehin gestellt werden. Aber da muß auch die Methodik, die Systematik gelehrt werden, mit der denkmalpflegerische Aufgaben im besonderen anzugehen sind. Die Analyse ist nicht anders ausgerichtet wie im normalen Entwurf, nur umfassender. Auch der denkmalpflegerische Anspruch ist kein anderer, sondern ein noch weiter reichender. Die theoretische Beschäftigung mit der Denkmalpflege, ihre Ursachen, ihre Entwicklung, ihre Konsequenzen, der Vergleich mit anderen Ländern, Erfolg und Mißerfolg, das alles muß parallel – womöglich immer auch auf die Aufgabe bezogen – gelehrt werden. Dazu reicht eine einstündige Vorlesung über 2 Semester. Das Entwerfen wird in 10 Stunden pro Woche geübt. Die Zusammenfassung der Lehrstühle, die unmittelbar mit der Denkmalpflege zu tun haben, zu einem Institut ist deshalb fruchtbar. Das heißt, der Lehrstuhl für Entwerfen, der die Denkmalpflege betreut, sollte mit dem Lehrstuhl für Baugeschichte und für Kunstgeschichte ein Institut bilden.¹⁵ Wenn dann zu diesem Institut auch die Architektursammlung mit der Architekturbibliothek gehört, ist das eine gute Basis für die Lehre im Fach Denkmalpflege. Der Lehrstuhl für Baugeschichte betreut

¹⁴ An der TU München sind alle diese Disziplinen vorhanden. Die Architektursammlung umfaßt eine umfangreiche Plansammlung, die Hochbaukonstruktion eine Sammlung aller Steinarten mit einem Katalog von Bauten, an denen sie verwendet wurden, ebenso eine Sammlung aller Hölzer und Gläser.

¹⁵ An der TU München ist mit der Realisierung des Hochschulgesetzes der Entwurfslehrstuhl, der die Denkmalpflege betreut, mit dem Lehrstuhl für Bauforschung und Kunstgeschichte zu einem Institut für Bauforschung, Denkmalpflege und Kunstgeschichte zusammengefaßt worden.

sinnvoll auch das Aufnehmen von Bauwerken. Mit dem Entwurf ist Baukonstruktion, Statistik und Materiallehre eng verknüpft. Reine Konservierungsaufgaben sind im Rahmen eines Entwurfslehrstuhles kaum durchzuführen. Das wäre mit einem Aufbaustudium zu leisten. Wir kommen noch darauf zurück.

Die Bedeutung des Entwurfes in der Lehre des Faches Denkmalpflege ist mit der notwendigen Verbindung zu den anderen Disziplinen nur zum Teil erschöpft. Ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt darin ist das Gestalten. Die Analyse ist für jede Planung, wie bei jeder Maßnahme, eine wesentliche Voraussetzung. In der Denkmalpflege muß sie noch umfassender sein. Zur Feststellung des Zustandes kommt hier auch das Aufnehmen des Bauwerkes, zur Ermittlung der soziologischen Gegebenheiten und der wirtschaftlichen Struktur auch die Überlegung einer angemessenen Adaption. In der Regel wird die Analyse mit viel Eifer und gründlich durchgeführt. Das Arbeiten in Gruppen bringt meist auch gute Ergebnisse. Aber die beste Analyse nützt wenig, wenn die Fähigkeit zur Synthese fehlt, zum Gestalten. Das gilt für den Entwurf als Ganzes bis zum Detail. Leider trifft dieser Mangel oft zu. Und um ein Gestalten geht es immer, auch in denkmalpflegerischen Aufgaben, auch dann, wenn es sich nur um Konservieren handelt. Eine Trennung in »bewahrende« und in »gestaltende« Denkmalpflege ist nicht sinnvoll; beide sind und tun dasselbe.¹⁶

Das Gestalten ist ein wesentliches Problem der Lehre. Die Versachlichung, das nur begriffliche Denken, die Mathematisierung und die Entsinnlichung als Folge sind schon angeführt worden. Allein unser Maß, mit dem wir arbeiten, der vierzig-millionste Teil des Erdumfanges, anstelle von Fuß, Elle, Reichweite, ist Beispiel genug für die Verfremdung vom sinnlichen Sehen und Empfinden, für die Entfremdung von Kopf und Hand. Und in der praktischen Denkmalpflege geht es in der Regel um diesen Impuls, zu dem beide gehören; in der Regel geht es um Handwerk. Wenn die Fähigkeit zum Gestalten fehlt, wird das System, die Methode, das wichtige Hilfsmittel zum Ganzen und das Werk bleibt eine Totgeburt.

Die Fähigkeit zum Gestalten zu wecken, zu üben, den Vorgang sich bewußt zu machen, gehört ganz wesentlich zur Lehre im Fach Denkmalpflege. Das kann nur im Entwerfen geleistet werden. Denkanstöße, Vergleiche, Hinweise sind notwendig, werden aber nur im eigenen Tun konkret. Nur dann wird es einverleibt. Auch die Auswirkungen eines Bebauungsplanes, eines Flächennutzungsplanes, einer Sanierungsmaßnahme oder der Wahl einer Konstruktion werden nur so konkret erfahren. Entscheidungen, die sich schließlich in der Denkmalpflege auswirken, werden in der Regel getroffen, lange bevor es zur Einzelplanung kommt. Den leidigen Zwängen, unter denen die Denkmalpflege zu oft steht, kann nicht früh genug gesteuert werden. Im Entwerfen stellen sich die Probleme, kommen die Fragen aus der Aufgabe. Zum Entwerfen gehören der Städtebau, die Landesplanung genauso,

¹⁶ »Weil wir bewahren wollen, müssen wir ändern« (Lampedusa).

wie das Haus und seine Einzelheiten.¹⁷ Nur in der Entwurfsarbeit können auch die konkreten Antworten gefunden werden, und nur in ihr müssen wir uns auch mit dem Gestalten befassen. Es geht nicht um Baugeschichte oder Kunstgeschichte, oder um Entwerfen von Architektur im einzelnen, es geht um ein Ganzes. Ob wir es Lebensqualität nennen oder Umwelt, es geht um unsere Existenz.

Der Ansatz einer Didaktik kann nicht konkret genug sein, um das ganze Problem bewältigen zu können.¹⁸ In einer künstlichen, einer gemachten Welt ist das nicht leicht. Die Frage ist zu stellen: Kann ein Mensch, der auf Mipolam, auf Kunststofftextilien läuft, an versiegelten Tischen ißt, in Räumen mit phototechnisch übertragener Holzmaserung sich wohlfühlen soll, im Auto sich fortbewegt, durch Druck auf einen Knopf sein Licht, seine Wärme erhält, der unter pausenloser optischer und akustischer Berieselung steht, kann so ein Mensch zu den alten Dingen aus dem Handwerk ein richtiges Verhältnis bekommen? Nicht eines, wie es die Wissenschaft hat, sondern ein Verhältnis auf Du und Du, eine Begegnung? Die oft peinlich rekonstruierten oder auch reparierten Fassaden, an denen alles, selbst die Verfürgung nicht stimmt, weil überall der Beton regiert, die Perfektion, der Kunststoff, das Eloxat, die Leuchtstoffröhre – sie geben die Antwort.

Neues zu einem historischen Bestand zu setzen, ist in der Tat äußerst schwierig. Da stoßen zwei grundverschiedene Welten aufeinander: die handwerkliche und die technische, die gemüthafte und die intellektuelle. Beide sind notwendig. Deshalb ist die Praxis an der Baustelle und in der Werkstatt so wichtig. Trotz aller Schwierigkeiten sollte daran festgehalten werden.¹⁹ Die Lehre in einem Handwerk wäre wertvoll.²⁰ Zur gleichen Zeit muß sich aber auch eine geistige Auseinandersetzung entwickeln. Die ist nach allem, was eingangs festgestellt wurde, unerlässlich für die didaktische Arbeit. Sicher kann nicht alles gelehrt werden. Aber die Mitte muß erst einmal gefunden sein, an der alles andere, auch alles im besonderen Fachliche orientiert werden kann. Diese Mitte, als tiefere Bewußtwerdung verstanden, wird sicher über die gründliche Arbeit an einer vielschichtigen Aufgabe erreicht, das heißt im Entwerfen. Hier wird das Wissen um das Technische ebenso gefordert, wie das Gefühl für das Psycho-Somatische, die wirtschaftlichen Überlegungen ebenso wie die soziologischen, das Kalkül genauso wie das Handwerk. Und das alles soll Gestalt annehmen, die aus der Aufgabe kommt.

Die geistige Auseinandersetzung muß noch aus anderen Quellen genährt werden. Wir geben jedem Lehrgang eine umfassende Literatur zur Anregung, die durchaus nicht eng fachgebunden ist. Die »Kleine Weltliteratur« von Hermann Hesse, im

¹⁷ »Es gibt keine Türe und kein Fenster, es gibt nur das Haus«, sagte Paul Schmitthenner.

¹⁸ »Was ist das Allgemeine? Der einzelne Fall« (Goethe).

¹⁹ An der TU München wird bis zur Diplom-Vorprüfung eine Bau- oder Werkstattpraxis von 6 Monaten verlangt.

²⁰ Siehe Carl Malmsten, der die handwerkliche Lehre für jedes Studium empfiehlt.

Reclam-Verlag, ist dafür Vorbild. Die Literatur wird wenigstens in der Inhaltsangabe besprochen, auf einzelne Werke wird näher eingegangen. Aber wie können die Studenten dazu gebracht werden, auch wirklich zu lesen? Theodor Fischer hat es über Entwurfsaufgaben versucht. Er ließ z. B. das Rosenhaus aus dem »Nachsommer« entwerfen. Diese Methode geht weniger gut bei Schriften von Hans Freyer zum Beispiel, oder bei Carl Gustav Jung. Auch mit Goethes »Italienischer Reise« wäre es schwierig.

Wichtige Fragen sind noch zu stellen und zu beantworten: Soll das Fach Denkmalpflege an einem Entwurfslehrstuhl zum Pflichtfach gemacht werden? Nach meiner Erfahrung ist das nur zu bejahen. Jeder Architekturstudent sollte verpflichtet sein, sich auch mit den Fragen der Denkmalpflege auseinanderzusetzen. Ist es sinnvoll, daß alle Entwurfslehrstühle Aufgaben aus der Denkmalpflege geben? Sicher ist das sinnvoll, wenn die theoretische Anleitung und die Methodik von einem Lehrstuhl gegeben werden, von dem die Denkmalpflege betreut ist. Soll Denkmalpflege in einem Aufbaustudium gelehrt werden? Für den speziellen Denkmalpfleger, der später im Amt tätig sein soll, ist ein Aufbaustudium unerlässlich. Er hat dann bereits alle Voraussetzungen, die von jedem Architekten heute zu fordern sind, und kann sich in dem Fach noch theoretisch und praktisch vertiefen. Hier läßt sich auch eine Aufgabe aus der konservierenden, der restaurierenden Denkmalpflege in unmittelbarer Verbindung mit der Praxis durchführen, in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege.²¹ Das ist die richtige Ausbildung des Konservators. Bisher kam er in der Regel aus der Kunst- und Baugeschichte und wurde im Museum weitergebildet. Er hatte nie einen Entwurf zu machen, konnte bestenfalls eine Ahnung haben von Konstruktion, von Material, von Statik, von Haustechnik. Noch weniger war er im Städtebau zuhause, kurz in all den Disziplinen, die zur Bewältigung der komplexen Aufgabe Denkmalpflege heute gehören.

Vieles muß getan werden, um den richtigen Weg zu finden in der Lehre. Er kann so wenig in der Ästhetik des Gestaltens allein liegen, wie in der Beherrschung der Konstruktion, oder nur im Studium der Geschichte; bestimmt nicht in der Wissenschaft allein. Jede Einseitigkeit führt nur in eine Sackgasse und wird zum Mißverständnis. Da kann z. B. die äußere Erscheinung als das Ganze genommen werden, der Inhalt braucht damit nicht übereinzustimmen. Diese Auffassung geht an der Aufgabe, um die es geht, gründlich vorbei. Die intakte äußere Erscheinung wird, wenn sie nicht mit dem inneren Zustand eins ist, von innen heraus zerstört. Die Ästhetik allein ist nur die halbe Wahrheit. Uns muß es um die ganze gehen. Wir können und dürfen der Aufgabe nicht ausweichen. Sie ist vielschichtig

²¹ In München sind die ausgezeichneten Werkstätten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vorhanden und die des Landesamtes für Denkmalpflege sowie des Doerner-Institutes.

und umfassend. Das Entwerfen ist nur eine Möglichkeit, aber immerhin eine, von der aus alle Probleme angegangen werden können und müssen. Der Besuch von Werkstätten – Schmiede, Stukkateure, Vergolder, Steinmetze – und von Baustellen ist ein kleiner, aber immerhin ein Ersatz für das Fehlen einer realen Ausführung. Reisen sind unentbehrlich. Exkursionen in der eigenen Stadt, im eigenen Land, innerhalb Europas und in andere Kontinente sind besonders wichtig. Kein noch so gutes Lichtbild gibt auch nur annähernd dasselbe wie der Raum, der Bau, der Platz in Wirklichkeit. Die Zusammenhänge von Landschaft, von Klima, von Vegetation und Architektur, die Prägung durch bestimmte Materialien, das Erleben im Alltag kann durch nichts ersetzt werden.

Aber alles, was da angestoßen wird durch Vergleiche, Hinweise und Beispiele, sollte schon im eigenen Entwerfen aufgerufen sein, damit es nicht nur gesehen, sondern auch fruchtbar werden kann. Sonst ist es interessant, wird photographiert – leider nicht gezeichnet – und wieder vergessen. Das Zeichnen ist ein besonderer Faktor in der Didaktik des Faches Denkmalpflege. Die Zeichnung fixiert nicht nur das äußere Bild, sondern auch das Detail, die Disposition in Grund- und Aufriß, den Zustand. Die Zeichnung ist die umfassendste Dokumentation, im Entwurf ist sie das Medium. Im Zeichnen, nicht durch die Photographie, wird das Gesehene einverleibt.

Die Aufgeschlossenheit gerade der jüngeren Generation für den geschichtlichen Bestand ist heute überall sichtbar und spürbar. Ob es die Abneigung ist gegen die Perfektion, die Verwissenschaftlichung von allem und jedem, die menschenfremden Sachzwänge, die Künstlichkeit? Die Sehnsucht nach der »Heilen Welt« – wir tun sie leichthin mit dem Schlagwort »Nostalgie« ab – ist groß. Die Flucht zurück in die Vergangenheit ist so wenig möglich wie in die Ästhetik.²² Hilfe kann kaum von außen kommen. Die gestörte Umwelt müssen wir in uns selber heilen. Diese Voraussetzung ist das schwerstwiegende Problem. Es wird nicht zu lehren sein, sondern nur aufzuschließen durch eigene Arbeit auf verschiedenen Ebenen. Vieles gehört dazu, was eine Technische Universität nicht geben kann. Wir können anregen. In dem unübersehbaren Komplex gibt es nur die Orientierung am Menschen. Und dazu fehlt uns das ungestörte Bild von ihm.

Das Entwerfen ist nach unserer Erfahrung ein gangbarer Weg. Es ist auch der Schnittpunkt, in dem Lehre und Forschung sich treffen. Im Entwerfen ordnen sich alle Disziplinen entsprechend ein und werden zu einem sinnvollen Ganzen. Was dazu gehört, ist Literatur, Philosophie, Geschichte, Zeichnen, Malen, plastisches Gestalten und Schauen mit Leib und Seele. Das Wort Seele signalisiert den Komplex des Religiösen.²³ Das ist ein weites Feld. Das Religiöse gehört ganz

²² »Nicht im Zurückgreifen, sondern in der Geschichtlichkeit unser selbst liegt das Erbe, das Geschichte bewirkt. Aus diesem Erbe, nicht aus dem, was wir als Hinterlassenschaft besitzen, wird Zukunft erschlossen« (Hans Freyer, Schwelle der Zeiten, s. Anm. 4).

²³ Nicht mit dem Konfessionellen zu verwechseln.

wesentlich zum Thema Denkmalpflege und damit zur Lehre. Durch ein Vertiefen des Bewußtseins können wir als Lehrer dafür nur den Boden bereiten.²⁴ Wer die Dinge nicht bloß zur Sache, nicht allein zum Nutzobjekt macht, sondern ihren Sinn erschließt, sie in einem Ganzen weiß, so wie sich selber, nur der geht richtig mit ihnen um, nur dem sind sie kostbar und lebendig. Ein Haus, das geweiht ist, kann nicht mehr nur Objekt sein für ästhetischen Genuß oder für wissenschaftliche Untersuchung oder gar nur für günstige Abschreibung. Es ist zu einem Wesen geworden, das mit uns lebt und zu uns spricht.²⁵

Eines soll nochmals betont werden für alle Fragen der Didaktik im Fach Denkmalpflege: Die Denkmalpflege darf nicht isoliert, als Spezialfach gesehen und gelehrt werden. Wenn es bisher noch möglich war, daß Architekten die naive Meinung vertraten, Denkmalpflege sei etwas, in dem man sich engagieren kann oder auch nicht, so ist das heute unmöglich. Heute gehört Denkmalpflege zum Planen so selbstverständlich wie Konstruktion oder Funktion. Damit ist auch klar, daß es nicht Historisieren oder Kopieren bedeutet, sondern Neu-Konzipieren, allerdings unter Einbeziehung dessen, was vorhanden ist. Und in Europa ist immer etwas da, was einen Bezug verlangt: ein Haus, ein Straßenraum, ein Stadtviertel, eine Silhouette. Das geht bis zur Nachbarstadt und zur umgebenden Landschaft. Erst wenn das Fach ganz selbstverständlich zum Planen, zum Bauen, zum Städtebau gehört, erst dann wird es fruchtbar.

²⁴ »Was gelehrt werden kann, ist nicht wert, gelernt zu werden.« Dieser Spruch Laotse ist auch in seiner Umkehrung richtig: Was gelernt werden kann, ist wert gelehrt zu werden. Beides ist gültig.

²⁵ Max Horckheimer: »Was wir Sinn nennen, wird verschwinden.« Vgl. auch Erhart Kästner, Aufstand der Dinge. Byzantinische Aufzeichnungen (1973). – In Bayern werden am Dreikönigstag die Häuser geweiht und die Haustüren mit »19 C M B 76« beschriftet, das heißt: »Christus Mansionem Beneficat«.

Josef Riederer

Archäometrie und Denkmalpflege

1972 hat die Stiftung Volkswagenwerk das Schwerpunktprogramm »Archäometrie« unter die von ihr geförderten interdisziplinären Projekte aufgenommen. In den Mitteilungen der Stiftung Volkswagenwerk wird die Archäometrie als ein Forschungsgebiet definiert, das die Erforschung und Erprobung naturwissenschaftlicher Methoden bei der Auffindung, Freilegung, Erhaltung und Analyse von Kunstgütern zum Inhalt hat. In dem Bericht 1971 der Stiftung Volkswagenwerk, in dem der Schwerpunkt angekündigt wurde, heißt es: »Hier gilt es im weitesten Sinne, eine Brücke zwischen Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften zu schlagen. Ergebnisse der Technik, zum Beispiel Verbesserungen in der Photographie, empfindliche analytische Nachweisverfahren, die Synthese von Kunststoffen — solche und ähnliche Fortschritte haben sich noch zu wenig niedergeschlagen bei Ausgrabungen, bei der Aufzeichnung der Funde, bei der Analyse ihrer Zusammensetzung und ihres Alters oder bei der Erhaltung der freigelegten Gegenstände. Abgesehen von diesen mehr archäologischen Problemen befindet sich die Denkmalpflege mit ihrem Auftrag, Kunstgüter zu erhalten, bei zunehmender Verschmutzung der Luft in besonderer Not. Nur wenig ist bekannt, wie die ganz unterschiedlichen Materialien der Kunstdenkmäler vor dem Verfall geschützt werden können. Hier will die Stiftung versuchen, das Interesse der Naturwissenschaftler zu wecken, um in Kooperation mit den Archäologen und Kunstwissenschaftlern der verschiedenen Disziplinen, Denkmalpflegern und Restauratoren ein interessantes und anwendungsnahes Forschungsgebiet zu erschließen.«

Die Denkmalpflege ist also in dieser Definition des Schwerpunktprogrammes »Archäometrie« direkt angesprochen. Wenn dennoch von dem Angebot der Unterstützung von material- und technikbezogenen Problemen der Denkmalpflege bisher kaum Gebrauch gemacht wurde, so liegt das erstens daran, daß die meisten Denkmalpfleger von diesem Programm noch nichts erfahren haben und zweitens häufig Unklarheit über die Möglichkeiten besteht, mit denen Naturwissenschaft und Technik die Denkmalpflege wirkungsvoll bei ihren vielfältigen Aufgaben unterstützen können.

Anhand einiger Beispiele soll deshalb erläutert werden, in welchen Bereichen der Denkmalpflege die Forschungsrichtungen der Archäometrie zweckmäßig angewendet werden können.

Die analytischen Nachweisverfahren, die von der Stiftung Volkswagenwerk angesprochen sind, braucht der Denkmalpfleger zur Materialdokumentation, wenn er sich mit der Bau- und Kunstgeschichte befaßt. Die Herkunft der Natursteine oder das Ausgangsmaterial und die Herstellungstechniken von Kunststeinen spielen hier eine ebenso bedeutsame Rolle als die Analyse von Putz und Mörtel, die oft mit besonderer Sicherheit eine Trennung der verschiedenen Bauphasen ermöglichen. Die Analyse der Farbstoffe von Wandmalereien hilft ebenfalls, sie zeitlich einzuordnen, da sich neben den Techniken auch die Materialien im Laufe der Jahrhunderte verändert haben.

Altersbestimmungen am Material von Bauwerken sind heute vor allem mit Hilfe der Dendrochronologie möglich, die sich die Erscheinung zunutze macht, daß die Jahrringe von Bäumen in Abhängigkeit vom Klimaablauf eines Jahres breiter oder schmäler sind. Für Eichen und Fichten, also für Hölzer, die bei historischen Bauten reichlich Verwendung fanden, hat man in den vergangenen Jahren Chronologien aufgestellt, die es zulassen, von einem Baum, wenn Rinde oder Splintholz vorhanden sind, auf das Jahr genau das Fälungsdatum festzustellen.

Auch für Ziegel wurde ein Altersbestimmungsverfahren, die Thermolumineszenzanalyse, entwickelt. Dieses Verfahren beruht auf der Erscheinung, daß jedes keramische Material beim Erhitzen Licht abgibt, wobei die Menge des Lichtes dem Alter der Keramik, bzw. des Ziegels proportional ist. Dieses Verfahren ist jedoch mit einem Meßfehler von etwa 10% des absoluten Alters behaftet, so daß ein römischer Ziegel mit einem Fehler von ± 200 Jahren, ein Ziegel aus der Zeit um 1500 mit einem Fehler von ± 45 Jahren datiert werden kann, was bei manchen Fragestellungen sicher noch brauchbar ist.

Noch bedeutungsvoller sind Materialanalysen für Restaurierungsprobleme, denn hier gilt es, zu erkunden, ob Schäden auf negative Materialeigenschaften zurückzuführen sind.

Die bedeutendsten Erkenntnisse sind auf diesem Gebiet bei der Steinkonservierung erzielt worden. Jahrelang glaubte man an das hochgespielte Argument der schädigenden Wirkung von Kraftfahrzeugabgasen, ehe ernsthafte Untersuchungen ergaben, daß die Kohlenwasserstoffe, Kohlen- und Stickoxide, die die Auspuffgase zusammensetzen, mit den gesteinsbildenden Mineralien überhaupt nicht reagieren können. Heute hat man wieder zurückgefunden zu der Erkenntnis, daß die natürliche Verwitterung, die sprengende Wirkung des gefrierenden Wassers und die erodierende Wirkung des Windes, einen ungleich stärkeren Anteil an der Verwitterung von Bausteinen haben als die verunreinigte Luft.

Diese durch Laboruntersuchungen neu gewonnene Erkenntnis wird bestätigt, wenn man Schinkels Bericht über den Zustand des Kölner Doms im Jahre 1816 liest, der damals wegen der starken Verwitterung des Mauerwerks abgebrochen werden sollte. Boisserée, der sich energisch für die Rettung des Domes einsetzte, schreibt am 3. September 1816 an Schinkel: »Die Zerstörungen an diesem herrlichen Denkmal haben mich erschreckt und es ist an allen Orten die schleunigste Hülfe nothwendig. Alle Fugen der Strebebogen rings um den Chor sind ausgewaschen und das Wasser läuft wie durch ein Sieb überall hindurch, das wenige, welches den Weg des Kanals noch findet, stürzt aber in der Ecke jedes Pfeilers wie ein zerstäubender Regen hinab und wäscht nicht allein die Pfeiler und unteren Strebebogen aus, sondern verbreitet in den Winkeln der unteren Dächer eine solche allgemeine, nicht zu tilgende Feuchtigkeit, daß alles Gestein, selbst das Metall in den Rinnen und der Schiefer auf den Dächern, mit dickem Moos überzogen ist, wodurch das Faulen und Zernagen aller Theile mächtig fortschreitet.«

Solche Worte belegen doch eindrucksvoll, daß für die Zerstörung der Bausteine des Kölner Domes Kräfte verantwortlich sind, die es schon vor dem Bau des Bahnhofs und der Kraftfahrzeuglawine gab. Der rasche Fortschritt des Zerfalls des Kölner Domes, der heute zweifelsohne festzustellen ist, beruht erstens auf den fehlenden Mitteln für den Bauherhalt, der mit der Verwitterung nicht Schritt halten kann, zweitens aber auf der Auswahl von Bausteinen für die Restaurierungen seit dem 19. Jahrhundert, die zwar rauchgasbeständig aber extrem witterungsunbeständig sind, so daß die Verwitterung nun an allen Stellen dieses Bauwerks ungehindert zerstören kann. Kieslinger, der uns in über hundert Aufsätzen und dem grundlegenden Buch »Die Zerstörungen an Steinbauten« seine jahrzehntelangen Erfahrungen vermittelt, faßt das Verhältnis von natürlicher Verwitterung und Rauchgaswirkung in zwei Sätzen zusammen: »Seit man der Verwitterung von Bausteinen Beachtung geschenkt hat, ist man auf die wirkliche oder vermeintliche Wirkung der Rauchgase als Sündenbock gekommen. Von der riesigen Menge dessen, was ohne Rauchgase zugrundegegangen ist, wird meist nicht gesprochen.«

Während die Wirkung der Luftverunreinigung als stets willkommene Schlagzeile maßlos übertrieben wurde, hat man anderen Schadensursachen kaum Beachtung geschenkt.

So zeichnet sich ab, daß die Erschütterungen des Verkehrs und der modernen Umwelt an historischen Bauten zu Schäden führt, die man nicht unberücksichtigt lassen sollte. Der

Straßenverkehr, die schienengebundenen Fahrzeuge, aber auch Schallwellen von Flugzeugen und nicht zuletzt die Erschütterungen durch Maschinen des Straßen- und Tiefbaus sind, wie bei einer Reihe von historischen Objekten erkannt wurde, in der Lage, das Gesteinsgefüge so aufzulockern, daß andere zerstörende Kräfte, etwa die Feuchtigkeit mit ihren Folgeerscheinungen bevorzugt ansetzen können.

Als zweites Beispiel sei die Wirkung von Bakterien genannt, die Nitrate und Sulfate erzeugen, welche zu Salzsprengungen führen. Diese Schadensursache, die lange bekannt, aber stets unterschätzt wurde, ließ ihre Bedeutung bei der Restaurierung des Renaissanceschlusses von Wolfsburg deutlich werden, als auf dem frisch verputzten und gestrichenen Mauerwerk auch nach dem Flutieren und Verkieseln Ausblühungen auftraten und den Putz zerstörten. Erst die bakteriologische Untersuchung ergab die wahre Schadensursache, die dann durch antibakterizide Mittel behoben wurde.

Gerade bei der Steinkonservierung spielt die naturwissenschaftliche Untersuchung zur Erkennung der vielfältigen Schadensursachen eine besondere Rolle. Es ist keineswegs gleichgültig, auf welche Art ausblühende Salze entstanden sind, da durch die Konservierungsmaßnahmen verhindert werden muß, daß nach der Sanierung wieder Salze neu gebildet werden. Eine der verhängnisvollen Fehlleistungen bei der Restaurierung des Kölner Doms war die Erklärung der Magnesiumsulfatausblühungen als eine Folge der Luftverunreinigung, während sie auf die Verwendung sulfathaltiger Mörtel zurückzuführen sind.

Die Messung der Mauerfeuchtigkeit ist ebenfalls eine der analytischen Arbeiten, die für das Gelingen einer Restaurierung ausschlaggebend sind. Die unterschiedliche Verteilung der Feuchtigkeit im Stein, im Mörtel und im Putz lassen Rückschlüsse zu, ob es sich um aufsteigende Feuchtigkeit, um Kondensfeuchtigkeit oder um Niederschlagsfeuchtigkeit handelt, wonach sich die Sanierungsmaßnahmen zu richten haben.

Ob die in der Denkmalpflege angewandten Analysenmethoden zur Analyse der Baustoffe, der Schadensphänomene, wie Salzausblühungen, Bakterienbefall und Mauerfeuchtigkeit dem Stand der technischen Möglichkeiten entspricht, soll hier nicht entschieden werden. Sicher ist jedoch, daß der technische Fortschritt in der praktischen Denkmalpflege, in der nicht ein einziger Naturwissenschaftler tätig ist, nur schwer Zugang findet, so daß hier die Mittlerstellung der Archäometrie von besonderer Notwendigkeit ist.

So wesentlich die naturwissenschaftliche Arbeit bei der Aufklärung der Schadensursachen an Kunstdenkmälern ist, die Entwicklung von Konservierungsverfahren und -produkten, bzw. die Prüfung von Industrieprodukten ist für den Fortbestand unserer Kunstdenkmäler entscheidend.

Bei den Denkmalpflegern ist eine Skepsis gegenüber den Steinschutzmitteln weit verbreitet. Die Skepsis ist einerseits berechtigt, da zweifelsohne Produkte verwendet wurden, die dem Stein mehr geschadet als geholfen haben. Andererseits war die Anwendung von Steinkonservierungsmitteln schon immer mit dem Denkfehler verbunden, ein Stein müßte nach der Konservierung für immer geschützt sein. Eine Steinkonservierung ist aber nichts anderes als eine Pflegemaßnahme, vergleichbar mit einem Rostschutzanstrich oder einer Holzimprägnierung, die nach einiger Zeit, von der Witterung zersetzt und abgetragen, erneuert werden müssen.

Vor Jahren betrug die Wirkungsdauer der Steinschutzmittel höchstens 5 bis 10 Jahre und lag so etwa in dem Bereich der Schutzwirkung des Anstrichs, den Steinskulpturen früher hatten und die der Grund sind, warum sie Jahrhunderte überdauert haben, ehe sie, im 19. Jahrhundert und in unserer Zeit ihrer Fassung beraubt, ungeschützt der Verwitterung ausgesetzt, rasch zerfielen.

Heute ist die Technologie einen beträchtlichen Schritt weiter. Neue Produkte, vor allem

Erzeugnisse der Kunstharzchemie, die sich im Bauwesen bewährten, haben auf die Denkmalpflege übergreifen. Hier setzt nun wieder die Aufgabe der Archäometrie ein, zu prüfen, ob die Anwendung solcher Produkte nicht Folgeschäden mit sich bringt. Schon die ersten vorliegenden Ergebnisse sind bemerkenswert. Es kommt nämlich nicht zu dem befürchteten Abplatzen dünner, gehärteter Schichten von der ungefestigten Oberfläche, sondern in ungünstigen Fällen vertieft sich das ablaufende Niederschlagswasser längst vorgegebener Bahnen, wodurch die Oberfläche durch tiefe Erosionsrinnen zernarbt wird. Im allgemeinen ist die Oberfläche gleichmäßig hart und im Laufe der Zeit tritt eine Zermürbung des Gefüges ein, die mit der Verwitterung des ursprünglichen Gesteins durchaus vergleichbar ist, so daß auch einer erneuten Festigung keine Schwierigkeiten im Wege stehen.

Ähnliche Fortschritte hat man auf dem Gebiet der Mauerentfeuchtung gemacht. Den Imprägniermethoden, bei denen der Aufstieg der Feuchtigkeit durch eine Verdichtung des Mauerwerks verhindert werden soll, stehen heute physikalische Verfahren der Elektroosmose gleichwertig zur Seite. Diese Entwicklung ist für die Ziele der Archäometrie beispielhaft, da man hier physikalische Verfahren, die in der Medizin zum Injizieren von Medikamenten oder in der Bautechnik zum Trocknen von Baugruben üblich waren, auf ein Problem der Bausanierung zur Trockenlegung feuchter Mauern anwandte.

Nicht anders als bei der Erhaltung von Naturstein sieht es bei der Pflege von Bronzen, der Erhaltung von Glasmalereien und der Restaurierung von Wandmalereien aus. Erstes Ziel war auch hier die Erkennung der Schadensursachen, wobei sich wieder ergab, daß stets mehrere Kräfte zusammenwirken und Schäden anrichten.

Dann konnte man daran gehen, neue Verfahren zum Schutz zu entwickeln. Bei den Bronzen kam dieser Arbeit die Kunstharzchemie wirklich zu Hilfe. Sie produziert Lacke für technische Zwecke, etwa den Schutz von Braukesseln, die sich durch Lichtechtheit, Haftung, Beständigkeit auszeichnen, so daß damit Bronzestandbilder über lange Zeit, mindestens 15–20 Jahre sicher vor Korrosion geschützt werden können.

Auch für Gläser wurden spezielle Techniken zum Schutz der im Laufe der Jahrhunderte abgewitterten Scheiben entwickelt. An früheren Restaurierungsarbeiten wurde dabei häufig die Problematik der Verwendung unerprobter Materialien deutlich, da das originale Glas oft kaum von dem völlig vergilbten und zersetzten Klebmaterial, der Verbindung zu einem Trägerglas, zu trennen war.

Hier stehen der Archäometrie noch wichtige Aufgaben bevor, um dazu beizutragen, die durch die moderne Umwelt besonders gefährdeten Glasmalereien zu erhalten. Wenn hier die moderne Umwelt als Schadensursache angesprochen wird, so ist damit nicht die verunreinigte Luft gemeint – Newton hat 1774 in einem Band des *Corpus Vitrearum Medii Aevi*, Great Britain überzeugend nachgewiesen, daß die luftverunreinigenden Stoffe den Zerfall von Glasfenstern nicht beschleunigen —, sondern die Kirchenheizungen, ohne die offensichtlich keine Kirche mehr auskommt. Durch die Heizung erfolgt während des Gottesdienstes im Kirchenraum ein starker Anstieg der Luftfeuchtigkeit, die sich an den kalten Fenstern als Kondensfeuchtigkeit niederschlägt und zur beschleunigten Zerstörung des Glases durch Hydratationsvorgänge führt. So tut sich auch hier für die Archäometrie ein Betätigungsfeld auf, zu untersuchen, welche Einflüsse Kirchenheizungen nicht nur auf Glas, sondern auch auf Skulpturen und Malereien im Kirchenraum haben.

Auch das Licht kann, wie die Wärme, Kunstwerken Schaden zufügen. Die technische Denkmalpflege hat sich die Frage vorzulegen, ob die starke Beleuchtung der Wandmalereien, Altäre, Skulpturen bei Fernsehaufnahmen ausgesetzt sind, nicht so nachteilige Ver-

änderungen an den Farbstoffen oder den Bindemitteln hervorrufen, daß Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Hinweise auf die Gefahren des Lichtes, der Heizung, der Erschütterungen machen deutlich, daß es außer der verunreinigten Luft doch noch einige andere Faktoren gibt, die Ursache eines beschleunigten Zerfalls in unserer Zeit sein können. Die Archäometrie soll versuchen, alle diese Schadensursachen und ihre Wirkungen zu erkennen, geeignete Gegenmaßnahmen vorzuschlagen und Verfahren zur Erhaltung gefährdeter Objekte zu entwickeln.

Dabei zeichnet sich aber jetzt schon mit aller Deutlichkeit ab, daß bei der gewaltigen Menge von Objekten, die heute schon zum Denkmal erklärt wurden, weder die finanziellen Mittel noch die technischen Möglichkeiten ausreichen, um sie alle am originalen Platz zu erhalten. Hier hat sich die Archäometrie der Abformtechniken und der Abformmaterialien anzunehmen. Die zunehmende Verwendung von Kunststein an Stelle von Naturstein zum Ergänzen und zum Auswechseln zermürbter originaler Bauteile zeigt doch, daß es gelungen ist, nicht nur dauerhafte, witterungsbeständige Kunststeine herzustellen, sondern daß diese Kunststeine auch im Aussehen und Oberflächeneindruck dem Naturstein allmählich ebenbürtig geworden sind.

Schließlich treffen sich auch auf dem Gebiet der Dokumentation die Probleme des Denkmalpflegers mit technischen Erfahrungen auf anderen Gebieten. Von den photogrammetrischen Möglichkeiten bei der Aufnahme von Bauwerken bis zu den verfeinerten Luftbild-techniken bei der Stadtplanung reichen die Beziehungen bei der Bilddokumentation, die bereits in großem Umfang genutzt werden. Unerschlossen sind dagegen die Möglichkeiten des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung, die für die Denkmalpflege als Institution zur Inventarisierung des Denkmalbestandes der Länder ebenso vorteilhaft wäre als zur Dokumentation der denkmalpflegerischen und restauratorischen Maßnahmen bei der Erhaltung der Kunstdenkmäler.

Diese Beispiele einer Zusammenarbeit von Denkmalpflegern mit Naturwissenschaftlern und Technikern im Sinne der Archäometrie ließen sich noch beträchtlich vermehren, da bei der heute unvermeidlichen Spezialisierung der Fachrichtungen erst eine interdisziplinäre Zusammenarbeit Ergebnisse verspricht, die nach allen Seiten fundiert sind. Für den Denkmalpfleger kommt es nun darauf an, um die Chancen des Schwerpunktprogrammes Archäometrie voll zu nutzen, die geeigneten Partner zu finden. Er trifft sie an den Hochschulen, an den technischen Bundesanstalten und an den Laboratorien der Museen, die an Museumsobjekten die gleichen Aufgaben zu erfüllen haben, wie der Denkmalpfleger an den Kunstdenkmälern außerhalb der Museen. Wie eng dabei die Berührungspunkte sind, zeigen die Aufgaben des Rathgen-Forschungslabors der Staatlichen Museen Preussischer Kulturbesitz, das in einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützten Projekt, nach einer schon abgeschlossenen Bearbeitung der Schäden und Konservierungsmaßnahmen an Bronzen, nun die Konservierungsmöglichkeiten von Objekten aus Blei, Zink und Eisen bearbeitet. Steinkonservierungsprobleme treten auf, wenn es an die Aufstellung des Kalabsha-Tempels geht, den Ägypten der Bundesrepublik als Dank für die Hilfe bei der Rettung von Abu Simbel schenkte. Erfahrungen mit der Wirkung luftverunreinigender Stoffe auf Kunstgüter werden in den Galerien gesammelt, in denen die Abscheidungen in den Luftfiltern der Klimaanlage ebenso analysiert werden, wie die Ablagerungen auf den Gemälden und Skulpturen im Inneren der Museen.

So wie sich bei den Museen die gemeinsame Arbeit bewährt hat, sollte auch bei der Denkmalpflege die Archäometrie zu einer Verbesserung der Arbeitstechniken und damit zu einer sicheren Erhaltung unserer Kunstgüter führen.

Peter Franke

Neue Literatur zum Städtebauförderungsgesetz

Nicht nur im ungewöhnlichen Umfang der Kommentarliteratur¹, sondern auch in einem reichhaltigen monographischen Schrifttum hat die lebhaft diskutierte Eignung und Bewährung des durch das StBauFG bereitgestellten Sanierungsinstrumentariums ihren Niederschlag gefunden. Im Vordergrund der Kritik steht dabei die »Partizipationsfunktion«² der im StBauFG durchgängig vorgesehenen Mitwirkung der Betroffenen: dem »Demokratisierungseffekt« der Mitwirkungsvorschriften seien im StBauFG wichtige Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen – etwa die Einwendungsmöglichkeit gem. § 2 VI BBauG – geopfert worden, so daß das StBauFG hinsichtlich des effektiven Rechtsschutzes der Betroffenen noch hinter dem BBauG zurückbleibe. Gegen diese von Blümel³ vorgebrachte Kritik wird man einwenden können, daß gerade § 2 VI BBauG angesichts der Problematik der »vollendeten Tatsachen« oft kaum greift, sondern praktisch ergebnislos bleibt. Vor allem aber ist die Sanierungsplanung nach dem StBauFG von der »Negativplanung« des BBauG dadurch wesentlich unterschieden, daß auch die Plandurchführung als »öffentliches Unternehmen« in den Händen der Gemeinde liegt (§ 8 I). Zwar nicht durch den Plantyp, der noch am Bebauungsplan als dem zentralen städtebaulichen Ordnungsinstrument festhält, als vielmehr durch das erweiterte Durchführungsinstrumentarium trägt das StBauFG Elemente einer sozialgestaltenden Aktivplanung in das Städtebaurecht hinein. Dieser Verschiedenheit der städtebaulichen Sanierungsplanung von der allgemeinen Bauleitplanung müssen folgerichtig andere Rechtsschutzmöglichkeiten korrespondieren, die insbesondere der Erstreckung der gemeindlichen Aktivität auf alle Planungsstadien Rechnung zu tragen haben. Damit entfällt die besondere Bedeutung des § 2 VI BBauG als letzte Einwendungsmöglichkeit der Betroffenen jedenfalls im Hinblick auf die städtebauliche Sanierungsplanung, bei der die Gemeinde auch Träger der Plandurchführung und daher auch in diesem Planungsstadium zur ständigen Betroffenenbeteiligung verpflichtet ist (§ 8 II).

1. Die Verschiedenheit und Neuartigkeit der Mitwirkungsvorschriften des StBauFG, die aus dem Übergang zu einer sozialgestaltenden Städtebauplanung resultiert, stellt auch die Untersuchung von Battis heraus⁴. Battis versucht die demokratische Partizipationsfunktion

¹ Vgl. E. Schmidt-Aßmann, Das Städtebauförderungsgesetz im Spiegel der Kommentarliteratur: Die Verwaltung 7 (1974), 89 ff.

² Ulrich Battis, Partizipation im Städtebaurecht, Berlin: Duncker & Humblot 1976 (im Druck); Joachim Bauer, Die Behandlung der sogenannten unverdienten Wertsteigerungen bei der Enteignungsentschädigung, insbesondere in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Schriften zum Öffentlichen Recht 269). Berlin: Duncker & Humblot 1975. 238 S., Günter Gaentzsch, Die Bodenwertabschöpfung im Städtebauförderungsgesetz (Schriften zum deutschen Kommunalrecht 7). Siegburg: Reckinger & Co. 1975. XIV, 212 S.; Manfred Witzel, Eigentumsgarantie und städtisches Bauland (Beiträge zur Stadt- und Regionalforschung 7). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1974. XX, 172 S.

³ W. Blümel, »Demokratisierung der Planung« oder rechtsstaatliche Planung, in: Festschrift E. Forsthoff (1972), 9 ff., 34 ff.; ders., VVDStRL 30 (1972), 345 ff., 346 f.; ders., Bauplanung und Vermessungswesen: Die Verwaltung 7 (1974), 305 ff., 327 ff.

⁴ Vgl. auch U. Battis, Bürgerinitiativen als Gegenstand der Gesetzgebung: ZParl 6 (1975),

durch Verknüpfung mit dem Selbstverwaltungsgedanken zu präzisieren: die Betroffenenbeteiligung gewährleistet die Möglichkeit, »materielle Planungsfragen durch Vorschläge an den alleinverantwortlichen und entscheidungsbefugten Gemeinderat politisch zu beeinflussen.« Freilich versagt die von Battis angebotene Begründung für die demokratische Partizipationsfunktion bei durch staatliche Behörden durchgeführten Planungs- und Genehmigungsverfahren (also etwa im Bereich des Straßenbaus, des Immissions- und Atomrechts), so daß die Fragen einer »Demokratisierung« des Planungsverfahrens durch Beteiligung von Bürgerinitiativen nur mit einer sehr eingeschränkt gültigen Verankerung der demokratischen Partizipationsfunktion beantwortet werden. Die Verknüpfung des sozialplanenden Charakters des StBauFG mit der Rechtsschutzfunktion der städtebaulichen Partizipation ermöglicht eine leistungsrechtliche Grundrechtsdeutung: Grundrechte stellen nicht nur Ausgrenzungen von Freiheitsräumen dar, sondern können auch subjektive Ansprüche auf staatliche Verschaffung der tatsächlichen Voraussetzungen grundrechtlicher Freiheiten gewähren. Im Lichte dieser Grundrechtsdeutung eignet dem StBauFG in hohem Maße »grundrechtseffektivierender« Charakter. Es ist indes nicht zu verkennen, daß die leistungsrechtliche Grundrechtstheorie eine naturgemäße Unschärfe aufweist infolge der Notwendigkeit, grundrechtliche Leistungsansprüche unter den Vorbehalt finanzieller Möglichkeiten des Staates zu stellen. Leistungsrechte verflüchtigen sich daher zumeist zu bloßen »Grundrechtschancen«, denen auch die Partizipationsvorschriften des StBauFG zuzuordnen sind: die grundrechtliche Verbürgerung der Teilhabe an sozialstaatlicher Aktivität sichert dem Betroffenen die Möglichkeit, seine »Grundrechtsinteressen« gegenüber der sozialplanenden Gemeinde in allen Planungsstadien zu artikulieren. Der Gedanke einer Kompensation des Gerichtsschutzdefizits durch Betroffenenbeteiligung am Planungsverfahren wird von Battis mithin grundrechtlich angereichert. Akzeptiert man die grundrechtsdogmatischen Prämissen des Vf., so stellen die Partizipationsvorschriften des StBauFG in der Tat ein dem spezifischen Charakter der Sanierungsplanung angepaßtes Rechtsschutzsystem dar: bei der die Lebensverhältnisse des beplanten Bereichs aktiv-gestaltenden Sanierungsplanung muß das Rechtsschutzkonzept des allgemeinen Bauplanungsrechts versagen, es bedarf vielmehr neuer Rechtsschutzmöglichkeiten, die dem betroffenen Bürger nicht nur Einwendungsmöglichkeiten gewähren, sondern die Geltendmachung seiner Interessen durch aktive Mitwirkung in allen Planungsphasen ermöglichen. Aufgrund dieser eigenständigen Rechtsschutzfunktion der Betroffenenbeteiligung erscheint es nur folgerichtig, wenn Battis eine Partizipationsklage fordert, also die Zulässigkeit einer lediglich auf Beteiligung am Planungsverfahren zielenden Klage. In der Tat erscheint eine solche (von Battis bereits de lege lata für zulässig gehaltene) Partizipationsklage gerade im Hinblick auf eine Rechtsschutzverbesserung im Planungsverfahren als beachtliches rechtspolitisches Postulat.⁵

2. Die Untersuchung von Gaentzsch verdeutlicht, daß sich aus dem Charakter der Sanierungsplanung des StBauFG als städtebauliche Aktivplanung auch die Funktion der bodenrechtlichen Vorschriften erschließt. Nach dem Grundsatz des § 23 II, auf den in den übrigen bodenrechtlichen Vorschriften Bezug genommen wird, bleiben bei der Enteignungsentschädigung alle sanierungsbedingten Wertsteigerungen unberücksichtigt⁶. Diese Erstreckung des

Grundsatzes der öffentlich-rechtlichen Vorteilsausgleichung resultiert aus der spezifischen Andersartigkeit der Sanierungsplanung: infolge der Durchführung der Sanierung als gemeindliches »Unternehmen« ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den gemeindlichen Aufwendungen für die infrastrukturelle Vorsorge und den Bodenwertsteigerungen innerhalb des beplanten Bereichs gegeben. Die Modifizierung des Planungstyps des BBauG durch die Zusammenfassung von Planvorbereitung, Planung und Durchführung zu einer verfahrensmäßigen Einheit im StBauFG erfordert es, den Gedanken des Vorteilsausgleichs auf das Gesamt»unternehmen« der Sanierung zu beziehen. Gerade diese Bezogenheit des Abschöpfungssystems auf die Besonderheiten der Sanierungsplanung, also ein zeitlich und räumlich abgrenzbares gemeindliches Unternehmen, läßt, wie Gaentzsch abschließend herausstellt, die Übertragung des Abschöpfungssystems des StBauFG auf das allgemeine Bauplanungsrecht als nicht angebracht erscheinen.

3. Die Geltung des in § 23 II zum Ausdruck kommenden Abschöpfungsgrundsatzes für alle bodenrechtlichen Vorschriften des StBauFG wirft das Problem auf, ob § 23 II als gesetzliche Bestimmung über die Entschädigungshöhe (Art. 14 III 3) oder als gesetzliche Bestimmung von Inhalt und Grenzen des Bodeneigentums im Sanierungsgebiet (Art. 14 I 2 GG) anzusehen ist. M. Witzel, der das gesamte Ordnungsinstrumentarium des StBauFG einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzieht, gelangt bei dieser – angesichts der zentralen Bedeutung des § 23 II – gewichtigen Frage der verfassungsrechtlichen Verortung des Grundsatzes der Abschöpfung sanierungsbedingter Wertsteigerungen zu einem Ergebnis, das von der überwiegenden Literaturmeinung abweicht, die § 23 II auf Art. 14 I 2 GG bezieht: »Planungsvorteile werden generell nicht abgeschöpft. Nur wenn enteignet wird, sollen diese Vorteile nicht entschädigt werden. Das ist eine Frage der Abwägung i. S. d. Art. 14 Abs. 3 Satz 3.« Die Einordnung als Bestimmung der Entschädigung verkennt die Einbindung des § 23 II in ein System umfassender Bodenabschöpfung: die faktische Preisbindung des genehmigungspflichtigen privaten Bodenverkehrs (§§ 15 III, 23 II) und die Abschöpfung sanierungsbedingter Wertsteigerungen auch bei nichtbetroffenen Grundstücken durch den Ausgleichsbeitrag (§ 41) verschafft dem Grundsatz des Ausschlusses sanierungsbedingter Wertsteigerungen eine umfassende, nicht auf Entschädigungsleistungen begrenzte Geltung, die eben im Charakter der Sanierungsplanung als öffentliches »Unternehmen« begründet ist; § 23 II wird daher als generelle gesetzliche Inhaltsbestimmung des Bodeneigentums im Sanierungsbereich aufzufassen sein.

4. Versuche, den Grundsatz des Ausschlusses sanierungsbedingter Wertsteigerungen in eine bodenpolitische Tradition zu stellen, sind bereits andeutungsweise unternommen worden⁷. Bauer unternimmt eine Gesamtdarstellung der Entwicklungstendenzen in Gesetzgebung und Rechtsprechung vom Preußischen Enteignungsgesetz (1874) bis zum StBauFG: die Untersuchung gelangt zu dem Ergebnis, daß zwar gesetzgeberische Ansätze zu einem Wertsteigerungsausschluß durchaus erkennbar sind, die durchweg auf die zentrale Vorschrift des § 10 II PrEG zurückgeführt werden können. Als hauptsächlichen Grund für das Scheitern dieser Ansätze, die etwa in den Entwürfen eines Baulandgesetzes (1930) und eines Reichsstädtebaugesetzes (1931) in gescheshistorisch unmittelbar an § 23 II heran-

139 ff., 144; ders., Rechtsschutz gegen Planungen: ZRP 8 (1975), 111 ff.; ders., Rechtsfragen der Partizipation: arch+ 27, 35 ff.

⁵ Zu den Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Festlegung des Sanierungsbereichs M. Oldiges, Gerichtlicher Rechtsschutz gegen Gebiets- und Bereichsfestlegungen nach dem Städtebauförderungsgesetz: WiR 3 (1974), 277 ff.

⁶ Zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift sowie zur generellen Geltung des Ausschlusses

sanierungsbedingter Wertsteigerungen in den bodenrechtlichen Vorschriften des StBauFG vgl. W. Bielenberg, Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach dem Städtebauförderungsgesetz: WiR 3 (1974), 320 ff., 328 ff., 331 ff. W. Pohl, Die Enteignung im Städtebauförderungsgesetz, in: Von der Wohnungswirtschaft zur Stadtentwicklungspolitik (1975), 189 ff., 198 ff., 206 ff. (zum Wertsteigerungsausschluß bei Ausübung des gemeindlichen Grunderwerbsrechts §§ 18, 23 II).

⁷ E. Schmidt-Aßmann, Grundfragen des Städtebaurechts (1972), 279 ff.

führenden Vorschriften über einen Wertsteigerungsausschluß ihren Niederschlag gefunden haben, erkennt Bauer im strikten Festhalten der Rechtsprechung an der Verkehrswertentschädigung. Die Untersuchung gelangt damit – bei allerdings durchaus unterschiedlicher Argumentation – zu einem ähnlichen Ergebnis wie die auf Kirchheiner zurückgehende Tendenz, die in der Entschädigungsrechtsprechung des Reichsgerichts die in Art. 153, 155 III 2 WRV enthaltene bodenpolitische Konzeption geradezu in ihr Gegenteil verkehrt sieht⁸. Zwar enthielten auch die Aufbaugesetze der Länder und das Baulandbeschaffungsgesetz Bestimmungen über den Ausschluß unverdienter Wertsteigerungen, die jedoch wesentlich in der Nachkriegssituation und den Erfordernissen des Wiederaufbaus begründet sind. Das BBauG schränkt mit seiner liberalen Bodenmarktkonzeption den Wertsteigerungsausschluß wieder ein (§ 95 II Nr. 1 BBauG). § 23 II, in dessen Analyse Bauers Untersuchung mündet, erscheint somit als erste konsequente Durchführung des Grundsatzes des Wertsteigerungsausschlusses in der Bodengesetzgebung seit 1945.

Martin Grassnick

Memorandum zur Errichtung eines Institutes „Bauliche Denkmalpflege und Stadterneuerung“ an der Universität Kaiserslautern

I. Vom Sinn der Institution

Mehr und mehr ringt sich die Einsicht durch, daß historische Einzelgebäude, ja ganze historische Siedlungen und Städte ein gewachsenes Volksvermögen darstellen und keinesfalls nur einen mehr oder minder sinnlosen Kulturschatz erfordern.

Im Rahmen der Bemühungen um einen umfassenden Umweltschutz erkennt man die Notwendigkeit, alter Bausubstanz – als gebauter Umwelt – durch denkmalpflegerische Sanierung wieder einen menschenfreundlichen Wohnwert zu geben. Um aber solche Maßnahmen auf breiter Ebene durchführen zu können – Deutschland ist glücklicherweise ein an historischer Substanz reiches Land – bedarf es sowohl planerischer, technischer wie personeller Voraussetzungen, natürlich aber auch erheblicher finanzieller Mittel. Doch fällt diese Vorausplanung nicht so stark ins Gewicht, wenn man sich klarmacht, daß Altbauten – wiederhergerichtet und saniert – einen größeren Wohnwert besitzen als Neubauwohnungen in schlechter Umgebung – abgesehen davon, daß auch Neubauwohnungen heute sehr teuer sind. Wer die Wohnwünsche vieler Bürger kennt, weiß, daß inmitten alter Stadtkerne Wohnungen in sanierten Häusern oft bevorzugt werden.

Um aber die anstehende Stadterneuerung bewältigen zu können, bedarf es:

1. einer Bestandsaufnahme,
2. einer wissenschaftlichen Durchdringung der Theorien und Methoden,

⁸ O. Kirchheiner, Grenzen der Enteignung (1930), *ders.*, Reichsgericht und Enteignung: Die Justiz 5 (1930), 553 ff., *ders.*, Eigentumsgarantie in Reichsverfassung und Rechtsprechung: Die Gesellschaft 7 (1930), 166 ff. Neudruck: Funktionen des Staates und der Verfassung (1972), 7 ff., 223 ff. Zu den Problemen der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Fluchtliniengesetz zusammenfassend H. Rittstieg, Eigentum als Verfassungsproblem (1975), 266 ff.

3. einer Schulung von Fachkräften,
4. einer Informationszentrale.

Alle diese genannten Voraussetzungen brauchen eine Organisationsform, die wirkungsvoll arbeiten kann. Eine solche fehlt in Deutschland. Weder die Denkmalpflegeämter noch die betroffenen Dienststellen der Kommunen können hier wegen Arbeitsüberlastung und aus personellen Gründen richtig wirksam werden. Bei nüchterner Betrachtungsweise müßten die Denkmalschutzämter und die kommunalen Behörden die Errichtung der hier vorgeschlagenen Institution geradezu fordern und würden sich sicherlich bereit finden, diese geistig wie materiell zu unterstützen, um neben einem Archiv- und Auskunftszentrum entsprechend vorgebildete Fachkräfte zu erhalten, zumal die zeitgemäße Architekturausbildung einen unmittelbaren Einsatz der Diplom-Ingenieure in der Denkmalpflege nicht zuläßt.

Die Lehre der Baugeschichte und der Denkmalpflege an den technischen Hochschuleinrichtungen hat kaum mehr als einen einführenden Charakter, so daß Diplom-Ingenieure, die sich der Denkmalpflege und der Stadterneuerung widmen möchten, vertiefender Studien bedürfen.

Daher wäre die Errichtung einer zweckdienlichen Institution, welche sich der obengenannten Bedürfnisse anzunehmen hätte, gerade an einer Universität die wünschenswerte Lösung.

Die Universität Kaiserslautern würde sich aus zwei Gründen für die Errichtung dieser Institution anbieten:

1. Kaiserslautern hat eine noch junge – und damit entwicklungsfähige – Universität. Ihr fehlen geradezu wissenschaftliche Einrichtungen, die sich stimulierend auf die verschiedenen Forschungszweige wie ihre Kooperation und damit auf die Lehre auswirken sollen.
2. Die Universität Kaiserslautern hat sich insbesondere des Umweltschutzes, zu dem Denkmalpflege und Stadterneuerung gehören, angenommen. Sie besitzt im Fachbereich Architektur/Raum- und Umweltplanung eine Ansatzstelle für die Errichtung einer solchen Institution.

Im folgenden wird ein stufenweiser Aufbau der Institution vorgeschlagen. Dieser erleichtert ein organischeres Wachsen und Wirksamwerden der Institution ohne übergebührliche Haushaltsbelastung.

II. Träger der Institution

Träger der Institution sollte das Land Rheinland-Pfalz sein, welches diese haushaltsrechtlich der Universität Kaiserslautern angliedert.

Da sowohl die Denkmalpflegeämter in den Bundesländern als auch der Stadt- und Landkreistag an der Arbeit und Wirkungsweise dieser Institution partizipieren sollten, würden sie diese finanziell und vertraglich unterstützen und zur Unterhaltung derselben beitragen.

III. Organisation der Institution

Die Institution wäre der Universität Kaiserslautern, Fachbereich Architektur/Raum- und Umweltplanung, anzugliedern. Verwaltet würde diese Institution kollegial durch einen geschäftsführenden Direktor und sollte einen eigenen Titel im Universitätsgesamthaushalt besitzen. Die Dienstaufsicht obläge dem Kultusminister von Rheinland-Pfalz, dem ein Beirat aus Vertretern der Denkmalpflegeämter der Länder und des Städte- und Landkreistages des Bundes beratend zur Seite stünde.

Die Beamten und Angestellten dieser Institution wären Bedienstete des Landes Rhein-

land-Pfalz. Eine enge Verzahnung mit den Lehr- und Forschungsgebieten »Baugeschichte, Denkmalpflege, Bauaufnahme, Geschichte des Städtebaues« und »Recht- und Verwaltungswissenschaften des Bauwesens« im Fachbereich Architektur/Raum- und Umweltplanung wäre anzustreben.

IV. Gliederung und Aufgaben der Institution

Der Aufbau der Institution sollte sich in drei Phasen vollziehen. Diese drei Phasen stellen gleichzeitig die drei Abteilungen der Institution dar.

Der stufenweise Aufbau ist zweckmäßig und realisierbar. Doch voll in die Tiefe wirksam wird die Institution erst, wenn alle ihre Abteilungen in diesem Sinne arbeiten und sich gegenseitig durchdringen würden.

Abteilung 1

mit der Aufgabe, für Rheinland-Pfalz einen »Schutzzonenatlas, Alterspläne und Straßenfassaden« der historischen Bausubstanz aufzustellen.

Von vielen Denkmalobjekten gibt es Bauaufnahmen. Um jedoch eine erfolgreiche Stadterneuerung in Angriff nehmen zu können, ist in Karten die Substanz unserer Siedlungen zu erfassen und dabei festzulegen, was beseitigt werden könnte oder zu rehabilitieren ist.

Österreich hat auf diesem Gebiet eine vorbildliche Arbeit geleistet und ist mit der Aufstellung des Schutzzonenatlases schon sehr weit fortgeschritten. In einigen Ländern der Bundesrepublik sind Initiativen für die Erstellung eines Schutzzonenatlases ergriffen worden. Rheinland-Pfalz sollte sich hier anschließen.

In der Abteilung 1 der Institution würde die zentrale redaktionelle Betreuung liegen. Da die Studenten des Architekturfachs ohnedies eine Bauaufnahme anzufertigen haben, bestünde hier ein guter Ansatzpunkt. Über diese Abteilung könnten die Fachrichtung der Architektur an der Universität Kaiserslautern und der Fachhochschule Rheinland-Pfalz in Mainz, Koblenz, Trier und Kaiserslautern an der Erstellung des Schutzzonenatlases beteiligt werden. Wertvolle Hilfe könnte von der Vermessungsabteilung in Mainz mit ihrer photogrammetrischen Einrichtung erwachsen.

Gerade eine solche gemeinsame Aufgabendurchführung wäre Ziel der erwünschten Kooperation im Hochschulbereich. Der Institution obläge nicht zuletzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Denkmalschutzbehörden und Städten des Landes.

Abteilung 2

mit der Aufgabe, ein »Aufbaustudium für die bauliche Denkmalpflege und Stadterneuerung« anzubieten.

Das Aufbaustudium sollte Diplom-Ingenieuren der Fachrichtungen »Architektur« und »Raum- und Umweltplanung« sowie ausgebildeten Kunsthistorikern offenstehen.

Denkmalpflege und Stadterneuerung setzt gute baugeschichtliche, historische, bautechnische, baukonstruktive und baustoffkundliche Kenntnisse voraus, Fähigkeiten und Kenntnisse, die in einer zeitgemäßen Architektenausbildung nur noch andeutungsweise angeboten werden können und deshalb für den an der Denkmalpflege Interessierten einer Vertiefung für die Tätigkeit in der Denkmalpflege bedürfen.

Bisher vollzog sich die Ausbildung der Denkmalpflege rein zufällig, eben dann, wenn ein Architekt sich entschloß — meist aus innerem Interesse — bei einem Denkmalpflegeamt oder im kirchlichen Bereich, einer Dombauhütte, tätig zu werden. Seine fachspezifischen Kenntnisse mußte sich der Betreffende — meist über Jahre hindurch — in der Praxis erar-

beiten. Objektbedingt geschah dies oft recht einseitig. Die bessere Lösung wäre das hier vorgeschlagene Aufbaustudium, das möglicherweise ein Referendariat für Bewerber bei staatlichen Behörden weitgehend ersetzen könnte.

Das Angebot des Lehrstoffes müßte in seinem Umfang so bemessen sein, daß die Kandidaten daneben genügend Zeit für eine fachspezifische Promotion erhalten.

Lehrfächer wären:

1. Seminare der historischen Bauformen, Baukonstruktionen, Baumaterialien, Wiederherstellungstechniken;
2. Kenntnisse durch Behandlung praktischer Beispiele über Konservierungsmethoden, Sanierungsprobleme;
3. Vorlesungen über die Theorie und Strategie der Denkmalpflege und der Stadterneuerung, Landespflege, Naturschutz, Vermessung und Photogrammetrie, Verwaltungskunde und Verwaltungsrecht der Denkmalpflege, Kunst- und Kulturgeschichte, Soziologie der Denkmalpflege und Stadterneuerung.

Das vorgeschlagene Aufbaustudium dürfte eine wichtige Lücke im Spektrum der Bildungseinrichtungen schließen und wird sicherlich von den Denkmalpflegeämtern und den Kommunen lebhaft begrüßt werden.

Unerläßlich ist die Ausbildung entsprechender Fachkräfte, wenn man mit »Umweltschutz« und »Stadterneuerung« ernst machen und diese Begriffe nicht nur als politische Schlagworte mißbrauchen will.

Abteilung 3

mit der Aufgabe, eine »Wissenschaftliche Forschungs- und Archivstelle für die bauliche Denkmalpflege und Stadterneuerung« aufzubauen.

Sobald die ersten beiden Abteilungen ihre Arbeit aufgenommen hätten, müßte sich ganz von alleine eine Forschungs- und Archivstelle entwickeln. Sie käme zwar zuerst der Ausbildung zugute, stünde andererseits jedoch allen Interessenten zur Verfügung. Beiträge würden die Professoren und Promoventen durch ihre Forschungsarbeit leisten. Aber auch die Denkmalpfleger selbst sollten ihre Erfahrungen in der praktischen Arbeit zur Verfügung stellen (diese Erfahrungen ließen sich über die 3. Abteilung der Institution leicht austauschen).

In der baulichen Denkmalpflege gibt es eine Fülle objektbezogener Erfahrungen. Doch werden sie oft an ähnlichen Fällen unter Schwierigkeiten nachvollzogen, weil die Informationen von Denkmalpfleger zu Denkmalpfleger zwangsläufig ungenügend sein müssen und nicht alle Untersuchungsergebnisse publiziert werden können. Eine Abfragestelle — möglichst über die EDV-Anlage an der Universität Kaiserslautern gespeichert — wäre sehr wünschenswert und würde die hier vorgeschlagene 3. Abteilung mit der Zeit zu einer wertvollen Informations- und Sammelstelle von Erfahrungen machen. Der von ihr ausgehende enge Kontakt und Wissensaustausch wird sich auf diese Weise ohne Schwierigkeiten auf die Nachbarländer der Bundesrepublik erstrecken können und damit zu einer optimalen Wirksamkeit beitragen.

V. Schlußbemerkungen

Die in diesem Memorandum aufgezeigten Wünsche und Ziele beinhalten auch Informationen, die Persönlichkeiten aus dem Bereich der Denkmalpflege und der Stadterneuerungen schon vorher durchdacht und ausgesprochen haben.

Zu nennen sind hier:

Prof. Dr.-Ing. Friedrich Mielke,

Lehrstuhl für Denkmalpflege an der Techn. Universität Berlin

Baudirektor Günter Schelling,

Leiter des Bauamtes der Bayr. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
in München

Universitätsdozent Dr. Harry Kühnel,

Archivdirektor in Krems an der Donau

Um das Zustandekommen eines Schutzzonenatlases bemühen sich zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland die Länder:

Baden-Württemberg,	Niedersachsen,
Bayern,	Rheinland (NRW),
Berlin,	Westfalen (NRW),
Hessen,	Schleswig-Holstein.

In allen diesen Ländern sind inzwischen Obleute tätig.

Der Verfasser des Memorandums hat sich bereit erklärt, als Obmann für den Schutzzonenatlas Rheinland-Pfalz mitzuwirken, dies in der Hoffnung, durch die Landesregierung Unterstützung und Mithilfe zu erfahren.

Uns ist aus der Vergangenheit ein wertvolles Gut anvertraut, welches uns dazu verpflichtet, es kommenden Generationen zu erhalten.

Die vorgeschlagene Institution an der Universität Kaiserslautern wäre ein hoffnungsvoller Schritt, den dringend notwendigen baulichen Umweltschutz und die Stadterneuerung zu verwirklichen.

Die internationale Publikation „Quellenmaterial der Baudenkmäler der europäischen Hauptstädte“

Das Exekutivkomitee des Internationalen Rates der Archive genehmigte in seiner Sitzung vom 14.–17. Oktober 1974 den Vorschlag des Archivs der Hauptstadt Budapest, die europäischen Hauptstädte das Quellenmaterial ihrer Baudenkmäler in einer gemeinsamen Publikation präsentieren zu lassen. Zur selben Zeit willigte auch der Internationale Verband der Architekten ein, daß in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Rat der Archive ein Führer zu den Quellen des europäischen archivalischen Erbes zusammengestellt werde. Nach dieser so günstigen Aufnahme des Vorschlags rief das Archiv der Hauptstadt Budapest im April 1975 die Archive der europäischen Hauptstädte in einem Rundschreiben auf, sich an der gemeinsamen Unternehmung zu beteiligen und ihre die Publikation betreffenden Vorstellungen kurz bekanntzugeben.

Auf unsere Initiative erhielten wir bis heute aus 22 Hauptstädten Antwort. Der überwiegende Teil der Antworten ist zu unserer Freude positiv. Es meldeten sich zur Teilnahme die Archive aus den Hauptstädten von Österreich, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, der BRD, Norwegen, Polen, Irland, England, Schweden, der Schweiz, der Sowjetunion, Jugoslawien und der Tschechoslowakei (im letzteren Falle handelt es sich um die Archive der Hauptstädte).

Drei hauptstädtische Archive, und zwar die von Bukarest, Rom und Istanbul, leiteten

unseren Aufruf an die zuständigen Stellen weiter bzw. nannten uns das entsprechende Organ. Das Archiv von Athen verstand uns wohl falsch und teilte uns in einem Brief mit, wo derartiges Material in Athen aufzufinden sei. Keine Antwort erhielten wir von den hauptstädtischen Archiven in Belgien, Island, Luxemburg, Holland und Portugal. Von den oben angeführten halten wir die Teilnahme von Brüssel für besonders wichtig, um so mehr, als wir die Direktorin des dortigen städtischen Archives, Frau Mina Martens, auch in die Redaktionsarbeit einzubeziehen wünschen. Frau Vera Bácskai schrieb ihr diesbezüglich auch bereits einen Brief, auf den wir jedoch noch keine Antwort erhielten. Es liegt nur eine einzige eindeutig negative Antwort vor: der Direktor des Berliner städtischen Archivs teilte uns in seinem Brief vom 7. November mit, daß er sich infolge von Bauarbeiten an der Unternehmung nicht beteiligen könne.

In den meisten positiven Antworten wird aber nicht nur die Teilnahmeabsicht angekündigt, sondern es werden in ihnen auch Fragen hinsichtlich des Aufbaus und des Inhalts der sich mit den einzelnen Hauptstädten beschäftigenden Teile aufgeworfen, ferner Fragen der Organisation des Unternehmens, der Redaktion und der Ausgabe der Publikation. Die Fragen, größtenteils dem gleichen Komplex angehörend, versuchen wir in einem in Bälde abzufassenden neuen Rundschreiben zu beantworten, und zwar in folgender Weise:

1. *Inhaltliche und zeitliche Umgrenzung des Themas der Publikation.* Der Führer kann sich nicht auf das gegenwärtige gesamte Territorium der Hauptstädte und auf ihre modernen urbanistischen Probleme erstrecken. Wir müssen uns mit der Bekanntgabe der auf den historischen Stadtkern sich beziehenden Quellen begnügen. Daraus folgt selbstverständlich auch eine zeitliche Grenze. Die Lösung dieser Frage wird dadurch in starkem Maße erleichtert, daß das städtische Archiv von Belgrad die Ausarbeitung eines ausführlichen Planes nicht abwartete, sondern das Material über die Baudenkmäler Belgrads für die Publikation schon im voraus zusammenstellte. Diese Bestandsaufnahme wird unserem Rundschreiben beigelegt. Die teilnehmenden Archive haben dadurch die Möglichkeit, uns ihre Bemerkungen zur Ausarbeitung des endgültigen und detaillierten Planes – ausgehend von einem konkreten Beispiel – mitzuteilen. Außerdem werden wir den ausführlichen Plan des sich auf Budapest beziehenden Teiles zuschicken, der augenblicklich ausgearbeitet wird.

2. *Bekanntmachung des in anderen Institutionen aufbewahrten Quellenmaterials.* In der Publikation werden außer den hauptstädtischen Archiven selbstverständlich alle Institutionen zu nennen sein, die der Publikation über die bei ihnen aufbewahrten einschlägigen Quellen Daten und Material zur Verfügung stellen. Wir sind jedoch der Meinung, daß die Zusammen- und Fertigstellung des Materials, das in der Publikation dann erscheinen wird, in der Hand einer einzigen Institution liegen sollte. Die Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen, die das Quellenmaterial aufbewahren, kann je nach den lokalen Verhältnissen verschieden sein. Auch für die Organisationspraxis in der einzelnen Hauptstadt gibt es bereits ein Beispiel: in Kopenhagen, wo Frau Agnes Sægvári die Möglichkeit hatte, persönliche Aussprachen mit den zuständigen Stellen zu führen, übernahm die stadthistorische Kommission als ein über den Institutionen stehendes Organ den Arbeitsauftrag. Die Dänen schlugen uns auch vor, unsere Vorstellungen mit der Stadthistorischen Kommission der Ungarischen Akademie der Wissenschaften abzustimmen, da diese an einer weltumfassenden stadthistorischen Bibliographie mitwirkte, die von der Internationalen Stadthistorischen Kommission redigiert wurde.

Budapest

Agnes Sægvári

III. Konferenz des Arbeitskreises der Dozenten für Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 31. Oktober bis 2. November 1975 tagte in Nürnberg die III. Konferenz des »Arbeitskreises der Dozenten für Denkmalpflege«. Dieses Gremium befaßt sich mit Fragen der theoretischen und praktischen Denkmalpflege, insbesondere der Lehre an Hochschulen und Fachhochschulen. An der Tagung zeigten erfreulicherweise neben den Mitgliedern des Arbeitskreises Gäste aus dem In- und Ausland lebhaftes Interesse, und zwar Dozenten, Leiter von Baubehörden und Denkmalämtern, Landeskonservatoren und Architekten aus der Bundesrepublik, den Niederlanden, England, Schweden und Österreich, die zahlreiche Anregungen und Vergleiche beisteuerten und so die Bedeutung der Denkmalpflege über Grenzen hinweg demonstrierten.

Nürnberg als Tagungsort bot besondere Ansatzpunkte für Fachgespräche und Erfahrungsaustausch in Fragen Denkmalpflege, gelten doch Erhaltung, Aufbau und Erneuerung der alten Reichsstadt als beispielhaft, zumindest anregend für die vielfältigen Aspekte der Gestaltung von sog. Altstädten. Praktiker und Theoretiker, Behördenchefs wie freie Architekten, Kunsthistoriker, Dozenten, Denkmalpfleger saßen an einem Tisch, eine Seltenheit in unseren Landen und schon deshalb erwähnenswert.

Nach der Eröffnung der Tagung durch Prof. Dr.-Ing. Mielke (Berlin) referierte Frau Prof. Dr.-Ing. Schild (Aachen) über »Ökonomisch-politische Gesichtspunkte als Grundlage und Möglichkeit denkmalpflegerischer Arbeit«. Fragen der Translokierung und Errichtung von Deponien für Bauteile historischer Objekte kamen zur Sprache und wurden lebhaft diskutiert. Tenor des Referates – das in dieser Zeitschrift Band 2/1976 veröffentlicht wird – war die Frage nach der möglichen Erhaltung von Baustrukturen und Denkmalsubstanz der Stadtkerne. Die Bedeutung des Privateigentums, mögliche »Verslumungen«, Einflüsse des Tourismus und Fremdenverkehrs auf Planungen, Zerstörungen des Altstadtgefüges aus kurzsichtigen merkantilen Erwägungen (Banken, Supermärkte, Kaufhäuser) wurden anhand von Beispielen erörtert. Besonders anschaulich und in jeder Hinsicht lehrreich, ja provozierend dokumentierte Frau Schild die Lösungsversuche beim sog. Judengassenviertel in Aachen, von Planungsvorschlägen bis zur Fertigstellung: ein Neubauviertel mit Altstadtcharakter.

Idylle, denkmalpflegerischer »Unsinn«? Soziologisch betrachtet: geglücktes oder mißglücktes Experiment? Das waren Fragen, die zu lebhafter Diskussion aufforderten. Steht möglicherweise das Schreckgespenst eines denkmalpflegerischen Souvenirladens und eines »Kostümfestes« vor uns?

Worum handelt es sich: Abgebrochene, als künstlerisch und kulturell wertvoll erachtete Bauteile historischer Einzelobjekte, teils bereits aus der Kriegszeit stammend, waren auf dem städtischen Bauhof deponiert worden und provozierten geradezu deren Wiederverwendung. Es wäre zu fragen, ob die Nutzung der Spolien eine psychologische Wirkung ausüben kann, etwa indem das historische Bewußtsein der Bevölkerung angeregt und gestärkt wird (dann handelte es sich nicht um denkmalpflegerisches »Kostümfest«), ob die Problematik von Nachschöpfungen von der nicht fachlich vorgebildeten Bevölkerung tatsächlich erfaßt wird. Die Diskussion der verschiedenen Gesichtspunkte ließ die Notwendigkeit klarer Begriffsbestimmungen erneut deutlich werden; denn das Fehlen einheitlicher und fester Termini verhindert genaue Vorstellung über die Möglichkeiten, auch über die Grenzen der Denkmalpflege (offensichtlich ein Grund dafür, warum so oft in Fragen Denkmalpflege aneinander »vorbeigeredet« wird!). Der Arbeitskreis sieht eine seiner wichtigsten und vordringlichsten Aufgaben darin, hier Abhilfe zu schaffen, wobei – das zeigt

die Teilnahme der ausländischen Gäste – das Problem nicht vor Ländergrenzen Halt machen kann.

Nürnberg als Tagungsort bot Gelegenheit für ein Referat von Prof. Dr.-Ing. Mielke (Berlin), dem Vorsitzenden des Arbeitskreises: »Warenhäuser in alten Städten, speziell Karstadt in Nürnberg.« Das Problem der durch Kaufhausbauten möglichen City-Bildung wurde als Gefahr für den Stadtkern aufgezeigt, andererseits die Nutzungsmöglichkeiten durch finanzkräftige Konzerne nicht verkannt. Die Erhaltung historischer Substanz einerseits verlangt nach »statischen« Verhältnissen in einer Altstadt; diese »Statik« ist aber mit der Dynamik und der expansiven Wirtschaftskraft von Warenhäusern offensichtlich unvereinbar. Deren Errichtung ist demnach weniger ein ästhetisches oder architektonisches Problem des Einzelbaus als ein wirtschaftliches, sozialpolitisches und damit gesellschaftliches Problem der *ganzen* Altstadt. Daraus ergibt sich, daß es nicht genügt, den sich augenblicklich abzeichnenden Status der städtebaulichen Komponenten zu beurteilen, sondern man muß ermitteln, welche Reaktionen im gewachsenen Stadtorganismus eine bauliche Aktion auszulösen in der Lage ist. Die Kenntnis der Bedingungen, unter denen sich eine Stadt entwickelt – das sind historische Gegebenheiten, ökonomische Bindungen usw. – muß dem Lehrfach Denkmalpflege integriert werden. Studenten müssen lernen, derartige Probleme im Zusammenhang mit zeitlichen Auswirkungen zu sehen und Lösung zu finden. – Interdisziplinäre Zusammenarbeit, u. a. mit Soziologen, wurde im Referat von Herrn Dipl.-Ing. Reuter (Darmstadt) deutlich: »Projektstudium im Bereich der Denkmalpflege als Bündelung verschiedener Lehrveranstaltungen.«

Die »Darstellung der Stadt Nürnberg« mit Referaten der Herren Dr. Eichhorn (Stadtgeschichte), Baudirektoren Dr. Schmeißner und Clauß (»Zerstörung und Wiederaufbau aus städtebaulicher und denkmalpflegerischer Sicht«), Prof. Dipl.-Ing. Scherzer (»Der Nürnberger Baukunstbeirat, seine Ziele, Aufgaben, Erfolge und Mißerfolge«) mit Führung durch die Altstadt Nürnbergs war geeignet, die gesamte Problematik der behandelten Themen der Tagung und die daraus resultierenden verschiedenen Ansichten und Beiträge zu demonstrieren, selbstverständlich auch die Tatsache und Forderung, daß in die Mauern einer historischen Altstadt ebenso Zeugnisse guter Architektur der Gegenwart gehören.

Der umfangreiche Themenkatalog der III. Konferenz, bereichert durch einen Empfang des Arbeitskreises durch Oberbürgermeister Dr. Urschlechter mit gemeinsamem Mittagessen und einem eindrucksvollen Empfang auf der Nürnberger Kaiserburg durch den Architekten- und Ingenieurverein bei Musik auf historischen Instrumenten und mit einem als Zeitspiegel des 19. Jh. interessanten Vortrag über des »Reiches ersten Konservator« von Freiherrn v. Aufseß, stellte nochmals Nürnberg als Tagungsort ins rechte Licht.

Als wichtige Erkenntnis der Konferenz darf festgehalten werden, daß der Denkmalpflege, angefangen bei der Regelung der Termini und einer genaueren Fixierung ihres Standortes, in allen ihren Problemen durch vertiefte Ausbildung und Weiterbildung sowohl im Rahmen des allgemeinen Architekturstudiums als in möglichen Aufbaustudien erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Diesem Bestreben gilt u. a. eine Entschließung (Wortlaut unter »Notizen« in dieser Zeitschrift), die den zuständigen Kultusministerien zugeleitet wird, wie die Erarbeitung von Möglichkeiten eines Aufbaustudiums im Fache Denkmalpflege. Das wird Thema der nächsten Konferenz des Arbeitskreises in Münster/Westf. sein. Verlauf, Themen und Resonanz der Tagung bestätigten erneut die Notwendigkeit des Arbeitskreises und seiner Bestrebungen.

Füramoos/Biberach a. d. Riß

Wolfgang Haubenreißer

Die Autoren

Hermann Heimpel (1901), Senior der deutschen Geschichtswissenschaft und dies keinesfalls im betulichen, separierenden Klang dieses Wortes, hat als Lehrer, wie die jüngst erschienene mehrbändige Festschrift für ihn ausweist, einen überraschend großen Schülerkreis herangebildet. Als Wissenschaftsorganisator, im Aufbau des Max-Planck-Instituts für Geschichte oder der Herausgabe der zehnten Auflage des Dahlmann-Waitz, hat er seiner Disziplin wichtigste Dienste geleistet. Als Gelehrter – er ist Mitglied mehrerer europäischer Akademien – hat er den Erkenntnisstand seiner Wissenschaft von früh an auch durch Detailstudien vorangetrieben, ohne je, durch seine Vorträge oder die mit Heuß und Reifenberg besorgte Reihe »Die Großen Deutschen«, die populären Wirkungen verloren zu haben. Der hier abgedruckte Beitrag ist als Vortrag zur Eröffnung des 5. Kunstkongresses »Die Kunst eine Stadt zu bauen« am 20. Juni 1975 in Göttingen gehalten worden; Vorabdruck in »Göttingen im Oktober 1975«, Teildruck in Süddeutsche Zeitung 5./6. Juli 1975. »Die Überzeugungen des Verfassers«, schreibt Heimpel dazu, »wurden von soziologischer Seite ermutigt durch die philosophisch begründeten, historisch gesättigten, energisch am Heute und Morgen orientierten Bücher von H. P. Barth, Die moderne Großstadt. Soziologische Überlegungen zum Städtebau. rde 1961 und: Umwelteinführung. Sammlung dialog 1974.

Georg Germann (1935) hat Kunstgeschichte in Basel, Paris und Rom studiert und 1963 mit einer Arbeit über den protestantischen Kirchenbau in der Schweiz promoviert. Er ist Dozent an der Universität Basel und Leiter des Inventars der neueren Schweizer Architektur (1850–1920). Mitarbeiter mit Aufsätzen und Rezensionen an verschiedenen Fachzeitschriften. Sein Buch »Gothic Revival in Europe and Britain: Sources, Influences and Ideas; 1972 in London erschienen, wurde 1974 in deutscher Ausgabe herausgebracht: die bisher ausstehende architekturtheoretische Auseinandersetzung

mit der Neugotik als dem Gelenk zwischen Renaissance-Tradition und Moderne.

Der Architekt *Othmar Birkner* ist 1937 in Wien geboren und hat dort sein Diplomstudium mit dem Kardinal-König-Preis abgeschlossen. 1964 zusammen mit Hans Jörg Sperisen Erster Preis für Kirchenbau in den Missionsländern. Von 1965–1970 2. Architekt der öffentlichen Denkmalpflege Basel Stadt, 1973 Vorstandsmitglied des Heimatschutzes Basel Stadt. Zusammen mit Robert Steiner hat er in Winterthur die Architektur- und Kunstgewerbeausstellung »Der Weg ins 20. Jahrhundert« (1969) aufgebaut, aus der, unterstützt mit Forschungsaufträgen des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Birkners soeben erschienenenes eindrucksvolles und materialreiches Werk »Bauen und Wohnen in der Schweiz 1850–1920« (1975) hervorgegangen ist.

Dieter Rebentisch (1941) ist Dozent am Historischen Seminar der Universität Frankfurt, wo er von 1965–1970 wissenschaftliche Hilfskraft bei Paul Kluge war. Mit W. Klötzer und R. Moldenhauer hat er 1974 den Band »Ideen und Strukturen der deutschen Revolution 1848« herausgegeben. Ein Jahr darnach ist seine Biographie über Ludwig Landmann, den Frankfurter Oberbürgermeister der Weimarer Zeit erschienen, darnach die kommunalgeschichtlich gewichtigen Untersuchungen über die »Anfänge der Raumordnung und Regionalplanung im Rhein-Main-Gebiet« (Hess. Jahrbuch 25, 1975) und über »Stadtgemeinde und Hochschulgründung« (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 55, 1976). D. R. ist derzeit mit verwaltungsgeschichtlichen Studien zum nationalsozialistischen Deutschland beschäftigt.

Ulfert Herlyn (1936) hat Soziologie, Wirtschaftswissenschaften und Sozialpsychologie in Göttingen, Köln und Berlin studiert. 1962–1972 Assistent am Soziologischen Seminar der Universität Göttingen, 1973 Habilitation, seit 1974 Wiss. Rat und Pro-

fessor für planungsbezogene Soziologie an der TU Hannover. Publikationen u. a. »Wolfsburg. Soziologische Analyse einer jungen Industriestadt« (1967, mit Martin Schwonke), »Stadt- und Sozialstruktur« (Hrsg., 1974), Wohnverhältnisse in der BRD (1976, mit I. Herlyn). Gegenwärtig Mitarbeit am Forschungsprojekt »Infrastrukturdisparitäten und Segregation« im Rahmen des Förderungsschwerpunktes Bürgernahe Gestaltung der sozialen Umwelt im Bundesministerium für Forschung und Technologie.

Der Beitrag von *Rudolf Stich* (s. ZSSD 2 [1975], S. 326) ist die erweiterte Fassung eines Referats, das der Vf. am 4. Oktober 1975 auf der von der Arbeitsgemeinschaft für Stadtgeschichtsforschung, Stadtsoziologie und städtische Denkmalpflege e. V. veranstalteten II. Internationalen Städtetagung

Notizen

Denkmalschutzjahr – war das alles?

Unter dieser Überschrift referiert die Zeitschrift »kunst + handwerk«, 20. Jg., Januar 1976, über das Denkmalschutzjahr 1975. Die Frage klingt kritisch. Und der Beitrag weiß auch in Sachen Denkmalpflege das eine oder andere lokale Beispiel für Unterlassungssünden oder Nachholbedarf anzuführen. Der Grundtenor der Bilanz ist indessen sehr viel positiver, als die provozierende Überschrift vermuten läßt. Es sei ein »Bewußtseinswandel« zu verbuchen. »Insoweit dürfte das Denkmalschutzjahr 1975 in Ansätzen seine Wirkung getan haben.«

Urteile der Presse dazu. Rheinischer Merkur: Auch nüchtern denkende Steuerberater interessierten sich für Denkmalschutz, wenn damit Steuervergünstigungen verbunden seien. Bürgerinitiativen seien Bündnispartner der Denkmalpfleger. Dafür habe das Denkmalschutzjahr ein »Startsignal gegeben. Nicht mehr, aber auch nicht weniger«. Manfred Sack, DIE ZEIT: Erstens sei das all-

»Die alte Stadt morgen« in Trier gehalten hat.

Josef Wiedemann, Mitglied der Bayer. Akademie der Schönen Künste, hat seit 1955 den Lehrstuhl für Entwerfen, Denkmalpflege und Sakralbau der TU München inne. Er hat, gebürtiger Münchener, bis 1945 als Architekt gearbeitet und viele Wohnhäuser, Bürobauten, Schulen, Gemeindezentren, Klosteranlagen und Kirchen geplant und gebaut. 1974 ist er für den Innenausbau der Glyptothek mit dem BDA-Preis ausgezeichnet worden. Buch- und Aufsatzveröffentlichungen u. a. »Der Friedhof« (1963, zusammen mit Otto Valentini), »Ornament heute« (1974), »Anton Gaudí. Inspiration in Architektur und Handwerk« (1974, beides in der Reihe der Bayer. Akademie der Schönen Künste), Artikel »Kirchenbau« im Wörterbuch der Kunst (1975).

gemeine Bewußtsein für die Hinterlassenschaft unserer Vergangenheit geschärft worden, zweitens sei die schädliche Tendenz des Fortschrittsglaubens nach profitabler Innovation erkannt, drittens seien die Teilnehmer »unseres einigermaßen kümmerlichen öffentlichen Lebens aufgeschreckt« und viertens sei »in der Zunft der Denkmalpfleger selber eine Korrektur deutlich« geworden. Helene Rahms, Teilnehmerin an der von unserer Arbeitsgemeinschaft gelegentlich ihrer II. Internationalen Städtetagung »Die alte Stadt morgen« in Trier am 2. Oktober 1975 veranstalteten Podiumsdiskussion mit Kombattanten aus der Bundesrepublik, aus Österreich und der Schweiz, in der F.A.Z.: »Die Gefahr, daß dieser mächtige Wirtschaftszweig (die Bauindustrie, d. Hrsg.) den blinden Mechanismus: abreißen, neu bauen, wieder in Gang setzt, wäre erst gebannt, wenn ein großer Teil der Bauarbeiter umgeschult, viele Architekten zu Sanierungsspezialisten ausgebildet, die Baulöwen durch ein neues Bodenrecht gezähmt, die Baugesellschaften kontrolliert und die Kommunal-

verwaltungen ihrer Selbstherrlichkeit entkleidet werden könnten. Solche politischen Konsequenzen sind noch lange nicht zu erwarten. Aber die Stimmung wurde vorbereitet in diesem Jahr.«

Der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bundestagsvizepräsident Hermann Schmitt-Vockenhausen: »Schon in diesem Jahr sind in den Kommunen zahlreiche wertvolle Ansätze dafür unternommen worden, Stadtteile und Ensembles zu schützen.«

Das Deutsche Nationalkomitee, dessen organisatorische Überführung in ein analog anderer westeuropäischer Institutionen zu nennendes Gremium »Germania nostra« Bundestagsabgeordneter Dr. Olaf Schwencke vorgeschlagen hat, rechnet unter die bemerkenswertesten Initiativen des Jahres zum Entwurf einer Novelle zum Bundesbaugesetz, in dem die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf Bauten, Straßen, Plätze und Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung »ausdrücklich statuiert« wird.

Die Zeitschrift »Der Landkreis« (8/9, August/September 1975) hat unter dem Generalnenner »Lebensraum und historisches Erbe« dem Denkmalschutz ein Sonderheft gewidmet. Zur praktischen Verwirklichung des Denkmalschutzes äußern sich hier qualifizierte Autoren, Architekten, Planer, Juristen, Kunsthistoriker, aber auch Experten der Politik, der Denkmalpflege und der Verwaltung zu Grundsatzfragen des Denkmalschutzes und der Stadterneuerung.

In gleichem Sinne empfehlenswert sind die innerhalb der Dokumentationen-Reihe zum Europäischen und Nationalen Programm des Denkmalschutzjahres Ausgang 1975 herausgegebenen 6 Bände, die den deutschen Beispielstädten im Europäischen Programm gelten (Alsfeld, Berlin, Rothenburg, Trier, Xanten) und einer in einem Band zusammengefaßten Darstellung der Beispielstädte des Nationalprogramms (Bamberg, Lübeck, Regensburg). Die Schlußredaktion dieser in Wort und Bild ebenso knapp wie informativ orientierenden Hefte ist von der Zeitschrift »Bauwelt« besorgt worden.

Herausragende journalistische Arbeiten, die im Rahmen des Europäischen Denkmalschutzjahres veröffentlicht worden sind, sollen vom Deutschen Nationalkomitee mit einer Ehrengabe gewürdigt werden. Bis zum 31. Januar 1976 konnten zu diesem Wettbewerb journalistische und photographische Arbeiten eingereicht werden, die in der Zeit vom 1. November 1973 bis zum 31. Dezember 1975 in deutschen Tageszeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationsorganen veröffentlicht wurden. Die öffentliche Auszeichnung soll in Berlin erfolgen.

Gesetz

Am 17. März 1976 hat sich der Bundestagsausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erneut mit dem Entwurf eines »Gesetzes zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude« befaßt. Zu der vom Ausschuß auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen einstimmig angenommenen Entschließung hat der sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Dr. Olaf Schwencke erklärt, es bedürfe zum Schutz wertvoller Bausubstanz neben anderen Förderungsmaßnahmen auch des steuerlichen Anreizes für private Eigentümer. Eine Ergänzung des Einkommensteuergesetzes § 51 solle einerseits mit seinen Abschreibungsmöglichkeiten für Erwerbs-, Erhaltungs- bzw. Herstellungsaufwand mit anderen, u. a. der Neubauförderung korrespondieren und andererseits nicht den städteerhaltungspolitischen Prioritäten entgegenwirken. Mit einer »Gießkannenlösung« sei niemandem gedient. Die infragekommenden Förderungsobjekte seien deshalb auf Gebiete einzugrenzen, die »als historische Stadtkerne wegen ihrer besonderen städtebaulichen, insbesondere ihrer geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung in ihrer Gesamtheit zu erhalten sind und für welche die Gemeinde Bebauungspläne oder örtliche Bauvorschriften zur Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Gebäude und des historischen Stadtbildes erlassen hat«. Aufgrund solcher Kriterien werden private Kulturdenkmäler zunächst in ungefähr 100 Gebieten der Bundesrepublik Deutschland auszuweisen sein. Es handelt sich bei dieser Gesetzesvorlage keineswegs

nur um ein »Bamberg-Lübeck-Regensburg«-Gesetz, sondern um eine viele weitere, auch sehr viel kleinere historische Stadt- und Gemeindekerne betreffende Förderung. Wenn, wozu der Städtebauausschuß einstimmig aufgefordert hat, der federführende Finanzausschuß des Deutschen Bundestages zügig berät, kann mit der Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode gerechnet werden.

Tagungen und Kongresse

Unter dem Motto »Die alte Stadt morgen« veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft für Stadtgeschichtsforschung, Stadtsoziologie und städtische Denkmalpflege e. V., 7300 Esslingen, Neues Rathaus, Postfach 269, ihre III. Internationale Städtetagung vom 17. bis 19. Juni 1976 in Osnabrück. Das eine der Hauptthemen der Tagung kommt in der Arbeitsgruppe I zur Sprache: »Die Finanzierung der Denkmalpflege«. Die Gretchenfrage von Sanierung und Denkmalschutz soll hier erörtert und ein Weg zu Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Aus der Sicht der Gemeinden ist dieses Problem so vorrangig wie die »verflixte untere Grenze« für die täglichen Entscheidungen der Denkmalpflege. Das andere Hauptthema der Tagung lautet: »Die Stadt des 19. und 20. Jahrhunderts in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Sicht«. Hier werden O. Borst (Esslingen), Christian Engeli (Berlin), I. Herlyn (Göttingen), W. Hofmann (Berlin), P. Leidinger (Münster) und J. Reulecke (Bochum) unter der Leitung von H. Croon (Krefeld) und B. Schäfers (Landau) einem Themenbereich nachgehen, der in der stadtgeschichtlichen Praxis wie im Geschichtsunterricht der Schulen – paradoxerweise trotz aller »Verstädterung« – immer noch ein peripheres Dasein führt und von den Geschichtsschreibern und -lehrern wohl überhaupt als terra incognita empfunden wird.

Der Österreichische Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung, die Ludwig-Boltzmann-Forschungsstelle für Stadtgeschichte und die Stadt Wels laden anlässlich der Jubiläumsfeier »1200 Jahre Wels« zu einem stadtgesellschaftlichen Symposium über »das Städtewesen Mitteleuropas im 17. und 18. Jahr-

hundert« (Teil I) vom 13. bis 17. Oktober 1976 nach Wels ein. Bei dieser Tagung sollen vorwiegend Probleme der Verfassung und Verwaltung, der Wirtschaft und des Sozialen behandelt werden. Kulturgeschichtliche Themenbereiche über das 17. und 18. Jahrhundert sollen als Teil II dieser Tagungsreihe im Jahre 1978 in Salzburg zur Sprache kommen. Alle Vorträge und die Diskussion werden als Band 5 der vom Österreichischen Arbeitskreis, Postfach 320, A 4010 Linz herausgegebenen »Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas« erscheinen.

Im Institut für vergleichende Städtegeschichte in Münster hat das Kuratorium für vergleichende Städtegeschichte e. V. vom 31. 3.–3. 4. 1976 seine diesjährige Frühjahrstagung unter dem Thema »Mitteleuropäisches Städtewesen in salischer Zeit« veranstaltet. Als Referenten waren u. a. vorgesehen H. Borger (Köln), W. Schich (Berlin), C. van de Kieft (Amsterdam), G. Dillcher (Frankfurt), Flink (Bonn), Ph. Collinger (Straßburg), N. Kamp (Gießen), K. Schulz (Berlin), H. Keller (Freiburg).

Der Europarat, der Berliner Bausenator und das Deutsche Nationalkomitee für das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 hatten für die Zeit vom 26. 4. bis 29. 4. 1976 ein »Symposium 4 Berlin 1976« ausgeschrieben. Nach einem einführenden Vortrag von Leonardo Benevolo über »Denkmalschutz und Städtebau« mit dem Untertitel »Versuch einer Bilanz« kamen in umfangreichen Detailreferaten, Exkursionen und speziellen Arbeitsthemen »Stadtgebiete des 19. Jahrhunderts und ihre denkmalpflegerischen Probleme« zur Sprache. Am Beispiel der europäischen Großstädte Paris, Budapest, Stockholm, Wien und Barcelona sollten die historischen Grundlagen von Stadtraum und Architektur wie auch die Lösungsmöglichkeiten für eine Stadtentwicklungspolitik der erneuernden Erhaltung untersucht werden.

Das Centre for urban and regional studies der Universität Birmingham hat am 8. April 1976 eine Tagung über das Thema »Die Idee der Stadtplanung« durchgeführt. Eine weitere Tagung unter dem Obertitel »Stadtplanung in der Epoche der Industrialisie-

«rung» ist für den Herbst 1976 angekündigt (Selly Wick House, Selly Wick Road, Birmingham B29 7JF).

Organisationen und Hilfen

Zur »Bewahrung, Pflege und Sanierung der Altstädte« ist in Graz eine Vereinigung mit Wirkungskreis für die deutschsprachigen Länder ins Leben gerufen worden. Die Gründung, die sich unter dem Namen »Städteforum Graz« konstituiert hat, soll gleichzeitig ein Dokumentations- und Informationszentrum betreiben, in dem alle Informationen über Rettung und Belebung historischer Bauten gesammelt werden. Geplant sind die Veröffentlichung einer Zeitschrift und Sonderpublikationen.

An der Gesamthochschule Wuppertal hat sich ein Arbeitskreis gebildet mit dem Ziel, die Baudenkmale der Bergischen Region zu erforschen. Er setzt sich zusammen aus Angehörigen der Gesamthochschule, der Stadtverwaltungen, des Bundes Deutscher Architekten, des Bergischen Geschichtsvereins und fachkundigen Bürgern. Eine Dokumentation der Baudenkmale aus der Zeit vom 17. bis zum 20. Jahrhundert ist beabsichtigt.

Eine Übersicht über die Leistungen, die das Difu (Deutsches Institut für Urbanistik) seinen Zuwanderstädten anzubieten hat, ist kürzlich erschienen und an die Mitgliedstädte des Deutschen Städtetages versandt worden. Die Broschüre informiert über die Leistungen, die ausschließlich Zuwanderstädten zur Verfügung stehen – wie Städteberatung, Literatur-Auskunftsdienst, Daten- und Methodenservice für kommunale Umfrageforschung – und über Angebote, die von allen Städten in Anspruch genommen werden können (Difu-Fortbildungsseminare, Arbeitshilfen, Dokumentationsdienst und Veröffentlichungen des Instituts).

Jeder Gemeinde, die ihre Altstadt vor dem Verfall retten will, stellt der Europarat auf seine Kosten einen Experten zur Verfügung. Es geht dabei um die Beratung bei der erhaltenden Erneuerung kulturell wertvoller Baugruppen (nicht von Einzelbauten), die Teil einer übergeordneten Stadtplanung

sind. Die Gemeinde wendet sich hierfür an ihre Regierung und beantragt, die technische Beratung beim Generalsekretär des Europarates – derzeit Georg Kahn-Ackermann – zu erbitten. Eine Kopie des Antrags mit der Begründung sollte an das zuständige Amt für Denkmalpflege, an die zuständige Behörde für Raumplanung und an die Abteilung für Raumordnung und Denkmalschutz des Europarats in Straßburg gehen. Das Denkmalschutzkomitee des Europarats prüft den Antrag und schlägt dem Ministerkomitee die weiteren Schritte vor und, falls notwendig, auch den Besuch eines seiner Mitglieder in der Gemeinde. Ist der Antrag angenommen, benennt der Europarat im Einverständnis mit dem Antragsteller einen Experten.

Denkmalschutz

Die Deutsche Konferenz Hochhäuser, zu der im Oktober 1975 Architekten, Ingenieure und Stadtplaner für drei Tage nach Mainz gekommen waren, hat, obwohl alle 62 Beiträge schon Wochen vor der Konferenz in einem gut ausgestatteten Band gedruckt vorlagen und den Teilnehmern übersandt worden waren, keine vehemente Diskussion ausgelöst. Einigkeit in der Beurteilung des Hochhauses konnte bei den Experten nicht erzielt werden. Die meisten Streitpunkte mußten als »unerledigt« abgehakt werden, weil sich – so Ministerialdirigent Weiss vom Städtebauministerium – »die fachwissenschaftliche Argumentation gegen das Hochhaus auf Hypothesen stützt, die gegenwärtig (noch?) nicht durch entsprechende Untersuchungen abgesichert sind«. Was blieb, war ein Konsens über Dinge, die für die Fachleute längst selbstverständlich sein sollten (Hochhäuser tragen nicht zur Verdichtung bei, sind nicht baukostengünstig, müssen aus dem »gesamstädtischen Gefüge« (so Thomas Sieverts) abgeleitet werden.

Von der Arbeitsgruppe Recht- und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 ist ein »Handbuch über den Umgang mit erhaltenswerter Bausubstanz« erarbeitet worden, das über das – herausgebende – Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Deichmannsau, 5300

Bonn-Bad Godesberg 1, unter der Nummer 02 003 zu beziehen ist.

Aufgrund des neuen Denkmalpflegegesetzes in der DDR, das 1975 erlassen worden ist, sollen im Bezirk Potsdam zwanzig Ensembles, darunter das Schloß Sanssouci, der neue Garten, Schloß und Park Babelsberg und der Brandenburger Dom restauriert werden.

Das frühere Universum-Kino am Leniner Platz in West-Berlin, ein Bau Mendelsohns aus den Jahren 1926–1928, mit anderen Mendelsohn-Bauten stadtbildbestimmendes Ensemble und für den mittleren Kurfürstendamm ein besonderer Akzent, ist in Gefahr, abgebrochen zu werden. Gelegentlich dieser Nachricht ist für West-Berlin dringend ein wirksames Denkmalschutzgesetz gefordert worden, das Schutz zur Pflege erweitert und endlich die Befugnisse des Landeskonservators nicht auf die – oft zufällig – in der Liste der geschützten Baudenkmale verzeichneten Gebäude beschränkt.

Ein internationales Symposium, zu dem das Land Baden-Württemberg Kommunalpolitiker, Gartenarchitekten, Publizisten und andere Fachleute im Oktober 1975 nach Schwetzingen eingeladen hatte, hat dazu aufgerufen, nicht nur historisch und künstlerisch wertvolle Gebäudekomplexe zu erhalten, sondern auch historische Gärten und Anlagen. In einer Resolution wurde verlangt, daß sich die öffentliche Hand mehr als bisher auch der gestalteten Natur annehme.

Neben der geglückten Restaurierung der Klosterkirche in Neresheim ist in Baden-Württemberg im Denkmalschutzjahr 1975 auch der Wiederaufbau des Bruchsaler Schlosses beendet worden. Baden-Württemberg hat jährlich rund zwanzig Millionen für die Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmälern ausgegeben und u. a. zu Beginn des Jahres 1975 die spätromanische ehemalige Klosteranlage Bebenhausen unter Denkmalschutz gestellt.

Sämtliche Pariser Metro-Eingänge, die von Hextor Guimard um die Jahrhundert-

wende geschaffen wurden, sollen unter Denkmalschutz gestellt werden. Der aus dem Pariser Stadtbild verschwundene Eingang der Metro-Station »George V.« in unmittelbarer Nähe der Baltard-Halle in Nogent soll neu entstehen.

Eine aus einer »Bürgergemeinschaft« hervorgegangene »Notgemeinschaft für die Erhaltung der Altstadt Wolfenbüttel« warnte in mehreren Aktionen davor, die kleinteilige Altstadt durch ein monumentales Kaufhaus – eine Filiale der Karstadt AG – zu zerstören. Der Streit darüber, ob mit dem Neubauprojekt unmittelbar zwischen Barock und Renaissance und Schloßmuseum »Fremdes« in die Altstadt komme, hat Reaktionen und grundsätzliche Stellungnahmen weit über die Stadt hinaus ausgelöst, beginnend mit der Äußerung eines Architekten und Mitglieds des Wolfenbütteler Stadtrats: »Es gibt Leute, die denken, sie können mit Denkmalschutz die Welt aufhalten.«

Der für 1975 veröffentlichte Rechenschaftsbericht der Denkmalpfleger im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gibt mancherlei Enttäuschungen Ausdruck, läßt aber auch erkennen, daß der Fortschritt des Abreißens und Zerstörens nicht mehr so fortschreitet wie bisher und daß man Zeit findet, auch für die Zukunft der geretteten Vergangenheit zu sorgen.

In Warschau sind internationale Regeln für den Denkmalschutz ausgearbeitet worden. Der Entwurf, angefertigt auf einer zehnjährigen Konferenz der Unesco von Delegationen aus 23 Staaten, soll der Vollversammlung der Unesco im Oktober 1976 vorgelegt werden. Er enthält verwaltungstechnische, technische, finanzielle und soziale Maßnahmen, die Regierungen der Unesco-Mitgliedsländer beim Schutz, der Renovierung und der Wiederbelebung historischer Gebiete, Städte, Stadtviertel und einzelnen Baudenkmälern treffen sollen.

Der Kommentar zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz von Wolfgang Eberl, Michael Petzet und Werner Schiedermaier ist 1975 in zweiter, erweiterter Auflage erschienen. Die Erläuterungen des Gesetzes-

textes sind ergänzt; abgedruckt sind jetzt auch die zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes erlassenen Regelungen sowie eine Reihe Denkmalerhaltung betreffende Vorschriften.

Unter den vielen, vielleicht zu vielen Schriften, Broschüren und Faltblättern der Bürgerinitiativen zur Erhaltung von Altstädten fallen die Veröffentlichungen des Basler Heimatschutzes, das darf hier wiederholt werden, durch besonderes Engagement und Niveau auf. Nunmehr liegt der Jahresbericht 1974/75 vor. Die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift »Heimatschutz Basel liest für Sie« (verantwortlich Dr. Annemarie Burckhardt, Angensteinststraße 31, 4052 Basel) enthält Meldungen und Diskussionsbeiträge von überörtlicher Bedeutung.

Vorschläge, Resolutionen, Programme

Der Generalsekretär des Europarates, Georg Kahn-Ackermann, hat bei der Eröffnung des Europarats in Amsterdams Ausgang Oktober 1975 die Berufung eines europäischen »Ombudsmanns für Denkmalschutz« empfohlen. Regierungen, Verwaltungen und Bürger sollten sich direkt an diesen Ombudsmann wenden können. Die europäische Charta des architektonischen Erbes, die vom Ministerkomitee des Europarates bereits am 26. September beschlossen, aber erst bei Eröffnung des Amsterdamer Kongresses veröffentlicht wurde, betont nachdrücklich die gemeinsame Verantwortung der europäischen Länder für das gemeinsame Erbe.

Auf seiner 3. Konferenz in Nürnberg vom 31. Oktober bis 1. November 1975 hat der Arbeitskreis der Dozenten für Denkmalspflege in der Bundesrepublik Deutschland folgende Entschließung gefaßt: »Die in den letzten Jahren in fast allen deutschen Bundesländern erlassenen Denkmalschutzgesetze und die vielfältigen Bemühungen im Europäischen Denkmalschutzjahr haben dazu beigetragen, das Bewußtsein um den Wert der Denkmäler und um die Bedeutung des Denkmalschutzes in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Das hat aber auch offenbar gemacht, daß die Möglichkeiten der Denkmalspflege den erweiterten Anforderungen des

Denkmalschutzes nicht entsprechen. Dies gilt insbesondere auch für die Ausbildung in der Denkmalspflege, für welche derzeit nur an wenigen Hochschulen einige Voraussetzungen gegeben sind. Der Arbeitskreis der Dozenten für Denkmalspflege in der Bundesrepublik Deutschland hält es deshalb für dringend geboten, daß sich die Kultusministerien der Länder bemühen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine nachhaltige Verbesserung der Ausbildung der Architekten und Kunsthistoriker in der Denkmalspflege zu erzielen.«

Mit einem Forschungsprogramm »Kommunale Technologie« will das Bundesministerium für Forschung und Technologie gezielt technische Entwicklungen fördern, die es den Gemeinden erleichtern, mit den Problemen ihrer Infrastruktur fertig zu werden. Dem in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erarbeiteten Programm, das am 20. Januar 1976 von Staatssekretär Dr. Hauff vorgestellt worden ist, stehen bis 1979 insgesamt 658 Millionen Mark zur Verfügung. Sie sollen in erster Linie für Untersuchungen neuer Wege bei Transport- und Verkehrsmitteln, der Energieversorgung und der Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Abfallbeseitigung verwendet werden.

Das Manifest »für Architektur«, ein leidenschaftliches, lesens- und beherzigenswertes Plädoyer für wirkliche und adäquate Architektur zwölf weithin bekannter deutscher Architekten vom November 1973, ist im Heft 1 der »Bauwelt« 1974 in vollem Wortlaut zu finden. Wegen des Selbstverständnisses derer, die gegenwärtig unsere Architektur repräsentieren, vor allem aber wegen der Dringlichkeit dessen, was dort verurteilt und verlangt wird, darf darauf verwiesen werden.

Besprechungen

LEO KUHN/JULIUS MENDE, *Stadt und Gesellschaft im Unterricht. Eine Schulbuchkritik. Wien: Institut für Stadtforschung 1975 (Band 33) 359 S., 8 graph. Darst., 6 Abb., 2 Karten.*

Der Nachholbedarf in bestimmten Bereichen unseres Lehr- und Bildungsangebots ist so groß geworden und das Unbehagen an der Schule und ihren Schulbüchern, die Diskrepanz zwischen Bildungsplan und Wirklichkeit schon so sehr Gemeinplatz, daß man, bei den Verantwortlichen und bei den Betroffenen, von einer latenten Resignation sprechen darf. In der Einleitung zu dem hier anzuzeigenden Band klingt ein wenig davon an. Aber es wird dann auch gesagt, daß man mit der Studie habe Fakten und Sachverhalte bewußt machen wollen, ohne Reflexion könne man nicht weiterreden, und daß man einer hoffentlich ernsthaft einsetzenden Diskussion habe »kritische und zugleich rationale Argumente« liefern wollen.

Man wird beiden Vf. bescheinigen müssen, daß der Versuch gelungen ist, auf einem zweifellos schwierigen und mit tagespolitischen Konsequenzen durchsetzten Terrain. Von bestimmten bürokratischen und kulturhoheitlich-föderalistischen Mechanismen abgesehen, kommt die Unzulänglichkeit vieler unserer Geschichtsschulbücher auch durch die platte Angst ihrer Autoren zustande. Daß man durchaus Stellung beziehen und dabei sachlich bleiben kann, beweist die österreichische Studie. Im deutschen Raum könnte ihr allenfalls Reinhard Kühnls »Kritische Analyse bundesdeutscher Geschichtsbücher« (Erstausg. 1973) an die Seite gestellt werden. Sie hat sich freilich mit köstlich unfreiwilligem Humor drapiert, indem sie mit weithin leuchtendem Obertitel erscheint: »Geschichte und Ideologie«. Soll jetzt einer herausfinden, was bei Kühnl Geschichte und was bei ihm Ideologie ist. Im wesentlichen läuft die Arbeit von Kühnls (ungenanntem) Autorenteam doch darauf hinaus, den bundesdeutschen Geschichtsschulbüchern Mangel an Marxismus (oder was das nicht immer »konforme« Team darunter versteht) zu bescheinigen und im übrigen in den konstruk-

tiv-didaktischen Gegenpositionen – die Forderung nach »Stadt« oder nach ökologisch determinierten Unterrichtskomplexen taucht überhaupt nicht auf – schlicht zu versagen.

Nicht so Kuhn und Mende. Es ließe sich ankreiden, daß sie, obwohl den Geographie- und Geschichtsbüchern zugewandt, sich selbst der spezifisch historischen Analyse versagt haben. Ob und unter welchen Dimensionen die neuzeitliche oder gar mittelalterliche Stadt in den Geschichtsbüchern überhaupt zu Wort kommt, ob nur die mittelalterliche Idealstadt und die moderne nur als Merkmal von Destruktion und Niedergang – wie in den deutschen Büchern –, wird nicht gesagt. Aber die Autoren haben auszusetzen, daß auch die moderne Stadt, im Bestreben, Konflikte und Krisen zu verschweigen oder einzuebrennen, als ein Phänomen organischer Entwicklung erscheint, daß Entstehung und Entwicklung der Städte nicht als politisch-ökonomischer Prozeß verstanden und definiert wird, sondern entweder auf soziale Funktionen verkürzt (Gemeindesozioologie) oder überhaupt durch Leerformeln charakterisiert wird. Gemeinde und Familie sind ontologisierte, beruhigte Kleingebilde; auch die Stadt scheint nichts anderes. Da ist von Landflucht und dort von der städtischen Expansion die Rede, aber die für die Wandlungen der inneren Stadtstruktur relevanten Faktoren werden nicht genannt. Manchmal wird die Feder der Berichterstatter sarkastisch: »Von Hinweisen auf subtilere sozial- und wirtschaftsgeographische Daten scheinen sich die Texte nicht viel zu versprechen.«

Was die Großstadt angeht, so hätte man wenigstens ein Wort über die Verdrängung der Wohnbevölkerung erwartet, über die »Cityisierung«: nichts. Die Darstellungen bleiben im Deskriptiven stecken und schenken sich seltsamerweise jeden direkten Bezug zur Erfahrungswelt des Schülers. Natürlich wird das Bild dadurch mehr als verkürzt – »verständnisbeschränkend« nennen die Autoren das. Man erfährt nichts von den älteren und neueren Bodenspekulationen, von den Wandlungen der Nutzungsformen, nichts von den Auswirkungen der Interessenkollisionen auf die Bevölkerung. Statt dessen bietet man ästhetisierende Stadt-

landschaftsbeschreibung und Eigenheim-idylle.

Summa: wenn überhaupt soziale Konflikte noch, dann sind das Störungsreste des 19. Jahrhunderts. »Die Harmonisierung der Gegenwart spiegelt sich – unter Ausklammerung existenter Konflikte – in allen Bereichen«. Das betrifft natürlich längst nicht mehr nur die Stadt, sondern überhaupt die moderne Gesellschaft. Die Stadt ist »nur« ihr getreuestes, nämlich gleichfalls multifunktionales Spiegelbild. »Da aber die Geschichtsbücher selten Bezüge von einer Geschichtsepoch zur anderen herstellen – andere Klasse, anderer Stoff –, gelingt es nie, ein wirklich anschauliches Bild der Entwicklung einer Stadt durch mehrere Jahrhunderte hindurch unter Bezugnahme auf ur-sächliche Zusammenhänge herzustellen.« Wird das je einmal anders?

Esslingen

Otto Borst

HEINZ MONZ, *Karl Marx. Grundlagen der Entwicklung zu Leben und Werk. Trier: NCO-Verlag 1973, 458 S., 28 Bildtafeln, graph. Darst., 1 Karte. DM 29.50*

Wenn ein in kommunalgeschichtlich-kommunalwissenschaftlichen wie in biographischen Forschungen gleich ausgewiesener Autor sich eines Beispielsfalls der Interaktion beider Disziplinen annimmt, verspricht das gute Arbeit. Tatsächlich hat Vf. die kommunale Geschichte und Gegenwart durch wichtige Einzelstudien bereichert (u. a. Die kommunale Neuordnung städtischer Ballungsräume. Lösungsmöglichkeiten, dargestellt am Beispiel des Raumes Saarbrücken 1962; Die Bevölkerungsstruktur einer mitteleuropäischen Stadt (sc. Trier) und ihrer Region im Jahre 1802 im Vergleich zu den Jahren 1961/64, in: Archiv f. Sozialgesch. 5, 1965; Die strukturelle Lage der Stadt Saarbrücken, Zs. f. d. Geschichte der Saargegend 19, 1971), wie er für Jugendbiographie von Karl Marx schon bedeutende Vorstudien geleistet hat (das Lit.-Verzeichnis im vorliegenden Buch wäre u. a. zu ergänzen durch den Aufsatz »Die jüdische Herkunft von Karl Marx« des Vfs. sowie durch den 1973 bei Hase & Koehler von ihm herausgegebenen Band »Der unbekannte junge Marx. Neue Studien zur Entwicklung des Marxschen Denkens 1835 bis

1847«). Vf. hat in seinem Buch, der 2., wesentlich erweiterten Auflage des Buches »Karl Marx und Trier«, ebenso sorgfältig wie umsichtig gearbeitet. Die Quellenmöglichkeiten sind wohl nahezu vollständig ausgeschöpft. Summarisch gesagt: nur mit derlei methodischer Sauberkeit kann man Themen ansteuern, die längst dabei sind, in einer Sturzflut von Titeln unterzugehen. Vf. bringt Gesichertes und bringt Neues zur Familie und Stellung (und zum Außenseitertum) des Vaters, zur Haltung der katholischen Kirche im vormärzlichen Trier (die bemerkenswert offen, wo nicht oppositionell war), zur Rolle des Trierer Gymnasiums für seinen Schüler Marx und vor allem zur geistigen Bedeutung seines Rektors Johann Hugo Wyttenbach für den begabten »Primus« Carl Marx. Man nimmt es dem Vf. ab, wenn er darauf verweist, daß sich schon im Prüfungsaufsatz des Abiturienten »entscheidende Grundzüge des Wesens von Karl Marx und seiner Bestrebungen offenbaren« (S. 309). Marx hat schon als Gymnasiast der Trierer Abiturientenklasse – meisterlich etwa das Kapitel des Vf. »Die Mitschüler von Karl Marx – Struktur einer Schulklasse« – »die bürgerliche Umwelt vieler seiner Mitschüler hinter sich« gelassen. Wesentlich aber scheint, daß Vf. mit der gleichen Akribie und Konsequenz den sozialen und kommunalen Hintergrund zu erhellen weiß, die ökonomische, administrative, soziokulturelle Situation Triers vor 48. Allein diese erste Hälfte des Buches ist eine vorbildliche Leistung, ohne, wie im ganzen Werk, historisch-ideologische Vergewaltigungen, dabei mit einem Spürsinn für das Detail wie für das Wesentliche. Daß diese »Hälfte« Stadtgeschichte mit der anderen, der Biographie nahtlos zusammengeht und beides zusammengedeutet wird, macht das Buch zu einem bedeutenden Beitrag zur Geistes- und Sozialgeschichte des Vormärz und zu einem Exempelbeispiel für moderne Stadtgeschichtsforschung.

Esslingen

Otto Borst

PAUL SCHWARZ / HEINZ DIETER SCHMID (Hrsg.), *Reutlingen. Aus der Geschichte einer Stadt. Verlagshaus Reutlingen Oertel & Spörer 1973, 267 S., 149 Fotos, 26 Zeichnungen und Skizzen, 38 Faksimiles, DM 64.–.*

Daß das Verlagshaus Oertel & Spörer, selbst schon ein Stück Reutlinger Kultur- und Sozialgeschichte, eine neue Reutlinger Stadtgeschichte ermöglicht hat, begrüßt man ebenso wie den Zusammenschluß kompetenter Sachkenner hierfür unter der Leitung des Stadtarchivars und eines Fachhistorikers. Das Vorwort erklärt knapp und präzise, man habe keine wissenschaftliche Stadtgeschichte präsentieren wollen, sondern Orientierung für »eine breitere Öffentlichkeit«. Und man sei sich durchaus im klaren, daß von einer Autorengruppe, die jedem Freiheit gelassen habe, keine Geschlossenheit erwartet werden dürfe. In beiden Punkten können die Vorbehalte ohne Bedenken ausgeräumt werden: das reich und interessant bebilderte Buch ist auch von wissenschaftlichem Rang, der möglicherweise gerade den Konzessionen an die Handschriften der Mitarbeiter zu verdanken ist. Adolf Rieth gibt einen, tatsächlich auf Reutlingen bezogenen Überblick über die Vor- und Frühgeschichte, Hans-Martin Maurer referiert einläßlich über die Achalm, Paul Schwarz wertet die reiche Literatur über die Geschichte der Stadt bis zum Ausgang des Mittelalters aus, Heinrich Betz handelt über das Reformationsjahrhundert, Klaus Schmitz klar und instruktiv über die Barock- und Aufklärungszeit. Besonders breit und detailliert ist Gerhard Jungers Beisteuer über »Reutlingen vor dem Übergang an Württemberg (1792–1802)« gelungen, während Karl Keim für das ganze 19. Jahrhundert die verbrannten Ratsprotokolle samt Beilagen von 1800 bis 1900 »aus der Erinnerung« wiedergeben muß. Die Reutlinger Stadtkunst stellt Gerd Gaiser vor, mit einer, wie nicht anders zu erwarten, auch sprachlich gepflegten Interpretation der Marienkirche und neueren Kirchenbauten, die Geschichte des Dritten Reiches und des Wiederaufbaus nach 1945 Heinz Dieter Schmid in einer durch kluge Kommentare zusammengefaßten Kollektion von Originalquellen und Originalaussagen. Gerade daß die neueste Zeit so lebendig angegangen ist, ist nicht selbstverständlich und gehört zu den Lichtblicken innerhalb eines immer noch dunklen Feldes. Schade, daß man ein so unhandliches Format bevorzugt hat und auf jegliches Register verzichtet hat.

Esslingen

Otto Borst

einhorn-Jahrbuch. Schwäbisch Gmünd: Einhorn-Verlag Eduard Dietenberger KG. 1974: 256 S., DM 9.80; 1975: 304 S., DM 16.80, beide Bände mit vielen Abbildungen, Karten, Plänen und graphischen Darstellungen.

Gmünd, als Stadt von beachtlicher Tradition, im Besitz des »Prediger« auch von spürbarer kultureller Ausstrahlungskraft, hat in seinem einhorn-Jahrbuch ein beispielhaftes und beneidenswert ansprechendes Unternehmen. Wir stehen nicht an zu sagen, daß solche Bücher das Optimum dessen erreicht haben, was ein sehr heterogenes Publikum von ihnen verlangen darf: der lesende Normalverbraucher daheim, der Geschenkpartner draußen in aller Welt, der Wissenschaftler, der Behördenmann, der Statistiker und wer sonst noch an einem derartigen »Medium« partizipiert. Für spätere Statistik und Geschichtsschreibung usw. sorgt ein umfänglicher »Chronikalischer Teil«, für die Darstellung und Auswertung der Aufsatzteil, mit teilweise hervorragenden, durchgängig mit Quellenapparat versehenen Arbeiten, die vorrangig (und verdienstvollerweise) der Stadtgeschichte des Dritten Reiches gelten.

Bo.

THEODOR MÜLLER / WILHELM REISMÜLLER (Hrsg.), *Ingolstadt. Die Herzogsstadt. Die Universität. Die Festung. Ingolstadt: Verlag Donaukurier 1974. Bd. 1: 452 S., 51 Farbtäfel, 313 Schwarzweißbilder, Bd. 2: 480 S., 42 Farbtäfel, 152 Schwarzweißbilder. Preis zusammen in Schuber DM 480.–.*

Eine der hervorragendsten Dokumentationen einer deutschen Stadt besitzt Ingolstadt in diesem von Wilhelm Reismüller und Theodor Müller herausgegebenen zweibändigen Werk, an dem auch weitere bedeutende Experten wie Norbert Lieb, Siegfried Hofmann, Theodor Straub und Karl Bosl mitgearbeitet haben. Von dem Geschick der Herausgeber zeugt die gelungene »Rollenverteilung«, wobei eine kluge Regie zwar Verflechtungen toleriert, aber keine Überschneidungen geduldet hat.

Der zentrale Teil des Werkes, das durch zahlreiche, hervorragende Farbaufnahmen illustriert wird, bildet die meisterhafte hi-

storische Schilderung »Der Ingolstädter Herzogsstreit« von Theodor Straub. Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht die ebenso schillernde wie letztlich tragische Gestalt Herzog Ludwigs des Gebarteten, der als Sohn der Thaddea Visconti aus Mailand und Bruder der französischen Königin (»Isabeau de Bavière«) zusammen mit den Herzögen von Bourbon, Burgund und Berry die Vormundschaft für den geistig umnachteten König Karl VI. führte. Ludwig, der sich nicht nur in die französischen, sondern in ebenso unglücklicher Form auch in die italienischen Querelen einmischte, hatte schließlich auch Pech mit seinen hochgestochenen bayrischen Intentionen und war am Ende ein Gescheiterter. Dennoch verdankt Ingolstadt gerade diesem Herzog einen Impuls und eine Blütezeit, wie es ihn später auch während der Glanzzeit seiner Jesuitenuniversität nie wieder erreichen konnte. Ludwigs Vorliebe für Pretiosen, von denen ein Großteil bis auf das später nach Altötting gelangte »Goldene Rößl« verschwunden und verschleudert ist, vor allem aber für ein prunkvolles Totengedenken, das am Ende manische Dimensionen annahm – eine Unzahl von Pfründern und nicht weniger als 1000 »Armen« (Fürbittern) sollten diese Aufgabe nach des Herzogs Tod übernehmen – geht sicher auf seine engen Verbindungen zum Herzog von Burgund zurück.

Von diesen gigantischen Stiftungen, die später teilweise die Basis für die Gründung der Universität (1472) abgaben, wurde ebenso wenig realisiert wie von einer geplanten riesigen Grabanlage, für die der bekannte Ulmer Bildhauer Hans Multscher ein »Visier« schuf. (Vgl. Theodor Müller: »Die Wittelsbachische Grabanlage«.)

Daß Ingolstadt in der Reihe der Stätten deutscher Kunst einen nicht geringen Rang einnimmt, beweisen das »Ingolstädter Privilegienbuch«, das die Bilder der Ratsherren seit 1493 enthält – eine »ungewöhnliche Dokumentation städtischen Selbstbewußtseins«, wie Siegfried Hofmann schreibt –, das weltbekannte Epitaph des Professors Wolfgang Peisser (1526), der riesige Hochaltar der Frauenkirche mit seinen 91 gemalten Tafeln, den Hans Mielich 1572 anlässlich des hundertjährigen Universitätsjubiläums schuf, und endlich Asams Kongregationssaal, ein Hauptwerk »von über-

regionalem, wenn nicht internationalem Rang« (Bernhard Rupprecht).

Die Geschichte der Ingolstädter Universität, an der Johannes Eck und Petrus Ganius gewirkt haben, bildet Spectrum und Prisma deutscher Kulturgeschichte: Ecks Kampf gegen die Reformatoren, die Vertreibung der berühmten Humanisten und Protagonisten einer »libera universitas« durch die Jesuiten, die aus einer Gelehrtenschule ein »katholisches Schaufenster der Wissenschaft« (Karl Bosl) machen wollten und endlich deren Verdrängung durch die »Aufklärer« im 18. Jahrhundert.

Die interessanten Kapitel über die Frauenkirche, die Stadtbefestigung und die städtischen Wohnbauten, die glücklicherweise durch ein Stadtmodell aus dem 16. Jahrhundert genauestens dokumentiert werden können, sind infolge der zahlreichen Querverbindungen sicher nicht nur von lokaler Bedeutung. Dasselbe gilt auch für die von Klenze baukünstlerisch mitgestaltete Festung des Königs Ludwig I., die, in ihrer Planung heftig umstritten, nie umkämpft war und deshalb auch nie ihre Bewährungsprobe zu bestehen hatte wie die früheren Befestigungsanlagen der Stadt. Mit diesem Sonderkapitel, beschrieben von Alexander Freiherr von Reitzenstein, schließt dieses ebenso außerordentliche wie ungewöhnliche Werk ab, das wohl immer ein Fixpunkt in der Reihe deutscher Stadtbeschreibungen bleiben wird und an dem sich andere Städte orientieren können.

Wien

Hans Koepf

FRANZ ROMMEL, *Alsum und Schwelgern. Zur Geschichte des untergegangenen Rheindorfes und der Hafenlandschaft im Duisburger Nordwesten* (= *Duisburger Forschungen*, hrsg. v. *Stadtarchiv Duisburg*, Bd. 19), *Duisburg: Walter Braun Verlag* 1974. DM 21.40.

Der 19. Band der Duisburger Forschungen ist einem Thema gewidmet, das im Titel wenig von der Dynamik des Strukturwandels, den der Industrialisierungsprozeß an Rhein und Ruhr auslöste, erkennen läßt. Dem Autor Franz Rommel (†) gelang es, durch akribische Auswertung unzähliger historischer Quellen die Histogenese der am Zusammenfluß von Emscher und Rhein ge-

legenen Dörfer Alsum und Schwelgern im heutigen Stadtgebiet Duisburgs von deren ersten Anfängen bis zur 1954 beschlossenen Auflösung der Orte nachzuvollziehen. Die sachlich-informative Darstellung der vorindustriellen Situation, die Erklärung der Verteilung von Grund und Boden, die Genealogie der Besitzer sowie die präzise Erläuterung von Flur-, Straßen- und Eigennamen geben einen Einblick in die Phase der vorindustriellen Zeit in einem Gebiet, das heute einer der bedeutendsten Schwerpunkte deutsche Schwerindustrie ist. Neben der Ausrichtung auf den ländlich umgebenen Raum folgte im 17. und 18. Jahrhundert durch die Lage am Strom eine verstärkte Erwerbstätigkeit in Richtung auf Schifffahrt und Handel. Der Industrialisierungsprozeß, der seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Agrarraum entscheidend umstrukturiert, wird in äußerst sachlicher Form durch die Fülle der Grundstückstransfers an die Industrie verdeutlicht. Linienhaft dringt die Großindustrie zuerst mit Bahnlagen in den ländlichen Raum ein, um danach flächenhaft (Bergwerke, Hüttenwerke, Kanalhafen etc.) die Standortgunst von Bodenschätzen und Transportwegen auszunutzen. Trotz der gewaltigen industriellen Flächenansprüche verliert das Dorf nicht seine traditionelle Erwerbsgrundlage, denn ein Teil der landwirtschaftlichen Betriebe und Nutzflächen in der Rheinaue blieb erhalten. Zusätzlich zu den Gehöften treten mit der dem Industrialisierungsgrad verbundenen Bevölkerungszunahme gewerbliche Funktionen in das Dorfbild, das somit eine Siedlungsverdichtung und Überformung in der ersten Übergangsphase von einer ländlichen zur industriegeprägten Gemeinde erfährt.

In einer späteren Phase leiten die negativen Folgemaßnahmen des unterirdischen Kohleabbaus – Landsenkungen bis zu vier Metern an der Erdoberfläche wurde registriert – einen Prozeß ein, durch den die Dorfanlagen bis unter den Flußwasserspiegel abgesenkt wurden und trotz Deichbauten durch Drängewässer vom Rhein her gefährdet blieben. Im Zweiten Weltkrieg wurde auch die in Industrienähe gelegene landwirtschaftliche Gebäudesubstanz der Dörfer zu 60 Prozent zerstört. Trotz der erfolgten Wiederaufbaumaßnahmen faßte der Rat

der Stadt Duisburg den Beschluß, im 64 ha großen Ortsteil Alsum keine weitere Wohnbebauung zuzulassen, und die zwischen Industriezone im Osten und Rhein im Westen abgesunkene Flußaue mit Schutt und Abraum aufzufüllen und einer Erholungsnutzung (Park am Strom) zuzuführen. Die Umsiedlung der 1500 Einwohner und die planungsgerechte Auffüllung der bezeichneten Flächen sind bereits abgeschlossen. In einem umfangreichen zweiten Teil (90 S.) werden für die bedeutendsten Höfe der versunkenen Dörfer, die besitzrechtlichen und genealogischen Strukturen chronologisch geordnet aufgezeigt.

Die »Geschichte des Rheindorfes« stellt sich dem Leser als eine bis ins Detail vollständige chronologische Dokumentation aller Vorgänge dar, die bis 1954 auf eine Landschaft einwirkten, die heute unter einer Kulturschuttdecke begraben liegt. Die Ausführungen sind trotz oder gerade wegen der Materialvielfalt ein außergewöhnlich anschaulicher und daher lesenswerter Beitrag zum Thema »Auswirkungen der Industrialisierung an Rhein und Ruhr«.

Münster i. W. Henning Grabowski

DAVID McLELLAN, *Karl Marx. Leben und Werk. Übers. a. d. Engl. v. Otto Wilck*, 570 S., Ln., *Edition Praeger München* 1974, 38.– DM. – FRITZ J. RADDATZ, *Karl Marx – eine politische Biographie*, 544 S., Ln., *Hoffmann und Campe Verlag Hamburg* 1975, 38.– DM.

Trier, Bonn, Berlin, Köln, Bad Kreuznach, Paris, Brüssel, Köln und London sind die Städte, in denen sich das Leben von Karl Marx gestaltete. Eine Biographie über Karl Marx ist zugleich ein Beitrag zur Geschichte dieser Städte. Ausgegangen ist Karl Marx von Trier, der in seiner Heimatstadt – neben Konstantin dem Großen – gerne als der zweite große Trierer genannt wird. Dies rechtfertigt auch ein etwas stärkeres Eingehen auf die »Trierer Fakten«.

Die beiden Biographien unterscheiden sich wesentlich in Stil, Aussage und Qualität. Der englische Marx-Kenner McLellan versucht ein objektives Bild von Marx und seinem Werk zu geben, was ihm auch weitgehend gelingt. Er verbindet die eigentliche Biographie mit der Darstellung des Inhaltes

der jeweils erschienenen Werke von Marx. Völlig anders stellt sich das Buch von Raddatz dar. Der Inhalt besteht zum großen Teil aus der Zusammenstellung von Texten anderer Autoren, die sehr oft wörtlich zitiert werden und damit den Verfasser von der Mühe befreien, eigene Formulierungen zu bringen. Die Auswahl dieser fremden Texte ergibt zudem keine »umfassende« (wie es die Werbung verspricht) Biographie, von einer eigenen wissenschaftlichen Darstellung gar nicht zu reden. Das Zitieren geht soweit, daß sogar die in einem anderen Buch enthaltenen Stammbäume mit den dort verwandten eigenen Abkürzungen – wohl auf fotomechanischem Wege – übernommen wurden. Man fragt sich, ob hier die Grenze des erlaubten Zitierens nicht schon überschritten ist.

Aber auch der Anspruch von Raddatz, eine politische Biographie vorzulegen, geht in Enttäuschung unter. Statt – wie McLellan – das Werk von Marx mit darzustellen oder sich gar damit auseinanderzusetzen, ergeht der Verfasser sich in Gehässigkeiten gegen Marx oder in der Wiedergabe mehr oder weniger wichtiger Anekdoten. Ein Beispiel: Richtig ist, daß die Familie Marx aus ihrer ersten Londoner Wohnung ausgewiesen wurde, weil sie die Miete nicht zahlen konnte – eine Folge der bitteren Not politischer Flüchtlinge. Der Verfasser sagt hierüber kein Wort, sondern schreibt einfach »wegen rückständiger Miete gepfändet und exmittiert« (S. 184), woraus der Eindruck des Nichtzahlenwollens abgeleitet werden muß. Die Schilderung von Marx' Frau über diesen Wohnungswechsel ist sehr anschaulich, ja erschütternd; jedoch von einem »kläglichen Brief« zu sprechen (S. 184), ist zumindest falsch. Deplaziert wirkt es, wenn – sporadisch-aktuelle – zum Teil nicht nachprüfbare – Ereignisse in Beziehung zu Marx Leben gesetzt und zudem noch als Beweis für Behauptungen über Marx herangezogen werden.

Bei McLellan sind in bescheidenem, bei Raddatz in erheblichem Maße unrichtige Daten festzustellen. Nach der Angabe von McLellan hatte Trier einen Erzbischof (S. 12), in Wirklichkeit aber »nur« einen Bischof. Ludwig Gall war nicht vor Fourier (S. 12, 60), sondern von Saint-Simon vor allem beeinflusst. Heinrich Marx (Karl Marx'

Vater) führte diesen Vornamen nicht erst seit 1817 (S. 14), sondern nachweislich mindestens seit 1813. In der Reifeprüfung, an der Karl Marx teilnahm, fiel nicht die Hälfte der Prüflinge durch (S. 19), sondern von 32 nur 10. Falsch ist es, daß Heinrich Marx und Johann Ludwig v. Westphalen (Karl Marx' späterer Schwiegervater) »im juristischen Dienst der Stadt« gestanden hätten (S. 23) – möglicherweise ein Fehler, der durch die Übersetzung hereingekommen ist(?). Heinrich Marx war Rechtsanwalt, J. L. v. Westphalen staatlicher Beamter bei der Regierung in Trier. Bedauerlich ist, daß bei der sonst ganz auf Fakten abgestellten Darstellung, plötzlich die Phantasie bemüht wird: Danach soll die ganze Familie Marx zur Abfahrt des angehenden Studenten Karl Marx von Trier um vier Uhr aufgestanden und diesen zum Dampfer begleitet haben (S. 25); hierüber ist nichts überliefert. Der Verfasser berichtet von der Errichtung eines Denkmals auf dem Grab von Marx im Jahre 1956 (S. 485); jedoch war dies mit einer Verlegung der Grabstätte verbunden. – Interessant ist der Vergleich des zeitgenössischen Soho mit dem heutigen gleichen Stadtbezirk – offenbar aus unmittelbarer Ortskenntnis am ehesten möglich.

McLellan und Raddatz befassen sich ausführlich mit dem angeblich unehelichen Sohn von Marx. Beide berufen sich auf einen Brief (S. 290 bzw. 206) von Frau Louise Kautsky-Freyberger, von dem nur eine maschinengeschriebene Abschrift unbekannter Herkunft bekannt ist. Trotzdem gehen beide davon als einem angeblich entscheidenden Beweisstück aus, was wissenschaftlich nicht als korrekt bezeichnet werden kann. Im übrigen wäre zu erwähnen, daß ein uneheliches Kind nichts mit der wissenschaftlichen Arbeit eines Menschen zu tun hat.

Obwohl genügend Anhaltspunkte und Quellennachweise für eine ausgesprochen glückliche Ehe von Karl und Jenny Marx bekannt sind – das Ertragen der Nöte der Emigration spricht doch gerade dafür! –, meint Raddatz, die Ehe sei langsam zerbrochen (S. 112). Demgegenüber kann man McLellan folgen, der schreibt, die beiderseitige grundlegende Sympathie und Liebe habe angehalten (S. 292).

Das Buch von Raddatz enthält eine Fülle von Unrichtigkeiten. Die Behauptung, zur

Taufe von Karl Marx und seiner Geschwister habe ein Familienfest stattgefunden (S. 11), ist durch keine Quelle belegt. Wenn man schon das Wetter an diesem Tage bemüht (26. August 1824), dann sollte die Angabe wenigstens richtig sein. Es war nicht sonnenklar (so S. 11), sondern trübe (so das Meteorologische Tagebuch von J. J. Großmann im Stadtarchiv Trier, MS 2423/2376). Karl Marx führte keinen zweiten Vornamen (S. 11); er verwandte den Zusatz Heinrich einmal – offenbar in Verehrung des verstorbenen Vaters – im Zusammenhang mit der Promotion. Wesentlich bedenklicher ist sodann die Adoption eines Teiles der väterlichen Vorfahren zu Vorfahren der Mutter (S. 12). Dies ist noch besonders peinlich, weil in der übernommenen Graphik (S. 422) die Angaben richtig wiedergegeben sind. Heinrich Marx hat sich zu keiner Zeit Herschel und erst recht nicht Hirschel (S. 12) genannt; Hirsch war der jüdische Name eines seiner Brüder.

Merkwürdig ist auch das Bemühen von Raddatz, die elterliche Familie Marx zu einer wohlhabenden bürgerlichen Familie hochzustilisieren, obwohl inzwischen bekannt ist, daß sie zwar in äußerlich bürgerlichen, aber doch in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebte. Das 1819 erworbene Haus war nicht respektabel (S. 16), sondern ausgesprochen bescheiden. Bei dem vorher bewohnten Haus handelte es sich nicht um ein Stadtpalais (S. 16), sondern um ein Bürgerhaus, von dem im Erdgeschoß nur ein Zimmer und im ersten Stock drei Zimmer für Familie und Anwaltskanzlei zur Verfügung standen. Völlig unverständlich ist die Behauptung, die Familie habe »mehrere Weinberge von beträchtlicher Ausdehnung« besessen (S. 17). Tatsächlich hatte die Familie einen Anteil von 4 Morgen an einem Weinberg von zudem nur mittlerer Lage und besaß außerdem am Stadtrand einen Garten, in dem nach der katastermäßigen Bezeichnung u. a. auch einige Weinstöcke gestanden haben mögen.

Geradezu grotesk ist die erfundene Geschichte, Karl Marx habe seine spätere Frau ihrem (angeblichen) Verlobten v. Pannewitz abspenstig gemacht (S. 36). Die Verbindung mit v. Pannewitz bestand im Jahre 1831 für einige Monate und Karl Marx war zu dieser Zeit gerade 13 Jahre alt!

Der Darstellung von Raddatz mangelt es auch nicht an Fehlern allgemeinen Inhalts. Die Provinzialregierung residierte nicht in Trier (S. 36), sondern in Koblenz – eine späte Freude für Trier, wenn es kein Fehler wäre. Ein Regierungsrat war (und ist) kein Justizangestellter (S. 36). Trier hatte nie einen Generalgouverneur (S. 531). Generalgouverneur v. Sack residierte in Aachen und war zuständig für den Bereich Mittelrhein, zu dem Trier gar nicht gehörte.

Während man das Werk von McLellan als eine gute Information über Leben und Werk von Karl Marx bezeichnen kann, muß das Buch von Raddatz als inobjektiv und unzuverlässig abgelehnt werden.

Trier

Heinz Monz

HANS JOACHIM BERBIG, *Der Krönungsritus im alten Reich (1648–1806)*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 38 (1975), S. 639–700.

Die Römische Königs- und Kaiserkrönung des Alten Reiches wird in erster Linie durch die Stadtnamen »Aachen« und »Frankfurt«, »Augsburg« und »Nürnberg« signalisiert – allein dies rechtfertigt in unserer Zeitschrift den Hinweis auf Berbig's Arbeit. Der Forschung ist noch zu wenig bewußt geworden, wie sehr hier städtische, im wesentlichen reichsstädtische Resonanz mit Reichssymbolik par excellence verflochten ist. »Der Anteil der Reichsstädte Aachen und Nürnberg am Krönungszeremoniell«, hat der Vf. ein Kapitel überschrieben: die Kroninsignien sind nach altem Brauch »in die Obhut von Bürgern« übergeben. Sie wandern von Klöstern und Burgen in die Städte München und Prag, um seit 1424 endgültig in Nürnberg zu bleiben, übrigens in der allein dem Rat unterstehenden Heilig-Geist-Kirche, so daß die Kronhut einen »bürgerlich-laikalen Charakter« (S. 645) behielt. Vf. meint denn auch, in seiner bis zur Gegenwart fortgeführten Geschichte der Reichskleinodien (die in Wien heute »nicht unumstritten« aufgebahrt werden), lediglich der Terminus »Nürnberger Reichskrone« treffe den historischen Sachverhalt. Aber das ist nur eines der vielen Forschungsergebnisse: was an den ursprünglich getrennten »Königs- und Kaiserkrönungen« geschah und gemeint war,

ist von einer Wolke populärer Literatur verdunkelt. Vf. hat sie gelichtet und dabei auch respektable fachwissenschaftliche Werke an bestürzend vielen Stellen korrigiert (Schramm, Steinmetz, Conrad, Weixlgärtner u. a.). In diese Vielfalt von gewohnheitsrechtlichen, von Jahrhundert zu Jahrhundert tradierten Riten Klarheit gebracht zu haben, in einer wohlthuend sachlichen, referierenden Sprache, ist das große Verdienst des Vfs. Wo auf die geistes- und wohl ideologiegeschichtlichen Rückwirkungen Bezug genommen ist, werden die Linien noch tiefer verfolgt und ausgezogen werden müssen. Was hat eine Krönungszeremonie in den letzten Jahrzehnten des Alten Reiches (noch) bedeutet? Vf. sieht in den Augenzeugenbemerkungen des späteren Kaisers Leopold II. von 1764 ein Zeugnis »der verächtlichen Perspektive des Zynikers« (S. 661). Daß Leopold sich damals als geistreich-aufgeklärter Beobachter gefiel, ist ohne Zweifel. Aber ist das nicht historisch relevante Kritik, wenn er seine »ganze Philosophie«, um den Vf. mit einem Originalzitat zu ergänzen, nötig hat, »um beim Anblick der berittenen Vertreter der freien Reichsstädte nicht in helles Lachen auszubrechen«? Keine zwei Jahrzehnte später, 1784, hat J. M. Afsprung die deutschen Reichsstädte »für einen politischen Anachronismus« gehalten. Womit auch die altehrwürdige Reichskrönungszeremonie in ein anderes, fragliches Licht gerückt ist.

Esslingen

Otto Borst

WILFRIED EHBRECHT (Hrsg.), *Lingen 975 bis 1975. Zur Genese eines Stadtprofils. Lingen (Ems) 1975. 273 S., XXX Tafeln, eine vierfarbige Katasterkarte 1 : 2500, eine Katasterkarte 1 : 5000 und ein Luftbild der Altstadt 1 : 2500 in der Beilage u. mehrere Abb., graph. Darst. und Karten im Text.*

Unter der Federführung von Wilfried Ehbrecht vom Institut für vergleichende Städtegeschichte in Münster und unter der Mitwirkung einer Reihe von Mitgliedern des genannten Instituts entstand dieser Band zur Geschichte und Struktur der Stadt Lingen, der bis an die Gegenwart heranführt. Es ist bemerkenswert, daß die Stadt Lingen die Herausgabe dieses Sammelban-

des nicht in eigener Regie besorgt, sondern sie dem Institut für vergleichende Städtegeschichte in Münster übertragen hat. Die Gesamtkonzeption des Bandes wurde von den Mitarbeitern in Seminaren und Kolloquien über mehrere Semester hin, wie es im Vorwort des Herausgebers heißt, beraten.

An dieser Stelle kann nicht auf den sachlichen Gehalt und die Ergebnisse der Arbeit eingegangen werden. Das wird Aufgabe der Regional- und Lokalforschung sein und bleiben müssen. »Genese eines Stadtprofils« war die erklärte Absicht des Herausgebers und der Mitarbeiter. Darunter verstehen sie die »gesamte Komplexität eines urbanen Gemeinwesens in seinen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Emanationen«. Herausgebern und Bearbeitern ist es zweifellos gelungen, diese Absicht durchzuführen. Geschichte, Struktur und Profil der Stadt Lingen wurden von ihnen gut abgetastet und in den Griff genommen. Die Darstellung gewinnt beispielsweise an Anschaulichkeit und konkreten Bezügen durch die familiengeschichtliche Abhandlung über die Familie Dankelman im 17. Jahrhundert und manche Skizzen sowie Illustrationen von hohem Informationswert. Überhaupt rundet der sorgfältig ausgewählte Abbildungs- und Kartenteil das gewonnene Bild über die Stadt Lingen in vorzüglicher Weise ab.

Im großen ganzen wird man dieses Vorhaben der »Genese eines Stadtprofils« als gelungen bezeichnen können. Es ist zweifellos ein Vorteil, daß die Mitarbeiter teilweise verschiedene Disziplinen vertreten. Doch genau an diesem Punkt zeigt sich auch die Schwäche dieses Unternehmens. Einige Beiträge scheinen an verschiedenen Stellen zu selbständig geraten und sich nicht dem übergeordneten Darstellungsziel einzuordnen. Hier und da wären Längen vermeidbar gewesen. Man muß unter anderem auch die Frage stellen, ob es nötig gewesen wäre, Namen und Autoren wissenschaftlicher Werke und Aufsätze in den Text hineinzunehmen. In dieser und in anderer Hinsicht, vornehmlich bezüglich Zusammenbindung, Charakter und Sprache der Beiträge, wäre noch verschiedenes anzumerken. Schließlich soll dieser Band ja auch von interessierten Laien gelesen werden.

Dies alles mindert das positive Gesamt-

urteil nicht. Der von W. Ehbrecht vorgelegte Band über Lingen ist ein wesentlicher Beitrag zur Diskussion über Anlage, Gestalt und Form künftiger Stadtgeschichtsschreibung.

Bremerhaven

Burchard Scheper

VOLKER PRESS, *Graf Otto von Solms-Hunigen und die Gründung der Stadt Mannheim, in: Mannheimer Hefte 1975, S. 9–23.*

Daß nicht Kurfürst Friedrich IV., wie Hofhistoriographie vom Schlage Marquard Frehers wollte, die Stadt Mannheim initiiert und aufgebaut hat, sondern ein paar seiner »Räte«, mutet uns heute nicht als sensationelles Forschungsergebnis an: das frühe 17. Jahrhundert kennt den planenden und rechnenden Landesherrn, der mit Ärmelschützern hinterm Schreibtisch sitzt, noch kaum. Vf. weist indessen überzeugend nach, daß die beiden Solms-Grafen, der Großhofmeister Johann Albrecht und der Marschall Otto, nicht nur in der entscheidenden Sitzung des Heidelberger Oberrats vom 25. April 1605 gewichtige Stimmen hatten, sondern daß die Festung Mannheim ein Lieblingsplan der wettavischen Grafen war: ein ganzer Hintergrund dynastischer und territorial- und militärpolitischer Verflechtungen öffnet sich. Otto von Solms, dem der Jurist Johann Gernand als gewiegter Finanzpolitiker, assistiert, leitet den Aufbau der Stadtfestung; Festungsbaumeister ist seit 1606 der Niederländer Bartel Jansson, dessen Adlatus David Wormser nach der ersten großen Flaute von 1610 fünf Jahre später wieder angestellt wird. Die fortifikatorisch-urbanen Vorbilder holt man sich in der Hauptsache in den Niederlanden: die Wetterauer verband enge verwandtschaftliche Beziehung zu den Oraniern. Die Umwandlung vom Dorf zur Stadt bringt erhebliche, nicht nur finanzielle Probleme mit sich. Es fehlen Leute, und vor allem qualifizierte Leute; die alteingesessenen »Mannheimer« Bauern, von den neuen Stadtkonstrukteuren eher als Hemmnis empfunden, sträuben sich – zeitweise mit Erfolg – gegen eine »Integration« von oben her. Neue Menschengruppen – das Wort scheint nicht ganz unangebracht – kündigt sich über Frankfurt-Hanau an. Alles in allem ein umsichtiger,

vor allem aus Beständen des Braunfelter Archivs angereicherter Beitrag zur frühbarocken Stadtgeschichte, die von hier aus – man denke allein an das nur genannte niederländische Gutachten Simon Stevins zum Mannheimer Projekt – in grundsätzlicher Weise angegangen werden könnte. Bemerkenswert, wie sich auch in unserer Lokalgeschichte die Slogans und Formeln der Seminarsprache niederlassen. Jetzt wird auch in der Ortsgeschichte »ventiliert« und »artikulierte«, und ohne »Unterschichten« und »Krisenanfälligkeit« und »soziales Gefüge mag man's nicht mehr. Ob das freilich »Streiks« sind, wenn die Lohnarbeiter Erleichterung fordern, ist eine Frage. Und die von 1605 u. a. wörtlich so sagen zu lassen, »Vor allem ein entschädigungsloser Verlust des Weidelandes sei für das soziale Gefüge des Dorfes eine Gefahr« (so S. 14), ist schlicht falsch: so haben sich, etliche Jahrhunderte vor den Entdeckungen soziologischer Analyse, die kurpfälzischen Beamten bestimmt nicht ausgedrückt.

Esslingen

Otto Borst

LEO F. SNORE (ed.), *The New Urban History. Quantitative Explorations by American Historians. Princeton: University Press 1975, IX, 284 S. (Quantitative Studies in History vol. 3) Paperback £ 4.75.*

Wenn der hier vorzustellende Sammelband auch auf eine schon 1970 in Madison/Wisconsin veranstaltete Tagung von Forschern, die quantitative Stadtgeschichtsforschung betreiben, zurückgeht, so verdient er doch, 1975 erschienen, auch jetzt noch mit seinen neun Beiträgen und dem teils programmatischen, teils kommentierenden Vorwort Eric Lampards insofern besonderes Interesse, als über die Programmatik hinaus auf einer repräsentativen Bandbreite die Integration der »New Urban History« in die Quantitative Schule dokumentiert wird. Den deutschen Stadthistoriker werden dabei primär nicht die seinem Erfahrungsfeld weitgehend entzogenen Ergebnisse zur nordamerikanischen Stadtgeschichte interessieren, als vielmehr Programm und Anwendbarkeit des hier verwendeten Instrumentariums auch auf die deutsche Stadtgeschichte.

Die drei Teile des Bandes »The Growth and Function of Cities«, »Accommodations to the Urban Environment« und »Economic Analysis of Urban-Historical Phenomena« mit jeweils drei Beiträgen berühren in jedem Falle Komplexe, die auch für die deutsche Stadtgeschichte relevant sind. Das gleiche gilt für die Themen der einzelnen Beiträge, deren zeitlicher Schwerpunkt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts liegt, sieht man vom amerikanischen Kontext, insbesondere dem Negerproblem, das in zwei Beiträgen thematisiert wird, ab, wie eine stichwortartige Zusammenfassung verdeutlichen mag: Stadtgröße und Verbreitung von Innovationen vor der elektronischen Datenvermittlung (1, S. 51–74); Wachstum zentraler Geschäftsdistrikte (2, S. 75–109); Städtische Dekonzentration (3, S. 110–142); Entstehen und Wachstum segregierter Wohnviertel (4, S. 145–183); Verhalten religiöser Gruppierungen gegenüber der Stadt (6, S. 205–227); Erfindungspotential und Urbanisierung (8, S. 247–259); Standorte und optimale Stadtgröße (9, S. 260–273). Inhalte der dem Negerproblem gewidmeten Beiträge sind: Neger in Südstaaten-Städten (5, S. 184–204) und Nachfrage nach Sklavenarbeit in den Städten (7, S. 231–246).

Das Paradigma, innerhalb dessen die »New Urban History« arbeitet, ist deutlich erkennbar:

1. Hinwendung zu »anonymen Massenphänomenen«, Daten, wie sie etwa statistische Erhebungen, sei es für »soziale« Bereiche – Bevölkerungsstand, Altersaufbau, soziale Schichtung usw. – oder »wirtschaftliche« – Produktivleistungen, Produktionsergebnisse und deren jeweilige Preise usw. – bieten, wobei beide Bereiche auch kombiniert werden. »Hinwendung zu« impliziert »Ablehnung von«: In diesem Falle von den Untersuchungsbereichen der »alten« Stadtgeschichtsforschung, etwa der von dieser als Einheit verstandenen Institution »Stadt X« oder für sie repräsentativen Persönlichkeiten.

2. Die explizite Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Theorien oder Theorieteilen, wobei entgegen den Vorbehalten Thernstroms (Reflections on the New Urban History, Daedalus 100, Spring 1971, S. 359 bis 375) und auch Lampards, S. 37 ff., zumindest gegenüber dem theoretischen Rah-

men der »New Economic History«, auch die »neoklassische« Theorie einbezogen wird. Dominant im vorliegenden Band ist die Verwendung von sozialökologischen Modellen, wie sie aus soziologischen Deskriptionen bekannt sind.

3. Die Anwendung statistischer Methoden. Hierin besteht auch äußerlich der auffallendste Unterschied zu herkömmlichen Untersuchungen zur Stadtgeschichte. Wenn dies hier – wie in den Ausführungen Lampards – besonders betont wird, dann nicht, weil bestritten würde, daß Methoden, wie sie in der Statistik Verwendung finden, früher benutzt worden seien. Als neu sind zu bezeichnen: (1) das Ausmaß des nichtverbalen Anteils – sowohl numerisch als auch graphisch – in den Veröffentlichungen, (2) die Verwendung komplizierterer Methoden und (3) ihr Einsatz im Rahmen explizit vorgegebener Modelle, sei es zum Zwecke der Deskription oder der Überprüfung von Hypothesen im Rahmen des Hempel-Oppenheimer-Schemas mit Hilfe etwa der Faktorenanalyse. Hier scheint sich tendenziell eine Spaltung abzuzeichnen, die weder wünschenswert ist noch in der Beurteilung der simplen Gegenüberstellung folgen sollte, die aus den Worten des Herausgebers, S. 4, gefolgert werden könnte: die vom einfachen »enumerator« und dem positiv dagegen abgehobenen Modellbildner, der seine Hypothesen strengen Testverfahren unterwirft. Man braucht nicht auf die wissenschaftstheoretischen Prämissen zu verweisen, die die Geltung dieses Verfahrens determinieren, um eine solche Wertung zurückzuweisen; vielmehr sollte berücksichtigt werden, daß auch Arbeiten der ersten Art notwendig sind – wie es mehrere der in dem Sammelband veröffentlichten Beiträge zeigen: sie erst arbeiten die Phänomene heraus, die einer Erklärung bedürfen.

In jedem Falle ist in diesem Bereich die grundsätzliche Bedeutung der »New Urban History« auch für die deutsche Stadtgeschichtsforschung zu sehen: In der erfolgversprechenden Anwendung mathematischer Methoden und ihrer Präsentation und der Konstruktion empirisch überprüfbarer Hypothesen. Jeder der Beiträge kann als Beleg für diese Ansicht angesehen werden, auch dann, wenn Einzelheiten nicht akzeptiert werden können. Der Sammelband ist somit

beispielhaft dafür, wohin sich – verzichtet man auf den sich gelegentlich bei der Apokalyptisierung von »New« ergebenden Absolutheitsanspruch – die Forschungsaktivitäten auch entwickeln sollten: auf die Erforschung statistisch erfaßter oder erfaßbarer Daten und Erklärung dieser mit Hilfe aller statistischen Methoden.

Ebenso deutlich, wie der sich hier dokumentierende Fortschritt der stadtgeschichtlichen Untersuchungen, ist die gegenwärtige Unvollständigkeit des Paradigmas, wie es auch die Einleitung Lampards deutlich macht: die Theorien bzw. Theorieteile, die Anwendung finden, sind sehr beschränkt, wie es an den Beiträgen über Erfindung bzw. Innovation und Urbanisierung verdeutlicht werden mag: Ihnen liegt lediglich die Funktion $E/I = f(U)$ zugrunde. Für den ersten Fall ist aber zumindest eine entscheidende Variable, die das Erfindungspotential auch im 19. Jahrhundert bestimmt, oder doch bestimmen kann, die Entwicklung der Wissenschaften, nicht berücksichtigt. Die Exaktheit der Berechnungsmethoden darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier, wie in anderen Fällen, komplexere Modelle von Nöten sind. Wenn man von der Fruchtbarkeit des Ansatzes der »New Urban History« überzeugt ist, dann muß er in dieser Richtung ausgebaut werden und der Eindruck vermieden werden, die Frage, wie man zu Problemlösungen kommt sei wichtiger als die, Probleme zu formulieren. Der Ausbau ist auch in einer zweiten Richtung notwendig: Die Beiträge sind explizit – hier sei auf die gelegentliche Verwendung der ceteris paribus-Klausel verwiesen – oder implizit statisch-komparativ konzipiert. Darüber hinaus ist es notwendig, dynamische Modelle und ihnen adäquate statistische Methoden zu verwenden, denn nur dann wird die Stadtgeschichtsforschung einen Beitrag zur Stadtforschung leisten können, der mehr ist als Anwendung sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden auf eine vergangene Zeit.

Marburg

Hans-Georg Reuter

HEINZ STOOB (Bearb. u. Hrsg.), WESTFÄLISCHER STADTEATLAS, Lieferung I/1975. 15 Faltbogen, 30 Tafeln und eine Falttafel mit 30 Textseiten, 32 Abbildun-

gen, 15 mehrfarbigen und 81 einfarbigen Karten und Plänen. Einleitung, Inhaltsübersicht, Schrifttumsnachweis (= Veröff. der hist. Komm. f. Westfalen, Bd. XXXVI, Verlag W. Grötschen KG, Dortmund 1975. Kunststoffmappe (36,5 x 51,5 cm). DM 159.–; Einzelsätze (in kart. Mappe mit Einleitung) DM 12.– und DM 15.– (Dortmund). – Inhalt der Lieferung: Ahlen, Arnsberg, Bielefeld, Brakel, Brilon, Dortmund, Hamm, Herford, Iserlohn, Kamen, Neuenrade, Rheda, Schmallenberg, Unna, Warburg.

Als zweite Atlaspublikation legt H. Stooß mit Mitarbeitern aus dem von ihm geleiteten Institut für vergleichende Städtegeschichte in Münster die erste Lieferung des Westfälischen Städteatlases vor. Dieses regionale Vollständigkeit anstrebende, langfristig geplante Atlasprojekt basiert auf jahrzehntelangen Vorarbeiten seitens der Historischen Kommission für Westfalen. Es orientiert sich in seiner Konzeption an dem vom gleichen Institut herausgegebenen Deutschen Städteatlas, dessen erste Lieferung 1973 erschienen ist.

In der Einleitung legt der Herausgeber und Bearbeiter die Auswahl der 15 Blätter der ersten Lieferung dar. Sie mußte sowohl nach praktischen als auch nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen. Unter Berücksichtigung der Quellenbefunde bietet sie einen repräsentativen Querschnitt in Hinsicht auf Kriterien der zeitlichen Entstehungsphasen, Größenordnung, Wirtschafts- und Sozialstruktur, Grundrißgestalt usw. Reicht die Auswahl von der auf fränkische Siedlungsanfänge zurückgehenden Großstadt (Dortmund) bis zur modellartigen, geplanten Zwergstadt des 14. Jahrhunderts (Neuenrade), so sind doch Gemeinsamkeiten und Wechselbeziehungen innerhalb der behandelten Stadtgruppen zu erkennen. Die Einzelblätter enthalten – in einheitlichem Maßstab und gleicher Auswahl für jede Stadt – eine Umzeichnung des Urkatasters (1 : 2500), eine Umlandkarte (1 : 25 000), eine interpretierende Karte der Wachstumsphasen (1 : 5000), eine moderne Stadtkarte (1 : 5000) sowie Beikarten mit unterschiedlichen Maßstäben, eine Stadtansicht und eine Siegelabbildung.

Hauptkarte jedes Atlasblattes ist die vierfarbige Katasterkarte (1 : 2500), eine Wiedergabe bzw. Umzeichnung des ersten exakt

vermessenen Urkatasters von 1820 ff., die durch Beiziehung der jeweils entsprechenden Flurbücher vollen Quellenwert gewinnt. Die Mehrfarbigkeit weist die unterschiedliche Nutzung der Parzellen kartographisch aus. Einzige Ergänzung der Quelle sind die unterlegten Höhenlinien, um das Relief sichtbar zu machen. Somit können beispielsweise eventuelle Einflüsse auf die Struktur des Stadtgrundrisses oder den Verlauf bzw. die Ausbildung fortifikatorischer Anlagen erkennbar werden.

Neben der Katasterkarte wird für jede Stadt ein zeitnahe Ausschnitt der betreffenden Landesaufnahme, d.h. mit einer Ausnahme des Urmeßtischblattes, gegeben, der die Stadtgemarkung, Verkehrslage, Bodengestaltung sowie das Gewässersystem zeigt.

Ergänzt werden diese beiden Karten durch eine moderne Stadtkarte sowie Beikarten für jedes Atlasblatt, die, soweit sie das Territorium außerhalb des Ausschnittes der Kataster- bzw. Umlandkarte aufzeigen, im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 25 000 gehalten sind, während sie besondere bauseichentliche, historische und ökonomische Besonderheiten der Stadt großmaßstäblich wiedergeben. Gestalt und Bausubstanz der Stadt stellen je eine Ansicht für jedes Atlasblatt dar, wobei der weitgespannte Entstehungszeitraum – 16.–19. Jahrhundert – und die zeichentechnische Variation der Darstellung die Vorrangigkeit der topographischen und typologischen Aussage deutlich macht. Eine nützliche Ergänzung wäre das für jedes Atlasblatt geplante Luftbild in Senkrecht- bzw. Schrägaufnahme. Neben diesen streng am Quellenprinzip festhaltenden Karten, die dem Atlas unabhängig vom Forschungsstand eine langzeitliche Verwendbarkeit sichern, stellt Stöb auf Grund dieser Quellenzeugnisse unter Hinzuziehung der historischen Entwicklung auf einer eigenen Karte (1 : 5000) die Wachstumsphasen der Stadt interpretierend dar. Diese Karte, eine Verkleinerung der Katasterkarte, gibt dem Benutzer die Möglichkeit des unverstellten Vergleichs beider Karten.

Im Textkommentar wird unter Angabe der umfangreich erfaßten und äußerst gründlich ausgewerteten Literatur die Grundrißinterpretation begründet und zu

den Quellenkarten in Beziehung gesetzt; die Verbindung von Quellenauswertung und Quellendarstellung ist überzeugend. Das in Bearbeitung und Ausführung vorbildhafte Unternehmen dient nicht nur der Städtegeschichte auf regionaler Ebene, sondern bildet und erweitert die Grundlagen für vergleichende Städteforschung überhaupt. Dem Werk ist ein erfolgreiches Fortschreiten ebenso zu wünschen wie dem ähnlich gelagerten Atlasprojekt »Rheinischer Städteatlas«, der seit 1972 in bisher 2 Lieferungen erschienen ist.

Münster

Michael Schmitt

JIRI KOSTA/JAN MEYER/SIBYLLE WEBER, *Warenproduktion im Sozialismus. Überlegungen zur Theorie von Marx und zur Praxis in Osteuropa*. – Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt 1973, 237 S., DM 4.80.

Zunehmende wirtschaftliche Verflechtungen und damit wachsende Ko-Existenz-Bereitschaft zwischen Ost-West-Blockstaaten machen endlich eine distanziertere Betrachtung des Funktionierens sog. sozialistischer Gesellschaftssysteme möglich. Die drei Autoren dieses Buches leisten insofern einen wichtigen Beitrag zu einer sachgerechten Analyse, als sie nicht nur Tatsachen aus den Wirtschaftsvorgängen der RgW-Länder (Rat für gemeinsame Wirtschaftshilfe, auch als COMECON bekannt) kennen, sondern dieses Wissen kritisch mit den Marxschen Vorstellungen über eine nach-kapitalistische Gesellschaftsform verknüpfen. Initiator dieses Buches war Jiří Kosta, seit 1970 Professor in Frankfurt am Main, vorher an der Konzeption der »Prager Reformen« beteiligt. Offenbar ist die undogmatische Marx-Rezeption, die hier vorgenommen wird, auch ein Teil der wirtschaftlichen und sozialen Reformbestrebungen, die in den Ostblockstaaten die Lebensbedingungen erleichtern helfen sollten.

Teil A des Buches, von Sibylle Weber geschrieben, referiert die Bemerkungen von Marx über den Zusammenhang von Warenproduktion und »Entfremdung«, außerdem die Überwindung dieser Verhältnisse in der sog. kommunistischen Gesellschaft (S. 49 bis 60). Marx war der entschiedenste Verfechter der Freiheit des Individuums, und er defi-

nierte darum den Kommunismus auch als die »Assoziation freier Individuen«. Er kritisierte die bürgerliche warenproduzierende Gesellschaft als ein System »sachlicher Abhängigkeiten«, das zur »Herrschaft der Dinge über die Menschen« führe. Die Warenproduktion bedinge die »wechselseitige Instrumentalisierung« der Individuen (S. 31), das Geld schließlich, die Inkarnation aller durch Warentausch vermittelten Beziehungen, negiere individuelle Qualitäten, weil es den Wert aller Dinge nur auf den abstrakten Tauschwert reduziere (S. 35). Die vorbehaltlose Befürwortung der Entfaltung menschlicher Individualität mag diejenigen, deren Marx-Kenntnisse meist sekundär vermittelt sind, verwundern, ist aber, wie Sibylle Weber sich ausdrückt, durchgängiges »normatives Kriterium« bei Marx (S. 23), das nicht nur in den Frühschriften deutlich formuliert wird, sondern bis zu den späten Manuskripten durchgehalten ist (S. 25 ff.).

In Teil B und C des Buches werden die tatsächlichen Zustände innerhalb der RgW-Staaten, das System der zentralen Planwirtschaft (S. 90 ff.) und die »informellen Organisationssysteme der Betriebe« dargestellt, die eine »Herausforderung der Planwirtschaft« sind (S. 157, 164, 172). Die Festlegung von Planzielen für die Wirtschaft schien Warenproduktion, Konkurrenz und Krisen auszuschließen, weil sie den Wegfall von Marktbeziehungen bedeutete. Aber anstatt die Anarchie der Marktverhältnisse zu überwinden, erwies sich die zentral administrative Planung zur Beherrschung komplexer Wirtschaftsprozesse ungeeignet, sie nahm »imperativen Charakter« an und anstatt der Verwirklichung von Gleichheit und Freiheit zu dienen, verschärfte sie die Widersprüche zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen (S. 93 u. 96). Außerdem entwickelte sich mit diesem »zentral-etatistischen Institut« (S. 111) eine vielköpfige Bürokratie, deren Herrschaftscharakter unbestreitbar ist (S. 121) und deren verschiedene Instanzen zu einer Mehrgleisigkeit der Weisungen an die Betriebe führt, das in ein Chaos mündet (S. 157), sofern die Betriebe nicht mit »illegalen« Organisationsmaßnahmen darauf reagierten. Alle Reformmaßnahmen, die selbst schon unter Stalin eingeleitet werden mußten, weil nicht einmal die rigoroseste militärische Diszipli-

nierung der Arbeitskräfte (S. 143 ff.) die gewünschten Steigerungen der Produktivkräfte brachte, laufen auf die Installierung von marktwirtschaftlichen Mechanismen hinaus. »Formale« Ware-Geld-Beziehungen wurden anerkannt, sie sollten allerdings keinen »realen Inhalt« haben (S. 107), sondern bloße Verrechnungsfunktionen erfüllen.

Aber der Zustand gesellschaftlicher und menschlicher Produktivkräfte läßt sich nicht per Dekret bestimmen. Die Autoren, hauptsächlich Jiří Kosta und Jan Meyer, benennen die Mißstände, die in Rußland nach der Revolution herrschten (S. 139 ff.) klar genug, daß der Schluß zwingend erscheint, daß selbst beim besten Willen dort eine Revolution im Sinne Marx' nicht möglich war. Vielmehr drängt sich der Gedanke auf, daß die Stalinsche »Diktatur des Proletariats« einer Phase von Absolutismus vergleichbar ist, freilich ohne barocke Vergoldung; und daß die Reformbestrebungen dagegen den humanitären Zielen der liberalen Kritiker des Absolutismus entsprechen.

Eine solche Einschätzung der russischen Revolution schmälert nicht ihre epochale Bedeutung, mag aber den Blick für das Wesentliche der »Kritik der politischen Ökonomie« schärfen, nämlich den Gegensatz von Lohnarbeit und Kapital, der sich für alle fühlbar darin ausdrückt, daß man Geld verdienen muß, um leben zu können. Dieser Gegensatz ist offensichtlich allgemeiner, als die marktwirtschaftliche Phase, die dem Kapitalismus historisch zuerst die Leistung industrieller Produktionstechniken abzwang. Solange die Mehrheit der Menschen lohnabhängig ist, d.h. irgendeine Form von Einkommen als Lohn für Arbeit bezieht, gibt es die »Assoziation freier Produzenten« nicht, d.h. existieren nach-kapitalistische Eigentumsformen nicht. Lohnabhängig sind auch die meisten Menschen in den osteuropäischen Staaten, daran ändert selbst ein möglichst »gerechter« Verteilungsmodus nichts. Im Gegenteil: marktwirtschaftliche Maßnahmen oder »ökonomische Hebel« in Form unterschiedlicher Gehälter und andere »materielle Anreize« und Vergünstigungen, durch die die sozialen Unterschiede zwischen den Menschen verschärft werden, nicht zuletzt Prämien für gewinnbringende Betriebe, sind der Förderung der Produktivkräfte

rein empirisch dienlicher, als das dogmatische Beharren auf »richtigen« Planzielen (S. 166, 190, 206). Ohne Steigerung der Produktivkräfte, die Marx vor allem auch als die Erweiterung menschlicher Fähigkeiten ansah, ist die »kommunistische Gesellschaft« ihrer ursprünglichen Konstruktion nach nicht denkbar.

Die Analyse der russischen Planwirtschaft bleibt bei den Autoren aber irgendwie zwischen einer nur technokratischen und einer marxistischen Kritik stecken. Es scheint, daß gerade Jiří Kosta dazu neigt, seine eigenen Reformbemühungen auf bloß »organisationstechnische« Probleme volkswirtschaftlicher Lenkungsmaßnahmen zu verkürzen. Aber es ging um vieles mehr: größere Rechtssicherheit (S. 213), größere Freiheit der individuellen Meinungsäußerung, ganz allgemein »mehr Demokratie« (S. 129). In den Autoren scheint die Rechthaberei des offiziellen Marxismus-Leninismus so weit nachzuwirken, daß sie Planwirtschaft als das »höhere« ökonomische Prinzip ansehen und demgegenüber die marktwirtschaftlichen Lenkungsmaßnahmen immer wie mit einem schlechten Gewissen verteidigen. Dabei hat die Anonymität der Tauschverhältnisse historisch gesehen die Rohheit unmittelbarer Befehls- und Gewaltverhältnisse gebrochen und lediglich Respekt vor »Sachgesetzen« oder »-zwängen« gefordert. Darin lag mehr individueller Befreiungsspielraum als im Gehorsam vor Machtapparaturen, wie ihn die zahlreichen statistischen Institutionen in den osteuropäischen Ländern fordern. Daß der Spätkapitalismus schnell genug, dank der ihm innewohnenden Tendenz zur Monopolisierung und »Zentralisierung« des Kapitals, seiner liberal marktwirtschaftlichen Phase entwachsen würde, aber mit Hilfe eines »integralen Etatismus« den Zustand menschlicher Unfreiheit perpetuieren, war schon 1940 Horkheimers Befürchtung. Er sprach damals nicht nur von den »Vereinigten Staaten Europas« als einer Möglichkeit der Zukunft, sondern auch vom »autoritären Staat«, der sich in den westlichen Nationen ebenso gut wie in den östlichen etablieren könnte.

Die Analyse der »Warenproduktion im Sozialismus« vermittelt den Eindruck, daß der »Etatismus« hier bislang durch keine liberale Phase ernsthaft gestört war. Je

mehr die Voraussagen Horkheimers ihre Richtigkeit erhalten, um so weniger zufällig wären die Angleichungen zwischen östlichen und westlichen Industrienationen, die sich im Äußeren, vor allem in der Art ihrer Verstädterung, bereits ähnlich genug sind. Beides wären »Übergangsgesellschaften«, die von der »Assoziation freier Individuen« gleich weit entfernt sind. Solche Überlegungen mögen mutwillig oder abwegig erscheinen, aber sie versuchen, die Wucht festgezimmerter Denkklišés zu bewegen.

Frankfurt a. M.

Heide Berndt

PETER BLICKLE, *Die Revolution von 1525*, München, Wien: Oldenbourg 1975, 251 S. Text, 4 Karten, 5 Tabellen, DM 56.-.

Runde Zahlen geben in der Wissenschaft nicht nur Anlaß zu Festreden, sondern helfen häufig auch dazu, scheinbar erledigte wissenschaftliche Probleme mit neuen Fragestellungen und Methoden anzugehen. Das gilt in besonderem Maß für das Jubiläumsjahr 1975, das die westdeutsche Forschung über den Bauernkrieg nach langer Stagnation wieder in Bewegung brachte. Nicht zuletzt durch die DDR-Forschungen zur »Frühbürgerlichen Revolution« angestoßen, erschienen zahlreiche Studien, in denen versucht wird, für soziologische Theorien und Generalisationen empirische Beweise zu liefern. Solchen Unternehmungen gegenüber stellt sich Blickles Buch in seiner Bindung an Fakten und Material – das im übrigen hervorragend dokumentiert wird – eher als ein Stück herkömmlicher Geschichtsschreibung dar. Der Leser akzeptiert nach anfänglicher Verwunderung auch des Verfassers Enthaltensamkeit revolutionärer Theoriebildung gegenüber, nach der man, durch den Titel veranlaßt, vielleicht zunächst sucht. Das heißt nicht, daß mit dem Begriff »Revolution« gedankenlos umgegangen würde; er wird im Gegenteil von den Zielen der Aufstandsbewegung her mit konkretem Inhalt gefüllt (z. B. S. 108 f.) und eignet sich jetzt erst für komparatistische Theoriebildungen. Wohltuend vermerkt man auch Blickles leidenschaftslose, gerechte Würdigung der marxistischen Literatur, deren Fragestellungen er ernst nimmt, die aber den empirischen Beweis für ihre Einschätzungen erst noch zu erbringen hat.

Hatte Günther Franz 1933 in seinem grundlegenden Werk alle bäuerlichen Unruhen des 15. und 16. Jahrhunderts dargestellt, so beschränkt sich Blickle bewußt auf die Erklärung der Ereignisse von 1525; alle sog. »Vorausstände« sowie Probleme um Person und Werk Thomas Müntzers werden kaum berücksichtigt. Die Konzentration bringt große Vorteile. Endlich wird die gesamte landes- und agrargeschichtliche Forschung zur wirtschaftlichen Lage der Bauern im Spätmittelalter für die Ereignisse von 1525 fruchtbar gemacht. Als Ausgangspunkt dient der Text der Zwölf Artikel, die vor dem Hintergrund einer Agrarverfassung gesehen werden, die durch die Bevölkerungsab- und -zunahme, Lastenerhöhung, durch Nutzungsbeschränkungen sowie durch Konzentrationsbestrebungen des werdenden, frühmodernen Beamtenstaates gekennzeichnet war. Diese Liste krisenhafter Erscheinungen könnte noch um den inflatorischen Geldwertschwund ergänzt werden, der die teilweise in Geld festgelegten Grundrenten zerfallen ließ und entsprechende Gegenmaßnahmen der Grundherren hervorrief, denen die Bauern Widerstand entgegensetzten. Vf. greift dabei besonders auf seine Forschungen zur Leibeigenschaft in Oberdeutschland im 15./16. Jahrhundert zurück, die er als Instrument der Territorienbildung erweisen kann. Bei der weiteren Interpretation der Zwölf Artikel meldet er Zweifel an, ob sie tatsächlich so gemäßigt waren, wie das die seitherige Forschung immer dargestellt hat. Ihre Erfüllung hätte das feudale System grundlegend verändert. Das gilt besonders, wenn man die neuartige Legitimation dieser weitverbreiteten Beschwerdeschrift, das »Göttliche Recht« dazunimmt, auf das sich die Bauern beriefen, nachdem die Heranziehung des Alten Rechts und Herkommens in der Auseinandersetzung mit den Herren ohne Erfolg geblieben war. Die mit dem »Göttlichen Recht« verbundenen Vorstellungen sind zwar nicht leicht deutlich zu machen; um so mehr vermißt man daher eine Auseinandersetzung mit dem schon in der Bundschuhbewegung vorkommenden Begriff.

Auch bei der Frage nach den politischen Alternativen der Bauern kann Blickle wie bei der Leibeigenschaft auf Forschungen zu langfristigen Prozessen, nämlich der Bildung

von Landschaften und Landständen in Oberdeutschland, zurückgreifen. Er zeigt überzeugend, daß die Vorstellungen des gemeinen Mannes von einer politischen Zukunft dort am konkretesten ausfielen, wo sie sich an naheliegenden eidgenössisch oder landschaftlich verfaßten Modellen orientieren konnten. Diese landschaftlichen Verfassungen boten auch nach 1525 Chancen für Mitbestimmung der Bauern in ihren eigenen Angelegenheiten – entgegen dem landläufigen Klischee von völliger Enttötung und Entmündigung. Hier liegt vielleicht auch eine Begründung dafür, daß trotz der weiteren Bevölkerungszunahme mit all ihren negativen Folgen keine Revolutionsversuche mehr unternommen wurden.

Sehr beachtenswert sind auch Blickles Ausführungen zur Beteiligung der Stadtbewohner und Bergknappen am Aufstand des »gemeinen Mannes«. Die bäuerlichen Forderungen trafen bei den städtischen Mittel- und Unterschichten auf Sympathie, während sich die Magistrate abwartend neutral verhielten (Straßburg) oder erst ganz zuletzt zu den Bauern übergingen (Heilbronn). Die stadtschichtliche Forschung wird sich mit den hier eher thesenhaften Hinweisen des Verfassers noch gründlich beschäftigen müssen. Alles in allem eine stattliche Zwischenbilanz, wie Blickle sein Werk etwas untertreibend bezeichnet. Es bringt inhaltlich und methodisch so viele neue Ansätze und wirft so viele Fragen auf, mit denen sich die Forschung noch lange auseinandersetzen wird.

Esslingen

Rainer Jooß

ROLF KELLER, *Bauen als Umweltzerstörung. Alarmbilder einer Un-Architektur der Gegenwart*. Zürich: Verlag für Architektur Artemis 1973. 128 S., über 100 Abb., DM 19.80.

Die junge schweizerische Zeitschrift »archithese« durchgehe ich recht gerne: ihre Beiträge sind meist eigenständig, originell, ja ungewohnt und gerade deshalb fesselnd für einen Leser, der sein Heu auf denselben, zuweilen aber auch auf andern Böden liegen sieht. In Heft 16/1975, zu welchem man unter dem Thema »USA – Switzerland« Erfahrungen und Vergleiche gesamt-

melt hat, finden wir, wohlverpackt in den Beitrag »Phasenverschiebungen«, den der Redaktor Stanislaus von Moos beisteuerte, eine Auseinandersetzung mit dem hier anzudeutenden Buche von Architekt Rolf Keller.

Die Art, wie hier mit Buch und Autor umgesprungen wird, machte mich stutzig. Lassen sich beide so »erledigen«? Fehlt es nicht an Gegengewichten, die hätten gerechterweise in die Waagschalen gesetzt werden sollen, um ruhig abwägen und erwägen zu können? Nach abermaliger Durchsicht des Buches fühle ich mich es zu tun verpflichtet, obwohl oder gerade weil die schweizerischen Denkmalpfleger mitnichten zu Kellers besonderen Freunden zählen dürfen und er mit uns in der Praxis leider so selten einverstanden ist, wie wir mit ihm.

Von Moos stellt zuerst des zornigen Amerikaners Peter Blake »God's own Junkyard«, das heißt »Gottes eigenen Müllhaufen« vor. In dieser 1964 erschienenen Schrift gibt ihr Verfasser seiner Empörung Ausdruck über die planmäßige Zerstörung der amerikanischen Landschaft durch die neue Architektur. Von Moos billigt Blake zu, dessen Philippika sei von »unbestreitbar journalistischem Schmiß« getragen und steigere sich zu »geradezu biblischen« Tönen. Wenn man etwas von den Merkmalen »dieser apokalyptischen Vision subtrahiert«, schreibt von Moos, »und durch einen Schuß provinzieller Borniertheit ersetzt, befindet man sich ungefähr auf dem Niveau des erfolgreichen Buches von Rolf Keller...«, das bezeichnenderweise nicht ganz ein Jahrzehnt nach Blakes amerikanischem Gegenstück in der Schweiz erschienen ist. Die gleichen Themen, die gleiche stillschweigend akzeptierte Vorstellung, daß das Umweldebakel im Grunde ein »moralisches« Problem sei, und der gleiche zornige Ruf nach einer inneren Umkehr – aber nun aufgetakelt in einem Ton, der ungefähr in der Mitte liegt zwischen dem Genre von BLICK-Schlagzeilen und der unfreiwilligen Komik einer Bußpredigt vor Pfadfindern. – Gewiß: Kellers Buch war notwendig und nützlich, denn die Zustände, die es geißelt, sind alarmierend. Aber die Diskussion müßte eigentlich über das »Alarmschlagen« und das wichtiguerische, beleidigte Zeter und Mordio hinausgehen. Wer wollte bestreiten, daß Blakes

so gut wie Kellers Empörung gelegentlich ins Schwarze trifft; trotzdem wirkt sie streckenweise komisch und irgendwie irrelevant.« Keller sei »schlichterding« zu einfach« und aufgrund grober Verallgemeinerungen und Gemeinplätze vorgegangen.

Mir scheint, von Moos habe sich die Sache auch zu einfach gemacht. So zum Beispiel, wenn er die Verkehrs-»Landschaft« in ihrer heutigen Form als »nützlich« und »notwendig« hinnimmt, ohne sich Gedanken über das Verhältnis von Gestalt und Notwendigkeit zu machen. Doch, das war meinerseits ein Seitensprung. Zentral dagegen die Frage: kann ein Buch mit den Makeln, mit denen es von Moos behaftet sieht, wirklich »notwendig und nützlich« sein? Und wenn es dies (dennoch? dennoch!) ist, wenn es alarmieren und aufrütteln will, stehen dann Ansprüche an die Form des Zornes, steht dann der Stil der Trauer und steht dann die literarische Qualität der Empörung im Vordergrund, oder die Bildhaftigkeit der Sache, auf die sie sich beziehen? Kellers Sprache ist nicht meine Sprache, seine *Sache* aber meine Sache. Das Buch war, ist der darin festgehaltenen Fakten willen tatsächlich notwendig. Und es wäre ein billiges Stück, hintennach zu behaupten, man wäre allerseits auch ohne diesen Sturm auf die umweltzerstörende Un-Architektur erwacht, hätte deren Verderblichkeit eingesehen ohne die didaktischen Winke mit dem Zaunpfahl, ohne die schulmeisterlichen Lehren, die ihren Hang zur Weiß/Schwarzmalerei schon kundzutun scheinen durch die wandtafelgroßen weißen Lettern auf schwarzem Papier. Selbst wenn dies alles ein »Buch-Unfall«, eine Bilderbuch-Panne wäre, sie mußten tatsächlich zuerst einmal passieren, damit wieder einmal etwas passiert. Zu allermindest diese Mission erfüllt zu haben, muß Kellers Buch zugutegehalten werden.

Dabei bestreiten wir nicht, daß man sich den Aufbau des Werkes und die Möglichkeiten einer differenzierteren Darlegung nochmals hätte überlegen sollen, bevor die Setzmaschine in Gang kam. Die Polarisation in einen degenerierten Individualismus, der zu einem chaotischen Pluralismus geworden sei, und in eine zur monotonen Norm und Masse degenerierten Ordnung hat wohl mit dazu beigetragen, daß bestehende Alternativen nicht in Erscheinung treten und

samt Anregungen und Vorschlägen im Meer des Zornes untergegangen sind.

Die Bilder aber sind leider lauter Wirklichkeit; der Grad der Umweltzerstörung bedarf keiner Manipulationen, um erst sichtbar oder hineinprojiziert zu werden. Nur schrecken uns Konzentration und Häufung der Zerstörungsdokumente mehr, als wenn wir, von tausend Dingen abgelenkt, durch die Macht der Gewohnheit schon abgestumpft, im Alltag mit den Betonwüsten, mit der versteinerten Renditen- und mechanistischer Funktionslandschaft konfrontiert werden. Im Bilde erfahren wir, wie umgestaltet und mißgebildet weite Strecken unseres – und nicht nur unseres – Landes schon geworden sind, wie Natur dem Baufieber erlag, wie lieblos, unmenschlich, maßstab- und seelenlos die zur Unwohnlichkeit ausgeweiteten Städte und Dörfer erscheinen. Was spottet da aller menschlichen Grundbedürfnisse, wie werden Aggression, Störung und Zerstörung zur Norm gemacht! Da ziehen die Gefilde der Abbruchseligen, die Quartiere des optischen Faustrechtes, der wahllose Hochhausbau wie die »Einfamilienweiden« (Mitscherlich) als bedrückender Film an unseren Augen vorbei.

Zum Glück für die Architekten und zum Glück für die Menschheit hängen Glück und Unglück nicht völlig von unserer gebauten Umwelt ab. Den Satz Adornos, menschenwürdige Architektur denke besser von Menschen, als sie seien (»Funktionalismus heute«) darf ich getrost ins Gegenteil wenden: schlechte Architektur denkt schlechter vom Menschen, als er es verdient. Genauer: als es die an ihr unschuldigen, ihr aber meist unausweichlich ausgelieferten Menschen verdienen. von Moos findet den »unumstößlichen Glauben« an die Abhängigkeit menschlichen Glücks oder Unglücks von der Architektur komisch. Diese Abhängigkeit bezieht sich weder auf Stil noch installatorische Perfektion, sie bezieht sich auf den menschlichen Maßstab, den wir in ihr finden oder eben nicht finden. Da nützt alle Diktatur der Mode und der Architekturzeitschriften nichts dagegen. Wie dem auch sei: zumindest seit Mitscherlich wissen wir um die Wechselwirkung Mensch/Architektur und in für sie seltener Einmütigkeit haben sie Biologen, Verhaltensforscher, Psychologen, Psychiater, Soziologen und Erzieher je auf

ihre Weise bestätigt. Wäre es nicht so, was scherte mich dann die brutalistische Verödung einer immer häßlicher werdenden Schweiz? Dann könnte ich wohl Fenster und Läden schließen und mit Claudius etwa sagen: 's ist leider Krieg – und ich begehre, nicht daran schuld zu sein...

Das Kellersche »Grünbuch« erinnert in seiner Aufmachung an eine zum Bildband konservierte Ausstellung und zu seinen Ahnen dürften wohl Ausstellungsereignisse wie »Profitopolis oder der Mensch braucht eine andere Stadt« (München, Die Neue Sammlung, November 1971–Februar 1972) mitgezählt werden. Ihre betonte Einseitigkeit und plakative Wirkung gehören zu den Mitteln, auch die Schläfrigen zu wecken, sie durch Flankenstöße zur Auseinandersetzung, zur Konfrontation aufzurufen, ja zu zwingen. Ich will nicht behaupten, daß der Zweck alle Mittel heilige. Zu bedenken geben möchte ich aber, ob die ständigen Superlative eines sprachlich konstant lautstarken Zornes nicht in Monotonie münden und gerade das Gegenteil dessen bewirken, was sie erreichen wollen.

Zuviele Sequenzen werden zum Klischee, das bald einmal sich abnützt. Andererseits beeindruckt die unheimliche Trostlosigkeit, die in den Bildwellen immer wieder Abbau und Zerstörung vor Augen bringt, die Konsequenz, ja die Sturheit, mit der die Dinge Schlag auf Schlag uns eingehämmert werden. Man begreift nach solchen Exerzitien den nachfolgend leicht sprachvariieren Anspruch Peter Trachsels (Direktor des Eidg. Amtes für Verkehr): wir geben immer mehr Geld aus, um das Falsche immer besser wiederholen zu können.

Leben? Überleben? Vegetieren? Mit solchen Fragen legt man Kellers Buch aus der Hand. Die drohend gestimmten Fanfaren und Signale leiten unaufgelöste Dissonanzen ein, drängen uns aus der verantwortungslosen Duldung in die Opposition, bringen uns kritisches Sehen bei, lassen uns die Möglichkeiten einer Kompensation erwägen, wennschon gerade für einen zukunftssträchtigen Neubeginn uns die Lektüre ohne Hinweise und Wegweiser entläßt. Das ist schade. Aber man muß »trotz allem« doch recht dankbar sein, daß es einem eingefallen ist, in solch eindrücklicher Form Alarm zu schlagen.

Zürich Albert Knoepfli

HELMUT ENGEL, *Zur Erhaltung des Stadtbildes*, in: *Archiv für Kommunalwissenschaften* 14 (1975), S. 213–218 (m. 12 Abb.).

Die Literatur zur Stadtbilderhaltung ist, nach dem Denkmaljahr zumal, kaum mehr richtig sortierbar; dafür ist einfach zu viel geschrieben und zu viel abgebildet worden. Um so mehr Beachtung verdient vorliegende knappe Arbeit, herausgewachsen aus der unmittelbaren Begegnung mit der Denkmalpflegepraxis in Berlin, einer Stadt also, die zwar auch »Modellstadt«, aber mit den Fremdenverkehrsbeispielen Rothenburg etc. nicht zu vergleichen war. Vf. gibt konkrete Hinweise auf die »Faktoren des Stadtbildes«. Erhaltung von Stadtgestalt ist nicht bloßes Konservieren, »sondern der Bewahrung der Gestalteigenarten einer Stadt«. Und an anderer Stelle, für den Stadthistoriker von direkter Bedeutung: »Nicht das Ensemble als Museum des besonderen Erlebnisses kann Ziel sein, sondern die Weiterentwicklung der Stadt aus ihrer Geschichtlichkeit, nicht die Manipulation der Geschichte durch Gewährung von Reservaten oder der Totschlag von Geschichte durch Kaufhaus, Bank und Autosilo, sondern die bewußte Führung der Stadt in ihrem Schau- und Erlebniswert.« Warum dient ein solcher Aufsatz nicht als Arbeitsunterlage für ein Hochschulseminar (verschiedenster Disziplinen), für den längsschnittgebundenen Geschichts-, Geographie- oder Politik-Unterricht in den Gymnasien usw.? Bo

ERWIN LIEWEHR/OTTO GRIMM, *Marktplätze in Südbayern, Passau: Verlag Passavia* 1976, 288 S., DM 125.–.

Die beiden Verfasser haben es unternommen, 50 mittelalterliche Städte im Südosten Bayerns zu analysieren, sie graphisch und durch Fotos darzustellen, Mängel im Ortsbild aufzuzeigen und Verbesserungen vorzuschlagen. Daß dieses gewaltige Unterfangen gelingen konnte, obwohl für jeden Ort im Schnitt nur etwa 5 Druckseiten zur Verfügung stehen, liegt an der straffen Systematik, die sich auf das Wesentliche beschränkt und doch ausreichend ist, um Planer, Architekten, Geographen, Soziologen und allen, die sich mit der Erhaltung histo-

rischer Städte beschäftigen, solide Unterlagen zu liefern. Präzision und Solidität sind die Kennzeichen dieses Buches, dessen Text sich nicht in weitschweifigen Beschreibungen verliert, sondern knapp und prägnant informiert. Ein einziges Mal nur haben es sich die Verfasser erlaubt, mit einem Foto vom Marktleben auf dem Domplatz in Passau die selbstaufgelegte Strenge ihres Beschreibungsschemas zu lockern (S. 173).

Fast alle Orte werden obligatorisch in einem gezeichneten Plan (M. 1 : 2500), in einem annähernd gleichgroßen Luftbild, in diversen Einzelzeichnungen (Meßblatt, Katasterblatt) mit den typischen Parzellengrößen, mit Markierungen der städtebaulichen Raumsituation und topographischen Eigenheiten, sowie mit drei gestuften Merkzeichen dargestellt. Hinzu kommen historische Bildvorlagen, unter denen die Kupferstiche von Michael Wening (»Historico-topographico descriptio«, München 1701 bis 1726) ergiebige Quellen sind. Das ebenfalls für jeden Ort gefertigte »Aufrißbild« ist eine in Symbolen verdeutlichte Analyse der wichtigsten Fassadeneigenheiten (Geschoßzahl, Achszahl, Dachform, Details, Funktion, Wert). Die Darstellungsweise in kleinen Quadraten ist bereits aus dem Werk »Das Bürgerhaus in Potsdam« (S. 350) bekannt, das 1972 in derselben Anstalt gedruckt wurde.

Für die Analyse der Platzbilder stand ein Modell Pate, das Bühler, Kolb und Wiesmeier in ihrer »Stadtbilduntersuchung und Stadtkernerneuerung am Beispiel Rottweil« (Stadtbauwelt 35/1972) erstmals publiziert hatten. Das Ergebnis der Analyse wird in einem vierseitig orientierten Diagramm dargestellt, das allerdings bildhaft wenig eingängig ist. Erst der abschließende Vergleich aller Diagramme läßt die Verhältniswertungen deutlicher werden.

Der Text hält sich streng an das Schema: 1. Kennzeichen des Ortes (Topographie), 2. Orientierungsgefüge, 3. Werte (lokal, kunsthistorisch), 4. Mängel und Empfehlungen (entsprechend den örtlichen Bestandsaufnahmen 1973–1975). In einem Anhang werden alle Stadtplätze in einer vergleichenden Untersuchung zusammengestellt. Karten der Grundriß- und Aufrißformen, der Platzverhältnisse und Platzgrößen, der Parzellenformen mit ihren Elementtypen

und Erschließungsformen geben einen wünschenswerten Überblick.

Obgleich die Verfasser keine Mühe gescheut haben, das umfangreiche Thema sorgfältig durcharbeiten, bleiben noch einige Wünsche offen. Mindestens bei den Stadtplänen 1 : 2500 wäre es ratsam, die bebauten Flächen deutlicher von den Straßen und Plätzen abzuheben. Ein Raster würde das Verständnis sehr erleichtern. Die 3 mit schwarzen Flächen dargestellten Grundrisse (auf dem Schutzenschlag, S. 19 und S. 176) sind markanter als die nur mit Strichen gezeichneten Pläne.

Vermutlich hatten alle behandelten Städte eine Befestigung, sie wäre deshalb grundsätzlich überall zu erwähnen, eventuell auch mit dem Datum ihres Abbruchs. In der Regel beginnt mit ihrer Beseitigung (ganz oder teilweise) die Veränderung des Ortsbildes. Desgleichen ist es für das Verständnis eines Stadtgrundrisses wichtig, wenn der Ort möglicherweise keine Befestigung gehabt haben sollte. Zum Größenvergleich ist eine Angabe der Stadtfläche (in ha) innerhalb der historischen Mauer erwünscht, ihr könnte die Flächenangabe des Hauptplatzes (Marktplatzes) gegenübergestellt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die vorliegende Veröffentlichung nützlich und anregend ist. Sie fasziniert durch Klarheit und Übersichtlichkeit. Die konsequente Einhaltung einheitlicher Maßstäbe für alle vergleichbaren Pläne ist ein Vorzug, den nicht viele Fachpublikationen aufzuweisen haben. Die Vorschläge zur Bereicherung und Verbesserung des Werkes wiegen nicht schwer, sie sind bei einer durchaus möglichen zweiten Auflage oder bei dem geplanten weiteren Band über »Marktplätze in Oberösterreich und Südböhmen« leicht nachzutragen. Insgesamt gesehen ist das Buch sehr zu empfehlen, sowohl für praktizierende Architekten, Planer, Denkmalpfleger, Soziologen, Historiker, Gemeinde- und Behördenvertreter usw. als auch im Sinne eines Beispiels, das nachgeahmt zu werden verdient.

Berlin

Friedrich Mielke

ELKE MARION UTECHT (Bearb.), *Denkmalschutz im Städtebau. Eine Literaturdokumentation 1965–1975* (= Veröff. des Insti-

tuts f. Wohnungs- u. Planungswesen N.F. 22). Hrsg. v. Institut für Wohnungs- und Planungswesen – Gottlob-Binder-Institut e. V. – 5 Köln 80 (Mülheim), Wrangelstr. 12 1975. 190 S., DM 28.–.

Vorliegender DIN-A-4-Band will nicht, worauf das Vorwort ausdrücklich hinweist, die gesamte städtebauliche Literatur dokumentieren. Die Bibliographie versucht derjenigen Literatur habhaft zu werden, »die zwar unter verschiedenen Gesichtspunkten, jedoch direkt auf die städtebaulichen Aspekte des Denkmalschutzes ausgerichtet ist«. Der Versuch ist in einem beachtenswerten und praktikablen Maß gelungen. Daß nicht nur an »Fachleute« dabei gedacht worden ist, sondern an »jeden Bürger«, darf besonders dankbar vermerkt werden. Sicher wird es der weniger Eingeweihte, aber Suchende begrüßen, daß vielen Titeln – nicht nur Büchern bzw. selbständigen Veröffentlichungen – eine kleine Inhaltsangabe mitgegeben worden ist. Gegliedert ist das Unternehmen in 11 Abschnitte: 1) Begriff, Methode und Durchführung der Denkmalpflege 2) Recht, Verwaltung, Finanzierung 3) Stadt und Denkmal 4) Stadtsanierung (der Löwenanteil wird hier durch die alphabetisch aufgeführte Lit. für die einzelnen Städte bestritten), 5) Das Europäische Denkmalschutzjahr 6) Kongresse, Resolutionen, Denkschriften, Ausstellungen 7) Chronologische Liste internationaler Kongresse 8) Zeitungsartikel 9) Hörfunk und Fernsehen 10) Deutschsprachige Lit. zum Denkmalschutz in der DDR und im Ausland 11) eine Anschriftenliste der Denkmalämter, sonstiger Institutionen und Bürgerinitiativen in der Bundesrepublik. Da und dort sind kleine Fehler stehen geblieben. Alles in allem aber eine fleißige, lesbare Arbeit, und für Behörden und Betroffene, wissenschaftlich Arbeitende und Lehrer aller Schulgattungen eine wahre Fundgrube.

Esslingen

Otto Borst

JÜRGEN C. TESDORFF, *Systematische Bibliographie zum Städtebau. Stadtgeographie – Stadtplanung – Stadtpolitik. VIII u. 618 S., Carl Heymanns Verlag KG Köln/Berlin/Bonn/München 1975, kart. 8°, DM 70.–.*

Die gewohnte Wendung, »schon nicht mehr überschaubar«, hat für die Stadt- und Städtebauliteratur längst ihre Geltung. Die bibliographischen Dienste haben ihre liebe Not, der immer noch munteren Flut überhaupt nachzukommen. Jürgen Tesdorpf hat es gewagt, mitten hinein zu springen und eine Bibliographie zusammenzustellen. Allein für die Tat wird ihm der Praktiker dankbar sein. Vf. will »einen ausführlichen Überblick« geben »über das Schrifttum der sog. Hilfswissenschaften, die zur Analyse und Bewertung der Stadtstrukturen bedeutsam sind«. Vielleicht ist das Epitheton »ausführlich« schon ein bißchen zu hoch gegriffen: Eine ganze Reihe teilweise schon bekannter einschlägiger Werke vermißt man, andere, deren urbanistische Provenienz eher fragwürdig, wo nicht überhaupt unergründlich ist, sind auf der Liste. Und natürlich hat es sich nicht vermeiden lassen, daß die rund 12 000 Titel leider eben nicht nach einem einsichtigen, konsequent durchgehaltenen Schema aufgeführt sind, sondern nach immer wieder neu variierten Eingebungen: hier ist die Seitenzahl mit »ca.« angezeigt (wo das Buch schon ein halbes Jahrzehnt im Handel ist), dort vermißt man dafür die Seitenzahl überhaupt, hier fehlt ein »Hrsg.«, dort wird neben allen anderen Zutaten wie »Karten« und »Skizzen« einer 40seitigen Schrift sogar vermerkt, daß dem Ding eine »Zusammenfassung« mitgegeben worden ist, hier erscheint ein Verlag mit Filialen und Auslieferungsorten in halb Europa, dort gerade mit der halben offiziellen Firmierung, hier wird die letzte Tabelle registriert, dort — gar nichts außer dem Verlag. Der Fachbibliograph wird also sicherlich erhebliche Mängel festzustellen haben, die wohl in erster Linie darauf zurückzuführen sind, daß sich Vf. bei seiner Zusammenstellung in der Hauptsache auf die verschiedenartigsten bibliographischen Anzeigen u. dgl. verlassen hat. Der Praktiker wird sich daran weniger stoßen! Er wird feststellen, daß man einerseits in der Bibliographie hätte raumsparender verfahren können, dem Band andererseits auf alle Fälle Register, Kolummentitel und Titelnummern hätte mitgeben müssen und wohl auch — für den weniger Geübten — ein Abkürzungsverzeichnis. Die in 13 Großkapitel aufgeglic-

derte Systematik hat ihren Schwerpunkt — Vf. ist als Regionalverbandsdirektor tätig — im Bereich der »Stadtplanung«, der Wohnbauplanung (VII), der »Gewerbeplanung und -gestaltung« (VIII), der »Verkehrsplanung und -gestaltung« (IX), der Kulturplanung (X), Erholungsplanung (XI), Bevölkerungs- und Sozialplanung (XII) und der Infrastrukturplanung (XIII). Ob es glücklich war, die seit den dreißiger Jahren geläufige Vokabel »Stadt-sanierung«, der ja auch in Gesetzestexte Einlaß gewährt wurde, durch den unpräzisen und leicht pathetisch gefärbten Terminus »Stadterneuerung« im Inhaltsverzeichnis zu ersetzen, sei dahingestellt. Wer sich an die Sanierung seiner Altstadt macht und nach vergleichbarer Literatur sucht, muß das bei Tesdorpf unter »Allgemeine Probleme der Stadterneuerung« (VI, 15) tun. Sehr zu loben und das eigentlich Moderne an dieser Bibliographie ist, daß sie »trotz« ihrer genuinen und erreichten Zielsetzung, im administrativ-rechtlichen wie überhaupt planerischen Bereich eine möglichst breite Information zu geben, auch die städtische Denkmalpflege und die Stadtgeschichte miteinbezogen und damit eine interdisziplinäre Beisteuer geleistet hat. Daß die Liste der Arbeiten zur Erhaltung der historischen Innenstädte sehr sporadisch bleibt und diejenige zur Stadtgeschichte — wo der alte Hegel einen ehrwürdigen Doppelplatz bekommen hat — durch einen Blick in die 4700 Titel der Keyser-Stoob'schen Bibliographie von 1969 zu ergänzen ist, wird den Kenner kaum überraschen.

Esslingen

Otto Borst

KLAUS BERGMANN, *Agrarromantik und Großstadtfeindschaft (= Marburger Abhandlungen zur Politischen Wissenschaft, hrsg. von Wolfg. Abendroth, Bd. 20). Meisenheim am Glan: Verlag Anton Hain 1970, X u. 405 S., br. DM 67.-.*

Der modernen, neuzeitlichen Stadtgeschichtsforschung fehlt es nicht an Aufträgen, wenn man nicht gerade Huizingas snobistische Aversion gegen die »Formlosigkeit« aller modernen Geschichte (gegenüber der Substanz der mittelalterlichen) teilen will. Es fehlt ihr schlicht gesagt an Themen.

Eines der kaum noch so recht registrierten Themen ist der Stadtaffekt, in konkreter Fragestellung für diese oder jene Stadtgeschichte: wann hat man mit dem »Auszug aus der Innenstadt« begonnen, unter welchen Motivationen und Deklarationen geschah das, unter welchen ideologischen Verweisen etc. Vf. gibt zu diesem, für die Definition der modernen »Stadt« schließlich wesentlichen Problemkomplex ein außerordentlich breit angelegtes Spektrum von Hinweisen und Nachweisen. Sicherlich ließe sich eine ganze Menge ergänzen oder auch korrigieren. Wilhelm Heinrich Riehl ist mit Sicherheit nicht erst der »Begründer der Agrarromantik und Großstadtfeindschaft«; dafür liegen die Dinge zu tief in bestimmten Tendenzen der Aufklärung, ja in Haltungen der Renaissance begründet, die ihrerseits bis zur römischen Antike zurückreichen. Man wird auch fragen, ob »Heimatkunst« und »Gartenstadtbewegung«, Bauernhochschule und supragermanischer Ordensbund, womit im wesentlichen das Arbeitsfeld des Vf. abgedeckt wäre, alleinige Initiatoren der Stadtaversion des 19. Jh. gewesen sind. Nicht nur die institutionellen strukturellen und nicht nur in die in explizite Ideologien gefaßten Tendenzen haben hier inspirierend gewirkt, sondern z. B. auch die — vom Vf. ausgesparte — Literatur im engeren und weiteren Sinn des Wortes, wofür mittlerweile ja auch eine Reihe tüchtiger germanistischer Untersuchungen vorliegt. Aber das Thema ist zu weitreichend, als daß es von heute auf morgen von einem einzigen Bearbeiter erschöpfend behandelt werden könnte. Vf. hat, manchmal wohl in zu prononcierter Parteinahme, wichtigste Grundarbeit geleistet. Entscheidend ist jetzt nur, daß die herkömmliche Stadtgeschichte davon auch Kenntnis nimmt.

Esslingen

Otto Borst

RICHARD BEITL/ KLAUS BEITL (Bearb.), *Wörterbuch der deutschen Volkskunde. Begründet von Oswald A. Erich und Richard Beitzl, (Kröners Taschenausgabe 127) Stuttgart: Alfred Kröner Verlag 1974, VII u. 1005 S., 43 Ill. u. 48 Kart., Lw., DM 34.-.*

Es gibt wenig Disziplinen, die sich, kaum etabliert, in den letzten zwei, drei Generationen so viele Wandlungen haben gefallen

lassen müssen wie die Volkskunde: kaum ihr Name ist ihr mehr geblieben. Fast selbst eine Mythe, daß vorliegende Drittauflage eines Wörterbuchs der deutschen Volkskunde erstmals 1936 erschien, genau in jenen Monaten also, in der die — zünftige und populäre — Volkskunde fast gänzlich in die offizielle Reichs- und Volksideologie integriert war. Daß immerhin aus dieser — wer sie kannte, wird sagen müssen erstaunlich distanzierten — Erstauflage vernünftige und brauchbare Neuauflagen werden konnten, spricht für ihre Autoren und die damaligen, vor allem Berliner Institutionen, die hinter dem Werke standen. Trotz aller Neuzugänge unter den einzelnen Artikeln, die vor allem den Bereichen Volkssprache, Volksglauben, den Volksfesten (nicht den jüngst aus dem Boden schießenden »Stadtfeiern«), der Volkskunde des Religiösen, der Land- und Stadtarchitektur zugute kamen, hat die moderne, statistisch-quantifizierende Methode der Volkskunde, unmittelbar profitierend von den älteren Ergebnissen einer empirischen Soziologie, nur in Ansätzen als Fundament gedient. Das Buch enthält sich der geistes- und kulturwissenschaftlichen Perspektiven (»Aufklärung« ff. fehlt) ebenso wie der soziologischen (»Akkulturation« ff. fehlt). So hat es gar nicht ausbleiben können, daß die Gewichte, je nach dem wissenschaftlichen Standort des Benützers, ungleich verteilt sind, daß dem konventioneller Gestimmten der Artikel »Stadt« zu neoterisch und vor allem, wohl das Maximum im Band, mit überladener Literaturliste versehen scheint, während dem in der Frankfurter Schule Großgewordenen dieser Satz eine ärgerliche Trivialität bleibt: »Entscheidend ist, wie weit in den modernen Organisationsformen der Mensch die Mitte bleibt« (S. 142). Dort, wo der Band als Realienkunde verstanden und befragt wird, leistet er sicher in seiner bedächtigen Aktualisierung nützliche Dienste, gerade auch für den Lernenden und unsere Schul- und Gemeindebibliotheken.

Esslingen

Otto Borst

JIRINA HOLINKOVA, *Čtyři kapitoly z dějin městské školy u Sv. Mořice v Olomouci (Vier Kapitel aus der Geschichte der Stadtschule zu St. Moritz in Olmütz).* (Acta Uni-

versitatis Palackianae Olomucensis. Facultas philosophica, Historica. 16.) Olomouc 1972. 103 S.

In Ergänzung ihrer Studien zur Geschichte der mährischen Stadtschulen vor 1620 (s. Jahrbuch f. Gesch. der Oberdeutschen Reichsstädte 17 [1971] S. 108 f.) unterzieht die Vf. die städtische Schule bei der Stadtpfarrkirche zu St. Moritz in Olmütz einer näheren Betrachtung. Sie kann aufgrund von neuerschlossenen Olmützer Archivalien zeigen, daß von einem Niedergang der Schule in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts keine Rede sein kann, wie Quellen katholischer Provenienz lange glauben machen wollten. Die beigegebenen Listen von Lehrern, von Ausgaben der Stadt für die Schule sowie von Druckwerken, die für den Schulgebrauch in Olmütz erschienen, belegen diese Behauptung eindringlich. Ursprünglich aus den Bildungsbemühungen des konfessionell nicht geprägten Humanismus hervorgegangen, erlebte die Schule erst unter der Regie des lutherisch geprägten Rates während der seit 1565 einsetzenden Gegenreformation ihren Höhepunkt. Die Ausbildungsgänge der bedeutenderen Lehrer wie etwa Marcus Rustiníficus, Abraham Schremmel, Jakob Jan zeigen die Verbundenheit der Olmützer Stadtschule mit den Universitäten in Wien, Wittenberg und Frankfurt (Oder), während die Übersichten über die in Olmütz verlegte oder benutzte Schulliteratur den hohen Anteil von Schülern tschechischer Muttersprache an dieser Schule deutlich machen.

Esslingen

Rainer Jooß

REGINE DÖLLING, *Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland. Geschichte, Organisation, Aufgaben, Beispiele. München: Heinz Moos-Verlag 1974. 128 S. 226 Abb., DM 24.-.*

Frau Dr. Dölling, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Landesamtes für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, hat zum Europäischen Denkmalschutzjahr ein Buch herausgegeben, das den anspruchsvollen Titel »Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland« trägt. Es ist hier der Versuch unternommen worden, das riesenhafte, von der Gemälderestaurierung bis zur Stadt-

und Regionalplanung reichende Fachgebiet für ein breites Publikum auf etwa 125 Seiten allgemeinverständlich auszubreiten. Das ist zweifellos gewagt, aber um den Gesamteindruck voranzustellen, muß gesagt werden, daß dieser Versuch im großen und ganzen als aner kennenswert beurteilt werden kann. Die Herausgeberin hat es verstanden, ihre einleitende, auf 13 Seiten beschränkte Übersicht knapp und auch für Laien informativ zu halten. Die daran anschließenden 34 Beispiele denkmalpflegerischer Tätigkeit sind in gleicher Weise diszipliniert. Sie folgen alle dem Schema: Geschichte des Objektes, Problemstellung, denkmalpflegerische Lösung. Das ist grundsätzlich vorzüglich, und in der Ausführung zumeist auch gelungen.

Dennoch darf nicht verschwiegen werden, daß nicht alle Textstellen die Zustimmung des Fachmannes finden können. Dafür einige Beispiele: Auf S. 10, Sp. 2, Z. 3, dürfte ein Irrtum vorliegen: Unter dem Datum vom 16. 7. 1902 wurde das »Hessische Gesetz den Denkmalschutz betreffend« verabschiedet, in dem der Schutz der Landschaft bereits gesetzlich formuliert worden ist. Nur das Preußische »Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden« stammt aus dem Jahre 1907 (15. Juli). – S. 12, Sp. 2, 4. Z. v. u.: Vom »Deutschen Wörterbuch« der Brüder Grimm erschien die erste Lieferung 1852, der 1. Band war 1854 gedruckt, das Gesamtwerk (32 Bde.) wurde 1961 fertig. – S. 15: Es ergibt sich ein Widerspruch, wenn ein Kapitel mit »Die Organisation der Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland« überschrieben wird, das übernächste, gleichwertige Kapitel aber die Überschrift »Andere Denkmalpflegeorganisationen« trägt. Ganz zweifellos – es wird durch die zweite Überschrift auch bestätigt – sind die Denkmalämter nicht synonym mit »Der Denkmalpflege in Deutschland«. – S. 16, Sp. 1: Wenig Verständnis wird man den Formulierungen zum Thema »Ausbildung« abgewinnen können. Das Kapitel hieße ohnehin besser »Vorbildung« oder »Einstellungsvoraussetzungen«. Man merkt gar zu deutlich, daß die Vf. Kunsthistorikerin ist, und daß für sie alle anderen Fachdisziplinen nur als Hilfskräfte schätzenswert sind. Es wird übersehen, daß die Denkmalpflege in ihren Anfängen fast ausschließlich von Ar-

chitekten getragen worden ist, die meisten preußischen Konservatoren des 19. Jh. waren Architekten, in einer Aufstellung der deutschen Landeskonservatoren des Jahres 1942 sind mindestens 14 Architekten vertreten, in der französischen Denkmalpflege sind die führenden Positionen sämtlich und in der italienischen Denkmalpflege überwiegend von Architekten besetzt. Vergleichbares gilt von der DDR, von Ungarn, der Tschechoslowakei usw. – S. 16: Bei dem Thema »Ausbildung« oder mindestens beim Thema »Überregionale und internationale Verbindungen« hat es die Vf. vorgezogen, allein die »Vereinigung der Landesdenkmalpfleger«, nicht aber den »Arbeitskreis der Dozenten für Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland« zu erwähnen. Während die Vereinigung nur 12 Landesdenkmalämter repräsentiert, gibt es in der Bundesrepublik mehr als 50 Dozentenstellen an Universitäten, Technischen Universitäten, Technischen Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen, durch die (z. T. als Pflichtfach) jährlich einige tausend spätere Architekten, Planer, Verwaltungsfachleute jeder Art und auch Kunsthistoriker mit den Aufgaben, Methoden und Problemen der Denkmalpflege bekanntgemacht werden. Ein Buch, das umfassend informieren will, darf eine solche gravierende Lücke nicht aufweisen! Dieselbe Unterlassung ist auf S. 123 zu bedauern. – S. 19, Sp. 2: Sehr zu loben ist dagegen die ausdrückliche Betonung einer Mitwirkung der Denkmalpflege an den städtebaulichen Themen der Gegenwart. Hier liegen die kritischen Stellen jedes denkmalpflegerischen Erfolges oder Mißerfolges. In der Stadt- und Regionalplanung werden die Weichen für Entwicklungen gestellt, die sich bis zum einzelnen Haus auswirken. Negative Beispiele gibt es genug, leider aber noch keinen ausgebildeten Planer als Chef eines Denkmalamtes, der die Mechanismen der Strukturentwicklung kennt und ihren negativen Auswirkungen rechtzeitig zu begegnen weiß.

Über die der Einführung folgenden Einzelbeispiele denkmalpflegerischer Aktivitäten ließe sich zweifellos diskutieren. Die Texte stellen selbstverständlich nur eine Meinung von mehreren dar. Ob die Auswahl der Themen geeignet ist, ein möglichst abgerundetes Bild zu geben, von dem was

Denkmalpflege ist, was sie sein sollte und sein könnte, wird von dem Standpunkt des Beurteilenden abhängen. Die auf der letzten Umschlagseite gedruckte Landkarte zeigt immerhin, daß man sich bemüht hat, eine möglichst gleichmäßige Streuung der im Buch behandelten Orte zu erzielen. Dennoch bleibt unverständlich, warum Xanten als eine der für das Europäische Denkmalschutzjahr nominierten Beispielstädte in einem solchen Buch, das zu eben diesem Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 erschienen ist, fehlt.

Berlin

Friedrich Mielke

Rettet die Grazer Altstadt! – Aber wie? Beiträge von SOKRATIS DIMITRIOU, WOLFDIETER STRAUCHS, HEINER HIERZEGGER, HUERT HOFFMANN, EILFRIED HUTH, KARL RAIMUND LORENZ, HEIMO WIDTMANN und MARIA SCHAFFLER, *in: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 5/6 (1973), S. 235–404.*

Den Teilnehmern am I. Internationalen Altstadtkongreß in Graz vom 19.–22. September 1974 (s. ZSSD 1 [1974], S. 321–325) lag ein Sonderdruck aus dem Historischen Jahrbuch der Stadt Graz vor, mit dem einigermaßen unkonventionellen Titel »Rettet die Grazer Altstadt! Aber wie?« Der anderthalbhundert Seiten starke, mit vielen Abbildungen, Planskizzen und graphischen Darstellungen versehene Band ist von Kunst- und Bauhistorikern, Denkmalpflegern und Städtebauern, Architekten der Universität und TH Graz und der ehemaligen Leiterin des Stadtmuseums, Frau Maria Schaffler, der Schriftleiterin des Jahrbuchs, bestritten, mit sehr überlegten, sehr fleißigen Beiträgen. Was Karl Raimund Lorenz von der TH Graz unter der Überschrift des Sonderbandes im Detail beisteuert, verdient, wie Einzelpartien der übrigen Untersuchungen auch, grundsätzliche und überregionale Beachtung. Man habe wenig konkretes Hilfsmaterial für Sanierungen: hier ist es. Darüber hinaus darf als beispielhaft gelten, daß und wie sich ein historisches Jahrbuch, das vor Jahren noch der konventionellen, philologisch arbeitenden und primär an schriftlichen Quellen orientierten Stadtgeschichtsforschung galt, den Problemen der Stadterhaltung widmet. Das darf Schule machen. Bo

HEINRICH KLOTZ/ROLAND GÜNTER/ GOTTFRIED KIESOW, *Keine Zukunft für unsere Vergangenheit?*, Giessen: Wilhelm Schmitz Verlag 1975, 156 S.

Die Fülle der zum Europäischen Denkmalschutzjahr erschienenen Schriften ist geeignet, einem das Thema Denkmalpflege zu verleiden. Durchaus nicht alle sind originell, kritisch, realistisch, gegenwartsbezogen; viele käuen wieder, was schon der alte Dehio vor mehr als 70 Jahren zu sagen gewußt hat. Ganz anders diese Publikation. Die 3 Autoren sehen die Probleme mit offenen Augen, sie sind keine Museumswärter (aber auch keine Bilderstürmer). Sie wissen, daß die Komponentenkonstellation denkmalpflegerischer Aktionsräume nicht aus Kunstanschauungen besteht, sondern, daß in ihr Politik, Rendite und Technik die stärksten Positionen einnehmen. So finden wir hier die leider noch nicht oft gehörte Gleichung »Denkmalschutz = Umweltschutz« sehr deutlich demonstriert und lesen auch von »Stadtökologie«, einem Begriff, der für die Equilibristik der stadtbildenden Faktoren eine größere historische Berechtigung hat als für den Haushalt der Natur. Das griechische Wort oikos meinte nämlich in erster Linie das menschliche Heim, das Haus und damit auch den geordneten Haushalt. Der Haushalt unserer Altstädte aber ist nahezu überall zur Monokultur expansiver Dienstleistungsbetriebe entartet. Der in diesem Buch an die erste Stelle gesetzte Autor, Professor Dr. Heinrich Klotz, hat ein überzeugendes Beispiel parat: St. Louis in den USA. Eindringlich schildert er die ungewollte, aber geplante Verwüstung dieser und anderer Städte und kommt zu dem Schluß: »Keine Attraktion kann die Attraktion einer wohn- und aufenthaltsfreundlichen Stadt ersetzen. Visuelle Interessantheit mag zwar ein Schritt fort sein von der Monotonie, jedoch ist damit nicht die »umgekippte« Stadt für die Vielfalt des Lebens zurückgewonnen« (S. 31). Die weite, aber konzentrierte Schau über Stadt- und Regionalplanung verführt den Vf. nicht, die urbanen Probleme zu verallgemeinern. Er weiß sehr wohl zu unterscheiden und betont ausdrücklich: »Jede Architekturtheorie der Zukunft muß, wenn sie nicht immer nur das freie Feld als Planungsfläche voraussetzt, die

historische Stadt als Primärvoraussetzung nehmen. Jeder Planungsschritt hat die Altbauung als unmittelbares Korrektiv vor Augen« (S. 34).

Der Anschaulichkeit des geschriebenen Wortes entsprechen die vorgeführten Beispiele: Frankenberg (Eder), Göttingen, Kassel-Wilhelmshöhe, Bürgeln bei Marburg. Mit jedem der ausgewählten Orte wird ein typischer Fall dargestellt, den Klotz sachkundig analysiert. Seine Kritik schont auch nicht die Denkmalpflege, er ist bemüht, die Möglichkeiten einer Erhaltung des historischen Kulturerbes realistisch einzuschätzen. Das Ergebnis allerdings läßt wenig Optimismus aufkommen.

Der zweite Autor, Roland Günter, setzt die scharfe, oft ätzende Kritik fort. Er beleuchtet die sozioökonomischen Bedrohungen unserer Altstädte anhand prominenter Belege und schreibt: »Konjunkturpolitik hieß also: Garantie von Produktionsziffern, die sich inzwischen gegen soziale Bedürfnisse richteten – um jeden Preis, auch um den Preis der Zerstörung der Städte, des Verlustes vieler Lebensqualitäten, der Zerstörung der Sozialstrukturen und der Verteuerung des Lebensunterhalts. Die Produktivität hatte sich selbständig gemacht – sie diente nicht mehr der Deckung von vorhandenen Bedürfnissen. Sie zerstörte Bereiche, in denen Bedürfnisse noch erfüllt werden konnten. Sie zerstörte volkswirtschaftliche Vermögenswerte und soziale Ressourcen, um Produkte abzusetzen, die ohne die künstlich erzeugte Zerstörung niemand gebraucht und niemand gekauft hätte« (S. 93). Rez. ist in Versuchung, schon in der Besprechung des Buches ganze Seiten zu zitieren. Die Beispiele sind brisant, weil aktuell, sie sind hautnah, weil sie zeigen, wie sehr unser Lebensraum nicht nur bedroht, sondern bereits zerstört ist. Alle Autoren des Buches wissen, daß die Schönheit unserer Städte nicht durch Kosmetik zu erhalten ist. Deshalb gehen sie den wirtschaftlichen und politischen Ursachen, die zur Destruktion unserer alten Städte geführt haben, auf den Grund. Ohne falsche Zurückhaltung decken sie die Wurzeln des Übels, oder besser der vielen Übel auf. Dadurch unterscheidet sich dieses Buch von den vielen Publikationen, die zum Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 erschienen sind und

die ihre Wunschvorstellungen schon als ausgeführte Realität ansehen.

Den kritischen Stellungnahmen der beiden vorangegangenen Autoren setzt als dritter im Bunde Professor Dr. Gottfried Kiesow, Landeskonservator von Hessen, ein praktikables Erhaltungsschema entgegen. In seinen »Thesen der Denkmalpflege« zur Altstadterhaltung; entwickelt er einen kritischen Katalog, der sowohl dem Denkmalpfleger in der beratenden Tätigkeit als auch dem Praktiker im Planungsamt und auf der Baustelle dienlich sein kann. Leider sind die vier Gruppen der Beurteilung (kunstgeschichtliche, städtebauliche, geschichtliche und technische Bedeutung) nicht gleichartig gegliedert, so daß die Bewertung mit maximal 40 Punkten für jede Gruppe Schwierigkeiten bereiten dürfte. Im Grundsatz ist ein solcher Kriterienkatalog sehr zu begrüßen, bringt er doch handfeste Maßstäbe anstelle der oft gebrauchten vagen Schätzungen. Hierbei ebenso wie in den Thesen zur Planungsphase, zu den Ordnungs- und Baumaßnahmen zeigt sich der Verfasser als nüchterner Praktiker, der die Aufgaben der Denkmalpflege nicht in einem begrenzten ästhetischen Rahmen sieht.

Die 156 Seiten dieses Buches bieten mehr an Wissen und Erfahrung als so manches opulenter ausgestattete Werk. Es ist nicht nur kurzweilig zu lesen, sondern gehört in die Hand aller, die sich ernsthaft mit den Problemen und Aufgaben unserer Städte, speziell der Altstädte, auseinanderzusetzen haben. Darüber hinaus sollten es aber auch diejenigen lesen, die passiv dazu verurteilt sind, die »Unwirtlichkeit unserer Städte« zu erleiden.

Berlin

Friedrich Mielke

FRIEDRICH MIELKE, *Die Zukunft der Vergangenheit. Grundsätze, Probleme und Möglichkeiten der Denkmalpflege*. Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt 1975, 328 S., zahlr. Abb., broch., DM 58.–.

Das Städtebauförderungsgesetz, eine Reihe Ländergesetze, der Beitritt zu den Internationalen Konventionen, nicht zuletzt die Kampagne des Europarates für die »Zukunft unserer Vergangenheit« haben den Anwendungsbereich der Denkmalpflege um

wesentliche Dimensionen erweitert und eine Reorganisation und Revision ihrer Methoden, Grundsätze und Ziele eingeleitet, die trotz historischer, juristischer und weltanschaulicher Differenzen in einem Punkt einen bemerkenswerten Konsensus aufweisen: in der Überzeugung nämlich, daß unter den Bedingungen der technischen Zivilisation eine dauerhafte Sicherung des baukulturellen Erbes nur möglich sei, wenn sich seine Sachwalter nicht länger als Opponenten und Außenseiter der Gesellschaft, sondern als Kooperanten und gleichrangige Partner der Stadtentwicklungsplanungen und allgemeinen Zukunftssicherung verstehen und als solche auch politisch anerkannt und mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet werden.

Die Aussichten auf eine integrierte Denkmalpflege sind, wie man weiß, zur Zeit nicht ungünstig. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Ausstattung und Ausbildung der herkömmlichen Institution im Ernstfalle imstande sein wird, den vielfach übertriebenen Erwartungen der Laien und den Ansprüchen einer sich zunehmend verfeinenden Expertenplanung zu genügen. Wenn wir uns nicht täuschen, ist diese Frage das zentrale Problem und die durchgängige Sorge auch der ebenso populären wie lehrreichen Einführung in die »Grundsätze, Probleme und Möglichkeiten der Denkmalpflege«, die Friedrich Mielke in der neuen, von dem Chefredakteur der »Deutschen Bauzeitung« betreuten dva-Reihe »Architektur und Forschung«, veröffentlicht hat.

Abweichend von diversen Fensterreden zum Jahre des Europäischen Denkmalschutzes benutzt der langjährig erfahrene Praktiker und Hochschullehrer im Fachgebiet Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin den gängigen Slogan der Veranstaltung dazu, um neben den externen auch eine Reihe interner Mißstände und Defizite dingfest zu machen und tendenziell auszuräumen. So nimmt er gleich einleitend den saloppen Pragmatismus an, der trotz deprimierender Erfahrungen auch heute noch meint, daß jeder Denkmalsfall ein besonderer Fall und am besten unvorbereitet, »vor Ort«, durch Geschmack, Intuition und »Eingebungen« des jeweiligen Objektes oder genius loci zu lösen sei. Mit Recht weist Mielke darauf hin, daß derart betriebener

Denkmalschutz im Bereich der Objektpflege ein leidiges Ärgernis, in Anwendung auf städtebauliche Problemfälle aber eine Fahrlassigkeit und ein sicherer Weg in ein neues und endgültiges Abseits sei.

Was das für die ihm anvertraute Substanz bedeutet, wird nicht weiter ausgeführt. Was das bedeuten kann, ist den Begriffserklärungen zu entnehmen, die beschreibend, analysierend, bewertend in der Summe einen vorzüglichen Überblick über die gängigsten Methoden der Erhaltung und Restauration zunächst der Einzelmomente und in einem weiteren, ausführlichen Kapitel auch des Ensembleschutzes ergeben. In beiden Bereichen korrespondiert der genauen Beschreibung und dezidierten Wertung der jeweiligen Sachverhalte eine nicht minder sorgfältige gedankliche Abgrenzung der in praxi vielfach überschneidenden Anwendungen. Entschieden distanziert sich Vf. aufgrund seiner Beobachtungen von der vor allem im Kreise der Politiker verbreiteten Meinung, daß sich die rasch schwindenden Reste vorindustrieller Bau- und Altstadt-

strukturen aufgrund ihrer Bedeutung und zentralen Lage auch als Standort der neuen City eigne.

Nicht unwichtig erscheint im Hinblick auf die immer noch viel zu spät in Anspruch genommenen Entscheidungshilfen der Denkmalpflege der Hinweis auf die denkmalpflegerischen Vorentscheidungen, die nolens volens von den Orts-, Regional- und Landesplanungen getroffen werden, ohne daß ein sachverständiger Anwalt der Historie hinzugezogen wurde. Der Kreis der kritischen und selbstkritischen Betrachtungen schließt sich mit dem Hinweis auf die Ausbildungssituation, die in der BRD, trotz mehrfacher Verstöße, zur Zeit weder ein einheitliches Konzept noch verbindliche Leitlinie für die dringlich gewordene Spezialisierung erkennen läßt.

Dankbar nimmt der Leser im Anhang neben den weiterführenden Literaturhinweisen, mit der Liste auch die Anschriften der wichtigsten Ämter und Ausbildungsstätten entgegen.

Berlin

Anna Teut

200 Jahre USA

Hans R. Guggisberg

Geschichte der USA

324 Seiten. Leinen DM 32,— ISBN 3-17-002862-6

Der Autor vermittelt in seinem Buch einen umfassenden Überblick über die gesamte Geschichte der USA von deren kolonialen Anfängen und den Gründungsjahren bis hin zu der durch Watergate verursachten Krise der modernen Weltmacht.

Der Schwerpunkt dieser Darstellung liegt dabei auf den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen.

Kurt L. Shell

Das politische System der USA

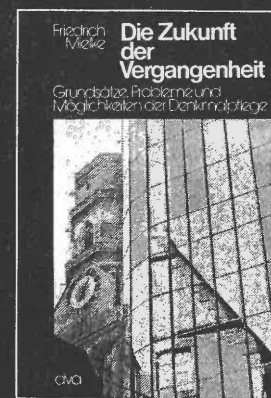
196 Seiten. Kart. DM 25,— ISBN 3-17-002073-0

Shell geht davon aus, daß das politische System der USA durch das Fehlen einer feudalen Vergangenheit geprägt wurde und von Beginn an im Kontext eines bürgerlich-individualistischen und kapitalistischen Selbstverständnisses funktionierte.



Verlag W. Kohlhammer
7 Stuttgart 1 Urbanstraße 12-16 Postfach 747

Grundsätzliche Probleme und Möglichkeiten der Denkmalpflege



Diese Einführung in die Probleme des Kulturgüterschutzes, die aus der Polarität von Vergangenheit und Zukunft entstehen, soll zur Bewältigung des Generationsproblems in der Architektur und in der durch sie gebildeten Umwelt beitragen. Es geht um die doppelte und darum schwierige Aufgabe, das bauliche Erbe der Vergangenheit für die Gegenwart zu nutzen und für die Zukunft zu erhalten.

Wenn Sie an unseren Büchern interessiert sind, fordern Sie den Architektur- und Stadtplanungs-Prospekt an. Postkarte genügt!

Friedrich Mielke
Die Zukunft der Vergangenheit
328 Seiten, 107 Abbildungen, DM 58,—

Deutsche
Verlags-Anstalt
dva

Postfach 209, 7 Stuttgart 1